BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheidlein, Georg von, 1750-1825

Grundsätze der österreichischen Provinzialrechte

Bd.: 1. (1785).

Wien 1785

J.austr. 50-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543301-9
VD18 80017428-001

B. Austr. 50.

Rx

Grundsätze

der

österreichischen

Provinzialrechte

nach den

Vorlesungen

des Herrn

Georg Scheidlein

beeder

Rechte Doktors, Hof- und Gerichtsadvokatens, und öffentl. ordentl. Lehrers der österreichischen Rechte an der hohen Schule zu Wien.

Erster Theil.

Wien,

bei Anton Gassler

1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Ich lege dem Publikum die öffentlichen Vorlesungen über das österreichische Provinzialrecht unsers würdigen Lehrers Scheidlein vor, und glaube, sehr vielen dadurch einen wichtigen Dienst geleistet zu haben. Seit der Einleitung zur Kenntniß der österreichischen Rechte von Johann Udalrik Donner erschien noch kein einziges vollständiges Handbuch für jene, die sich der Wissenschaft unserer vaterländischen Gesetze widmen, und folglich mußte die fernere Kenntniß theils aus den nachfolgenden Gesetzen selbst, theils aus gerichtlichen Präjudizien geschöpfet werden. Die wesentlichen Veränderungen, die nur von Josephs weiseſter Regierung an eine neue Epoche in der österreichischen Provinzialjurisprudenz eröfnen, die vielen Gesetze über so wichtige Zweige des Justiz- und politischen Faches, die Umschaffung der Gerichtsstellen, die neuerdings beigelegten Jurisdikzions-Streitigkeiten, und dergleichen machen auch eine neue Anleitung unentbehrlich, die jedermann, der ihrer be-

darf, in diesem Werke finden wird. Weit entfernet, nur das Geringste zum Tadel der Donnerischen Einleitung zu sagen, ist es doch gewiß, daß sie für unsere Zeiten mehr, als um die Hälfte unbrauchbar geworden, und daß sie gegenwärtigen Vorlesungen an Bündigkeit des Systems und an richtiger Aneinanderkettung der Wahrheiten, deren eine sich aus der anderen ergiebt, weit nachstehen müsse. Uibrigens wird der Nutzen, den ich meinen Lesern zu verschaffen vorhatte, allein die gesegnetste Erndte für meine Bemühung seyn.

Geschrieben am 31. April 1785.

Der Herausgeber.

Einleitung.

Geschichte des österreich. Provinzialrechtes.

§. I.

Die Geschichte des Rechtes überhaupt unterscheidet sich von der Geschichte der Rechtswissenschaft: Jene enthält den Ursprung, den Fortgang, und die Sammlung der Gesetze, diese die Zeit, wo man angefangen hat, die Rechte in eine Ordnung zu bringen, sie zu erklären, und Vorlesungen darüber zu halten. Indessen ist es nicht nothwendig diesen Unterschied in Ansehung des österreichischen Provinzialrechtes und der österreichischen Rechtswissenschaft zu beobachten, denn wir haben keine systematische Sammlung der Gesetze, kein eigentliches Vorlesbuch.

§. II.

Oesterreich hatte in den ältesten Zeiten keine Gesetze, das meiste bestand in Gerichtsbräuchen, folglich in einem ungeschriebenen Rechte, und in Präjudizien. Es haben zwar die Herzoge Rudolph und Albert verschiedene Gesetze mit Zuziehung der Landesstände errichtet, doch waren diese keine neuen Gesetze, sondern alte Gerichtsbräuche. Dieser Mangel an eigenen Gesetzen mag wohl die einzige Ursache gewesen seyn, warum das römische und geistliche Recht im fünfzehnten Jahrhundert so grossen Fortgang gemacht haben.

§. III.

Nach und nach, besonders, da man sah, daß das römische und geistliche Recht nicht auf alle Umstände anwendbar sey, hat man sich um eigene Gesetze mehr angenommen, und erstgedachte fremde Rechte nur als Hilfsrechte beibehalten. Im Jahre 1550 ist ein österreichisches consuetudinarium bekannt gemacht worden, welches die erste Sammlung vaterländischer Gesetze ist. Es bestand aus verschiedenen Gewohnheiten, aus Präjudizien, welche die Landesstände gefället hatten, aus landesfürstlichen Verordnungen, deren einige von Wort zu Wort, andere auszugsweise nach kronologischer Ordnung eingetragen worden, ja sogar aus Privilegien und Privatrechten, nicht als ob diese allgemein verbänden, sondern damit sie einem Jeglichen bekannt seyn sollen. Diese Sammlung wurde auch Motivenbuch genennet, weil die österreichischen

Lan-

Landesstände die Beweggründe ihrer Sentenz mit eingeschaltet haben.

§. IV.

In Folge der Zeit wuchs die Zahl der österreichischen Gesetze so, wie die Geschäfte sich häuften. Die späteren Gesetze waren dem consuetudinario nicht eingetragen, sondern die Sammlung derselben wurde im Jahre 1704 unter dem Kaiser Leopold von dem damaligen Regierungskanzler von Quarient veranstaltet, und heißt codex austriacus. Dieser codex Leopoldinus macht 2 Bände in fol. aus, und die österreichischen Gesetze sind in demselben nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Er enthält sowohl Justiz- als politische Gesetze, vorzüglich aber kommen da verschiedene Advokaten-, Gerichts- und Gerhabschaftsordnungen vor.

§. V.

Nach dieser Zeit sind wieder neue Gesetze errichtet worden, welche in dem Kodex nicht vorkommen, und daher war es nöthig, Nachträge zu machen, die unter dem Namen supplementa codicis bekannt sind. Sie bestehen ebenfalls aus 2 Bänden in fol. wovon der erste im Jahre 1748, der anderte im Jahre 1752. an das Licht getreten. Jener begreift die landesfürstlichen Verordnungen vom Jahre 1704 bis 1720, dieser vom Jahre 1720 bis 1740, also bis auf den Tod Karls des VI. Die Ordnung ist kronologisch.

§. VI.

Die weiteren Verordnungen waren fast bis auf unsere Zeit in gar keine Sammlung gebracht. Erst im Jahr 1777 wurden sie unter der Anleitung des Freyherrn von Pöck zusammengetragen, und in 2 Bänden kund gemacht, wovon der erste die Verordnungen vom 20. Oktob. 1740 bis letzten Dezemb. 1758, der anderte die von 1. Jän. 1759 bis letzten Dezemb. 1770 nach kronologischer Ordnung enthält. Gegenwärtige Sammlung behauptet den Vorzug vor den übrigen, weil sie mit einem kronologischen und Realregister nach alphabetischer Ordnung versehen ist.

§. VII.

Die Landesverordnungen vom Jahre 1770 anzufangen, sind noch nicht beisammen, doch kommen von halb zu halb Jahr kronologische Extrakte heraus. Die ganze Sammlung der österreichischen Gesetze also reichet nur bis auf das Jahr 1770, und macht 6 Bände in fol. aus.

§. VIII.

Obgleich wir aber kein ordentliches Vorlesbuch haben: (§. 1.) so giebt es doch einige Hilfsmittel, die uns in Erlernung vaterländischer Gesetze nicht geringen Beistand leisten. Wir wollen demnach zum Beschluß der litterarischen Geschichte des österreichischen Rechtes jene älteren *) und neueren **) Autoren hersetzen, welche in Rücksicht unseres Studiums eine Aufmerksamkeit verdienen.

*) Au-

*) *Aureus juris Austriaci tractatus, continens observationes selectas, auctore* BERNARDO WALTER *cancellario austriaco.* Es besteht dieser Traktat aus zwölf Traktaten, und ist des Suttingers consuetudinibus austriacis anhängt.

Suttingers Observationes practicæ, oder gewisse Gerichtsbräuche, wie dieselbe, sonderlich bei dem landmarschallischen Gericht in Oesterreich unter der Enns in acht genommen und gehalten werden. Wien 1650, 4to. Es erschien noch eine verneuerte Auflage von diesem Werk unter dem Titel: Verneuerte Observationes practicæ, oder gewisse Gerichtsbräuche, wie dieselbe, sonderlich bei dem landmarschallischen Gericht in Oesterreich unter der Enns in acht genommen, und gehalten werden, vor diesen nach Ordnung des gemeinen Prozeß zusammengetragen, und anjetzo nach denen dies Jahrs publicirten neuen Executions- und Revisionsordnungen corrigirt und verändert, auch sonst an vielen Orten vermehret durch Johann Baptist Suttinger zum Thurmhof, der Rechten Doktorn, Röm. Kais. Majestät Rath und niederösterreichischen Regimentscanzlern. Nürnberg 1678. 4to. und 1713. 8vo.

— — *Consuetudines austriacæ ad stylum excelsi regiminis infra Anasum accomodatæ. Accessit aureus juris austriaci tractatus, continens*

observationes selectas auctore Bernardo Walter, cancellario austriaco. Nürnberg 1716. 4to.

— — Additiones consuetudinum austriacarum renovatæ. Norimb. 1718. 4to.

Benedikts Fünsterwalters I. U. D. & *aulæ Cremisanensis, nec non inclyti status* D. D. *Prælatorum superioris Austriæ secretarii quatuor libri observationum practicarum aa consuetudines archiducatus Austriæ superioris accomodatarum.* Salzburg 4to. Die zwei ersten Bücher sind im Jahre 1687. das dritte 1703. und das vierte 1730. erschienen.

Johann Franz Thassers I. U. D. *Progymnasmata actionum forensium, totum ordinem judiciarium tam juris communis quam Austriaci explicantia.* Wien 1707. 4to. Der Verfasser geht alle rechtlichen Klagen durch, und führet ganze Formeln der Klagschriften, Verbescheidungen, Vollmachten u. dergl. an.

) **Adam Joseph Greneck *de jurisdictione hodierna ad praxim austriacam infra Onasum,* Wien 1733. 4to. Sein Sohn **Franz Joseph Greneck** hat es in die deutsche Sprache übersetzet, mit vielen Anmerkungen, Hofresoluzionen, Edikten und anderen österreichischen Gewohnheiten ansehnlich vermehret, und unter dem Titel: *Theatrum jurisdictionis austriacæ*, oder neu eröffneter Schauplatz österreichischer Gerichtsbarkeit herausgegeben. Wien 1715. fol.

Jos

LOTHARII FRIDERICI VOSSII legum & consuetudinum austriacarum, earum potissimum, quæ infra Onasum vigent, cum jure romano collatio ad ordinem digestorum, Jo. Ortw. Westenbergii principiis juris accomodata. Wien 1774. Das Werk ist mit einem doppelten Anhang versehen, und verdient vorzügliche Aufmerksamkeit, nur Schade! daß es so kurz ist.

Die bekannte österreichische Wochenschrift, welche der Verfasser Herr Johann Udalrik Donner im J. 1778. unter dem Titel: Einleitung zum Kenntniß der österreichischen Rechte ganz umgearbeitet herausgegeben hat. Diese Schrift ist schätzbar, in sofern sie die neuesten Resoluzionen anführet, und fast alle Materien behandelt, zum Vorlesbuch aber kann sie nicht dienen, weil sie kein bündiges System hat.

Einige Schriftsteller haben nur manchmal in ihren Büchern eine oder die andere Anmerkung von den österreichischen Gesetzen oder Gerichtsbräuchen gemacht, wie Reeß in *comment. ad D. Justinean. institution. imper. IV. Libros. Ingolstadii* 1731. Johann Baptist Bicker *Præl. acad. in VII. part. digest.* Viennæ 1751. u. s. w. Endlich ist Kristian Ludwig Wiener nicht zu vergessen, dessen neuer allzeit fertiger Sekretarius in 8vo. verschiedene gerichtliche Sachen in sich enthält.

Erklärung und Eintheilung des österreichischen Rechtes.

a) Von den allgemeinen Gesetzen.

§. IX.

Das österreichische Provinzialrecht, für eine Wissenschaft genommen, ist die Fertigkeit, die österreichischen Provinzialgesetze richtig auszulegen, und auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. Es ist folglich nicht genug eine bloß historische Kenntniß von den Gesetzen zu haben, man muß auch, in sofern es Unterthanen erlaubt ist, in die Ursachen derselben eindringen.

§. X.

Der Gegenstand dieses Rechtes sind die österreichischen Prozinzialgesetze, das ist, jene Richtschnuren, wornach die Unterthanen Oesterreichs ihre sittlichen Handlungen einrichten müssen. Es unterscheidet sich demnach dieses Recht a) von den fremden angenommenen Rechten, die nicht ursprünglich von österreichischen Landesfürsten gemacht worden sind, b) von dem österreichischen Staatsrecht, welches die innere Staatsverfassung Oesterreichs

reichs und die daraus entspringenden Verhältnisse und Vorzüge der österreichischen Regenten enthält.

§. XI.

Da die Pflichten der Unterthanen zweyfach sind, nemlich: 1) unter sich, und 2) gegen den Staat: so enthält auch das österreichische Provinzialrecht die Pflichten der Unterthanen unter sich und gegen den Landesfürsten, als den Repräsentanten des Staates. Daß die ersteren Pflichten ein Gegenstand des österreichischen Rechtes seyn, zieht niemand in Zweifel, aber die anderten will man auf das öffentliche allgemeine Staatsrecht zurückführen. Indessen läßt sich dieses zwar von den natürlichen; nicht aber von den positiven Pflichten sagen, welche die Unterthanen Oesterreichs gegen ihren Landesfürsten zu beobachten haben.

Es giebt auch Pflichten der Unterthanen gegen Gott und gegen sich selbst, doch machen sie keinen besondern Zweig des österreichischen Provinzialrechtes aus, und sie sind im Grunde genommen immer Pflichten gegen den Staat.

§. XII.

Die österreichischen Provinzialgesetze werden in bürgerliche und in peinliche eingetheilet. Jene betreffen überhaupt das Wohl, insbesondere das Eigenthum τῳ suum der Unterthanen, diese handeln von Verbrechen *) und deren Strafen. Die Pflicht des Regenten geht dahin, daß er die

äus-

äußerliche Glückseligkeit der Unterthanen befördere, zu diesem Ende die nöthigen Mittel anwende, und die bösen Handlungen verbiete und strafe. In letzterem liegt die Absicht der peinlichen Gesetze.

*) Doch sind nicht alle Verbrechen und Strafen ein Gegenstand der peinlichen Gesetze, z. B. Injurienhändel, wo keine beschwerenden Umstände vorkommen.

§. XIII.

Die bürgerlichen Gesetze im eigenen Verstande betreffen entweder einzelne Personen, oder gewisse Gemeinden, oder endlich den ganzen Staat, und werden demnach in Justiz- Polizey- und öffentliche Gesetze untergetheilet. *) Hierauf gründet sich die Abtheilung des österreichischen Rechtes in den Justiz- und politischen Theil, deren jener die Justiz-, dieser hingegen die Polizey- und öffentlichen Gesetze enthält.

*) Z. B. Gesetze, die von Kontrakten handeln, sind Justizgesetze. Das Gesetz, welches das Betteln abstellet, ist ein politisches, es verbindet eine ganze Gemeinde. Mauthgesetze, und überhaupt alle, die von den Rechten des Fiskus handeln, sind öffentliche Gesetze, weil sie den ganzen Staat betreffen.

§. XIV.

Ferner sind die bürgerlichen Gesetze entweder geschriebene oder ungeschriebene. Die letzteren wa-

waren in vorigen Zeiten weit häufiger, als heut zu Tage, doch giebt es noch bei uns solche Gesetze, worunter vorzüglich die Präjudizien, d. i. mehrere in gleichen Rechtsfällen geschehene richterliche Aussprüche gezählet werden müssen. Denn sind sie von dem Landesfürsten selbst, z. B. bei uns von der obersten Justizstelle geschöpfet worden, so gelten sie so viel, als die landesherrlichen Dekrete bei den Römern galten, und sie haben eine Gesetzkraft, widrigens machen sie nur ein Recht unter den Theilen aus.

§. XV.

In Ansehung des Gegenstandes lassen sich so viele Abtheilungen der Gesetze machen, als sie Gegenstände behandeln; es giebt geistliche, Militär-, Wald-, Forst-, Berggesetze und dergl.

§. XVI.

Nach dem römischen Recht wurden die Gesetze verschiedentlich eingetheilet. So waren die allgemeinen Verordnungen der Landesfürsten entweder Reskripte, oder Dekrete, oder Edikte, oder endlich Mandate. Reskripte waren, welche der Landesfürst auf die Bittschriften erlassen hat. Es giebt noch heutiges Tages solche, nur mit dem Unterschied, daß die Bittschriften nicht von dem Landesfürsten selbst, sondern von der obersten Stelle, als in Justizsachen, von der obersten Justizstelle, in politischen, von der böhmisch- und österreichischen Hofkanzley im Namen des Landesfürsten unterzeichnet

net werden. Deßhalb heißt es auch zu Ende *Per sac. cæs. reg. majest.* Doch nennet man diese Reskripte gewöhnlicher Hofresoluzionen, und macht sie durch Dekrete kund.

§. XVII.

Es gab noch eine andere Gattung Reskripte im römischen Recht, wenn der Landesfürst auf die *consultationes magistratuum* in Episteln, oder auf die *desideria universitatum* in pragmatischen Sankzionen geantwortet hat. Auch heut zu Tage geschieht es, daß sich ganze Stellen bei Hof über zweifelhafte Gegenstände anfragen, doch werden die ertheilten Bescheide nicht Reskripte, sondern ebenfalls Hofresoluzionen genennet.

§. XVIII.

Wir haben in Oesterreich noch andere Hofresoluzionen, die niemals gedruckt, sondern in Registraturen aufbehalten werden. Es scheinet zwar dieses wider die Natur eines Gesetzes zu seyn, indessen darf man nur erwägen, daß ein Wort in verschiedenem Verstande genommen werden könne, und daß diese Verordnungen bloß zu dem Verhalten der Gerichtsstellen dienen, folglich nicht allgemein bekannt seyn dürfen.

§. XIX.

Die Dekrete waren bei den Römern Verordnungen, wodurch der Landesfürst die Streitsachen un-

unter Partheyen entschieden hat. Bei uns geht dieses nicht an; es kann keine Streitsache zu dem Landesfürsten gebracht werden, als wo es auf die Revision der Akten ankömmt, welche bei der obersten Justizstelle anzusuchen ist. Die Aussprüche der Stelle werden Revisionsresoluzionen genennet, und durch Dekrete intimiret. Sie sind das, was die Dekrete bei den Römern waren, und machen nur ein Recht unter den Theilen aus.

§. XX.

Die Edikte sind bei den Römern aus eigenem Trieb des Landesfürsten ergangen. Diese heißt man heutiges Tages **Patente**, weil sie an den Thören der Stadt und anderen öffentlichen Oertern angeschlagen, folglich allgemein kundgemacht werden. Noch andere Edikte pflegt man **Pragmatikalien** zu nennen, indem sie den ganzen Staat gleichsam als ein immerwährendes Gesetz verbinden, nicht zwar, als könnten sie nicht abgeändert werden; sondern weil sie eine allgemeine und gleichförmige Verbindlichkeit hervorbringen. Dergleichen ist die **Sukzessionsordnung** *ab intestato* vom Kaiser Karl dem VI. welche für alle deutschen k. k. Erblande ergangen ist.

§. XXI.

Außer diesen Verordnungen zählen wir noch

I. Generalien, in so weit sie sich auf verschiedene Gattungen der Personen oder Handlungen beziehen,

II. Normalien, die in besonderen Fällen zur Richt-

schnur dienen, III. Ordnungen, welche ihrer Weitläufigkeit wegen zur bequemeren Ordnung in Titel und Paragraphe zerfallen, z. B. die Gerhabschafts-, die Gerichtsordnung und dergl. und IV. Zirkularien, die an die Kreisämter Oesterreichs zum Unterricht, oder zur weiteren Vorkehrung erlassen werden.

§. XXII.

Endlich giebt es noch V. öffentliche Rufe. Es liegt nemlich sehr oft, besonders in Polizeyfällen, dem Staate daran, daß seine Befehle so geschwind, als möglich, kundgemacht und vollzogen werden; damit sich also niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, so pflegt man diese Verordnungen durch den Herold auf allen öffentlichen Plätzen auszurufen, und unten die Worte anzuhängen: Sag es einer dem andern.

Von der Art, die Gesetze kundzumachen.

§. XXIII.

Die Art, auf welche die Gesetze kundgemacht werden, ist verschieden. Uiberhaupt ist zu merken, daß die Gesetze entweder unmittelbar im Namen des Landesfürsten, oder unmittelbar im Namen der Stelle kundgemacht werden, je nachdem sie entweder das Universum des Landes, und den Nutzen des ganzen Staates, oder bloß ein Erbland, oder eine Gemeinde dieses Erblandes betreffen. Patent von 4. Febr. 1750.

§. XXIV.

§. XXIV.

Die Gesetze werden auch in Ansehung des Ortes verschiedentlich kundgemacht. In der Stadt befördert man sie zum Drucke, rücket sie in die Zeitungsblätter ein, und schlägt sie an die Stadtthöre an. Auf dem Lande schicket man von Seite der Landesstelle an jedes Kreisamt gedruckte Exemplare, worauf dann dieses jeder in seinem Bezirk stehenden Herrschaft ein Exemplar mittheilet, welches von den Beamten allen Unterthanen, die eigens darum zusammengerufen worden, vorgelesen, und wenn es nöthig ist, auch erläutert werden muß. Uibrigens geschieht dieses nur bei solchen Gesetzen, welche die täglichen Handlungen der Unterthanen betreffen; die Justizialgesetze dürfen nicht kundgemacht werden, weil die Bauern ohnedieß sie nicht verstünden.

b) Von den besonderen Gesetzen.

§. XXV.

So viel von den allgemeinen Gesetzen. Wir haben nebst diesen noch besondere zu merken, nemlich die Statute und Privilegien. Jene können ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Landesfürsten nicht errichtet werden, sind sie aber rechtmässig errichtet, so derogiren ihnen die landesfürstlichen Gesetze nur selten, und aus diesem Grunde tritt den allgemeinen Gesetzen die Klausel bei: *Salvis statutis & privilegiis.*

§. XXVI.

Die Privilegien werden nicht kundgemacht. Die Folge hievon ist, daß sie niemand anerkennen müsse, wenn sie der Privilegirte nicht beweiset. In Oesterreich erlöschen sie mit dem Tode eines jeden Landesfürsten, und müssen folglich von dem neuen Landesfürsten bestättiget werden, *) wenn sie nicht Ehelichmachungen, Adelsertheilungen, Wappen, den landesfürstlichen Konsens, oder solche Handlungen betreffen, die ohne Einwilligung des Landesfürsten ungiltig sind, z. B. Bestättigungen der Fideikommisse, Majorate, Erbvereinigungen unter Adelichen und dergl.

*) Verord. vom 14. Dez. 1741. vom 27. Jän. 1781.

§. XXVII.

Nach diesen vorausgeschickten Begriffen können wir nun auf die Abtheilung des österreichischen Rechtes übergehen. Es enthält nemlich dieses zween Theile; der erste ist die Wissenschaft, die Gesetze richtig zu verstehen und auszulegen, oder die Theorie, der anderte, diese Gesetze auf die vorkommenden Fälle richtig anzuwenden, oder die Praxis. Die eigentliche Praxis läßt sich nur in foro erlernen, wenn man aber die Gesetze erkläret, und Grundsätze giebt, nach welchen sie auf die Fälle anzuwenden sind, so ist alles geschehen, was man auf der Schule zur Erläuterung der Praxis beitragen

gen kann. Wir wollen also a) von dem Justiz-, und b) von dem politischen Theil handeln. Den Justiztheil haben wir so eingetheilet, daß wir 1.) das Recht der Personen, 2.) das Recht der Sachen, und 3.) das Recht der Klagen erklären werden.

Oesterreichische Rechte.

Erstes Buch.

Von den Rechten und Abtheilungen der Personen.

Erstes Hauptstück.

Von den Eintheilungen der Personen in Ansehung des Geschlechtes, des Alters, der Sitten und der Religion.

§. 1.

Die erste und vorzüglichste Eintheilung der Personen gründet sich auf den natürlichen Zustand der Menschen, wie in den römischen Instituzionen gesagt wird. In Ansehung dessen theilen sich die Personen in Männer und Weiber. Ob es eine dritte Gattung der Menschen gebe, ist hier der Ort nicht zu untersuchen.

§. 2.

Die Weiber genießen der Regel nach gleicher Rechte mit den Männern. Doch weil sie das End

ihrer Familie sind, und natürlichen Schwachheiten unterliegen: so hat die Gesetzgebung bei vielen Rechtsgeschäften ihren Zustand verschlimmert, und ihnen manche Gerechtsame versagt, die sie den Männern unverletzt zugelassen hat. *)

*) So waren vormals die Weiber in mehreren Orten Deutschlands zum Theil von der Erbschaft ausgeschlossen, und noch heutiges Tages sind sie der Nachfolge in Fideikommiß- Lehen - und Majoratgüter entweder gänzlich, oder wenigstens so lang beraubt, als noch jemand vom männlichen Geschlecht einen Anspruch hat. Deßgleichen erben sie durchaus kein Rittergut, wenn jemand vom männlichen Geschlecht, und im gleichen Grade vorhanden ist. Auch werden sie von Ehrenstellen ausgeschlossen, dürfen nicht andere vertreten und dergl. In Sachsen stehen sie unter einer lebenslangen Vormundschaft, was aber in Oesterreich nie gebräuchig war. Ihre Zeugnisse sind in manchen Fällen nicht so wirksam, als jene der Männer, und in einigen Provinzen haben die Gesetze sogar ihrem letzten Willen Grenzen gesetzet.

§. 3.

Aber eben diese Schwäche des Geschlechtes ist zugleich der Grund so vieler Vorrechte, welche die Gesetzgebung nur den Weibern eingeräumet hat: *) Die nemliche Ursache, wenn sie auf entgegengesetzte Fälle angewendet wird, muß auch entgegengesetzte Wirkungen erzeugen.

*) Wir

*) Wir begreifen demnach, warum die Weiber nach den peinlichen Gesetzen bisweilen gelinder bestrafet werden, dann die Männer, warum ihnen die Unwissenheit des bürgerlichen Rechtes nicht schadet, warum ihre Bürgschaftsleistungen, — wenn sie keinen öffentlichen Handel treiben, — ungiltig sind, u. s. w. Uibrigens haben die Verordnungen der CXXXIV. Novelle 9. Kap. vermög welches ein Weib Schulden halber nicht anders, als höchstens in ein Kloster gesperet werden darf, und des 2 Kap. de jud. in 6. laut welches jene, die ein Weib mit Gewalt vor Gericht ziehen, in die Strafe der Exkommunikazion verfallen, heutiges Tages ihre Gesetzkraft verloren.

§. 4.

In Ansehung des Alters theilen sich die Personen I. in Alte und Junge, II. in Großjährige und Minderjährige. *) Das hohe Alter fängt mit sechzig Jahren an, und entschuldiget von Vormundschaften, nicht aber von anderen öffentlichen Aemtern.

*) Nach dem römischen Recht werden die Minderjährigen in **Mündige** (puberes) und **Unmündige**, (impuberes) und diese wieder in **Kinder**, und in solche, die entweder der **Kindheit**, oder der **Mündigkeit am nächsten** sind, untergetheilet. Indessen haben diese Eintheilungen bei uns gar keinen, oder einen sehr geringen Nutzen. Nur bei Strafen pflegt man außer den Fällen, wo die Bosheit das Alter ergänzet, und außer den überschweren Verbrechen hierauf Bedacht zu nehmen.

§. 5.

§. 5.

Die Großjährigkeit wurde vor Alters in Oesterreich bei dem männlichen Geschlecht nach 20, bei dem weiblichen nach 18 Jahren erreichet. *) Weil es aber nicht selten geschah, daß die großjährig Gewordenen das von ihren Aeltern erhaltene Vermögen in kurzer Zeit verschwendeten: so wurden in einem unterm 26. Febr. 1751. erlassenen Patent die bisher ausgemessenen Jahre der Großjährigkeit zwar nicht abgeändert, aber doch verschiedene Wirkungen derselben, die jungen Leuten nachtheilig seyn könnten, auf das 24. Jahr versetzet. **)

*) Bei den Römern nahm sie nach zurückgelegtem 25. Jahre ihren Anfang, was noch heut zu Tage in mehreren Orten Deutschlands beobachtet wird. In anderen Provinzen sind bald 18, bald 20, bald 21 oder 22 Jahre festgesetzet.

**) Eine großjährig gewordene Person konnte also Eheverträge und Testamente errichten, aber nicht vor zurückgelegtem 24. Jahr etwas von ihrem Vermögen ohne Bewilligung der Gerichtsbehörde veräußern, dasselbe beschweren, Kapitale aufkünden, Borgkontrakte oder andere Verträge schließen, wodurch sie ihren Zustand verschlimmern könnte, und zwar alles dieses bei Strafe der Nullität. Imgleichen, wenn der Schuldner Aktivkapitale aufkündet, ist dieses vorläufig der Oberkeit anzuzeigen, damit das Geld anderswo sicher angeleget werde. Doch ist das Gesetz nur von der Verwaltung des Vermögens unter Lebenden zu verstehen. Was aber die Person selbst,

oder die Verwaltung des Vermögens auf den Todtfall (mortis causſa) betrifft, ſind alle vorigen Rechte unbeſchränkt geblieben, weil nur die erſte Verwaltung den jungen Leuten ſchädlich iſt.

Wenn Minderjährige Schulden machen, ſo haben entweder ſie ſelbſt betrüglich gehandelt, oder jene, die ihnen Geld oder Waaren auf Borg gaben, oder es unterläuft von keiner Seite ein **Betrug**, ſondern nur von Seite des Gebers eine **Schuld** (culpa.) Im erſten Falle muß der Minderjährige, wenn er ſich z. B. für großjährig ausgegeben, oder ſich einen falſchen Taufſchein gemacht hat, ſeine Schuld bezahlen, und es wird ihm noch überdieß eine Geldbuſſe, wenn er aber weniges Vermögen hätte, nach Ermeſſen des Richters eine Leibesſtrafe auferleget, weil jeder Betrug ſtrafbar iſt, und der unſchuldige Gläubiger widrigenfalls zu Schaden käme. Wenn hingegen der Gläubiger einen Betrug begangen hat, z. B. wenn er wußte, daß dieſer noch minderjährig iſt, ſo fällt ſein gelehntes Kapital, oder der Werth ſeiner Waaren dem Fiskus zu, und er wird noch um 10 pc. geſtrafet. Im letzten Falle endlich, wo nur eine Schuld von Seite des Gläubigers unterläuft, z. B. wenn er ſich um das Alter des Minderjährigen nicht bekümmert hat, fällt zwar das Kapital wieder den Fiskus zu, jedoch wird die Strafe von 10 pc. erlaſſen. In dieſen beiden Fällen kömmt die Zahlung an die Armenkaſſe, und der Fiskus zieht das Kapital ein, wenn es gleich noch vollſtändig vorhanden iſt.

§. 6.

§. 6.

Man könnte jedoch zweifeln, ob dieses Gesetz von allen Ständen zu verstehen sey, da es im Eingange nur vom Herrn- und Ritterstande Meldung macht. Weil aber die Ursache desselben allgemein ist, weil es ferners im Kontext des Bürger- und Bauernstandes ausdrücklich erwähnet: so muß es auch auf diese letzteren Stände erweitert werden. *)

*) Doch sind die Handwerker, welche das Bürgerrecht erlanget, und solche Personen, welche eine Handlung errichtet haben, am Ende des Gesetzes von dieser Regel ausgenommen. Sie können ihr Vermögen, wenn sie wirklich noch minderjährig sind, unter Lebenden verwalten, weil sie sonst außer Stand gesetzet wären, ihr Gewerb, oder ihre Handlung zu treiben. Es darf ohnedieß niemand ein Gewerb oder eine Handlung ohne Bewilligung der Oberkeit errichten. Die Pupillarinstanz muß vorher seine Neigungen und Eigenschaften untersuchen, und ihm, falls er zur Verwaltung seines Vermögens untauglich befunden würde, die nöthige Bewilligung versagen, ja, wenn sie auch wirklich dieselbe schon gegeben hätte, genaue Obsorge tragen, damit er nicht etwa sein ganzes Vermögen verschwende.

§. 7.

Weil jedoch auch diese Einschränkungen nicht hinreichend zu seyn schienen, im Gegentheil aber viel daran gelegen ist, daß die jungen Leute nicht zu frühzeitig aus der vormundschaftlichen Gewalt treten: so

wurde

wurde in dem Patent vom 12 April 1753 in allen deutschen Erbländern das gänzlich erfüllet 24. Jahr zur Großjährigkeit für beiderlei Geschlecht ohne Unterschied des Standes, sogar in Ansehung jener festgesetzet, welche zwar zur Zeit der Kundmachung dieses Patents die vorhin bestimmten Jahre der Volljährigkeit erreichet, hingegen die Verwaltung ihres Vermögens durch gerichtliche Erklärung und Einantwortung noch nicht übernommen haben. *)

*) Dieses Patent hat das vorige in den meisten Punkten bestättiget, wenn wir einige Abänderungen und Zusätze ausnehmen wollen. So ist, z. B. wenn jemand einen Minderjährigen betrügerischer Weise Geld lehnet, in diesem Patent keine Meldung von der Strafe der 10 pc. doch kann der Darlehner insbesondere bestrafet werden. Zusätze sind folgende: 1) Die von dem Minderjährigen gemachten Schulden werden auch dann noch eingezogen, wenn sie wirklich der großjährig Erklärte anerkennet oder bezahlet hätte, damit der Darlehner niemals die Bezahlung hoffen könne. Doch zweifle ich, ob man dieses in der Praxis beobachte. 2) Wenn sich Minderjährige ohne Einwilligung des Vormundes und der Pupillarinstanz verloben, so ist das Eheverlobniß nichtig, wenn sie sich aber mit beider Einwilligung vermählen, so hat das erste Patent nicht entschieden, ob sie die freye Verwaltung über einen Theil ihres Vermögens bekommen oder nicht: hier aber ist folgende Entscheidung gemacht worden: Entweder sind beide Eheleute minderjährig, und da bleiben auch beide unter der Gewalt ihrer vorigen Vormün-

münder, doch muß ihnen ein Theil ihres Vermögens zur eigenen Verwaltung vom Gericht bestimmet werden, oder der Mann ist groß = das Weib aber minderjährig, und dann erlöschet die Vormundschaft, und der Mann wird Pfleger (curator) seines Weibes, doch ohne alle Belohnung, oder es ist endlich das Weib groß=, der Mann aber minderjährig, und in diesem Falle bleibt er nnter der Gewalt seines Vormundes, obschon ihm ein Theil zur Erhaltung seiner Familie ausgemessen wird. 3) Ist das 24 Jahr für alle möglichen Handlungen festgesetzet worden, aber nicht für Testamente und Kodizille, welche ein Weib mit 18, ein Mann mit 20 Jahren noch heute giltig errichten kann. Folglich hört auch in diesen Jahren die Puvillarnachsetzung (substitutio pupillaris) auf deren Grund ohnehin nur in der Unfähigkeit des Erben, ein Testament zu machen, liegt. Imgleichen ist dem Vormnnd bis zur Großjährigkeit seines Mündels nur die Hälfte der ausgemessenen Belohnung abzufolgen. Wenn endlich ein Handwerker vor dem 24 Jahr das Bürgerrecht erlanget, welches aber vor 20 Jahren nicht leicht zu verwilligen ist, so muß er ebenfalls für großjährig gehalten werden.

§. 8.

Die Wirkungen der Großjährigkeit sind, daß der Großjährige sowohl mit seiner Person als seinem Vermögen schalten und walten, und zu diesem Ende alle erlaubten Verträge nach Wohlgefallen schließen könne. Man merke aber von dieser Regel folgende zwo Abweichungen: 1. Giebt es einige, welche

che, ob sie gleich großjährig sind, dennoch ihr Vermögen unter Lebenden verwalten dürfen, und 2. giebt es Minderjährige, denen die ganze Verwaltung ihres Vermögens überlassen ist.

§. 9.

Zu den ersteren gehören alle, die von ihrer Oberkeit als Verschwender erkläret worden sind, welches so oft geschieht, als eine Gefahr da ist, daß solche Personen ihr ganzes Gut im Kurzen durchbringen möchten. Solche Leute werden durch die an dem Gerichtsorte angeschlagenen, oder der Zeitung beigerückten Prodigalitätsedikte öffentlich für Verschwender erkläret, und man stellet ihnen Pfleger (Kuratoren) auf, die ihr Vermögen verwalten, und ihnen nur den nöthigen Unterhalt auswerfen, sie sind als bürgerlich minderjährig zu betrachten. *)

*) Mit gleichem Rechte muß man jene hieher zählen, bei welchen es in Ansehung ihrer Großjährigkeit einen Anstand giebt. Wenn nemlich jemand in Oesterreich die Jahre der Großjährigkeit erreichet hat, so muß er bei der Pupillarinstanz um die Majorenitätserklärung einkommen, und seinem Anbringen, — welches ganz einfach abzufassen ist, — den Taufschein zum Beweis seines Alters beilegen, worauf dann eine Tagsatzung — Erfoderung — mit Zuziehung des Vormundes angeordnet wird. Hat es nun gar keinen Anstand, oder sind die Vorstellungen des Vormundes ungegründet, so wird der Bittwerber sogleich großjährig gesprochen, sind sie aber gegründet, so wird er solang nicht für großjährig erkläret, als

noch

noch ein Anstand vorhanden ist. Indessen wird er in diesem Falle doch nicht als ein Verschwender behandelt, sondern er kann giltig kontrahiren, Schulden machen, u. s. w. obschon ihm sein Kapital nicht herausgegeben wird. Denn die Gläubiger sind in diesem Falle in einer unsträflichen Unwissenheit, die ihnen niemals angeschuldiget werden kann, weil der Schuldner wenigst physisch großjährig ist. Das Gegentheil ist von Verschwendern zu halten, da die öffentlichen Edikte zu jedermanns Wissenschaft gelangen konnten.

§. 10.

Gleichwie aber einige Großjährige ihr Vermögen unter Lebenden nicht verwalten können, (§. 8, 1.) ebenso giebt es Minderjährige, welche zwar die physischen Jahre der Großjährigkeit noch nicht erreichet haben, aber dennoch für großjährig gehalten werden. Zu dieser Klasse gehören jene, welche die Nachlassung der Jahre (veniam ætatis) bewirket haben. *) Und weil diese Nachlassung eine Befreyung von dem Gesetz ist, niemand hingegen als der Landesfürst jemanden von den Gesetzen befreyen kann: so folgt daß nur er selbst, oder jene Stelle, die hiezu eine eigene Vollmacht von ihm erhalten hat, die Jahre der Volljährigkeit nachlassen könne. **)

*) Z. B. Wenn ein begüterter Kavalier oder ein Kaufmann einen 23 jährigen Sohn hinterließ, der schon fähig wäre die Güter oder die Handlung anzutreten, so müßte diesem ein Vormund anfgestellet werden, der unterdessen die Güter oder die Handlung verwaltete,

und

und nach Ende des Jahres Rechnung darüber legte. Es würde aber dieses grosse Unordnungen machen, und dem Minderjährigen vielleicht mehr Schaden zuziehen, als, wenn er gleich anfangs die Verwaltung seines Vermögens überkommen hätte, folglich kann er die Nachlassung der Jahre bewirken.

**) Doch wir haben ja Beispiele, daß auch die Landesstelle die Jahre nachgelassen habe? — Wahr ist's: Indessen hat sie dieses nicht aus eigner Macht, sondern im Namen des Landesfürsten gethan. Es wurde nemlich den Landesstellen durch ein unterm 20. August 1768 erlassenes Patent die Macht, die Jahre nachzusehen, in Ansehung des Bürgerstandes, und des einfachen Adels ertheilet, in Ansehung der Landmänner hingegen, hat sich der Landesfürst selbst dieses Recht vorbehalten, und deßhalb müssen diese bei der böhmisch - und österreichischen Hofkanzley als der obersten pollitischen Stelle die Nachsicht der Jahre ansuchen.

§. 11.

Doch selbst der Landesfürst kann nicht nach bloßer Willkühr jemanden von den Gesetzen befreyen, und ohne wichtige Gründe das für die Volljährigkeit bestimmte Alter nachsehen. Aus dieser Ursache sind gewisse Foderniße vorgeschrieben, welche zur Nachlassung der Jahre unumgänglich nothwendig sind. *)

*) Sie bestehen in Folgendent: 1) Muß der Bittwerber wenigstens 20 Jahre, — vermuthlich weil diese

se die alten Jahre der Großjährigkeit sind, — zurückgelegt haben, undzum Beweis dessen seinem Anbringen den Taufschein beilegen. 2) Muß er auch eine Erklärung seines Vormundes einreichen, daß dieser gegen die Nachlassung kein Bedenken trage, und 3) muß er in seiner Bittschrift hinlängliche Beweggründe anführen, warum er die Nachlassung der Jahre verlange, das heißt, er muß zeigen, daß ihm widrigenfalls ein Schaden vorstehe, und daß ihm selbst die Nachlassung nützlicher sey, als wenn er die Verwaltung seines Vermögens nicht überkäme. Hierauf wird gemeiniglich eine Tagsatzung angeordnet, der Richter untersuchet alle diese Umstände, und wenn er sie für wahr befindet, verwilliget er die Nachlassung, jedoch nicht ohne alle Einschränkung, sondern meistens mit den sogenanten *clausulis solidis*, welche allzeit dahin zielen, daß dem Bittwerber die Macht benommen werde, sein ganzes Vermögen zu verschwenden, nemlich: 1) daß ihm nicht gestattet werde, seine anliegenden Kapitale nach Belieben aufzukünden, sondern nur in so weit die Oberkeit es zur Führung seiner Wirthschaft nöthig findet, und 2) daß er vor erreichter physischen Großjährigkeit keine unbeweglichen Güter veräußen könne.

§. 12.

Die dritte Eintheilung der Personen gründet sich auf ihre Sitten, in Rücksicht welcher sie sich in ehrliche und ehrlose abtheilen. Ehrlose werden jene genannt, die aller von dem bürgerlichen guten Namen abhängender Gerechtsamen beraubet sind. Da aber der gute Namen an sich nichts, als das

Urtheil anderer von unseren Vollkommenheiten ist, so ergiebt sich aus der Sache selbst, daß nur böse Handlungen ehrlos machen können.

§. 13.

Allein auch diese sind nicht für sich hinreichend, jemanden ehrlos zu machen, *) sondern es wird noch erfodert, daß die Ehrlosigkeit von den Gesetzen als eine Strafe wider gewisse Verbrechen verhänget worden sey, weil es nur der Landesfürst vermag, einen Bürger seiner angebornen oder erworbenen Gerechtsamen zu berauben.

*) Denn in Oesterreich giebt es keine Ehrlosigkeit aus der That (infamiam facti) im engsten Verstande.

§. 14.

Und selbst das Gesetz bewirket wieder für sich allein nicht die Ehrlosigkeit, bis nicht der richterliche Spruch gemacht worden ist. Folglich ist bei uns kein Unterschied zwischen der Ehrlosigkeit aus dem Gesetz, und jener von dem Richter, weil wir keine Ehrlosigkeit haben, die bloß aus dem Gesetz käme. Und hieraus ergiebt sich zugleich, daß kein im Staate geduldeter Lebensstand, so niedrig er auch immer seyn mag, jemanden ehrlos mache. *)

*) Daher haben unsere Gesetze sehr weise verordnet, daß die Abdecker, Scharfrichter u. s. w. sobald sie ihre Beschäftigung ablegen, nicht mehr für unehrlich angesehen, sondern außer den Städten und Märkten

in

in Dienste verdungen werden, und Realitäten z. B. Bauernhäuser besitzen können, ohne daß es jemandem erlaubt sey, ihnen wegen des vorigen Lebenswandels nur den mindesten Vorwurf zu machen. Nicht weniger ist der Mißbrauch der Unehrlichkeit wegen Erschlagung, Hinwegbringung oder Berührung eines todten Viehes gänzlich aufgehoben, da ohnedieß auf diesen Fällen nie eine wahre Unehrlichkeit, sondern nur eine bürgerliche Verächtlichkeit (levis notæ macula) gehaftet hat. (Patent von 17. Okt. 1753.) Bei Soldaten ist noch die Strafe der Unehrlichkeit, die oft mit vielem Gepräng vollzogen wird, am üblichsten, weil diese Leute am meisten nach Ehre trachten, folglich durch nichts so sehr, als durch die Unehrlichkeit abgeschrecket werden können, gesetzwidrige Handlungen zu begehen. Uibrigens entehret auch die Todesstrafe nicht, sondern nur das Verbrechen, wegen welches sie zuerkennet wird. Doch scheinen alle körperlichen Strafen von einer Ehrlosigkeit aus der That begleitet zu werden.

§. 15.

Die Wirkungen der Ehrlosigkeit sind, daß die Ehrlosen 1) von allen Zünften und dem Bürgerrecht, 2) von allen Aemtern und Ehrenstellen, 3) von der Ablegung eines glaubwürdigen Zeugnisses, und 4) von dem Rechte, ein Testament zu machen, ausgeschlossen sind. *)

*) Die bürgerliche Verächtlichkeit ist nicht von so grossen Wirkungen. Denn obschon solche Leute bei Ablegung eines Zeugnisses nicht wider jede

Einrede gegründet sind, so werden sie doch nicht für ganz untüchtige Zeugen gehalten. Diese Verächtlichkeit klebt den unehrlich erzeugten Kindern an, obgleich dieses der gesunden Vernunft zu widersprechen scheinet, weßwegen auch bei diesen alle Wirkungen derselben aufgehoben wurden. Vordem hat man zwar solche Kinder in keine Zünfte aufgenommen, indessen war doch die Ehelichmachung (Legitimazion) leicht zu bewirken, da sie bei jeder Landesstelle angesuchet werden konnte, und den Armen unentgeltlich ausgefertiget wurde. Heut zu Tage sind diese Wirkungen überflüßig, weil die Verächtlichkeit in Ansehung der bürgerlichen Nahrung aufgehoben ist.

§. 16.

Die Wirkungen der Ehrlosigkeit haben ihren Grund in den bürgerlichen Gesetzen. Selbe aufheben heißt von einem Gesetz dispensiren, folglich kann nur der Landesfürst die Ehrlosigkeit aufheben.

§. 17.

Wir haben bisher gesehen, wie sich die Personen in Ansehung des Geschlechtes, des Alters und der Sitten unterscheiden, und nun kommen wir auf die vierte Eintheilung in Ansehung der Religion, nach welcher die Personen in kristliche und nicht kristliche abgehen.

§. 18.

§. 18.

Unter die nicht kristlichen gehören auch die Juden. Wir haben drey Judenordnungen zu merken. Durch die erste wurden sie ungemein beschränket, durch die anderte wurden ihnen diese Grenzen erweitert, durch die dritte endlich bekamen sie eine bürgerliche Duldung mit wenigen Ausnahmen. Da die beiden ersteren Ordnungen das, was die neueste enthält, nicht wenig aufklären, so wollen wir sie auch vorläufig behandeln, um dadurch den Unterschied zwischen den älteren und neueren Zeiten auffallender zu machen.

§. 19.

Die erste Judenordnung ist vom 22. Septemb. 1753. Diese theilte die Juden in privilegirte oder geduldete, und in fremde. Erstere hatten vermög eines landesfürstlichen Privilegiums das Recht, ihren Wohnsitz immer in Oesterreich zu haben, und sie genossen auch verschiedener bürgerlichen Freyheiten. Zu ihnen gehörten die Hofjuden, welche in Justizsachen unter dem obersten Hofmarschall stunden. Die fremden hatten keine dieser Freyheiten, und es war ihnen nur erlaubt, sich Geschäfte halber hier aufzuhalten.

§. 20.

Indessen waren auch die privilegirten Juden sehr beschränket. Ein privilegirter jüdischer Hausvater durfte außer den in seinem Brod stehenden Kin-

dern, und den nach gerichtlicher Ausmessung unumgänglich nöthigen Bedienden beiderlei Geschlechts niemanden, weder Befreundte, noch Korrespondenten in seiner Familie aufhalten. Er mußte zu diesem Ende alle Quartale ein Verzeichniß seiner Familie bei der Regierung einreichen. Auf die Uibertreter war eine Geld = oder Leibesstrafe, ja, bei wiederholten Fällen der Verlust des Privilegiums festgesetzet. Wenn ihre Bedienden vereheliget waren, so hatten sie den nemlichen Schutz, wie der Hausvater, doch wurden ihre Weiber und Kinder ohne ein besonderes Privilegium nicht geduldet, wenn sie nicht bei einem anderen privilegirten Hausvater in Diensten stunden.

§. 21.

Imgleichen durften sie außer einem Kutscher keine kristlichen Dienstbothen halten. In der Schreibstube konnten sie zwar Kristen haben, jedoch mit Vorwissen der Landesregierung, und gegen Bezahlung, nicht gegen Kost und Wohnung. Dem Kutscher aber war es erlaubt im Stalle zu liegen.

§. 22.

Ihre Andacht mußte in möglichster Stille begangen werden. Es war ihnen nicht gestattet, an Sonn = oder Feyertägen vor 10 Uhr Morgens aus dem Hause zu gehen, oder sich bei kristlichen öffentlichen Andachten auf der Gasse, oder am Fenster sehen zu lassen.

§. 23.

§. 23.

Es wurden eigene Wohnungen für sie bestimmet. Außer diesen angewiesenen Oertern waren sie nicht befugt, anderswo eine Wohnung zu miethen.

§. 24.

Der Handel ward nur den privilegirten Hausvätern eingestanden, allen übrigen aber, z B. den Kindern, den Dienstleuten u. s. w. verboten. Auch die ersteren durften bei Verlust ihres Privilegiums nur mit Wechseln, Gelde und Juwelen handeln. Doch sind die Hoflieferanten hievon ausgenommen. denn diese richten sich nach ihrem Kontrakt.

§. 25.

Sie konnten bei Strafe der Konfiskation keine unbeweglichen Güter besitzen, und eben darum auch kein Geld auf selbe lehnen, weil sie sonst wegen des Unterpfandsrechtes das Gut an sich brächten. Sie waren nicht einmal befugt, auf Getreid, oder auf eine Fechsung Geld zu lehnen, weil die Früchte ein Theil des Grundes sind. Auch durften sie nicht mit Waaren auf dem Lande hausieren, oder dieselben unter dem Namen eines Kristens in die Stadt oder in das Land einführen, am wenigsten aber verdächtige Effekten kaufen.

§. 26.

Fremde Juden wurden ohne Passirungszettel bei der Linie nicht eingelassen. Den Zettel mußten sie bei der N. De. Regierung ansuchen, und zugleich ihre Geschäfte, und die Zeit, wie lang sie sich aufhalten wollen, anzeigen. Dafür hatten sie zur Marktzeit 1 fl. 30 kr. außer der Marktzeit aber nur 30 kr. täglich zu entrichten, nach Verlauf der ihnen ausgemessenen Zeit hingegen den Zettel erneuern zu lassen.

§. 27.

Die zwote, oder die erneuerte Judenordnung ist vom 5. May 1764. Sie hat die vorige theils bestättiget, theils erläutert, theils abgeändert. Wir wollen die Erläuterungen und Abänderungen der Ordnung nach anführen.

§. 28.

Ein vormals nicht angesessener Jud, der sich niederlassen wollte, mußte um das Schutzprivilegium einkommen, in der Bittschrift ein Verzeichniß seines Vermögens beilegen, und dann den unverfälschten Vermögensstand bei der N. De. Regierung gehörig ausweisen, weil man nicht jedem Unbemittelten das Privilegium ertheilen wollte. Ferner mußte er zeigen, was er dem gemeinen Wesen Nützliches unternehmen, und wie viel er Toleranzgeld jährlich abreichen wolle. *) Uibrigens erstreckte sich der Schutz nur auf den Hausvater und die in sei-

nem

nem Brod stehenden Kinder. Alle Befreundten des Hausvaters, und selbst die aus dem Brod tretenden Kinder haben ein neues Privilegium anzusuchen, oder sie sind als fremde Juden zu behandeln.

*) Doch muß das Toleranzgeld dem Vermögen des Juden angemessen seyn, widrigenfalls würde es erhöhet.

§. 29.

In Betracht der Dienstleute ist die Anzahl dergestalt bestimmet worden, daß der Hausvater vom weiblichen Geschlecht, — wenn sie ledig oder Wittwen sind, — *) so viel er nöthig fand, vom männlichen hingegen, mit Einbegriff des Buchhalters oder Kassiers, nicht mehr als sechs Personen halten könne. Ein anderes wäre, wenn er einen Lieferungskontrakt mit dem Aerarium angestossen hätte, in welchem Falle er mit Erlaubniß der N. Oe. Regierung, welcher die Anzeige zu machen war, mehrere Dienstbothen zu seinem Geschäft halten durfte.

*) Widrigens hatte er für jede Verheirathete 24 Reichsthaler Strafe zu erlegen.

§. 30.

In den Vorstädten durfte außer zween Männern und so viel Weibern, welche sich in dem an die jüdische Begräbniß in der Rossau stossenden Hause aufhalten konnten, kein Jud wohnen, in der

Stadt hingegen hatten sie das Recht, woimmer hinzuziehen. So oft aber jemand von ihnen eine neue Wohnung beziehen wollte, mußte er die Anzeige zur N. De. Regierung machen und gewissermassen die Erlaubniß bewirken. Die verehelichten Juden und die Wittwer waren verbunden ihre Bärte kennbar wachsen zu lassen, um sie von Kristen desto leichter unterscheiden zu können.

§. 31.

Es war ihnen auch verboten eine eigene Synagog zu halten. In ihren Wohnungen konnten sie zwar ein Zimmer zum Gottesdienst bestimmen, aber niemals eine öffentliche Kirche errichten, wo mehrere Familien zusammen kämen. An Sonn- und Feyertägen durften sie vor 12 Uhr nicht ausgehen, falls aber jemand von ihnen wichtige Geschäfte hatte, mußten sie es dem Judenkommissär anzeigen, und von ihm eine schriftliche unentgeltliche Erlaubniß erhalten.

§. 32.

Fremde Juden waren verbunden, dem Mauteinnehmer bei der Linie ihren Namen, die Ursache ihrer Herreise, und ihre künftige Wohnung anzudeuten, und da so lang abzuwarten, bis die von dem Mauteinnehmer zu dem von der Regierung ernannten Kommissär abgeschickte Person mit dem Passierzettel zurückkam. Für jeden in diesem Zettel zugestandenen Tag mußten sie zur Marktzeit 2 fl., außer derselben aber 1 fl. vorhinein bezahlen.

§. 33.

§. 33.

Es war ihnen nicht erlaubt, sich anderswo, als bei einem jüdischen Hausvater, oder bei dem Judentraiteur aufzuhalten, oder was immer für einen Handel zu treiben. Wenn ihre Geschäfte binnen der eingeräumten Zeit nicht zu Ende giengen, mußten sie mit Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse die Verlängerung des Passierzettels wenigstens einen Tag vor Verstreichung des Termins ansuchen.

§. 34.

Die dritte Judenordnung ist vom 2. Jäner 1782. und ertheilet den Juden die meisten bürgerlichen Freyheiten, obschon ihn Ansehung ihrer Zahl und Religion das Alte verblieb. Die Ursache derselben wird im Eingange angegeben, weil nemlich die Juden geduldete Unterthanen sind, und folglich an dem öffentlichen Wohlstand gemeinschäftlichen Antheil nehmen, eine gesetzmässige Freyheit genießen und alle ehrsamen Wege zum Unterhalt frey haben sollen.

§. 35.

Doch hat ihnen dieses Gesetz nicht alle bürgerlichen Freyheiten eingestanden, sondern noch einige Beschränkungen beibehalten. Denn auch itzt muß ein Jud, der sich hier niederläßt, das Privilegium ansuchen, seinen Vermögensstand, und das, was er zum gemeinen Besten nützliches beitragen wol=

wolle, anzeigen, und sich äußern, wie viel er Toleranzgeld zu zahlen bereit sey.

§. 36.

Imgleichen gilt das Privilegium nur für den Hausvater und die in seinem Brod stehenden Kinder. Fängt sein Sohn eine eigene Haushaltung an, so muß er auch ein neues Privilegium haben. Ehelichet seine Tochter einen anderen, und will sich dieser niedersetzen, so bedarf er ebenfalls eines Privilegiums. Will ein Jud, der eh außer den Erbstatten wohnte, ein Privilegium ansuchen, so hat er sich an den Hof zu wenden, wohnte er aber schon inner den Erbstatten, so hat er es bei der Landesregierung anzusuchen.

§. 37

In Betref der Dienstboten sind die Juden nicht mehr so sehr beschränket: Sie können sich so viele halten, als sie wollen, nur müssen sie eine Fassion, oder einen Meldzettel bei der Landesregierung halbjährig, — also nicht mehr alle Quartale, — einreichen, worinn sie ihre Kinder und Dienstbothen nach Alter, Namen und Religion beschreiben. Für ihre Dienstleute sollen sie haften, daß sie keinen Handel treiben, der unprivilegirten Juden verboten ist. Sie dürfen keine fremden Juden, auch nicht unter dem Vorwand als Dienstleute aufhalten, und den Weibern oder Kindern ihrer Dienstleute ist es nicht erlaubt, hier zu verweilen, wenn sie

nicht

nicht bei einem anderen jüdischen Hausvater in Diensten stehen.

§. 38.

In Ansehung der Religion blieb die alte Beschränkung, denn die äußere Duldung ist nicht erweitert worden. Sie machen also keine eigentliche unter einem besonderen Vorsteher ihrer Nazion bestehende Gemeinde aus, und haben keine Sinagoge. In Betracht der übrigen sittlichen Handlungen aber haben sie eine gleiche Freyheit mit anderen Bürgern.

§. 39.

Die verheirathen Juden und die Wittwer sind nicht mehr schuldig ihre Bärte wachsen zu lassen; können sich kleiden, wie sie wollen, auch Degen tragen, wenn sie unter die ansehnlichere Gattung gehören. Sie können an Sonn = und Feyertägen nach Belieben ausgehen, kurz zwischen ihnen und den Kristen sind alle Unterscheidungszeichen aufgehoben.

§. 40.

Sie dürfen sich zwar keine eigene hebräische Druckerey hierorts errichten, sind aber an jene in Böhmen angewiesen. Wollten sie fremde jüdische Bücher in das Land kommen lassen, so müssen sie vorher die Bewilligung ansuchen und sie der Zensur unterwerfen.

§. 41.

§. 41.

Wo sie keine eigenen Schulen haben, können sie ihre Kinder in die kristliche Normalschule schicken. Indessen haben sie das Recht, eigene Schulen zu errichten, — was sie auch wirklich in Wien gethan haben, — die auf ihre Kösten mit jüdischen Lehrern besetzet sind. Man hat ihnen nemlich gestattet, zu diesem Ende aus ihrem Mittel drey fähige Männer zu wählen, welche an die Normaldirekzion zum Unterrichte angewiesen wurden. Höhere Schulen durften sie ohnehin vormals besuchen.

§. 42.

In Ansehung der Wohnung haben die vorigen Beschränkungen gänzlich aufgehöret. Sie können in der Stadt oder in Vorstädten Wohnungen miethen, ohne dieses bei der Landesregierung anzeigen zu müssen.

§. 43.

Auch die Leibmauth, welche alle fremde Juden bei der Linie entrichten mußten, ist abgeschaffet. Es können diese hereinkommen, wie sie wollen, wenn sie sich nur die Passirung von der N. Oe. Landesregierung erbitten.

§. 44.

Es steht ihnen frey, alle Arten von Fabriken und Manufakturen zu errichten, was zwar nichts

neues

neues ist. Sie können aber auch Großhandlungen unter gleichen Bedingungen mit den Kristen errichten, und alle Gewerbe, jeden Handel auf eigene Hand treiben, das heißt, das Bürger- und Meisterrecht wird ihnen zwar nicht verliehen, doch dürfen sie, wie unsere schutzverwandten Kristen, das Gewerb führen, und müssen wie diese die Erlaubniß in landesfürstlichen Städten bei dem Stadtmagistrat, auf dem Lande aber bei der Landesregierung bewirken.

§. 45.

Sie sind befugt, alle freyen Künste z. B. die Mahlerey, Bildhauerey u. s. w. nach Belieben zu treiben, bei kristlichen Meistern alle Gattungen Handwerke zu erlernen, sich als Lehrjunge zu verdingen, oder als Gesellen zu arbeiten. *) Doch kann kein Krist gezwungen werden, selbe zu sich zu nehmen, so wenig ein Jud gezwungen werden kann, bei einen Kristen zu arbeiten, denn die bürgerliche Freyheit ward für diesen Fall nicht im mindesten beschränket.

*) Nur ist ihnen das Hausieren in der Stadt und auf dem Lande bei Konfiszirung ihrer Waaren verboten.

§. 46.

Ferner ist eingeführet worden, daß sie sich künftighin bei ihren Negozien, besonders bei schriftlichen Urkunden z. B. bei Kontrakten u. dergl. nicht mehr der jüdischen, sondern der landesüblichen Sprache

che bedienen sollen, so zwar, daß eine in jüdischer oder hebräischer Sprache abgefaßte Urkunde für ungiltig zu halten sey. Uibrigens ist eine zweyjährige Frist von dem Tage der Kundmachung dieses Patentes angesetzet, wie lange solche Urkunden noch gelten, damit nicht alle auf der Stelle abgeändert werden mußten.

§. 47.

Sie dürfen zwar keine Realitäten besitzen, wohl aber auf selbe Geld lehnen. Doch sind sie nicht berechtiget, sich dieselben im Nichtzahlungsfalle einschätzen oder einantworten, sondern nur schätzen und ausfeilschen zu lassen, weil sie das Eigenthum der Realität nie bekommen können.

§. 48.

Der Unterschied zwischen den fremden und privilegirten Juden ist geblieben. Jene sollen sich gleich nach ihrer Ankunft bei der N. Oe. Landesregierung, — nicht mehr vor der Linie, — melden, ihre Geschäfte und die Zeit angeben, wie lange sie zu bleiben denken, und die Bestättigung erwarten, welche die nemliche Wirkung wie die Passirung hat.

§. 49.

Ist die Zeit der Bestättigung verstreichen, so sollen sie um Verlängerung einkommen, widrigens sind sie auf der Stelle in Verhaft zu nehmen, und mit Gewalt abzuschaffen. Derjenige, bei dem sie

sich

sich aufhalten, muß gleich, nachdem sie die Wohnung bezogen haben, seine Anzeige behörigen Orts machen.

§. 50.

Sie dürfen nicht mit Waaren handeln, welche zu führen den hiesigen Kaufleuten und privilegirten Juden erlaubt ist. Zur Marktzeit können sie die nemlichen Waaren, wie die Kristen einführen, außer derselben aber nur solche, womit jeder, wenn er auch kein Kaufmann oder privilegirter jüdischer Hausvater ist, handeln darf.

§. 51.

Da übrigens das Gesetz nicht die Absicht hatte, die Zahl der Juden zu vermehren, so bleibt es in der Duldungsart beim Alten, und folglich können sich ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesfürsten dort keine Juden ansetzen, wo vormals keine waren. Auch ist es in Oesterreich den Juden nicht erlaubt, ohne Bewilligung der N. Oe. Landesregierung auf dem Lande zu wohnen.

§. 52.

Wir haben noch zwey Patente in Betref der Juden zu merken. Das erste vom 15 Febr. 1765., das anderte, welches eine Erläuterung des vorigen ist, vom 9 Sept. 1768. Es hat sich nemlich öfters in Böhmen und Mähren ereignet, daß die Kristen aus übertriebenem Religionseifer unmündige Judenkinder ihren Aeltern heimlich entführet und getau-

fet haben. Das erste Patent tadelt also und verbietet diesen Mißbrauch, der ohnedieß nicht nur 1) dem Gesetz der Natur entgegen ist, da er der väterlichen Gewalt und einem vollkommen Recht widersteht, sondern auch 2) dem bürgerlichen Gesetz zuwider läuft, welches den Juden die Ausübung ihrer Religion, und folglich auch die Erlaubniß gestattet, ihre Kinder nach ihren Grundsätzen zu erziehen.

§. 53.

Doch macht das Gesetz selbst von dieser Regel zwo Ausnahmen. Die erste, wenn ein unmündiges Judenkind sich in äußerster Lebensgefahr befände, die anderte, wenn der Vater oder Vormund das Kind verstösse. Nimmt ein Krist in diesen beiden Fällen ein Judenkind an, und taufet er dasselbe, so widerspricht es nicht mehr der väterlichen Gewalt, weil ihr der Vater schon entsagt hat. Außer dem ist die Taufe eines unmündigen Judenkindes zwar nicht ungiltig, aber doch unerlaubt.

§. 54.

Weil also die Taufe giltig ist, so muß das Kind von seinen Aeltern abgenommen, und bei kristlichen Leuten auf Kosten dessen erzogen werden, der es taufte, falls aber dieser nicht so vieles Vermögen hätte, wäre es in ein Waisenhaus abzugeben. Die Aeltern sind nach dem bürgerlichen Recht nicht schuldig dasselbe zu erhalten, weil es aus der vä-

terlichen Gewalt gerissen wurde, den Pflichttheil (legitimam) jedoch müssen sie ihm durch Bürgschaft oder Depositirung sicher stellen, aber nicht bezahlen.*)

*) Wie, wenn ein unmündiges Judenkind selbst getaufet zu werden verlangte? So muß es den Gebrauch der Vernunft haben. Es ist nemlich entweder schon sieben Jahre alt, und dann wird es nach der Vermuthung des römischen Rechtes für vernünftig gehalten, oder es hat dieses Alter noch nicht erreichet, und da muß von der geist- und weltlichen Oberkeit eine Untersuchung angestellet werden, ob es vernünftig sey, oder nicht. Ist es schon sieben Jahre alt, oder ist befunden worden, daß es den Gebrauch der Vernunft auch vor diesem Alter habe, so soll es von seinen Aeltern abgesöndert, und auf deren Kosten bei Kristen erzogen werden, weil es hier nicht durch die That eines Dritten aus der väterlichen Gewalt kömmt. Nimmt ein Theil der jüdischen Eheleute die kristliche Religion an, so steht es den siebenjährigen Kindern frey, zu welcher Religion sie sich wenden wollen. Die Kinder aber, welche noch unter diesem Alter sind, werden dem kristlichen Theil abgefolget und getaufet. Ein Gleiches ist von den jüdischen Großältern und Enkeln zu verstehen.

§. 55.

Das anderte Patent (S. den 52 §.) verordnete, daß der Entführer eines unmündigen Judenkindes, welcher vorgiebt, daß es getaufet worden sey, wenn dieses der abfodernde Vater läugnete, die Taufe beweisen müsse. Indessen ist hier der

Beweis nicht so streng zu führen, wie in den übrigen Fällen, und es ist das Zeugniß eines Einzigen hinreichend; entweder des Täufers, oder einer anderen Person, welche gegenwärtig war.

§. 56.

Wenn es sich darum frägt, ob das getaufte Kind in Lebensgefahr gewesen sey, so wird das Zeugniß eines Arztes, eines Wundarztes, einer Hebamme oder einer anderen glaubwürdigen Person erfodert, sonst müßte der Entführer nebst dem ihm obliegenden Unterhalt des Kindes ohne Unterschied, ob er geistlich oder weitlich ist, annoch dem Fiskus 1000 Duk. Strafe erlegen. Kann er sie nicht aufbringen, so wird wider ihn, wenn er weltlich ist, mit zweyjährigen Arrest, oder mit öffentlicher Arbeit, ist er aber geistlich, mit einer anderen empfindlichen Strafe fürgegangen.

§. 57.

Die Kristen unterscheiden sich in Kathotische, und Nichtkatholische. Die katholische Religion ist die herrschende, doch wird auch den Irrglaubigen z. B. Lutheranern, Reformirten und nicht unirten Griechen die Ausübung ihrer Religion erlaubt. Die Katholischen sind entweder Geistliche oder Weltliche, und unter den Geistlichen sind einige Ordensmänner, andere Weltpriester. Diese letzteren haben die nemlichen Rechte wie andere weltliche Personen; sie können sich ein Vermögen erwerben,

und

und mit demselben walten, die Ordensgeistlichen aber sind bei uns in vielen Fällen beschränket.

§. 58.

Diese Beschränkungen nun beziehen sich I. auf die Erwerbung unbeweglicher, II. auf die Erwerbung beweglicher Güter, III. auf die Verwaltung ihres Vermögens, IV. auf ihre Anzahl und die Profeßjahre, und V. auf verschiedene andere Freyheiten, die sie vormals genossen haben.

§. 59.

Das älteste Gesetz, welches die Ordensgeistlichen in Erwerbung unbeweglicher Güter beschränket hat, ist vom Kaiser Ferdinand I. am 14. Oktob. 1524. erlassen worden. *) Durch dieses wurde verordnet, daß es den Stiftern und Verkäufern geistlicher unbeweglicher Güter, wie auch ihren nächsten Blutsfreunden gleichen Namens und Stammes erlaubt seyn solle, die geistlichen Güter wieder zu kaufen oder einzulösen, oder dieses Recht einem Dritten zu überlassen. **)

*) Cod. aust. Wort Ablösung §. 7
Einige nennen es das erste Amortisazionsgesez, doch so viel sich aus dem Innhalt abnehmen läßt, ist es vielmehr eine Einleitung zu einem solchen Gesetz.

**) Es kann nemlich ein unbewegliches Gut entweder titulo lucrativo z. B. durch Schenkung an einen geistlichen Orden gekommen seyn, — in welchem

Falle es eigentlich Stiftung heißt, — oder titulo oneroso, z. B. durch Ankaufen und dergl. In beiden Fällen war es erlaubt das Gut wieder an sich zu bringen, wenn nemlich der Stifter den Werth des unbeweglichen Guts, der durch die Schätzung bestimmet werden mußte, wieder entrichtete, oder wenn der Verkäufer den alten Kaufschilling bezahlte. Im ersten Falle hieß diese Art, das Gut wieder an sich zu bringen Wiedereinlösung, im anderten Wiederkauf.

§. 60.

Wenn aber weder der Verkäufer oder Stifter, noch jemand anderer desselben Namens und Stammes vorhanden war, so hat sich der Landesfürst selbst das Wiedereinlösungsrecht, und das Recht, dieses an einen Dritten zu übertragen, vorbehalten. Also war schon damals kein Fall möglich, wo die geistlichen Güter nicht wieder an weltliche Hände hätten kommen können. *)

*) Doch mußte der Kaufschilling oder Wiedereinlösungsbetrag zu dem Ende verwendet werden, zu welchem der Stifter das Gut bestimmet hat.

§. 61.

Die Ursache dieses Gesetzes wird gleich in seinem Eingange angegeben, wo es heißt: Weilen bewußt, welchermassen die Weltlichen durch Testament, und andere Weg zu der Ehr Gottes, auch denen Abgestorbenen zum Trost, und Hilf

merk-

merklich viel Güter an die Gotteshäuser geordnet, und gestift, auch die Geistlichkeit in Ansehung ihres Vermögens, die Güter, so die Weltlichen verkaufen, denen zu bezahlen, und mit Geld zu überlegen standhaft seyn, daraus erfolgt ist, daß grosse Theil liegender Güter, auch anderer Güld, und Güter unter sie kommen, und die Weltlichen dadurch erambt und in Abfall gewachsen seyn, derowegen ist nachfolgende Ordnung gemacht worden. Und diese scheinet die bestmöglichste, vielleicht auch nur die einzige Ursache solcher Verordnungen zu seyn. *)

*) Dieses Gesetz ward von den nachfolgenden Erzherzogen bestättiget und erläutert, und hieraus entstand in der Folge das Amortisazionsgesez.

§. 62.

Die anderte Beschränkung bezieht sich auf die Erwerbung beweglicher Güter. (§. 58.) In Ansehung dieser haben die Ordensgeistlichen fast bis auf unsere Zeiten eine vollkommene Erwerbungsfreyheit behalten, doch ward auch diese in der Folge vorzüglich durch zwey Patente beschränket. Das erste, welches sich auf die nemliche Ursache, wie das vorige, gründet, ist vom 26. August 1771., und es verordnete, daß kein österreichischer Unterthan, der in ein Kloster treten will, in allen und jeden mehr als 1500 fl., worunter die Ausstattung, Einkleidung, und alle übrigen Kosten ohne Ausnahme verstanden sind, mitzubringen berechtiget seyn solle. *) Auch ward den Ordenspersonen jede andere Er-

werbung beweglicher Güter sowohl unter Lebenden, als auf den Todtfall (mortis cauſſa) unter was immer für einem Vorwande verboten, und um das Gesetz noch wirksamer zu machen, sind alle demselben mittel = oder unmittelbar zuwiderlaufenden Handlungen für null und nichtig erkläret worden.

*) Und diese 1500 fl. dürfen in keinem liegenden Gut, z. B. in Häusern, Aeckern, Wiesen u. dergl. sondern nur in fahrendem Vermögen bestehen.

§. 63.

Es war jedoch den Aeltern erlaubt, ihren Kindern, welche in ein Kloster traten eine lebenslängliche Nutznießung (vitalitium) zum besseren Unterhalt auszusetzen, allein die Zinsen durften höchstens in jährlichen 200 fl. bestehen, und das Kapital mußte außer dem Kloster angeleget werden, damit es nach dem Tod des Geistlichen demjenigen zufiele, welchem es vermög rechtlicher Ordnung gebührte. Diese Ausnahme ist noch heutiges Tages giltig.

§. 64.

Imgleichen konnte man einem geistlichen Orden unter dem Titel des Allmosens schenken und hinterlassen, was man wollte. Auch durfte man frommen Stiftungen nach Belieben vermachen, ohne daß diese beiden Erwerbungsarten der Ordenspersonen jemals auf eine gewisse Summe eingeschränket waren. Und durch diese zwo Ausnahmen wurde das ganze Gesetz kraftlos gemacht.

§. 65.

§. 65.

Deßhalb erschien unterm 28. Jänner 1775. ein neues Erläuterungspatent, wo verordnet wurde, daß nur jenen Ordensgeistlichen ein Allmosen geschenket oder vermacht werden dürfe, welche Bettelmönche im strengsten Verstande, und folglich nicht gestiftet sind, sondern vom blossen Allmosen leben. Aber selbst diese Summe solle nicht 100 fl. *) übersteigen, sonst wäre sie in einem öffentlichen Amte anzulegen, und bei der Stiftungshofkommission anzuzeigen, welche über alle Mißbräuche und Uibertretungen von der Art zu wachen hat.

*) Wovon die Bettelmönche höchstens die Nutznießung haben.

§. 66.

Auf eine Messe solle nicht mehr als 1 fl., auf andere gute Werke hingegen, so viel die Taxordnung vermag, gestiftet werden. Alle Handlungen, welche diesem Gesetz entweder geradezu entgegenlaufen, oder zur Hintergehung desselben begangen worden, sind von Rechtswegen für null und nichtig erkläret. *)

*) Durch ein Patent vom 5. Oktober 1782. werden alle schon vorhin erlassene Amortisazionsgesetze, besonders das Leopoldinische vom Jahre 1681. neuerdings bestättiget.

§. 67.

Die dritte Beschränkung der Ordensgeistlichen (§. 58.) betrifft die Verwaltung ihrer Güter. Wir haben hier zwey Patente zu merken. Das erste ist vom 1. April 1775. welches die Provinzkassen der Klöster aufgehoben hat. Diese Kassen standen unter dem Provinzial, und wurden von dem Provinzprokurator verwaltet. Die Provinzen, — worunter alle Häuser des nemlichen Ordens in der Provinz zu verstehen sind, — machten nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen eine moralische Person aus, und konnten daher erwerben, Kontrakte errichten, Geld lehnen und borgen, und sie hatten ihr eigenthümliches Vermögen, so man die Provinzkasse nannte. Weil aber die Provinziale öfter wider Willen der Stifter einem Kloster Geld weggenommen, und es einem anderen Kloster zugewendet, oder die bloß zur Bestreitung gemeinschäftlicher Umkösten bestimmte Provinzkasse damit vermehret, oder es wohl gar nach Rom geschicket haben: so wurde die moralische Verbindung der Klöster in weltlichen Dingen gänzlich aufgehoben, und die Provinz blieb nur eine moralische Person in geistlichen Sachen, in sofern nemlich alle Klöster unter dem Provinzial stehen.

§. 68.

Es ist also keinem Provinzial erlaubt, mit den Geldern einzelner Klöster zu disponiren, *) es giebt keine Güter mehr, die allen Klöstern des nemlichen Ordens einer Provinz eigenthümlich wären.

Nur

Nur, wenn ein Kloster sehr reich, das andere aber durch einen Unglücksfall sehr arm geworden wäre, könnte der Provinzial mit Einwilligung der Stiftungshofkommission, oder der Landesstelle, — die doch nur im Nothfalle einwilligen, — etwas von dem Uberfluß des einen Klosters dem anderen zuwenden.

*) Doch können die Provinziale, da sie jährliche Visitazionen in den Klöstern anstellen müssen, von jedem Kloster einen kleinen Geldbeitrag zu Bestreitung der Reisekösten abfodern. Das nemliche gilt von dem Beitrag zur innländischen Korrespondenz, denn die ausländische hat ohnehin aufgehört.

§. 69.

Weil aber die Klöster zur Zeit des Patentes Eigenthümer waren, folglich auch obliegende und außenstehende Schulden hatten, so mußten die Gläubiger und Schuldner der Provinzkassen sich mit dem Provinzprokurator verstehen, von welchem Kloster der Provinz sie sich zahlen lassen, und an welches sie zahlen sollten. Nun haftet also kein Kloster mehr für das andere, und jeder Klosterobere hat nur für die Verwaltung des Vermögens seiner Gemeinde und für die Fakta seines Prokurators Rechenschaft zu geben. Uibrigens sind alle diesem Patent mittel- oder unmittelbar zuwider laufenden Handlungen für null und nichtig erkläret.

§. 70.

§. 70.

Das zweyte Patent (§. 67.) ist vom 5. Oktob. 1782. wodurch allen geistlichen Personen und Gemeinden die Veräußerung *) ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens ohne landesfürstliche Erlaubniß untersaget wird. Es sind nemlich die geistlichen Güter zum Dienste Gottes und der Kirche, zur Seelsorge und für die Armen bestimmt, also sind die geistlichen Gemeinden nur Nutznießer, nur Verwalter, und nicht Eigenthümer dieses Vermögens; sie dürfen mit demselben nicht nach ihren Belieben schalten, sondern bloß ihren Unterhalt davon fodern, und über die richtige, das heißt, über die stiftungs = und gesetzmässe Verwaltung des Uiberschusses hat der Landesfürst zu sorgen.

*) Die Veräußerung eines geistlichen oder Kirchenvermögens wird hier im weitläufigsten Verstande, wie in dem Titel des kanonischen Rechtes genommen. Man versteht darunter nicht nur die Uibertragung des Eigenthums, sondern jedes dinglichen Rechtes. Der Fiskus hätte die Fiskalklage wider jeden, an den ein geistliches Vermögen ohne Bewilligung des Landesfürsten übertragen worden, damit dasselbe zurückgegeben werde. Die Geistlichen, die etwas veräußern, sind schuldig es zu ersetzen, und ihre Einkünfte werden unterdessen in Beschlag genommen. Der Denunziant bekömmt durch drey Jare 4 prozentliche Interessen des Schätzungspreises, wenn es ein unbewegliches, oder des Kaufschillings, wenn es ein bewegliches Gut ist, und sein Namen muß überdieß verschwiegen bleiben.

§. 71.

§. 71.

Am nemlichen 5. Oktob. 1782 ist noch ein anderes Patent erlassen worden, vermög dessen der clerus regularis sein ganzes Vermögen und alle seine Einkünfte, sie mögen nun der geistlichen Gemeinde entweder ganz oder nur zum Theil gehören, genau anzeigen und fatiren soll, und zwar bei Bedrohung, daß diejenigen, welche binnen vier Wochen von dem Tage der Publizirung die Fassion nicht eingereichet haben würden, eine Geldstrafe von 4 pc. ihres ganzen Vermögens bezahlen sollten. Gegen jene hingegen, welche unrichtige Fassionen einreichen würden, solle mit anderen unliebsamen Mitteln, — so drückt sich das Patent aus, — vorgegangen werden.

§. 72.

Die vierte Beschränkung (§. 58.) bezieht sich einmal auf die Zahl der Ordensgeistlichen, weil sie ohne Erlaubniß des Landesfürsten keine neuen Kandidaten aufnehmen dürfen, dann auf ihre Profeßjahre. In Ansehung dieser haben wir ein Patent vom 17. Oktob. 1770. welches sagt, daß künftighin zur Ablegung der Profeß, oder der unwiderruflichen feyerlichen Ordensgelübde das vollkommene erreichte 24. Jahr des Alters für beide Geschlechter festgesetzet seyn solle, keinen Orden, er mag was immer für Freyheiten haben, hievon ausgenommen. Die Eintrittsjahre hat zwar das Patent nicht bestimmet, indessen kann jeder vor der Profeß austreten, und der Orden darf weder für

die

die Kost, noch für etwas anderes einen Ersatz fodern, selbst wenn vorher ein bestimmtes Quantum durch einen Vertrag ausgemacht worden, weil dieser von Rechtswegen nichtig ist. Wenn ein Orden jemanden vor 24. Jahren zur Profeß ließe, hätte er 3000 fl. verwirket, die der Fiskus eintreibet, und der, so die Profeß abgeleget hat, muß aus dem Kloster gelassen werden, bis er das 24. Jahr erreichet hat, wo er dann wieder eintreten, und die Profeß ablegen kann. *) Ein Kandidat genießt vor der Profeß, weil er bloß weltlich ist, alle weltlichen Rechte, und bei seiner Rückkehr muß ihm alles, was dem Kloster in Ansehung seiner zu Theil ward, zurückgegeben, oder nach seinem Tod den rechtmäßigen Erben abgefolget werden. **)

*) Das Patent hält also die Profeß für ungiltig, obwohl es dieses nicht ausdrücklich sagt.

**) Die Ursachen der Hauptverordnungen dieses Patents sind in dem Eingange weitläufig angegeben, damit es nicht scheinen möchte, als ob dadurch ein Eingriff in die geistlichen Rechte gemacht würde. Es heißt, daß das Wohl der kristlichen Kirche beförderet werde, wenn man die durch menschliche Schwachheit eingeführten Mißbräuche in zufälligen Dingen des äußerlichen Kirchenwesens abzustellen trachtet; daß von der Vollkommenheit der geistlichen Ordensmänner die Vergrösserung der Ehre Gottes, der Nutzen der Religion und des Staates abhänge, und daß nebst der Gnade Gottes noch eine sonderbare Mitwirkung zur Erfüllung dieses so strengen Berufes gehöre. Daher sey zur Auswählung eines solchen

chen unveränderlichen Standes eine reife Beurtheilung und scharfsinnige Uiberlegung nothwendig, die nicht eher, als in einem Alter, wo der Verstand zu seiner Reife kömmt, gefodert werden kann, weil die Jugend leicht durch verschiedene Anlockungen sich verleiten lassen, und in Folge der Zeit der bittersten Reue aussetzen dürfte. Und in der That, wenn die Gesetze jemanden die Freyheit zu disponiren benehmen können, wo es nur auf die zeitliche Glückseligkeit ankömmt, um wie viel mehr werden sie es nicht thun können, wo es um die Ruhe der Seele, und um die ganze Zukunft zu thun ist?

§. 73.

Endlich sind die Ordensgeistlichen V. in Betref ihrer vorhin genossenen Freyheiten beschränkt. (§. 58.) Hierüber sind zwey Patente erlassen worden, eines vom 24. März 1781. das andere vom 11. Sept. 1782. Vermög des ersteren ist aller nexus passivus, das ist alle Verbindlichkeit und jeder Zusammenhang der geistlichen Orden in den Erbstaaten mit auswärtigen Klöstern des nemlichen Ordens und mit ihren Vorstehern aufgehoben. Nur die confœderationes quoad suffragia & preces sind hievon ausgenommen, weil sie dem Staate keinen Schaden bringen.

§. 74.

Da aber vormals ein Zusammenhang zwischen den Klöstern der Erbstaaten, und zwischen auswärtigen Klöstern bestand, so hat das Patent vorgesorgt,

sorgt, daß derlei Klöster binnen zween Monaten die Anzeige machen sollen, wie sie in der Provinz sich zu vereinigen, oder eine eigene inländische Konföderazion zu errichten dächten. Sonst ist alle Verbindung mit dem Ordensgeneral verboten, wenn nicht dieser seinen beständigen Aufenthaltsort in den Erbstaaten hätte.

§. 75.

Diese Verbindung ist nicht bloß quoad temporalia, sondern auch quoad spiritualia & disciplinaria interna aufgehoben. Die geistlichen Orden sollen künftig unter ihren Provinzialen, aber auch zugleich unter der Aufsicht des Bischofs und der weltlichen Landesstelle stehen. Also soll künftig keine Provinz ein anderes dem Landesfürsten nicht unterworfenes Kloster in sich begreifen, und die Generalkapitel oder andere Versammlungen außer den Erbstaaten sollen von erbländischen Klöstern, nicht mehr besuchet werden, da ohnedieß schon alle Verbindung aufgehöret hat. Auch dürfen die Klöster der Erbstaaten keinen Visitator oder Korrektor einer auswärtigen geistlichen Oberkeit annehmen, weil diese mit ihnen nichts zu befehlen hat. Alle Reisen der Ordensgeistlichen nach Rom oder auswerts sind als überflüssig verboten. Nur Landeskinder oder andere nazionalisirte Personen können Oberkeiten der Klöster seyn, und die Kapitel sollen bloß im Lande, und nach einer Anzeige an die Landesstelle gehalten werden.

§. 76.

§. 76.

Es gab vormals mehrere Orden, die vermög verschiedener päpstlicher Privilegien von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe befreyet waren, doch hat das Patent vom 11. Sept. 1782. diese Exemzionen in Ansehung aller geistlichen Personen, sie mögen nun einzeln oder Gemeinden seyn, und das Privilegium wie immer erhalten haben, gänzlich abgestellet. Es sollen demnach alle und jede unter dem ordentlichen Bischof stehen, und ihm nicht nur in Betref der Lehrgegenstände, sondern auch in Disziplinarsachen gehorchen. Alle Urkunden, welche eine Exemzion ertheilen, sind für nichtig erkläret, selbst, wenn ein Bischof oder dessen Vorgänger einen Vertrag mit einem Kloster seines Sprengels gemacht hätte, weil solche Verträge der ersten Einsetzung der Bischöfe entgegen laufen.

§. 77.

Den Bischöfen liegt es folglich ob, die Klöster zu visitiren, die Klosterzucht zu verbessern, und die Ordensgeistlichen nach Gutbefinden zur Seelsorge zu verwenden. Jene Klöster, die dem Patent zuwider handeln würden, sind zur Strafe nach Umständen aufzuheben. Alle Exemzionsurkunden aber mußten bis 1. Novemb. des nemlichen Jahres der Landesstelle in der Urschrift (im Original überreichet werden. *)

*) Die Ursachen dieses Patents werden von ihm selbst angegeben: Es sind nemlich 1) die Orden in den Erbstaaten nur unter der Bedingung aufgenommen worden, daß sie den Weltpriestern in der Seelsorge Beistand leisteten, und dadurch zu nützlichen Bürgern würden, welche Absicht nicht erreichet werden könnte, wären sie nicht dem Bischof, der die Aufsicht über alle geistlichen Dinge hat, zu gehorchen schuldig; 2) sind alle Mitglieder der katholischen Kirche dem Bischof des Sprengels und seiner Leitung vermög der Einsetzung Christi unterworfen, warum dann nicht auch die Ordensgeistlichen? 3) wird durch solche Exemzionen die Kirchenordnung unterbrochen, die Ordenszucht vernachlässiget, und Gelegenheit gegeben, den heilsamsten Verordnungen des Bischofs zu widerstreben; es kommen auf diese Art viele Gelder nach Rom, und viele Streitsachen werden vor fremde Richterstühle gezogen.

§. 78.

Wir kommen nun auf die Nichtkatholischen, worunter wir die Protestanten, Reformirten und nicht unirten Griechen verstehen. Alle diese waren vormals bloß geduldet, uud hatten die Freyheiten anderer katholischer Bürger nicht, sondern sie waren in Ansehung der Ausübung ihrer Religion und in verschiedenen Bürgerrechten beschränket, ohne daß der westphälische Friede, den man in Oesterreich nie angenommen hat, entgegen stand. Sie hatten also nicht einmal das private Religionsexerzizium. Indessen sind diese Beschränkungen durch das Toleranzsystem abgeändert worden, welches

man

man wegen der Schädlichkeit des Religionszwanges, und wegen der Vortheile, die durch die Gewissensfreyheit und die Duldung für die Kirche und den Staat erwachsen, eingeführet hat.

§. 79.

In dieser Materie sind 5 Patente oder Zirkulare *) herausgekommen. Das erste ist vom 13. Oktob. 1781. und macht gleichsam die Grundlage des ganzen Toleranzsystems aus. Es behandelt zween Gegenstände: I. die Ausübung der Religion, und II. die den Akatholischen zugestandenen bürgerlichen Rechte und Freyheiten. In Ansehung des ersteren ist den Akatholischen das private Religionsexerzizium aller Orten, auch wo sie es vormals nicht hatten zugestanden worden. Sie dürfen also eigene Bethäuser erbauen, **) die Sakramente administriren, den Gottesdienst im Orte selbst und in den Filialen ausüben, und eigene Schulen errichten, jedoch so, daß sie den Schulmeister, der in Ansehung der Lehrart unter der Normaldirekzion stehet, auf eigene Kösten zu erhalten haben. Ihren Geistlichen stehet es frey, die Begräbnisse ihrer Glaubensverwandten zu begleiten, oder die Kranken zu besuchen, und ihnen geistlichen Beistand zu leisten, doch sollen sie nicht verhindern, daß ein katholischer Geistlicher zu einem Kranken berufen werde, falls ihn dieser selbst verlangte.

*) Man heißt sie Zirkulare, weil sie an die Kreisämter und Grundoberkeiten geschicket wurden, um sie vorzulesen und zu erklären, indem es nöthig war,

daß die Unterthanen so geschwind, als möglich, einen richtigen Begriff von den landesfürstlichen Toleranzgesinnungen bekämen.

**) Damit aber hier keine Unordnung entstünde, müßten sie, wenn sie ein Bethaus errichten wollten, wenigstens hundert Familien ausmachen. Sie dürfen zwar nicht beisamen, z. B. in einem Dorfe wohnen, sondern es können mehrere nicht allzuweit entlegene Dörfer zusammen stehen. Sind ihrer so viele nicht, so ist es ihnen erlaubt, sich in das nächste Bethaus zu verfügen, wenn nur dieses inner den Gränzen liegt. Uibrigens dürfen sie weder einen Thurm, noch eine Glocke, noch einen öffentlichen Eingang von der Gasse haben, der einen Kircheneingang vorstellte, — ausgenommen, wenn so was irgendwo durch die Gewohnheit schon eingeführet worden wäre, — weil dieses unterscheidende Kennzeichen des öffentlichen Religionsexerzitiums sind.

§. 80.

Wenn eine Gemeinde ihren Pastor auf eigene Kosten dotiret, so kann sie ihn auch präsentiren, doch muß er von dem protestantischen Ortskonsistorium, oder, falls keines da ist, von dem protestantischen Konsistorium in Ungarn oder Teschen bestättiget werden. Dotirt aber die Herrschaft den Pastor, so hat auch sie das Recht zu präsentiren.

§. 81.

§. 81.

Wenn unter tolerirten Akatholischen Religionsstreitigkeiten entstünden, hat die politische Stelle: die Landesregierung zu entscheiden, weil diese Streitigkeiten vermög des Systems der protestantischen Religion an bloß protestantischen Orten ebenfalls von der politischen Stelle entschieden werden. Es ist jedoch ein Pastor oder Theolog zuzuziehen, und die Beschwerten können an die politische Hofstelle rekurriren.

§. 82.

Wenn vormals ein Protestant eine Katholikinn ehelichen wollte, mußte er bei der behörigen Stelle vor der Kopulazion einen Revers einlegen, daß er die Kinder wolle katholisch erziehen lassen. Heut zu Tage ist dieses aufgehoben, und wir richten uns nach folgenden zwo Regeln: Ist der Vater katholisch, so folgen die Kinder dem Vater ohne Unterschied des Geschlechtes, das heißt, alle Kinder werden katholisch erzogen: Ist aber der Vater Protestant, und die Mutter katholisch, so folgen die Kinder dem Geschlecht, und die Knaben werden protestantisch, die Mädchen hingegen katholisch erzogen.

§. 83.

Die bürgerlichen Rechte, die den Akatholischen der drey Sekten ertheilet wurden, sind folgende: Sie können Häuser und Landgüter kaufen, das Bürger und Meisterrecht in allen Zünften, alle Ehren-

stellen, Zivilbedienungen und akademischen Würden erlangen, wenn sie nur in manchen Fällen die vorläufige Dispensazion bewirket haben. Diese ist entweder bei dem Kreisamt oder bei der Landesstelle anzusuchen, je nachdem der Bittwerber ein Innwohner eines unterthänigen Ortes, oder aber einer landesfürstlichen Stadt oder eines solchen Marktes ist. *) Dem Kreisamt oder der Landesstelle steht es frey, die Dispensazion zu ertheilen, wenn sie keine Anstände findet, aber sie dürfen dieselbe nicht abschlagen, sondern sie müssen über die wichtigen Anstände eine Anzeige nach Hof machen, und die landesfürstliche Entschließung erwarten.

*) Wollte aber ein Protestant Landmann werden, und das Inkolatrecht ansuchen, so müßte er bei der böhmisch und österreichischen Hofkanzley um Dispensazion einkommen, welche dann nach eingefoderten Bericht von der Landesstelle entscheidet.

§. 84.

In Ansehung der Ehrenstellen, Bedienungen und akademischen Würden bedürfen sie keiner Dispensazion. Denn es ist verordnet, daß bei allen Wahlen und Dienstvergebungen nicht auf die Religion, sondern auf die Fähigkeit, die Rechtschaffenheit und den moralischen Lebenswandel gesehen werden solle, wie schon ehedem beim Militär geschah. Endlich dürfen die Verwandten der drey Religionen nicht mehr den öffentlichen Funkzionen der katholischen Kirche beiwohnen, wie z. B. vormals die

Hand-

Handwerkspursche bei Kontroverspredigten erscheinen mußten.

§. 85.

Das anderte Toleranzpatent ward über ein Hofdekret dd. 2. præs. 9. Jänner, den 16 Jänner 1782. kundgemacht. Weil nemlich viele eine widrige Auslegung von den landesfürstlichen Toleranzgesinnungen machten, und mit Worten und Thaten gegen die katholische Religion und ihre Verwandte zudringlich wurden: so hat man folgende Maaßregeln ergriffen: I. Soll man, sobald sich irgendwo Unruhen äußeren, den Akatholischen sogleich erklären, daß sie sich nach dem Patent genau zu achten haben, und daß sie durch die Toleranz kein einziges Recht bekommen haben, was ihnen in dem Patent nicht ausdrücklich zugestanden worden. II. Soll man den Unterthanen nicht gestatten, sich wechselseitig aufzusuchen und zu sammeln. Wer sich zu einer andern, als der katholischen Religion bekennen will, muß sich entweder bei seiner Herrschaft, wenn er ein Unterthan ist, oder bey dem Magistrat, wenn er in einem landesfürstlichen Ort wohnet, ober beim Kreisamte schriftlich melden, theils um alle Zänkereyen zu vermeiden, theils, um den Beweis sicher zu stellen. Und weil derlei Bekenner dem katholischen Pfarrer, wenn er sie fragte, keine Antwort geben wollten, woraus dann viele Gehässigkeiten entstunden: so soll die Anmeldung künftighin ohne Zuziehung des Pfarrers geschehen. *)

*) Uiber

*) Uiber die gemachte schriftliche Anmeldung ist dem, der sich meldete, ein Schein zu ertheilen, damit er sich mit demselben für alle Fälle legitimiren könne. Die Oberkeit hat alle Wochen an das Kreisamt, dem sie untergeordnet ist, eine Anzeige zu machen, und alle jene zu spezifiziren, die sich von Zeit zu Zeit zu einer anderen Religion wenden. Findet das Kreisamt, daß in einem Bezierke die vorgeschriebene Anzahl der Familien da ist, so muß es einen Bericht an die Landesstelle, und zugleich sein Gutachten einreichen, ob ein Bethaus, wie, und wo es zu errichten, und ob ein Pastor darauf zu stellen sey. Die Regierung hat dann die Errichtung des Bethauses nach Umständen zu bewilligen, oder falls sie einen Anstand fände, den Bericht nach Hof zu erlassen. Sie kann also die Errichtung eines Bethauses für sich zwar bewilligen, aber sie hat nicht das Recht dieselbe abzuschlagen, sondern sie muß auf ihren erstatteten Bericht die Entscheidung vom Hof erwarten.

§. 86.

Ferner ist es III. den Akatholischen verboten, ihre katholischen Weiber, Kinder und Dienstbothen entweder durch Drohungen, oder auf was immer für eine Art zu einer der Akatholischen Religionen zu zwingen, oder zu locken, wider die katholische Religion Schmähungen auszustossen oder wohl gar in Thätigkeiten auszubrechen, sich an Kirchenbildern, Statuen, oder an anderen äußerlichen Religionszeichen zu vergreifen. Diejenigen, so dawider han-

deln

deln würden, sollen als Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gestraft werden, weil sie einen Gewissenszwang gegen andere ausüben wollen, der gerade in Ansehung ihrer aufgehoben worden ist.

§. 87.

Weil aber besonders in Wirthshäusern auf dem Lande Religionsstreitigkeiten entstehen, die nicht selten in Schlägereyen ausarten: so ist IV. befohlen worden, sich in Wirthshäusern und allen Zusammenkünften der Religionsstreitigkeiten, und um so mehr aller Verläumdungen zu enthalten. Die Wirthe und Oberkeiten haben hierauf zu sehen, und hätte jemand derlei Streitigkeiten verhindern können, und sie doch zugelassen, so soll er bestrafet werden. Auch liegt es V. den Katholischen ob, dem Akatholischen Liebe und Freundschaft zu erzeigen, und aller Schmähungen sich zu enthalten. *)

*) Uiber dieses Zirkulare haben die Verwalter auf dem Lande, die Magistrate in den Städten, die Kreisämter und Landesregierungen zu wachen, und die lezteren besonders dahin zu sehen, daß es ohne Zusatz und Hinweglassung schleunigst vorgelesen werde. Vorzüglich sind die Dorfrichter und Wirthe davon zu instruiren.

§. 88.

Damit man aber nicht glaube, es sey den Akatholischen von den in dem ersten Patent ihnen ertheilten Freyheiten etwas benommen worden: so

sagt dieses Patent, VI. daß die Oberkeiten weder einen Haß und eine Abneigung gegen die akatholischen Unterthanen hegen, noch bei Begünstigungen und Strafen einen Unterschied der Religion machen sollen. Sie hätten sich zu hüten, die Akatholischen, wenn sie zu gottesdienstlichen Handlungen zusammen kommen, zu stöhren, selbst, wenn sie den Gottesdienst zu gleicher Zeit mit den Katholischen ausübten. Wären einige wegen ihres Ungehorsames zu strafen, so sey der ausdrückliche Beisatz zu machen, daß sie nicht wegen ihrer Religion, sondern als bürgerliche Verbrecher bestrafet werden, und wären Katholische mit verflochten, so sollen sie mit der nemlichen Strafe beleget werden.

§. 89.

Die katholischen Geistlichen haben sich VII. bei ihren Kristenlehren aller Kontroversen zu enthalten, sie sollen wider die akatholische Religion nicht schmähen, sondern in ihren Predigten die reine Lehre des Evangeliums und der katholischen Kirche gründlich, jedoch ohne alle Anspielungen und Sticheleyen auslegen, und mehr trachten, die Sitten und die Religion einzuprägen, als ihre Gelehrsamkeit zu zeigen. Hierüber haben die Oberkeiten und ordentlichen Bischöfe eifrigst zu wachen, damit nicht etwa die Unterthanen durch Predigten von der Art zu Gehässigkeiten und Zänkereyen gereizet werden.

§. 90.

§. 90.

Protestantische Bücher dürfen VIII. aus fremden Landen eingebracht werden, wenn man sie nur der Zensurkommission zur Einsicht unterwirft. Wenn ein Pastor bestellet wird, soll er IX. ein erbländischer Unterthan aus Ungarn oder Teschen seyn. Die Landesregierung muß Sorge tragen, daß an tüchtigen, rechtschaffenen protestantischen Geistlichen kein Mangel sey, die zugleich ihren Leuten den Sinn der Toleranz erklären und einprägen können.

§. 91.

Es ward aber auch dieses Patent unrecht verstanden. Vorhin meldete sich niemand, wenn er akatholisch wurde, und nun kamen ganze Gemeinden haufenweis, und schrieen untereinander, da doch nach dem Zirkular die Oberkeit von jedem eine schriftliche Erklärung haben sollte. Es wurde also am 31. Jänner 1782. ein drittes Zirkular erlassen, vermög dessen, wenn eine ganze Gemeinde sich zu einer akatholischen Religion zugleich bekennet, diese Erklärung nicht als ein giltiger Beweis angesehen, sondern alle, die sich so erkläret, nochmal vorgerufen, jedes Individium von der Oberkeit einzeln vernommen, und um seinen Sinn befraget werden soll.

§. 92.

Es ist nemlich verordnet worden, daß der ordentliche Bischof eigene Geistliche zu dem Ende aufstel-

stellen solle, die bei den Bekenntnissen zugegen seyn, und die Bekennenden um ihre Religionsmeinungen und Zweifel kurz und bündig fragen müssen, weil sich manche zur protestantischen Religion bekannten, ohne einen Unterschied zwischen ihr und der katholischen zu wissen. Die Antworten der Bekennenden müssen prothokolliret, ihnen vorgelesen, und das Prothokoll von ihnen unterschrieben, oder, wenn sie nicht schreiben können mit drey Kreuzchen bezeichnet werden. Der geistliche Kommissär soll sich Mühe geben, die Unwissenden und Schwankenden mit sanften Worten zu belehren, und, wie möglich, zur katholischen Religion zurück zu führen. *)

*) Denen, die sich zu einer von den drey tollerirten akatholischen Religionen unterschiedenen Religion bekennen wollen, ist zu bedeuten, daß diese Religion, zu der sie sich bekennen, nicht geduldet sey, und daß der Willen des Landesfürsten ausdrücklich dahin gehe, nur die drey benannten Religionen zu dulden. Wollten sie sich zu keiner von diesen bekennen, so müßten sie für Katholiken angesehen werden, und auch den katholischen Gottesdienst besuchen.

§. 93.

Die Akatholischen wollten an jenen Orten, wo kein eigener Pastor für sie bestellet werden konnte, dem katholischen Pfarrer in Pfarrsachen nicht untergeordnet bleiben, und ihm die Stollgebühren nicht bezahlen, und deßhalb ist verordnet worden, daß sie bei

dem

dem Taufen, Begraben und Kopuliren an den katholischen Seelsorger sich wenden sollen. Imgleichen könnten sie ihre Kinder in katholische Schulen schicken, wenn sie keine eigenen haben, die eigenen Schullehrer aber, die sie anstellen, müssen erbländische Unterthanen, und in der Normallehre unterrichtet seyn. *)

*) Wenn die Akatholischen einen Schullehrer oder Pastor begehren, und ihn selbst dotiren, oder ein Bethaus von ihrem eigenen Gelde erbauen wollen, und wenn die vorgeschriebene Zahl der Familien da ist, so darf die Oberkeit ihren Vermögensstand nicht untersuchen, sondern sie muß diese Sorge ihnen selbst überlassen. Es ist aber nicht nöthig, daß sich die Akatholischen ein neues Bethaus erbauen, sondern sie können was immer für ein anderes Haus entweder ganz, oder zum Theil hiezu bestimmen.

§. 94.

Vermög des vorigen Toleranzpatentes durfte ein katholischer Geistlicher einen akatholischen Kranken, nur, wenn er gerufen wurde, besuchen, nun darf er dieses von freyen Stücken, jedoch nur einmal. Will der Kranke in der katholischen Religion sterben, so muß er ihm dazu behilflich seyn, sich bescheiden und sanftmüthig betragen, und von aller Zudringlichkeit enthalten. Aeußert sich jedoch der Kranke, daß er sich seines Beistandes nicht bedienen wolle, so soll er sich ohne Weiteres entfernen. Es ward aber dieser Besuch erlaubt, um der herrschenden Religion einen Vorzug mehr zuzuwenden.

§. 95.

§. 95.

Da nach dem Patent vom 16. Jänner 1782. jeder einzeln und für sich seine Erklärung einreichen mußte, so hat man gefunden, daß nicht so viele Leute zur Errichtung und Dotirung eines Bethauses vonnöthen sind, und deßhalb erlaubet, daß, wenn nur 50 Personen an einem Orte beisammen wohnen, und ein Bethaus ausdrücklich verlangen, die Errichtung dessen ihnen erlaubt werden könne.

§. 96.

Das vierte Zirkular vom 9. April 1782. ist eine Bestättigung des vorhergehenden. Das fünfte ist vom 26. April 1782. und seine Veranlassung war die widrige Auslegung des vorigen. Man hat nemlich ausgestreuet, es wäre dem Landesfürsten nicht nur gleichgiltig, sondern sogar wohlgefällig, wenn die Unterthanen von der katholischen Religion abfielen, und daß die Abfallenden sich verschiedener Vorzüge und bürgerlichen Freyheiten theilhaftig machen, daß es endlich genug wäre, sich zu erklären, man sey kein Katholik, ohne seine Religion bestimmt angeben zu müssen.

§. 97.

Der Landesfürst erklärte also, daß er die katholische allein selig machende Religion auszubreiten und aufrecht zu erhalten suche, daß er, um die Übereinstimmung in Religionssätzen zu erhalten sich keiner Zwangsmittel bedienen, sondern nur den

Weg

Weg der Aufklärung, eines liebvollen Unterrichts und guter Beispiele einschlagen wolle. Die Kreisämter haben demnach die landesfürstlichen Gesinnungen den Oberkeiten und Unterthanen mittels Austheilung gedruckter Exemplare bekannt zu machen, und ihnen einzubinden, daß, wenn jemand seine Unterthanen und Hausgenossen mit falschen Auslegungen der Zirkulare, mit Vorspielungen oder Drohungen zu einer anderen Religion brächte, er auf das schärfeste werde gestrafet werden, weil er sich des Gewissenszwanges bedienet, den zu vermeiden der Landesfürst trachtete.

Zweytes Hauptstück.

Von Eingebornen und Fremden, dem Zustande der Fremden, und den hierher gehörigen Vorrechten der Eingebornen.

§. 98.

Die Personen sind entweder eingeborne oder fremde. Nach dem römischen Recht hatten die Fremden nicht einerlei Rechte mit den Bürgern, denn sie konnten keine Testamente machen, keine bürgerlichen Kontrakte errichten und dergl. Bei uns haben sie der Regel nach gleiche Rechte, wie die Eingebornen,

aus-

ausgenommen, wenn diesen gewisse Vorzüge mit dem Beisatz zugestanden worden, daß die Fremden keinen Antheil daran haben sollen. So können z. B. die Fremden keine Landgüter besitzen, sondern sie müssen zuerst das Inkolatsrecht erkaufen. Deßgleichen sind sie des Bürgerrechtes unfähig, und nach dem Petent von 4. July 1747. darf ein bürgerlicher Kammerhandel *) nur an einen Eingebornen veräußert werden. Auch sollen bei bürgerlichen Handthierungen keine ausländischen Lehrjunge aufgenommen werden, und bei vorfallenden Handwerksaperturen hat man auf die Landeskinder Bedacht zu nehmen. In Zünften soll kein Auswärtiger ohne Dispensazion des Landesfürsten das Burgerrecht erhalten, und wenn jemand bei dem Magistrat um selbe anhält, ist der Bericht nach Hof zu machen'. und von dort die Entschließung zu erwarten. **) Endlich sollen die Haupt- und Viertelladen oder Zünfte nach dem Patent vom 14. Novemb. 1747. bei 50. Rthlr. Strafe keinen Ausländer zum Meister nehmen, und die bürgerlichen Wittwen nach dem Patent vom 22. April 1752. keinen ausländischen Gesellen heirathen, um ihn den Weg zur Meisterschaft zu verschaffen. ***)

*) Ein bürgerlicher **Kammerhandel** ist ein solches Gewerb, welches unbeweglichen Gütern gleichgehalten wird, seinen Werth hat, geschätzet und verkaufet werden kann, und bei dem Stadtmagistrat im Unterkammeramt eingegeben ist.

**) Doch werden viele Schutzdekrete auch Fremden ertheilet.

***) Es

***) Es muß aber jemand, um das Indigenat zu haben, nicht eben in Erblanden geboren seyn; er kann es auch 1.) durch landesfürstliche Verleihung, und 2.) durch zehnjährigen Aufenthalt bekommen, und dann ist es soviel, als wäre er im Lande geboren worden.

§. 9.

Wir haben hier hauptsächlich zwey Rechte zu merken, die theils für immer, theils nur manchmal wider Fremde ausgeübet werden. Diese sind I. das Abzugsrecht, *) (jus detractus) und II. das Widervergeltungsrecht (jus retorsionis.) Vom ersten wird anderswo gehandelt werden, das andere aber gründet sich auf folgende Rechtsregel: *quod quis juris in alterum statuit, eodem & ipse utatur.* Und diese Regel kann auch auf Nazionen ausgedehnet werden, obschon sie im römischen Recht nur auf einzelne Personen zielet. Zum Beispiele dienet uns das Fremdlingsrecht, (jus albinagii) vermög dessen unser Fiskus das Vermögen eines in den Erblanden sterbenden Fremden ohngeachtet seiner Testaments- oder Intestaterben an sich ziehet, wenn auch der Fiskus seiner Nazion das nemliche mit den erbländischen Unterthanen thut. **)

*) Wenn z. B. ein Ausländer hier eine Erbschaft zu empfangen hätte, und das Geld außer Lande gienge, so nimmt der Fiskus 10 pc. davon zum Ersatz der Rechte, die der Landesfürst beim Ausgang darüber verlieret.

**) Dieses letztere Recht ist bei uns meistentheils aufgehoben worden. Wir haben eine Resoluzion vom 18. Oktob. 1762 — da noch der Krieg zwischen Oesterreich und Preußen währte, — welche verordnete, daß die Erbschaften, welche den in preußischen Diensten stehenden Personen anfallen, sogleich abgehandelt, die Einkünfte ihnen abgefolget, das Kapital aber bis zum Ende des Krieges zurückgehalten werden solle. Am 12. Sept. 1763. ist das Fremdlingsrecht zwischen Oesterreich und Frankreich gänzlich aufgehoben worden, was man auch am 6. Sept. 1766. bestättiget hat, jedoch unter der Bedingung, daß die Ortsoberkeit des Erben von Fall zu Fall einen Revers, das nemliche beobachten zu wollen, — denn der Revers des Gesandten wäre hier nicht hinreichend, — von sich geben solle. Zwischen den Erblanden und Frankreich ist dieses Recht mittels eines am 24. Oktob. 1766. kundgemachten Vertrages, wie auch mit Sardinien am 21. Sept. 1763. mit Pohlen am 30. Oktob. 1767., und mit Toskana am 14. Apr. 1770. aufgehoben worden.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von der Eintheilung der Personen in Ansehung der Geburt.

§. 100.

Das römische Recht theilet die Personen in freye und leibeigene, jene in freygeborne und freygelassene. Diese Eintheilung hatte grosse Rechtswirkungen, obschon sie bei uns ganz unanwendbar ist. Es gab in Oesterreich von undenklichen Jahren keine Leibeigenen, und in Böhmen wurden sie vor kurzem aufgehoben. Bei uns giebt es also nichts als freygeborne Leute, und wir unterscheiden nur drey Hauptstände: I. den Adel, II. den Bürger, und III. den Bauernstand.

Viertes Hauptstück.

Von dem Adel.

§. 101.

Der Adel im juridischen Verstande ist ein erbliches Vorrecht im bürgerlichen Leben, vermög dessen jemand einen Rang vor den übrigen im Staate behauptet. Er wird in den höheren und niederen eingetheilet. Zum ersten gehören Fürsten, Grafen und Freyherren, zum anderten Ritter, Edle u. s. w. Nicht aller Adel ist von gleicher Gattung, und der Landesadel ist von dem anderen wohl zu unterscheiden, denn nicht jeder der adelich wird, und ein Prädikat erhält, ist darum schon Landmann, (nobilis provincialis) oder bekömmt die Rechte eines solchen.

§. 102.

Man erlanget den Adel entweder durch die **Geburt**, oder durch eine **landesfürstliche Begnädigung** (nobilitas aut est nativa, aut dativa.) Zwar ist der Landesfürst die Quelle alles Adels, doch, wenn eine Familie schon einmal adelich ist, so erstrecket sich diese Begnädigung noch auf alle Nachfolger, und hieraus entstehet der angeborne oder Geschlechtsadel. Es kann also der Adel weder durch

ei=

eine Adoption, weder durch eine Abtretung, (cessio) ausgenommmen mit Bewilligung des Landesfürsten, an einen Dritten übertragen werden.

§. 103.

Der Adel erlöschet entweder wider Willen des Adelichen, oder mit seinem Willen. Ersteres geschieht, wenn z. B. ein Adelicher wegen eines Verbrechens durch richterlichen Ausspruch seiner Vorrechte entsetzet wird, wobei ihm zuweilen das Adeliche Wappen und der Degen gebrochen zu werden pflegt; letzters hingegen geschieht, wenn er entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf seinen Adel Verzicht thut, z. B. wenn eine Adeliche einen Bürger ehelichet. Doch ist zu merken, daß die Adelsentsetzung der Regel nach den schon gebornen Kindern nicht schade.

§. 104.

Es läßt sich kein Adel ohne gewisse Vorrechte begreifen, die entweder persönliche sind, wenn sie der Person ankleben, wie das Recht, adeliche Wappen *) zu führen, das Recht, eine eigene Gerichtsstelle zu haben **), u. s. w. oder dingliche, wenn sie dem Gute anhängen, ohne von demselben getrennet werden zu können.

*) Ein Wappen ist ein Ehrenzeichen, welches eine adeliche Familie von der anderen und von allen unadelichen unterscheidet.

**) Die

*) Die Adelichen haben ihre eigene Behörde, und dürfen nicht bei der Oberkeit des Wohnsitzes belanget werden. Bei uns sind die Landrechte die Gerichtsstelle für Adeliche. Vormals gehörten nur die Landedelleute dahin, und die übrigen zur Regierung, nachdem aber diese mit dem 1. May 1782. eine Gerichtsstelle zu seyn aufhörte, so gehören nun alle Adelichen zu den Landrechten.

§. 105.

Die dinglichen Vorrechte des Adels kleben also den Gütern an, und diese sind entweder einfache, adeliche Güter, und zwar entweder aufgebaute, (urbana) oder liegende, (rustica) oder sie sind ganze Striche Landes. Ein aufgebautes Grundstück ist ein Freyhaus, das ist, ein Haus, welches zu dem wienerischen Magistrat nicht dienstbar ist, ob es gleich innerhalb des Burgfriedes oder der Jurisdikzion sich befindet. *) Liegende Grundstücke sind Ritter- und Edelsitze, Edelhöfe, Freyhöfe. Die ganzen Distrikte nennet man Herrschaften, die also schon unterthänige Besitzungen in sich enthalten, Städte, Märkte, Dörfer. **)

*) Derlei Häuser sind nicht im Grundbuche des Magistrats, sondern im Guldenbuche, oder in der Landtafel eingetragen.

**) Wer ein Edelgut sicher besitzen will, muß ein niederösterreichischer Landmann seyn, denn sonst wird er in das Guldenbuch, oder heute in die Landtafel nicht vorgeschrieben, und da dieses den Beweis einer recht-

mäs-

mäßigen adelichen Besitzung ausmachet, so hätte er folglich diesen Beweis nicht. Um aber in die österreichsche Landmannschaft aufgenommen zu werden, mußte einer ehedem 1) katholisch seyn, aber heutiges Tages kann er leicht die Dispensazion bewirken, 2) muste er ein Eingeborner, 3) adelich seyn, und 4) beim Eintritte eine zimlich beträchtliche Taxe erlegen. Gleichwie aber niemand ein österreichisches Gut sicher besitzen kann, wenn er kein Landmann ist, so kann auch keiner der Regel nach Landmann werden, wenn er nicht in Oesterreich ein Gut besitzet. Denn die Landesstände müssen für das Kontribuzionale haften, folglich ein sicheres Vermögen haben, und ein Realvermögen ist das sicherste. Indessen, wenn jemand in Oesterreich ein unbegüteter Landmann werden wollte, so müßte er nach einem ständischen Schluß vom Jahre 1765. eine Inkolatskauzion von 1700. fl. einlegen, welche nach einer Hofentschliessung vom 11. März 1760. die nemlichen Vorrechte, wie das debitum primipilare genießt, und auch in diesem Falle ist es noch so leicht nicht, Landmann zu werden.

§. 106.

Vor alten Zeiten hiengen den adelichen Gütern zwo Hauptbefreyungen an: I. von allen Landesanlagen, und II. von allen Soldateneinquartirungen. Beide Rechte haben mit ihrer Ursache aufgehöret. Denn vormals mußten die Adelichen selbst in das Feld ziehen, und zwar vermög ihrer Privilegien zu Pferde, woher auch der Namen Ritter kömmt, aber heute dürfen sie dieses nicht mehr, und sie müs-

sen demnach zu den Anlagen auch das Ihrige beitragen. Die österreichischen Stände müssen sogar für das ganze Landeskontribuzionale haften, sie haben aber das jus subcollectandi, d. i. sie können die auf sie gelegte Landesanlage von ihren Unterthanen pro rata einheben. Und daher rührt der Unterschied zwischen Dominikal- und Rustikalgütern. Bei jenen hat der Adeliche das Ober- und Nutzeigenthum, und muß die Anlagen, die auf selbe fallen, aus seinem Sack tragen. Bei diesen hingegen hat er nur das Obereigenthum, und der Unterthan das nützliche, aber er kann zugleich subkollektiren.

§. 107.

Die Rechte, welche noch heute den adelichen Besitzern zukommen, sind: *I.* das Jagdrecht. Es ist zwar dieses ein landesherrliches Recht, indessen ist es vielen Adelichen von dem Landesfürsten durch Privilegien dergestalt verliehen worden, daß es dem adelichen Gut ankleben solle, und deßhalb sind sie auch darin zu schützen, wenn sie ein Gesetz, eine Freyheitsbegnädigung oder einen langen Gebrauch vor sich haben. II. Der Holzschlag auf ihren Gütern, welcher aber durch viele Polizeygesetze eingeschränket ist, damit man keinen Holzmangel habe. III. Die Bierbräue und Weinschankgerechtigkeit. IV. Die erbliche Gerichtsbarkeit mit allen anhängenden Rechten. Diese wollten einige von der potestate dominicali herleiten, doch wird sie an vielen Orten ausgeübet, wo von undenklichen Zeiten keine Leibeigenen waren, und deßhalb berufen sich andere weit richtiger auf eine landesfürstliche Freyheits-

heitsbegnädigung. Uibrigens wird sie nicht von den Herrschaften selbst in eigener Person, sondern von ihren Beamten und Gerichtshaltern ausgeübet, für deren Handlungen sie jedoch haften müssen.

§. 108.

Die Landstände haben ihre Benennung von dem Recht, in Landesangelegenheiten zusammen zu kommen, und zu schließen. Sie stellen das Land vor, und werden in vier Klassen eingetheilet, nemlich in Prälaten, Herren, Ritterstand, und die Städte. Der Prälatenstand ist der erste und vornehmste. Unter dem Herrenstand werden Fürsten und Grafen die in Oesterreich begütert sind, alle übrigen aber unter dem Ritterstand begriffen. Zu den Städten gehören die, so unmittelbar unter dem Erzherzoge von Oesterreich stehen, und landesfürstliche Städte heißen. Die Stände kommen meistens durch Ausschuß im Landhause zusammen. Versammlungen *) sind wöchentlich zwo, und zwar unter dem Vorsitz des obersten Landmarschalles, der den vorhin in Person beiwohnenden Landesfürsten vorstellet. Die Mitglieder heißen die Verordneten, deren aus jeder Klasse zween gewählet werden. Im Namen der Städte erscheinet die Stadt Wien durch zween aus ihrem Rathsmittel.

*) Man muß aber diese Versammlungen von einem Landtag genau unterscheiden. Zu diesem werden alle Stände berufen, jedoch so, daß die Stimmen der Abwesenden den Anwesenden zufallen. Solche Landtäge werden entweder ordentlich zu bestimmten

Zeiten, nemlich alle Jahre einmal, oder außerordentlich, bei verschiedenen Zufällen, z. B. in Kriegszeiten gehalten. Die Stände haben nur berathschlagende (deliberativa) nicht entscheidende (decisiva) Stimmen, und sie berathschlagen sich auch nur über die gesetzmäßige Eintheilung des Landeskontribuzionale.

Fünftes Hauptstück.

Von den Bürgern.

§. 109.

Die Bürger wohnen in Städten. Unter einer Stadt wird ein mit Mauern und Thören versehener Ort verstanden, der seine besondere Oberkeit hat, und das vollkommene Recht der bürgerlichen Nahrung (commercii civici) genießet. Der Ursprung der Städte ist von der Furcht und Vertheidigung herzuleiten, ihr Wachsthum aber von den vielen ihnen ertheilten landesfürstlichen Freyheitsbegnädigungen.

§. 110.

Die Regierungsform in Städten ist in Absicht auf drey Punkte zu betrachten; I. in Ansehung des Justizwesens, II. des politischen, und III. des

Öko-

ökonomischen Faches. Die Oberkeit ist das Stadtgericht, der Stadtrath oder Magistrat. Er hat das politische Fach allenthalben zu besorgen, denn er ist das, was die Dorfoberkeit in Dörfern ist. Das Justizwesen aber wird nicht immer vom Magistrat besorget, desgleichen auch das ökonomische. *) Die Obsorge über das Polizeywesen gehört dem Magistrat im ganzen zur Stadt gehörigen Bezirk, der Burgfried, wie der zu einem Dorf gehörige Feldfried heißt. Bei dem Stadtrath hat der Stadtrichter, bei dem Magistrat der Bürgermeister den Vorsitz. Bei dem ersten sind Beisitzer, bei dem anderen Rathsherren und ein Syndikus **), der alles expediren muß. Die Räthe werden aus dem Mittel der Bürger, der Bürgermeister wird aus dem Mittel des Raths gewählet.

*) Z. B. in einer mittelbaren Stadt, die einer Herrschaft unterthänig ist, wird das Justizwesen so, wie auch das ökonomische Fach durch einen herrschaftlichen Beamten besorget.

**) In unterthänigen Städten hätten die Herrschaften das Recht, diese Personen zu wählen, doch überlassen sie dieses dem Stadtrath oder Stadtgericht, den Syndikus aber, der ein Rechtskundiger seyn muß, zu ersetzen, haben sie sich selbst vorbehalten.

§. III.

Zu dem Polizeywesen gehören auch die Handwerkssachen. Durch eine Resoluzion vom 7. Jänner 1754. ist verordnet worden, daß den Zünften in

Hand-

Handwerkssachen und in der Handwerksordnung erfahrene Kommissäre vorgesetzet werden sollen, ohne deren Wissenschaft nichts von dem Handwerk giltig geschlossen werden kann. Uiber alle in das politische Wesen einschlagende Geschäfte muß von dem Kommissär an den Stadtrath eine Anzeige gemacht werden, der dann ein ordentliches Protokoll führet, und es alle Monate dem Kreisamt zur Einsicht sendet. In erheblichen Fällen ist die Verordnung von der Landesstelle zu erwarten. Nach einem Patent vom 20. Oktob. 1749. kann der Magistrat den inner dem Burgfried sich befindenden Zünften keine Zunftartikel vorschreiben, oder Handwerksprivilegien ertheilen, denn das hat der Landesfürst sich selbst vorbehalten, und die von der Herrschaft ertheilten Zunftartikel aufgehoben.

§. 112.

Was das ökonomische Fach betrifft, so sind die Einkünfte der Stadt entweder persönliche, oder dingliche. Persönliche z. B. sind Taxen, dingliche sind Dienste. Die Städte können diese Einkünfte entweder zu ihrem und der Herrschaft Nutzen verwenden, oder sie müssen sie den Ständen verrechnen. Zu der ersten Gattung gehören die Grundgebühren, zu der zwoten das Landeskontribuzionale. Es stehet nämlich nicht in dem Belieben der Städte von ihren Bewohnern Taxen entweder in quali oder quanto zu fodern, sondern sie müssen sich nach den Gesetzen richten, sonst könnte man sich höheren Ortes beschweren. Auch können sie das jus fisci nich ausüben, sie mögen unterthänig seyn oder nicht, *)

weil dieses ein Majestätsrecht ist. Die städtische Kasse wird von der Rathsversammlung verwaltet, die ein Ausschuß der Bürgerschaft ist, und Rechnung legen muß.

*) Z. B. Wenn ein Bürger ohne Testament, und Intestaterben stirbt, so dürfen sie — meines Erachtens — das jus fisci nicht ausüben, und sich das hinterlassene Vermögen zueignen, obschon sich verschiedene dieses Recht angemasset haben, und wir finden auch Beispiele, daß es ihnen abgesprochen worden.

§. 113.

Landesfürstliche Städte und Märkte sind diejenigen, welche unmittelbar unter dem Erzherzog von Oesterreich stehen. Sie heißen auch mitleidende Orte, weil sie als die vierte Klasse der Landesstände so, wie die übrigen, für die Abgaben haften, und das Kontribuzionale mit leiden müssen. Sie haben mit den unterthänigen die nemlichen Oberkeiten, die aber immer auch das Justizwesen der ersten Instanz und das Politische besorgen müssen, Der Stadtrichter wird aus dem Mittel der Räthe, diese aber werden aus dem Mittel der Bürger gewählet. Der Syndikus wird von dem Magistrat vorgeschlagen, und von der Appellazionsstelle bestättiget, *)

*) In Wien ist vor anderen Städten ein Unterschied. Sonst werden die Rathsherren aus dem Mittel der Bürger gewählet, und nur der Syndikus muß ein Rechtserfahrner seyn, in Wien aber ist zwischen den Mitgliedern des inneren und äußeren Rathes zu un=

unterscheiden. Diese werden zwar aus dem Mittel der Bürger gewählet, doch haben sie bei Rathsversammlungen weder Sitz, noch Stimme, sondern den blossen Ehrentitel. Nur die inneren Rathsglieder haben Sitz und Stimme, und müssen der Rechte kündig, und deßhalb vorläufig von der Appellazionsstelle geprüfet seyn. Vormals waren die Geschäfte des Magistrats und Stadtgerichtes abgesondert: dieses hatte alle Kriminalfälle und Personalsprüche (actiones personales) in Zivilsachen abzuhandeln, zu dem Magistrat gehörten alle Realsprüche, Verlassenschaftsabhandlungen, Pupiliar = Gewerbs = und Handwerkssachen. Dieser Unterschied ist aber seit dem 1. Nov. 1783. aufgehoben. Dem Namen nach giebt es gar kein Stadt = und Landgericht mehr, sondern die Oberkeit von Wien heißt **Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.** Zu dieser Stelle gehören alle peinlichen, bürgerlichen und ökonomischen Fälle jeder Art nach der dreyfachen Abtheilung unter den Bürgermeister, und zween Vizebürgermeistern. Eh war bei dem Magistrat noch ein Wirthschaftsrath, abgesöndert von den Versammlungen des Magistrats. Es präsidirte bei demselben der Bürgermeister, der Stadtoberkammerer aber mit zween Mitgliedern des inneren Rathes und einem Sekretär machten die ganze Versammlung aus. Dieser Rath hatte alle wichtigen politischen Vorfallenheiten, das Steuerwesen, die Dienstvergebungen und das Oekonomische zu besorgen. Doch auch er ist heutiges Tages eingegangen, und seine Geschäfte gehören itzo zu einer Abtheilung.

§. 114.

Die landesfürstlichen Städte und Märkte müssen die von ihren Unterthanen eingehobenen Einlagen entweder dem ständischen Kollegium einhändigen, wenn es Landesanlagen sind, oder sie zum Besten der Städte verwenden. Sie heben die Landesanlagen jure subcollectandi von ihren Bürgern ein, und senden sie an die Kreisämter, welche sie den Ständen einantworten. *) Die übrigen Einkünfte verwaltet der Magistrat durch Ausschuß, doch müssen die Administratoren vermög einer Hofentschl. vom 10. Okt. 1750. in 3 Monaten nach dem Jahr einen Rechnungsauszug zur Landesregierung einsenden, sonst werden sie von Amt und Besoldung suspendiret, und wenn sie noch saumselig sind, gänzlich kassiret, oder nach Umständen mit Personalarrest beleget. Ohne Bewilligung der Landesstände darf nichts Wichtiges im Oekonomischen vorgenommen werden.

*) Eine Ausnahme ist in Ansehung St. Pölten und Neustadt, die man als ein besonderes Eigenthum des Landesfürsten betrachtet, und in so weit entrichten sie die Abgaben unmittelbar an die Hofstelle.

§. 115.

In Städten und Märkten erlangen einige das Bürgerrecht, das ist, den Innbegriff jener Rechte, die theils die bürgerliche Nahrung, theils die Besitzung unbeweglicher Güter betreffen. In Städten ertheilet dasselbe der Magistrat, in Märkten der

Markt-

Marktrath, hiezu aber wird erfodert, daß der Ansuchende dieses Rechtes fähig sey. Die Bedingnisse bei dessen Ertheilung sind folgende: 1) Muß der, dem es verliehen wird, den Bürgereid ablegen, das heißt, er muß schwören, daß er dem Stadt- und Marktrath in allem Folge leisten, und nichts dem Besten der Stadt entgegen thun wolle; 2) muß er die Bürgertaxe zahlen, 3) sich in die Bürgerlade *) einschreiben lassen, 4) den Bürgerzettel **) lösen, und 5) die nach seinem Vermögen und seinen Einkünften bestimmte Bürgersteuer jährlich bezahlen.

*) Die Bürgerlade ist ein Buch, worin alle jene aufgezeichnet sind, die das Bürgerrecht erhalten haben.

**) Verstehe ein schriftliches Zeigniß vom Magistrat, daß er in die Bürgerlade eingeschrieben sey.

§. 116.

Das Bürgerrecht wird I. mittels eines Handels, II. eines Gewerbes, III. des Besitzes eines unbeweglichen Guts innerhalb dem Burgfried, und IV. mittels eines Amtes erhalten.

§. 117.

Mittels eines Handels. Hieher gehören die bürgerlichen Handels- und Kaufleute, welche aber sowohl von den privilegirten Niederlagsverwandten, als auch von den Großhändlern unterschieden sind.

*) Wer eine bürgerliche Handlung errichten will, muß 1) bei dem Magistrat um das Bürgerrecht anhal-

halten, 2) bei der Kommerzienstelle, — heute bei Regierung, weil jene mit dieser vereiniget ist, — um Erlaubniß einkommen, **) und 3) wie alle, die Großhandlungen oder Niederlagen errichten wollen, die Bewilligung vom Merkantil- und Wechselgericht haben. ***)

*) Der Kaufmann verkauft im Kleinen, der Großhändler im Großen, jener nach Ellen und Maß, dieser Stück- Eimer- und Zentnerweise. Der Großhändler ist der Regel nach kein Bürger, und die Niederlagsverwandten werden bei uns als Fremde betrachtet, hatten vormals eine andere Behörde, und standen unter der Regierung. Heute stehen sie zwar unter dem Magistrat, haben aber noch alle vorigen Freyheiten. Es gab nemlich vor Zeiten in Wien keine Großhändler, und niemand wollte in Kommerzsachen etwas Wichtiges unternehmen. Man suchte also, vermögende Leute in das Land zu ziehen, und ertheilte ihnen in dieser Absicht verschiedene Privilegien, z. B. die Befreyung vom Abfahrtgelde wenn sie Erben auser Lande haben, u. dergl. und dieser Freyheiten genießen sie noch heutiges Tages.

**) Weil der Regierung als der Landesstelle zu wissen daranliegt, was für Handlungen, wie viele, und von welcher Gattung sich im Lande überhaupt und insbesondere in Wien befinden, indem viele Fallimente die Uiberhäufung der Handlungen zum Grunde zu haben scheinen.

***) Theils, weil jeder dort seine Firma, oder die Unterschrift von demjenigen einlegen muß, in dessen

Namen die Handlung geführet wird, um zu wissen, wer giltige Wechsel auf die Handlung stellen könne, theils, weil dort der Handlungsfond zur Sicherheit der Handlungsgläubiger auszuweisen ist, um allen etwaigen Betrügereyen vorzukommen. Dieser Fond ist nach Verschiedenheit der Handlungen 4, 7, 10, auch 12000 fl. und nach einer Hofentschl. vom 27 März 1760. muß wenigstens die Hälfte eigenes Vermögen seyn, das übrige aber kann durch Mitgenossen, und wie ein Patent vom 20. Febr. 1570. bestättiget, durch Kauzionen ausgewiesen werden.

§. 118.

Die anderte Gattung der Bürger sind jene, die das Bürgerrecht durch ein Gewerb erlangen. Die meisten Gewerbe sind in Zünfte getheilet, es giebt also beinahe so viele Zünften als Gewerbe. Die Zünfte sind Gemeinschaften, also sittliche Personen, und haben als solche eine eigene Kasse, Zunftlade, die theils zur Bestreitung der gemeinschäftlichen Ausgaben, theils zur Ernährung der armen Meister und Gesellen bestimmet ist. Sie haben auch ihre Vorsteher oder Zechmeister, und jährlich viermal Quatemberversammlungen, denen jedesmal ein Kommissär von dem Magistratspersonale beiwohnen muß. (Patent vom 29 August 1750) Endlich haben sie eigene Statute, Privilegien, und Zunftartikel, die von dem Landesfürsten bestättiget werden müssen, und aus denen meistens die in Handwerkssachen entstehenden Streitigkeiten entschieden werden. Auf dem Lande, wo es keine Bürger giebt, sind die Zünfte jenen in der nächstgele-

gener landesfürstlichen Stadt einverleibet, und folglich machen sie die Viertel-, so wie die in den Städten, denen sie einverleibet sind, die Hauptlade aus. (Hofentschl. vom 20. 1757.)

§. 119.

In Betref der Lehrjungen, Gesellen und Meister haben wir folgende Verordnungen. Die Lehrjunge werden in die Handwerke aufgedungen, wobei sie den Tauffchein und Geburtsbrief vorzeigen, und sie dann bei dem Meister einlegen müssen. *) Der Aufgedungene muß die Lehrjahre aushalten, die in den Handwerksartikeln verschiedentlich bestimmet sind, und er darf nicht ehe freygesprochen werden, außer, wenn er in Kriegsdienste treten wollte: In diesem Falle, wenn er sich während seiner Lehrjahre keines Verbrechens schuldig gemacht, und nur noch wenige Monate zu lernen hätte, muß ihn das Handwerk laut Hofentschl. v. 9. Apr. 1758. ohne Weigerung freysprechen.

*) Deßhalb sind die nothwendigen Aufdingungsurkunden den Armen unentgeltlich auszufertigen. Hofentschl. v 5. Jun. 1741.

§. 120.

Die Freysprechung besteht in Ertheilung des Lehrbriefes, das ist, eines schriftlichen Zeugnisses von dem Meister, bei dem der Junge sich aufgehalten, über dessen Geschicklichkeit im Arbeiten, und über seine Sitten, die er währender Lehre gezeiget

hat. Jeder Freyzusprechende muß ein Zeigniß über seinen genugsamen Unterricht im Kristenthume vorweisen, (Pat. n. 16. Okt. 23, Nov. 1758. 6. Dez. 1759.)

§. 121.

Die Gesellen dürfen sich auch außer den Erblanden um Dienste umsehen. (Emigrazionspat. v. 19. Jun. 26 Aug. 1752.) Weil aber viele sich außer den Erblanden in der Absicht, dort immer zu bleiben, niederließen, so hat das Patent vom 21. Sept. 1768. das vorige dahin erläutert, daß, wenn ausgewanderte Gesellen sich ohne landesfürstliche Bewilligung auswerts verheirathen, oder für immer niederlassen, sie in die Strafe der Emigrazion verfallen sollen. *) Auch fremde Gesellen dürfen in das Land kommen, doch müssen sie mit ihren Handwerksurkunden, als Tauf = Geburts = und Lehrbriefen, und mit einer Kundschaft **) versehen seyn, damit nicht jedes lüderliche Gesindel sich unter diesem Vorwand eindränge. Die mit Handwerksurkunden nicht versehen sind, sollen nach dem Deserzionspatent v. 22. Aug. 1742. von der Oberkeit angehalten, und ihres Herkommens und ihrer Handthierung wegen genau untersuchet werden. ***) Keine Kundschaft soll den Gesellen, die hierorts bei einem Meister nicht in Arbeit gestanden, bei empfindlichster Ahndung ertheilet werden, und wenn die Meister eine neue Kundschaft ausfertigen, so sollen sie auf die alte anmerken, daß sie erloschen ist, um allen ferneren Betrügereyen den Weg abzuschneiden. (Norm. v. 28. März 1762. 27. Apr. 1765.) Müssige herumstreifende Handwerkspursche soll niemand über drey Täge

auf-

aufhalten, sondern sie der Oberkeit anzeigen. (Patent v. 10. Jun. 1749.)

*) Die Hauptstrafe ist, daß, wenn ihnen eine Erbschaft, oder ein Vermögen auf andere Weise zufiele, selbes von dem Fiskus eingezogen würde.

**) Eine Kundschaft ist ein Zeigniß des letzten Meisters, bei dem der Gesell in Arbeit stand, über dessen Verhalten.

***) Wie aber, wenn einer auf der Reise seine Urkunden durch Zufall verloren, jedoch sonst gute Zeugnisse seines ehrlichen und rechtschaffenen Betragens aufzuweisen hätte? — So muß er dem ungeachtet von dem erbländischen Handwerksmittel in Arbeit genommen werden.

§. 122.

Vormals hatten die Gesellen einen wöchlichen Lohn für ihre Arbeit, doch hat das Patent vom 21. Apr. 1770. statt dessen einen Taglohn eingeführet. Die Ursache dieser Veränderung war die Aufhebung mehrerer Feyertäge. Es wollten nemlich die Gesellen an solchen Tägen nicht arbeiten, aber doch ihren ganzen Lohn ziehen, und deßwegen hat die Erläuterung vom 17. Sept. e. a. verordnet, daß der Wochenlohn auf alle Täge der Woche vertheilet, und, wenn der Gesell an einem abgebrachten Feyertag nicht arbeiten wollte, ihm für diesen Tag abgezogen werden solle.

§. 123.

Wenn ein Gesell Meister werden will, muß er ein Zeigniß von dem Katecheten über seinen Unterricht haben, (Norm. v. 23. Nov. 1759.) und bei dem Stadtmagistrat um das Meisterrecht einkommen, der hierüber eine Tagsatzung mit Zuziehung des Handwerks durch Ausschuß ansetzet. In dieser Tagsatzung wird untersuchet, 1) ob die Profession nicht schon wider die Verordnung vom 30. Jänner 1762. übersetzet sey. *) 2) Ob er des Handwerks kündig sey. Er muß daher alle seine Urkunden aufweisen, und ein Meisterstück verfertigen. **) Erlanget er das Meisterrecht, so muß er die Meistertaxe bezahlen, und dann wird er in die Zunftlade eingeschrieben.

*) Dieses wird heutiges Tages besonders bei den Kommerzionalprofessionisten nicht mehr beobachtet, bei welchen zum Besten des Kommerz gar keine Zahl mehr bestimmet ist.

**) Die Wundärzte und Apotheker werden auf der hohen Schule über ihre Kenntnisse geprüfet.

§. 124.

Ein Bürger und Meister darf sein Handwerk ungestöhret treiben und Gesellen halten. Jene, die in der Zunftlade nicht eingeschrieben sind, und dennoch die Handthierung selbst treiben, heißen Stöhrer, und diesen soll, wenn sie sich nach der ersten Ermahnung nochmal betreten lassen, das Werkzeig weg=

weggenommen werden. (Verord. v. 7. Aug. 1751.) Ausgenommen sind, I. alle Manufakturanten und Fabrikanten, denen vermög obiger Verordnung zur Beförderung der Industrie erlaubt ist, ein Gewerb zu treiben, und hiezu die nöthigen Arbeitsleute aufzunehmen, ohne Bürger und Meister zu seyn. II. Alle Kommerzialhandwerker, deren viele nicht einmal zünftig sind, und kein Meisterrecht haben. Sie können zwar Bürger darauf werden, jedoch mit Bewilligung der N. Oe. Landesregierung, vormals des Kommerzienkonseß. (Verord. v. 30. May 1762. 9. Jul. 1767. 1. Aug. 1767. 19. Horn. 1768. 3. u. 10 Sept. 1770. 15. Jän. 1755. 8. Febr. 1755.) III. Alle Schutzverwandten und Dekretisten, die ihren Namen daher haben, weil sie unter dem Schutz der n. ö. Regierung stehen, und durch ein Dekret die Erlaubniß haben, für sich arbeiten zu dürfen. Solche Dekrete bekömmt keiner, der schon ein Gewerb hat, da sie nur denen zum Besten sind, die sich sonst nicht ernähren könnten. Ferner sind sie persönlich, können also nicht verkaufet, vererbet, in Bestand verlassen, oder in ein Hausgewerb verwandelt werden. Stierbt der Schutzverwandte, so darf die Wittwe das Gewerb so lange treiben, als sie lebt, dann erlöschet es. Die Schutzverwandten dürfen keine Gesellen halten, wenn sie nicht ausdrückliche Erlaubniß dazu haben, die aber auch nicht ohne alle Ursache verliehen wird. Sie müssen eine Schutzsteuer von etlichen Gulden entrichten, so wie die Bürger ihre Bürgersteuer bezahlen.

Vormals gab es auch Hausgewerbe, die auf Häuser dergestalt radiziret waren, daß sie als dingliche

Rechte auf jeden Besitzer übergiengen, und entweder von ihm oder von einem Dritten auf dem Hause ausgeübet wurden. Doch haben verschiedene Patente zwischen den Jahren 1740, und 1750. verordnet, daß keine neuen Gewerbe auf Häuser verliehen werden, und nur die schon daseyenden verbleiben sollen, weil die Aufhebung den Werth der Häuser vermindern würde.

§. 125.

Weiter sind IV. von obiger Regel die Hofbefreyten ausgenommen, die unmittelbar mit einem Hofprivilegium versehen sind, und nach dessen Innhalt die Freyheit haben, ein Gewerb auch mit einem oder mehreren Gesellen *) zu treiben. Derlei Hofprivilegien werden — meines Wissens, — heute nicht mehr verliehen. Endlich V. jene, so der vereinigten Akademie der bildenden Künste einverleibet sind, als Mahler, Zeichner, Bildhauer u. dergl. welche ihre Künste für sich ohne Bürgerrecht ungestöhrt treiben können, und nach einer Hofentschl. v. 10. März 1768. nicht einmal einer Gewerbsteuer unterliegen.

*) Hierin sind die Hofbefreyten von den Dekretisten und Schutzverwandten unterschieden, weil diese nur auf eigene Hand arbeiten dürfen.

§. 126.

Die dritte Art, das Burgerrecht zu erlangen, ist der Besitz unbeweglicher Güter (§. 116.) Jener

ner Bezirk, über den der Stadtmagistrat seine Gerichtsbarkeit ausübet, heißt der Burgfried. Alle Häuser inner der Stadt, liegen inner dem Burgfried. Bürgerliche Vorstädte sind die, über welche auch der Stadtmagistrat die Gerichtsbarkeit ausübet, und folglich liegen auch diese inner dem Burgfried, die übrigen sind Freygründe, über welche die Gerichtsbarkeit einem anderen außer dem Magistrat zukömmt, z. B. Mariahilf, Neubau, Neustift, u. dergl. *) Der Unterschied zwischen bürgerlichen und Freygründen ist wegen der Folgen merkwürdig. Die Häuser, so inner dem Burgfried Wiens liegen, sind bürgerliche Häuser, jene auf Freygründen aber nicht bürgerliche Häuser. Jene kann nur ein Bürger, diese auch ein Anderer besitzen. **)

*) Es giebt Gründe, über welche der Magistrat die Gerichtsbarkeit ausübt, und die doch Freygründe sind, z. B. die Josephstadt. Diese hatte vormals einen anderen Grundherrn, dann kaufte sie der Magistrat, und hat zwar itzo die Gerichtsbarkeit jedoch nicht als Magistrat, sondern als Grundherrschaft.

**) Wer also ein bürgerliches Haus gekaufet oder geerbet hat, muß, um selbes sicher zu besitzen, Bürger werden. Indessen sind hier einige Erläuterungen und Ausnahmen zu merken: Kaufen kann ein bürgerliches Haus jedermann, der auch kein Bürger ist, und dann wird durch den Kaufkontrakt und die Uibergabe das Eigenthum an ihn übertragen; der Magistrat erkennet ihn aber nicht als Eigenthümer, und ertheilet ihm auch keine Gewöhr, folglich kann

der Käufer keinen Satz auf das Haus machen, oder es mit Schulden beschweren, und wird sein Eigenthum angefochten, so mangelt ihm die nöthige Legitimazion. Auch ist er der Gefahr des Einstandrechtes ausgesetzet: Jeder Bürger kann ihm den Kaufschilling geben, und sich das Haus abtreten lassen. Er kann aber allen diesen Schwierigkeiten auf zweyerlei Art ausweichen: 1) wenn er sich einen Bürger zum Gewöhrträger wählet, der nemlich in seinem Namen als Besitzer in dem Grundbuch eingetragen, und auf den die Gewöhr ausgefertiget wird, welches aber sehr unbequem ist, weil man sich auf den Gewöhrträger verlassen, und, wenn er stierbt, die 5 prozentigen Veränderungsrechte eben so wohl bezahlen muß, als wenn der Besitzer gestorben wäre. 2) Wenn er die Besitzfähigkeit löset, und vom Gulden einen Kreuzer Possessionstaxe bezahlet; hierdurch kann er das Haus so sicher besitzen, als wenn er Bürger wäre.

§. 127.

Die letzte Art, das Bürgerrecht zu erlangen, ist mittels eines Amtes. (§. 116.) Sie kömmt selten vor, und betraf gewisse Stellen bei dem Magistrat; wer sie begleitete, bekam das Bürgerrecht. Es scheinet also überflüssig zu seyn, von dieser Art mehreres zu erwähnen.

Sech=

Sechstes Hauptstück.

Von dem Bauernstande.

§. 128.

Die Bauern werden entweder im weitläufigsten Verstande, für alle, die auf dem Lande wohnen, oder im engen, für jene genommen, die Häuser und Grundstücke auf dem Lande haben, und sich mit Ackerbau beschäftigen. Die Verbindlichkeiten der Bauern bestehen 1.) in Leistung gewisser Dienste, und 2.) in Leistung gewisser Abgaben. *) Die Bauern haben verschiedene Benennungen nach der Verschiedenheit der Verbindlichkeiten und Befreyungen: Wenn die Verbindlichkeit, Herrschaftsdienste, und Abgaben zu leisten, der Person anklebet, so heißen sie Leibeigene, die aber heutiges Tages in österreichischen Staaten nicht mehr vorhanden sind: Klebt hingegen diese Verbindlichkeit dem Grunde an, so werden sie Grundholden oder Unterthanen genennet, je nachdem sie ihren Wohnsitz in der Stadt, und auf dem Lande nur Häuser und Grundstücke haben, oder zugleich auf dem Lande wohnen. **) Noch einige Bauern heißen Freysassen, weil sie von der Verbindlichkeit, Dienste und Abgaben zu leisten, befreyet sind.

*) Un-

*) Unter den Abgaben verstehe ich hier nicht das Kontribuzionale, welches an das ständische Kollegium abgeführet wird, sondern das, was die Unterthanen ihren Herrschaften in Folge des Obereigenthums, welches diese auf alle inner ihrem Bezirk liegenden Güter haben, entrichten müssen.

**) Der Grundhold muß zwar von seinen Häusern und Gründen gleiche Dienste wie der Unterthan entrichten, doch ist er nicht mit seiner Person der Herrschaft unterworfen.

§. 129.

Die Unterthanen auf dem Lande nennet man angelobte Unterthanen, weil sie ihrer Herrschaft angelobet, das ist versprochen haben, treu, hold und gewärtig zu seyn. Sie können sich also nicht von der Verbindlichkeit gegen sie losmachen, und mit ihrem Vermögen aus der Gerichtsbarkeit derselben treten, ohne im letzten Falle einen Losbrief zu haben, den sie aber nicht bekommen, bis sie nicht das geleistet haben, was sie zu leisten schuldig sind.

Wenn jemand auf einem Freygrunde in Wien wohnet, so ist er zwar ein Unterthan, weil er, so lang er darauf wohnet, in persönlichen Sprüchen dessen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, aber er ist kein angelobter Unterthan, weil er nach Belieben austreten kann, ohne ein Abfahrtgeld zu bezahlen.

§. 130.

§. 130.

Die Bauern im engen Verstande sind ganze, Halb=, Viertellöhner, und geringere Bauern: Man hat in der Praxis zum Grundsatz angenommen, daß jener, der 36 Joch Aecker besitzet, ein Ganzlöhner, der die Hälfte, oder 18 Joche besitzet, ein Halblöhner, der das Viertheil, oder 9 Joche besitzet, ein Viertellöhner, und der noch weniger besitzet, ein geringer Bauer sey. Dieser Maßstab ist aber nicht ganz ausgemacht, und es kömmt darauf an, wie hoch der Bauer beim Grundbuche eingeschrieben stehe, denn ist er als ein Ganzlöhner eingeschrieben, so wird er als ein solcher in Diensten und Abgaben behandelt, wenn er auch nicht 36 Joche besitzet, und so im Gegentheile.

§. 131.

Die Gründe sind entweder Hausgründe, die als ein Theil oder Zuwachs des Hauses dergestalt betrachtet werden, daß über sie und das Haus nur ein Gewöhr dem Eigenthümer vom Grundbuch ertheilet wird, und deren eines ohne das andere nicht verkaufet werden kann, oder Hausüberländgründe, die zwar auch nicht ohne Haus verkaufet werden können, aber nicht im nemlichen Gewöhr stehen, und also keinen Theil des Hauses ausmachen, oder endlich Uiberländstücke, die ebenfalls kein Theil des Hauses sind, eine eigene Gewöhr haben, und ohne Haus verkaufet werden können. Durch diese kann ein Bauer unter verschiedenen Herrschaften

ten stehen, und sie sind auch theurer als die anderen, weil sie sich leichter veräußern lassen.

§. 132.

Wir kommen nun auf die Herrschaften selbst, deren es sechs Gattungen giebt, nemlich I. die Grund=, II. Dorf=, III. Vogt=, IV. geistlichen Lehens=, V. Berg= und VI. Zehendherrschaften, die alle verschiedene Rechte über ihre Unterthanen haben, und denen die Unterthanen verschiedene Verbindlichkeiten schuldig sind.

§. 133.

Die Rechte der Grundherrschaften über ihre Unterthanen fließen entweder aus einer landesfürstlichen Freyheitsbegnädigung, z. B. die Erbgerichtsbarkeit, oder aus der Natur des Erbzinsvertrages (contractus emphytheutici) z. B. das Recht, den Grunddienst zu fodern. Diese Rechte lassen sich füglich auf drey Hauptgattungen zurück führen: I. auf das Recht, Dienste zu fodern, II. auf das Recht, Abgaben zu fodern, III. auf das Recht der persönlichen und dinglichen Gerichtsbarkeit. Die erste Gattung begreift wieder a) das Recht Robaten, b) Waisendienste und c) noch einige andere Dienste zu fodern, die keinen bestimmten Namen haben. Also anfangs von den Robaten.

§. 134.

§. 134.

Die Materie von Robaten war von je her eine der wichtigsten, die ihrer Dunkelheit und Weitläufigkeit wegen zu vielen Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und Unterthanen Stoff gegeben hat. Das ganze Robatsystem gründet sich auf zwey Patente, deren das erste vom 6. Jun. 1772., das anderte, als eine Erläuterung des vorigen, vom 24. Okt. 1773. ist. Wir wollen diesen Gegenstand etwas genauer behandeln.

§. 135.

Robaten sind alle Gattungen Arbeiten, welche die Unterthanen ihren Grundherrschaften leisten. Vormals war man der Meinung, die Grundherrschaft könne nicht andere Arbeiten von ihren Unterthanen fodern, als sie zu ihrer Wirthschaft braucht, aber nach dem Patent vom J. 1772. ist kein Zweifel, daß sie nebst diesen Diensten noch andere fodern dürfe, weil die Gattungen der Arbeiten in dem Gesetz nicht bestimmet sind.

§. 136.

Die Robaten sind entweder Zug- oder Handrobaten, deren jene mit Pferden oder Ochsen geschehen, diese hingegen mit der Hand verrichtet werden. Die ersteren theilen sich in solche, die mit vier Pferden oder Ochsen, und, die mit zweyen geschehen. Ferner giebt es Pflugrobaten, wenn

man

man die Dominikaläcker pflegen muß, Wegrobaten, wenn der Weg zu verbessern ist, Jägereyrobaten und dergl.

§. 137.

Bei Robaten haben wir auf folgende Hauptstücke zu sehen: I. Wer robaten müsse. II. Wie zu robaten sey. III. Durch wie viele Täge des Jahres, und wie diese Täge eingetheilet werden. IV. Ob der Robatende für sich und sein Vieh Unterhalt fodern könne. V. Ob er statt der Robat Geld geben, oder ob die Herrschaft statt derselben Geld fodern dürfe, und VI. welche Ursachen von der Robat entschuldigen.

§. 138.

Jeder Grundhold in unterthänigen Städten und Märkten *) ist verbunden, von seinem behausten Gut **) Robat zu leisten. Auch kömmt es nicht darauf an, ob er in persönlichen Sprüchen der grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, oder aber ein angelobter Unterthan sey, wenn er nur Grundhold ist; doch muß er nicht in eigener Person robaten, sondern er darf einen anderen statt seiner schicken. Hat ein Bauer mehrere Knechte, so kann die Grundherrschaft nur von jedem Hause eine Person verlangen, weil alle Verbindlichkeiten nicht leibeigener Unterthanen, folglich auch die Pflicht zu robaten dem Grunde, nicht aber der Person anhängen, ja, es gilt dieß sogar in dem Falle, wo mehrere Besitzer des Hauses sind,

z. B.

z. B. wenn mehrere Söhne die väterliche Wirthschaft gemeinschäftlich führen. ***)

*) Das Gegentheil ist also in landesfürstlichen Städten und Märkten, wo es keine Grundherrschaften giebt.

**) Also nicht von Uiberländgrundstücken. Denn weil diese kein Theil des Hauses sind, so kann der Besitzer in Betracht ihrer von verschiedenen Herrschaften Unterthan seyn, folglich müßte er allen Herrschaften zugleich robaten, welches höchst beschwerlich und einigermassen unmöglich seyn würde. Es ist demnach nur jener Herrschaft zu robaten, welcher die Haus = und Hausüberländgrundstücke unterthänig sind.

***) Das nemliche läßt sich auf die Inleute anwenden, die auf dem Lande wohnen, ohne ein Haus oder ein Grundstück zu besitzen. Doch können ihnen die Herrschaften einige mässige Robaten auflegen. Wenn also ein Inmann mehrere Kinder hat, so fodert die Herrschaft nur von einer Person die Robat, stirbt aber der Vater, so erlöschet die Familie wenigstens in Betref der großjährigen Kinder, und die Herrschaft kann von jedem großjährigen Sohne Robat fodern.

§. 139.

Was die Art zu robaten betrifft, so muß der Ganzlöhner mit vier Pferden oder Ochsen, der Halblöhner mit zweyen, und der Viertellöhner oder

geringere Bauer mit der Hand robaten. Anfangs hat die Grundherrschaft von ihrem Ganzlöhner z. B. eine Handrobat gefodert, weil sie keine Zugrobat vonnöthen hatte; das Patent vom 6. Jun. 1772. aber hat zwar auf die Ganzlöhner eine vierspännige Zugrobat geleget, jedoch nur in dem Falle, wenn sie vorher keine Handrobat verrichtet haben.

§. 140.

Es geschah bisweilen, daß die Herrschaften bald Hand-, bald vierspännige, und bald zweyspännige Zugrobaten foderten, je nachdem es ihnen zuträglicher war, und das Patent sagt, daß in diesem Falle die Vermuthung für die Herrschaft wider den Unterthan sey, das heißt, daß man vermuthe, der Ganzlöhner sey mit vier Pferden zu robaten verbunden gewesen. *) Hier ist also der einzige Fall, wo die Herrschaften begünstiget sind; vielleicht darum, damit ihnen nicht etwa ihre Gutherzigkeit, weil sie ein oder das andere Jahr nachgesehen haben, schaden solle.

*) Diese Vermuthung ist nur des Rechtes (juris) und nicht zugleich von dem Recht (juris & de jure) sie läßt also einen Gegenbeweis zu, der aber sehr schwer zu führen ist.

§. 141.

Das zweyte Robatpatent vom J. 1773. hat hierin eine Aenderung getroffen. Nach diesem hat man zu unterscheiden, ob die Unterthanen kurz vor dem

dem ersten Patent vom J. 1772. *) mit der Hand oder dem Zug gerobatet haben. Im ersten Falle ist die Vermuthung für den Unterthan, und die Grundherrschaft müßte das Gegentheil beweisen, im anderten Falle hingegen ist die Vermuthung für die Grundherrschaft, und der Unterthan müßte das Gegentheil beweisen. Es hat nemlich das Patent bloß auf dem Besitz gesehen, und weil der, so kurz vorher mit der Hand robatete, im Besitz der Handrobat ist, so muß er auch nothwendiger Weise die Vermuthung für sich haben.

§. 142.

Der Unterthan ist schuldig, die zur Robat erfoderlichen Sachen, z. B. Pflug, Wagen, Gabel, Rechen u. s. w. selbst mitzubringen und zu erhalten, z. B. er muß mit eigenem Pfluge die Dominikaläcker pflügen, oder wenn die Herrschaft von ihm eine Zugrobat zur Herbeiführung der Materialien zu einem herrschaftlichen Bau fodert, so muß er seinen eigenen Wagen dazu nehmen.

§. 143.

Weite Robaten sind, von denen der Unterthan an diesem Tag nicht mehr nach Hause kömmt; z. B. wenn der herrschaftliche Bezirk groß ist, so, daß die an den äußersten Gränzen Wohnenden einige Meilen zum Robatort haben. Von diesen Robaten kann sich der Unterthan nicht entschuldigen, weil sie ihm nicht präjudiziren, und es gleichviel ist, ob

er noch an diesem, oder am folgenden Tage zurückkömmt. Doch wird erfodert, daß ihm auch der folgende Tag, an dem er zurückkehret, in die Robat gerechnet, und jede zu diesem Ende gemachte Auslage, z. B. die Wegmauth, das Stallgeld, u. dergl. vergütet werde. Er muß auch theurer zehren, da er zu Hause hätte wohlfeiler durchkommen können, und deßhalb muß die Herrschaft für jeden Knecht 7 kr. für jedes Pferd aber ein Maßl Hafer, oder verhältnißmässig so viel Heu für die Ochsen passiren.

§. 144.

Der Unterthan muß der Regel nach 10 Stunden des Tages, oder, wenn der Tag nicht so lang ist, vom Aufgange der Sonne bis zum Untergang robaten, worunter ihm noch zwo Raststunden von 11 bis 1 Uhr gelassen werden, daß er also im Ganzen nur 8 Stunden arbeitet. Desgleichen sind auch die Stunden zum An- und Abzug in die Arbeitsstunden zu rechnen; z. B. wenn er zwo Stunden zu kommen, und zwo abzufahren hätte, so darf er nur 6 Stunden am Robatorte bleiben.

§. 145.

Die Regel in Ansehung der Robattäge ist, daß die Unterthanen des Jahres 104 Täge zu robaten verbunden seyn. Wenn es vollkommen in dem Belieben der Herrschaft stünde, die Robattäge im Jahre einzutheilen, so würde sie die Robat zum grösten Nachtheil der Unterthanen zu solchen Zeiten fodern, in denen sie dieselbe am meisten nöthig hätte,

z. B.

z. B. zur Satt= und Schnittzeit, und auf solche Art blieb den Unterthanen zur Bestellung ihrer eigenen Aecker keine Zeit mehr übrig; deßhalb dürfen die Herrschaften nach ausdrücklicher Erlaubniß des Patents in einigen Wochen drey Täge, in den übrigen aber nur einen fodern. *)

*) Wenn die Unterthanen sich vor dem Patent vom 6. Jun. 1772. mit der Herrschaft verglichen hätten, daß sie ihr z. B. 150 Täge robaten wollen, so sind sie doch an den Vergleich nicht gebunden, obgleich sonst die Verträge zu erfüllen sind. Ebenso, wenn sie über die Robattäge mit der Herrschaft Prozeß geführet haben, und durch richterlichen Ausspruch auf 150 Täge verbunden worden, so dürfen sie doch nicht so viele Täge robaten, weil das Patent, welches eine gleiche Robat einführen wollte, alle Vergleiche und Judikaturen, die ihm entgegen sind, für nichtig erkläret hat.

§. 146.

Von der obigen Regel haben wir einige Ausnahmen zu merken. Es giebt nämlich Unterthanen, die mehr als 104 Täge des Jahres, und andere, die wenigere Täge zu robaten schuldig sind. Zur ersten Gattung gehören die Ganzlöhner, welche vor dem Patent vom 6. Jun. 1772. zwar nur mit der Hand, jedoch durch 200 Täge gerobatet haben; diese müssen auch nach dem Patent so viele Täge robaten, weil das Patent, obschon es zu Gunsten der Unterthanen erlassen worden, dennoch die Herrschaften nicht zu sehr kränken wollte, und ohnedieß ein

Tag Zugrobat, zween Täge Handrobat in sich begreifet. Allein auch diese dürfen nicht mehr als 208 Täge mit der Hand robaten, und die Täge sind so einzutheilen, daß auf jede Woche vier kommen.

§. 147.

Die Unterthanen, welche nicht 104 Täge robaten müssen, sind 1) jene, die vor dem Patent vom 6. Jun. 1772. weniger gerobatet haben, indem das Patent die Robaten vermindern, und die Unterthanen begünstigen wollte. Diese sind also nach dem Patent so viele Täge zu robaten verbunden, als sie vor demselben arbeiteten. 2) Die Kleinhüttler oder Hofstättler, die nicht einmal Viertellöhner sind, weil sie keine Knechte haben, und es ihnen zu schwer wäre, so lang, als ein Viertellöhner, zu arbeiten. Wenn sie also nebst ihrem Hause nicht mehr als ein Joch Acker haben, so dürfen sie 26 Täge robaten, daß also auf jede anderte Woche ein Tag fällt: besitzen sie aber mehr als ein Joch, so müssen sie 52 Täge, das ist, alle Wochen nur einen Tag robaten. 3) Die Inleute, oder solche, die gar kein Haus haben, welche nur 12 Täge zu arbeiten gehalten sind. Doch kann die Herrschaft diese Täge nach Belieben eintheilen, weil sie ohnedieß nur wenige sind.

§. 148.

Man könnte fragen, ob ein Unterthan, der mehreren Grundherrschaften robaten muß, die Täge, an welchen er einer robatet, der anderen abrechnen dürfe? Dieser Fall ist schlechterdings unmöglich,

weil

weil er nur von seinen behausten Gründen der Grundherrschaft, von Uiberländen aber gar nicht zu robaten verbunden ist. Er kann also nebst der Grundherrschaft nur zugleich der Dorfherrschaft, welche die Polizeyobsorge hat, robaten, und da darf er nicht der ersteren die Täge abrechnen, welche er dieser gerobatet hat: setzen wir, daß die Dorfherrschaft eine 14tägige Wegrobat ansagt, so gereicht dieses nicht zu ihrem eigenen Vortheil, sondern zum Besten der Gemeinde, folglich hat der Unterthan keine Beschwerde, und überdieß hat die Grundherrschaft vermög des Patents ein Recht auf 104 Täge, welches ihr auf keine Art entzogen werden kann. Wenn nun an einem Orte auch der Pfarrer oder Vogtherr, u. s. w. Robat fodern, *) so ist diese schon eine Last für den Unterthan, indessen soll dieser sich nicht darein mengen, weil es ihm gleichviel ist, wem er robatet, sondern es nur bei Zeiten der Grundherrschaft melden, und abwarten, bis der Streit entschieden ist.

*) Es kömmt dieses an einigen Orten von langer Gewohnheit, z. B. wenn eine Robat zur Pfarre gestiftet worden, u. dergl.

§. 149.

Wir haben gesagt, daß ein Tag Zugrobat zween Tägen Handrobat gleich sey, doch stehet es nicht in dem Belieben der Unterthanen, einen Tag Zugrobat durch zweentägige Handrobat abzudienen, weil es der Herrschaft nicht gleichviel ist, ob diese

oder jene verrichtet werde, da sie eine Arbeit von-nöthen hat.

§. 150.

Kein Unterthan, von welcher Gattung er immer sey, darf zu einer grösseren Robat angehalten werden, als er vor dem Patent vom 6. Jun. 2772. verrichtet hat. Setzen wir aber, ein Unterthan habe ungleiche Täge, z. B. ein Jahr 100, das andere 80 Täge gerobatet, und dann muß man auf die nächstverflossenen 32 Jahre zurücksehen, welche die höchste Zahl der Täge sey, die er binnen dieser Zeit gerobatet hat, denn diese Zahl wird die Richtschnur der folgenden Robattäge seyn, wenn sie nur nicht die patentmässige Zahl von 104 Tägen überschreitet,

Aber auch in der nämlichen Herrschaft haben die Unterthanen oft ungleich gerobatet, je nachdem der Verwalter sie mehr begünstiget hat, oder nicht, und in diesem Falle muß die Zahl aller Täge, durch welche die einzelnen robateten, zusammengezählet, und die Summe unter alle gleichmässig vertheilet werden. Z. B. A hat durch 50, B durch 40, C durch 60 Täge gerobatet, also betragen die Robatstäge all.r zusammen 150 Täge, wovon auf jeden 50 fallen. Denn das Patent wollte den Unordnungen, die auf verschiedenen Herrschaften anzutrefen waren, abhelfen und alle Unterthanen von der nemlichen Klasse gleichgehalten wissen.

§. 151.

§. 151.

An Sonn- und Feyertägen soll keine Robat verrichtet werden, weil es nicht erlaubt ist zum eigenen Besten zu arbeiten, ausgenommen in außerordentlichen Fällen, wenn zur Schnittzeit nasses Wetter einfällt, und der Auswuchs des schon geschnittenen Getreides zu fürchten wäre, denn in diesem Falle könnte man es auch zum eigenen Besten einführen.

§. 152.

Die Grundherrschaft kann den Unterthanen nicht auflegen, eine Robat außer dem Bezirk ihrer Herrschaft zu verrichten. Die Pflicht, zu robaten hängt dem Grunde an, und der Unterthan höret außer seinem Bezirk auf, Unterthan zu seyn. Z. B. wenn einer mehrere Herrschaften hat, so ist er nicht befugt den Unterthan der Herrschaft A anzuhalten, daß er in der Herrschaft B die Robat verrichte, weil er in letzterer keine Macht über ihn hat.

§. 153.

Wenn die Herrschaften ihren Unterthanen vor dem Jahre 1772. Robatbrod, Korn oder andere Speisen gegeben haben, so sind sie noch itzt dazu verbunden, indem das Patent die Robaten nicht erschweren, und den Unterthanen keine einzige Erleichterung entziehen wollte. Ausgenommen sind die Kleinhüttler, welche kein Robatbrod fodern können, wenn sie nach dem Patent wenigere Täge als vor

demselben arbeiten, sie entböten sich dann freywillig, die vorige Robat wieder zu verrichten, z. B. statt der patentmässigen 52 Täge die vorigen 80 oder mehreren Täge.

§. 154.

Es stehet weder in dem Belieben der Unterthanen, die Robat mit Gelde zu verwechseln, noch in dem Belieben der Herrschaft, statt der Robat Geld zu fodern, sondern der Unterthan ist nur schuldig, die Robat in Natur zu leisten, und die Herrschaft muß sie auch so annehmen, wenn sie sich nicht beide miteinander verglichen haben. *) Selbst, wenn ein Unterthan vor dem Jahre 1772. Geld zahlte, so darf die Herrschaft jetzo nur in Natur Robat fodern, weil dieses nur ein præcarium war, sie hätte sich dann mit dem Unterthan vor dem Patent vergleichen, in welchem Falle der Vergleich, jedoch mit Beobachtung der sonst bekannten Grundsätze **) zu halten wäre.

*) Wie aber, wenn eine Herrschaft z. B. keine Dominikalgründe hat, und folglich keine Robat brauchen kann? — So ist sie befugt auch ohne Vergleich ein Robatgeld zu fodern, sonst wäre ihr Recht auf die Robat ohne alle Wirkung, was die Gesetze nicht wollten. Sie hätte sich also bloß in Ansehung des Quantums mit ihren Unterthanen zu vergleichen, und, falls sie das nicht zu Stande bringen könnte, die Anzeige an das Kreisamt in der ersten, und an die Landesregierung in der zwoten Instanz zu machen, welche Stellen alsdenn die Summe bestimmen. Die

beste

beste hiebei zu beobachtende Richtschnur würde die Schätzung der Robat seyn, wie sie nach der im Jahre 1850., als die noch jetzt bestehende Ratifikazion des Kontribuzionale einkam, von den Herrschaften abgereichten Fassion einliegt. Die Handrobat ist sonst auf 2, bis höchstens 4 fl. die vierspännige Zugrobat mit Pferden auf 16 fl., mit Ochsen auf 12 fl., die zweyspännige mit Pferden auf 8. fl., mit Ochsen auf 6 fl. angeschlagen.

**) Z. B. Wenn sich die Unterthanen mit dem Besitzer eines Majorat oder Lehengutes verglichen hätten, so ist der Nachfolger an den Vergleich nicht gehalten, weil das Recht, nachzufolgen, sein eigen ist, das er nicht von seinem Vorfahrer überkommen hat.

§. 155.

Es giebt einige Ursachen, die von der Robat entschuldigen, aber jeder, der behauptet, daß er keine Robat verrichten dürfe, muß es beweisen, indem die Herrschaft eine rechtliche Vermuthung für sich hat, die so lang währet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Es sind aber I. die Unterthanen bei ansteckenden Krankheiten unter den Menschen oder dem Viehe nicht schuldig zu robaten, denn solche Orte müssen gesperret werden, und hierüber hat die Dorfoberkeit, dann das Kreisamt und endlich die Landesregierung sorgsamst zu wachen.

§. 156.

§. 156.

Die anderte Ursache, welche von der Robat entschuldiget, sind II. die Waisendienste, welche die unterthänigen Kinder der Grundherrschaft nach dem Tode ihres Vaters verrichten müssen. *) Bei diesen Diensten hat man vorzüglich auf das Alter der Kinder Bedacht zu nehmen. Wenn sie unter 14 Jahren sind, so darf die Grundherrschaft bis in das vollkommen erreichte 14. Jahr, und überdieß noch 3 Jahre Waisendienst fodern, und ihnen erst in den letzteren 3 Jahren einen billigen Lohn von 8, 10 bis 14 fl. nebst Kost und Bett abreichen, vor diesem aber nur die Kost, nöhige Kleidung und das Bett, weil die Arbeit noch zu unbedeutend ist, einen Lohn dafür zu erlangen. Diese letzteren 3 Jahre kann sich die Herrschaft nach Belieben wählen, das heißt, sie muß nicht eben die Kinder von 14 bis 17 Jahre behalten, sondern sie hat das Recht, was immer für 3 Jahre zwischen dem 14 und der Großjährigkeit **) zum Waisendienst zu bestimmen; falls sie aber die Kinder hat großjährig werden lassen, ohne sie zum Waisendienst angehalten zu haben, so ist sie nicht mehr befugt einen Nachtrag zu fodern.

*) Die Mutter ist verbunden, ihre Kinder zum Waisendienst abzugeben, wenn sie wirklich dieselben zur eigenen Wirthschaft brauchen könnte. Denn das Gesetz macht keine Ausnahme, folglich dürfen auch wir keine machen.

**) Aber wie sind die Jahre der Großjährigkeit zu rechnen, nach der älteren, oder nach der neueren Art? —

Die=

Diese Frage ist in den Gesetzen nicht entschieden, es kömmt also hier auf eine vernünftige Auslegung an. Meiner Meinung nach sind hier die alten Jahre zu beobachten, 1) weil das Majorennitätspatent, welches das Beste der Pupillen zur Absicht hatte, sicher zu deren Nachtheil wäre erlassen worden, wenn die Kinder, so vormals nach dem 20 oder 22 Jahre keine Waisendienste mehr verrichten durften, sie nun bis in das 24 Jahr verrichten müßten. Uiberdieß hat 2) berührtes Patent bloß die Wirkungen der Minderjährigkeit bis in das 24 Jahr ausgedehnet, die Waisendienste aber sind keine Wirkung der Minderjährigkeit, sondern gründen sich auf den Traktat de jur. incorp. welcher die alten Jahre der Großjährigkeit festsetzte, bei denen man so lange stehen bleiben muß, bis erwiesen ist, daß die Großjährigkeit in Betref der Waisendienste durch spätere Gesetze abgeändert worden sey.

§. 157.

Die Herrschaft kann von den Kindern ihrer Unterthanen statt der Waisendienste in Natur keinen Geldbetrag (reluitionem) begehren, selbst nicht, wenn der Vormund einwilligte. Denn der Traktat de jur. incorp. gestehet den Grundherrschaften das Recht der Waisendienste nur darum zu, damit sie bessere Dienstboten haben, nicht aber sonst was dabei gewinnen sollen. Deßgleichen hat sie kein Recht, den Kindern ihrer verstorbenen Beamten, oder anderer, die zwar in persönlichen Sprüchen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, jedoch keine angelobten Unterthanen waren, Waisendienste aufzulegen, weil dieses Recht bloß von Kindern angelobter Unterthanen

nen Unterthanen und behauster Bauern zu verstehen ist. Fände sich endlich währendem Dienste eine Heirath für die Dienenden, so soll sie die Herrschaft ohne höchst wichtige Ursache nicht hindern.

§. 158.

Die dritte Ursache, welche jemanden vom Robaten befreyet, sind III. andere Dienste, die unterthänige Kinder ihrer Herrschaft leisten müssen, und die von dem Waisendienst entschieden sind, aber keinen besonderen Namen haben. Es kann z. B. die Herrschaft verlangen, daß der Vater, der ein Unterthan ist, ihr seine Kinder in Dienst gebe, jedoch mit gewissen Beschränkungen. Denn es wird erfodert, 1) daß die Kinder noch im väterlichen Brod stehen, und der Vater das Recht habe, mit der Person seiner Kinder zu walten; 2) daß der Vater sie nicht zu eigenen Diensten brauche, welches er im Zweifel zu beurtheilen hat, weil er am besten wissen muß, wie seine Wirthschaft bestellet sey; 3) daß er seinen Sohn nicht zum Studiren, oder zur Erlernung eines Handwerkes verwenden wolle, in welchem Falle die Herrschaft keinen Dienst fodern dürfte. Der Sohn, der für diese Dienste gegeben wird, beträgt 8, 10, 14 oder 16 fl. Der Dienst selbst soll nicht über 3 Jahre dauren, wenn nicht die Kinder freywillig länger dienen wollten. Kann der Vater beweisen, daß sein Kind anderswo einen grösseren Lohn bekomme, so darf er es zum Herrschaftsdienste nicht geben, bei gleichen Umständen aber muß er es ehe der Grundherrschaft, als einem Dritten in Dienst geben.

§. 159.

§. 159.

Das anderte Recht der Grundherrschaften besteht in dem, daß sie Abgaben von ihren Unterthanen fodern können. (§. 133. II.) Hieher gehören: a) Der Grunddienst, b) das Pfundgeld, c) das Abfahrtgeld, d) die Grundbuchsgebühren, e) andere mit verschiedenen Handlungen verbundene persönliche Abgaben.

§. 160.

Der Grunddienst ist bei uns das, was im römischen Rechte der canon annuus war. Das Recht der Herrschaften, ihn zu fodern, fließt aus dem Erbzinsvertrag (contractu emphyteutico). Der Grunddienst, den man laudemium minus nennet, wird bei uns so, wie im römischen Recht dem Grundherrn (domino directo) zur Erkenntniß des Grundeigenthums bezahlet, also ist zwischen ihm und den Früchten des Grundes kein Verhältniß, und er muß auch dann bezahlet werden, wenn der Grund wirklich keine Früchten getragen hat. Bei uns wird er um Michaelis, oder etwas später bezahlet, weil der Unterthan zu dieser Zeit am meisten Geld und Früchten hat. In den Gesetzen ist es nicht bestimmet, ob er in Natur oder im Gelde zu bezahlen sey, folglich kömmt es hier auf die Gewohnheit an, und wie er im Urbarbuche eingeschieben stehet; aber allzeit beträgt er sehr wenig, z. B. 6 Pfenn. 10 Pfenn. — 24 kr. sind schon ein hoher Grunddienst, — oder einen Metzen Getreides.

§. 161.

§. 161.

Wenn der Unterthan den Grunddienst zur vorgeschriebenen Zeit nicht zahlet, so wird er um 22 kr. gestrafet, welches nachdem Traktat de jure incorp. Dienstwandel *) heißt. Den rückständigen Grunddienst kann die Herrschaft von den Erben fodern, weil er eine dingliche Verbindlichkeit ist, aber den Dienstwandel sind die Erben nicht schuldig, zu zahlen, weil jedes Verbrechen seinen Urheber hält, und die Verbindlichkeit zur Strafe persönlich ist. Nach dem römischen Recht ward, wenn der Kanon durch drey Jahre nicht bezahlet worden, das Nutzeigenthum verloren; bei uns gilt dieses nach dem strengen Recht auch, jedoch mit dem Unterschied, daß das Nutzeigenthum nicht, wie im römischen Recht, von Rechtswegen, sondern nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, und gefälltem richterlichen Ausspruche verloren gehet. **)

*) Wandel ist ein altdeutsches Wort, und heißt soviel, als Strafe.

**) Dieser Unterschied ist in der Praxis sehr wichtig; wenn ein Unterthan durch drey Jahre den Kanon nicht bezahlet, so kann ihm die Herrschaft das Nutzeigenthum eigenmächtig nicht entziehen, sondern sie muß ihn klagen, und wird gefunden, daß er es nicht aus Bosheit, sondern nur aus Nachlässigkeit gethan habe, so verlieret er dasselbe nicht, weil die Herrschaft durch Verschlagung oder Verkreuzung des Grundes ihn zum Zahlen hätte zwingen können.

§. 162.

In Betref des Pfundgeldes haben wir drey Gesetze, deren das erste der Traktat de jur. incorp. das anderte vom 6. März 1756, und das dritte vom 13. Okt. e. a. ist. Das Pfundgeld hat seine Benennung von der vormals üblichen Art zu zählen, nach welcher die Münzen gewogen wurden, und man lieset noch heutiges Tages öfter in den Grundbüchern hundert Pfund Pfenninge u. dergl. so, wie in mehreren Ländern dieser Namen bei Münzen noch üblich ist.

§. 163.

Das Pfundgeld ist ein gewisser Betrag am Gelde, welcher der Grundherrschaft, oder dem Magistrat bei einer mit dem Besitz eines unbeweglichen Gutes vorgehenden Veränderung bezahlet werden muß. Diese Veränderung kann zweyfach seyn; wenn der Besitzer stirbt, oder wenn er das Gut veräußert, im ersten Falle heißt es Todenpfundgeld, im anderten Veränderungspfundgeld. Die Lateiner nennen es *laudemium majus*, und es unterscheidet sich von dem Grunddienst, welches sie *laudemium minus* nannten. Beides war schon im röm. Recht bekannt: Der Erbzinsbesitzer (emphiteuta) konnte auch nach diesem Recht den Grund ohne Einwilligung des Grundherrn nicht veräußern, und mußte, wenn er es that, den fünfzigsten Theil des Preises bezahlen. Zwar trägt es bei uns nicht mehr den fünfzigsten Theil aus, aber sein Ursprung ist nichts desto weniger aus dem röm. Recht.

§. 164.

Es gebühret aber das Pfundgeld I. den Grundherrn, weil sie Eigenthümer des Erbzinsgutes sind, und II. den Magistraten in landesfürstl. Städten und Märkten vermög der Gleichförmigkeit (analogia) des Rechtes. Zwar ergiebt sich letzteres nicht gerade aus dem röm. Recht, weil dieses von solchen Magistraten, wie bei uns sind, nichts wußte, indessen haben auch die Magistrate das Grundeigenthum über alle zu ihrem Grundbuche gehörigen bürgerlichen Besitzungen erlanget, und in dieser Rücksicht gebühret ihnen auch das Pfundgeld.

Vor dem Traktat de jur. incorp. stand zwar dieses Recht schon beiden zu, jedoch nicht in Folge eines geschriebenen Gesetzes, sondern entweder in Folge einer Gewohnheit, oder eines errichteten Vertrages. Nachdem aber der Traktat den Grundherrschaften auf dem Lande dieses Recht nicht nur zugesichert, sondern auch bestimmet hat, so gebühret es ihnen nun Kraft eines geschriebenen Gesetzes, den Magistraten hingegen auf solche Art nur in Rücksicht des Rechtes, ein Pfundgeld zu fodern, nicht aber in Rücksicht des Quantums, welches, da es von dem Gesetz nicht bestimmet ist, erst von einer Gewohnheit oder einem Vertrag seinen Ursprung hat.

§. 165.

§. 165.

Das Veränderungspfundgeld wird genommen, wenn mit dem Besitzer des unbeweglichen Gutes bei seinen Lebzeiten eine Veränderung vorgehet. Dieses aber kann nur geschehen, wenn er das Gut veräußert, er mög es nun titulo oneroso oder lucrativo weggeben. Uibrigens muß das Gut unbeweglich seyn, denn vom beweglichen Vermögen wird kein Pfundgeld genommen.

§. 166.

Was das Quantum des Pfundgeldes betrifft, so können die Herrschaften vermög des Traktats de jur. incorp. 3 kr. vom Gulden, oder 5 pc. nehmen, in landesfürstlichen Städten und Märkten hingegen soll es wie vormals gehalten werden. Wenn also in diesen ehe gar kein Pfundgeld üblich war, soll man es auch itzo nicht mehr nehmen. *) Diese 3 kr. welche die Herrschaften fodern, sind nach dem Werth des unbeweglichen Gutes zu berechnen, welches, so bald sich der Fall ereignet, nach der Gewohnheit **) auf Kosten dessen geschätzet wird, der das Pfundgeld bezahlet.

*) Der Beweggrund, warum das Pfundgeld nur bei Herrschaften und nicht bei den Magistraten auf 3 kr. bestimmet worden, ist, weil die Herrschaften ihr Recht mißbrauchten, und von ihren Unterthanen zu viel foderten. Die Magistrate hingegen haben nie ein zu grosses Pfundgeld verlanget, folglich war auch in Ansehung ihrer keine Einschränkung nö-

thig. Nachdem der Traktat de jur. incorp. das Pfundgeld auf 3 kr. bestimmte, so fiengen auch alle Herrschaften an, 3 kr. vom fl. zu nehmen; es waren aber auf dem Lande noch hie und da Beispiele, wo sie sich vormals weniger bezahlen ließen, und deßhalb beschwerten sich die Unterthanen, daß der Traktat sie drücke. Dieses gab Gelegenheit zu einer Hofentschließung vom 2. Nov. 1682, welche sagt, der Wille des Landesfürsten gehe nicht dahin, die Unterthanen mehr zu beschweren, sondern man habe vielmehr die Absicht gehabt, ihren Beschwerden abzuhelfen, und folglich soll es da, wo vor dem Traktat entweder gar kein, oder 3 kr. Pfundgeld genommen worden, in Hinkunft dabei sein Verbleiben haben, niemals aber mehr als 3 kr. gefodert werden. Hierüber reichten wieder die Stände ihre Beschwerden ein, und unterm 21. Oktob. 1689. ward verordnet, daß man sich, bis die Sache reiflich untersuchet seyn wird, nach dem Traktat zu achten habe. Die Grundherrschaften konnten also neuerdings 3 kr. fodern, und endlich hat die zur Untersuchung aufgestellte Hofkommission den 26. May 1695. die entscheidende Resoluzion gegeben, daß die Grundherrschaften als Pfundgeld jederzeit 3 kr. vom fl. niemals aber mehr zu fodern berechtiget seyn sollen, und dabei blieb es bis auf heutigen Tag.

**) Eigentlich sollte die Grundherrschaft die Schätzungskösten tragen, da die Schätzung zu ihrem Nutzen geschieht. Und überdieß ist es gar nicht nothwendig das Gut zu schätzen, weil die Herrschaften, als das Ratifikationspatent 1750. erlassen worden, ihre Fassionen einreichen mußten, wo sie ihre Dominikal-

und

und Rustikalgründe anzeigten, und sie zugleich schätzten. Warum soll man also diese Schätzung nicht zum Maßstab annehmen, besonders da jenes, was zum Vortheile jemandens gilt, auch gegen ihn gelten muß?

§. 167.

Bei Bestimmung des Pfundgeldes dürfen die auf dem Gute haftenden Schulden nicht vorläufig in Abschlag gebracht werden, z. B. wenn jemand ein Haus verkaufet, das 10000 fl. werth ist, jedoch 6000 fl. darauf Schulden gemacht hat, so wird auf diese Schulden keine Rücksicht genommen. Denn die Herrschaft ist berechtiget, das Pfundgeld nach dem Werth des Gutes zu nehmen, und sonst könnten gerade die lüderlichsten Unterthanen so viele Schulden machen, daß sie das ganze Recht ihres Grundherrn entkräfteten.

§. 168.

Von landesfürstlichen Städten und Märkten kann man mit Sicherheit sagen, daß sie nie mehr, als 1 kr. ja manchmal nur ½ kr. vom fl. genommen haben. Auch foderten sie vormals von einigen Häusern und Gründen gar kein Pfundgeld, und der Traktat verbot ihnen, es in Zukunft von solchen Häusern mehr zu nehmen. Freylich will man behaupten, es sey der allgemeine Gebrauch in landesfürstlichen Städten und Märkten, Pfundgeld zu nehmen, allein hieraus folgt noch nicht, daß es von diesem oder jenem Hause insbesoedere

gefodert werde, und dem ungeachtet kann der allgemeine Gebrauch immer bestehen.

§. 169.

Was von landesfürstlichen Städten und Märkten überhaupt gesagt worden ist, muß auf Wien besonders angewendet werden. Es ist also auch hier 1 kr. vom fl. Veränderungspfundgeld zu zahlen, weil vor dem Traktat nicht mehr bezahlet worden. Doch gilt dieses nur von jenen Realitäten, die inner dem Burgfried liegen, es möge z. B. ein Haus das Obereigenthum des wienerischen Stadtmagistrats, oder aber einer anderen Herrschaft erkennen, weil alle Häuser die in den Burgfried liegen, zum wienerischen Stadtmagistrat steuerbar sind. Ein anderes wäre, wenn ein Haus zwar inner den Linien, jedoch außer dem Burgfried, z. B. in der Josephstadt läge, denn da müßten, wie auf dem Lande, vom fl. 3 kr. bezahlet werden.

§. 170.

Es giebt verschiedene, besonders geistliche Gemeinden, welche unbewegliche, und entweder einer Grundherrschaft, oder einem landesfürstl. Stadtmagistrat dienstbare Gründe besitzen. Bei diesen wäre der Fall gar nicht möglich das Recht des Veränderungspfundgeldes auszuüben, weil sie die unbeweglichen Güter nicht veräußern dürfen. Man muß also unterscheiden, ob diese Gemeinden einen immerwährenden Vorsteher, z. B. einen Prälaten, oder einen zeitlichen, z. B. einen Prior haben. Im ersten Falle wird das Veränderungspfund-

geld

geld so oft genommen, als der Vorsteher stirbt, damit die Grundherrschaft, weil in sich selbst keine Veränderung vorgeht, ihres Rechtes nicht beraubet werde. Im anderten Falle muß das Veränderungspfundgeld alle 10 Jahre gezahlet werden. Zwar könnte dieses manchem zu viel scheinen, weil nicht alle zehn Jahre Veränderungen mit unbeweglichen Gütern vorgehen, allein, man muß auch bedenken, daß zwar kein Todenpfundgeld genommen wird, und daß wirklich, wenn man den Kalkul zieht, alle zehn Jahre entweder durch Todfälle, oder auf irgend eine andere Art Veränderungen vorgehen.

§. 171.

Wir kommen nun auf das Todtenpfundgeld *) In Ansehung dessen der Traktat de jur. incorp. eben den Unterschied zwischen den Grundherrschaften auf dem Lande, und den Magistraten in landesfürstlichen Städten und Märkten macht, wie bei dem Veränderungspfundgelde. Erstere ziehen also auch hier vom fl. 3 k. in Rücksicht der letzteren aber bleibt es noch beim alten.

*) Sonst wird es auch nach dem Traktat de jur. incorpor. Sterbtaxe, Sterbrecht, *mortuarium* genennet, doch scheinen die späteren Gesetze hierin einigen Unterschied gemacht zu haben.

§. 172.

Zwischen dem Toden- und Veränderungspfundgeld ist ein wesentlicher Unterschied: Das Verän-

derungspfundgeld wird bloß von unbeweglichen Gütern genommen, die ein Lebender veräußert, (§. 165.) das Todenpfundgeld aber ist auch von beweglichen Gütern, z. B. von Präziosen, Kapitalien u. dergl. und nur, wenn eine Veränderung durch einen Todtfall vorgehet, zu entrichten. Ferner werden bei Berechnung des Veränderungspfundgeldes die auf dem unbeweglichen Gut haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht, (§. 167.) wohl aber bei dem Todenpfundgelde, weil dieses von Erbschaften genommen wird, welche sich nicht ehe begreifen lassen, bis nicht alle obliegenden Schulden abgezogen worden sind.

§. 173.

Das Recht, Todenpfundgeld zu fodern, gebühret den Grundherrschaften Kraft eines Gesetzes, indem es aus dem Traktat de jur. incorp. fließt, den landesfürstl. Städten und Märkten hingegen Kraft eines Vertrages oder einer Gewohnheit, weil es nicht vom erstgenannten Traktat, sondern von Verträgen, oder von seiner Gewohnheit den Ursprung hat.

Der Magistrat von Wien hat vor dem Traktat de jur. incorp. kein Todenpfundgeld genommen. Durch eine Hofentschl. vom 16. März 1690. ist ihm zwar dieses Recht eingestanden, jedoch durch eine Hofentschließung vom 11. May 1709. wieder entzogen worden, und dabei hat es noch heutiges Tages sein Verbleiben. Das nemliche hat die Hofentschl. vom 23. Oktob. 1739. in Ansehung aller Grundoberkeiten, die inner dem Burgfried Wiens das Obereigenthum über einige Häuser und Gründe haben, verord-

ordnet. Von dem aber, was außer dem Burgfried, obschon inner den Linien liegt, wird Todenpfundgeld genommen. Uibrigens kann es sich ereignen, daß nach dem Todtfalle zugleich eine Veränderung vorgehet, und dann zieht der Magistrat das Veränderungspfundgeld. Z. B. Es stirbt in der Stadt ein Vater, der drey Söhne hat, und ihnen ein Haus ab intestato hinterläßt; die Söhne vergleichen sich, daß einer von ihnen allein das Haus übernehmen, und den übrigen ihren Antheil hinauszahlen solle, so haben wir den Fall des Todenpfundgeldes da, welches jedoch der Magistrat nicht nimt, weil aber zugleich eine Veränderung unter Lebenden geschehen ist, und die beiden Brüder ihren Theil des Hauses dem dritten verkaufet haben, so ist in Ansehung dessen das Veränderungspfundgeld zu bezahlen.

§. 174.

Die Herrschaften auf dem Lande machten verschiedene Verdrehungen des Traktats de jur. incorp. und foderten bei jedem Todtfall 6 kr. vom fl. nemlich 3 kr. als Veränderungs, und 3 kr. als Todtenpfundgeld. Dieser Mißbrauch gab Gelegenheit zu einem Patent vom 6. März 1756., nach welchem die Grundherschaften künftighin von der nemlichen Sache, sie mag beweglich oder unbeweglich seyn, unter keinerlei Rücksicht mehr als 3 kr. vom fl. zu nehmen berechtiget seyn sollen. Um die Sache noch deutlicher zu erklären, und allen Zweifel zu heben, hat es einen Unterschied gemacht, ob die Grundherrschaft zugleich Abhandlungsinstanz sey, oder nicht. Z. B. Es stirbt ein angelobter Unterthan,

der seiner Herrschaft in Real = und Personalsprüchen unterworfen ist, so ist hier die Grundherrschaft seine Personal = und Abhandlungsinstanz zugleich, und sie nimmt als Grundherrschaft von dem unbeweglichen Vermögen des Verstorbenen 3 kr. vom fl. Veränderungstaxe, als Abhandlungsinstanz aber 3 kr. vom fl. Sterbtaxe: Ist sie aber nicht zugleich Abhandlungsinstanz, so nimmt sie nur von unbeweglichen Gütern als Grundherrschaft 3 kr. vom fl. Veränderungstaxe, von beweglichen Gütern aber nichts, weil diese der Person folgen, und weil die Sterbtaxe der Abhandlungsinstanz gebühret.

§. 175.

So bald dieses Patent erlassen war, haben sich die Landesstände darüber beschweret, weil sie in ihren eingereichten Dominikalfassionen das Pfundgeld zu 6 kr. von den unbeweglichen Gütern ihrer Unterthanen mit eingerechnet haben. Es wäre demnach nöthig gewesen, neue Fassionen einzureichen, und das Kontribuzionale anders zu bestimmen, allein dieses war zu mühesam, und man wollte auch den Beschwerden der Stände auf eine andere Art abhelfen. Es ergieng also unterm 13. Oktob. 1756. eine Verordnung, vermög welcher die Grundherrschaft wenigstens in dem Falle, wo sie zugleich Abhandlungsinstanz ist, von dem unbeweglichen Vermögen 10 pc. oder 6 kr. vom fl. nehmen kann. Ist sie aber nicht Abhandlungsinstanz, so darf sie nur 3 kr. vom fl. fodern, und dabei ist es bis auf heutigen Tag geblieben.

§. 176.

§. 176.

Das Abfahrtgeld ist nach den Buchstaben des Traktats de jur. incorp. eine Gabe, welche der Grundherrschaft von allen jenen Erbschaften bezahlet werden muß, die unter einen andern Herrn gebracht, oder außer Land geführet werden. Unter Erbschaften wird hier alles verstanden, was jemand aus einer letztwilligen Disposizion erhält. In Betref des Abfahrtgeldes haben wir wieder drey Gesetze zu merken: Den Traktat de jur. incorp. der überhaupt alle grundherrlichen Rechte enthält, das Abfahrtpatent vom 4. Jul. 1753., und das Abfahrtpatent vom 1. Aug. 1783.

§. 177.

Bei Erklärung des Abfahrtgeldes nach dem Traktat lassen sich einige Bemerkungen machen, die zwischen diesem, und dem heutigen Abfahrtgeld den Unterschied anzeigen. Denn nach dem Traktat gebührte das Recht, ein Abfahrtgeld zu fodern, bloß den **Grundherrschaften**, heutiges Tages auch den **Magistraten** in landesfürstl. Städten und Märkten. Ferner zeiget uns die Erklärung des Traktats, daß die Grundherrschaften dieses Recht nur bei Todtfällen gehabt haben, da es doch heutiges Tages auch bei Lebzeiten des Besitzers ausgeübet wird, so oft sein Vermögen aus der Jurisdikzion der Herrschaft oder des Magistrats tritt, weil hier die nemliche Ursache, — verstehe die Hinausführung des Vermögens, — obwaltet. Die Herrschaften foderten nach dem Traktat auch ein Abfahrtgeld,

wenn

wenn das Vermögen unter einen anderen Herrn gebracht wurde, ob es gleich im Lande blieb, z. B. wenn der Erb eines Unterthans in der Herrschaft A einen Unterthan in der Herrschaft B zum Erben hatte, so nahmen sie 3 kr. vom fl. wurde aber das Vermögen gänzlich aus den Erblanden, z. B. von Unterösterreich nach Oberösterreich *) gebracht, 6 kr. vom fl. (Hofentschl. vom 7. Sept. 1777.)

*) Oberösterreich ist ein anderes Erbland, weil die Stände von Ober- und Unterösterreich bis jetzt noch nicht vermischt sind, obschon sie nur ein Appellatorium haben.

§. 178.

Bei Berechnung des Abfahrtgeldes müssen nicht nur alle Schulden, sondern auch alle von dem Vermögen bestrittenen Ausgaben in Anschlag gebracht werden, weil nur das, was nach diesem Abzug übrig bleibt, außer die Jurisdikzion gebracht wird. Alles dieses ist größtentheils in dem 4. Titel des Traktats enthalten. Doch muß man dieses Abfahrtgeld von dem landesfürstlichen unterscheiden, welches der Fiskus, der das Aerarium vorstellet, bisweilen von dem Vermögen nimmt, das gänzlich aus den Erblanden gehet. Zum Unterschied des landesfürstl. Abfahrtgeldes wird das, was die Grundherrschaften nach dem Traktat nehmen, das grundherrliche, oder gewöhnlicher das Jurisdikzionsabfahrtgeld genennet. Wird also das Abfahrtgeld im weitläufigsten Verstand genommen, so ist es eine Gabe, die entweder der Grundherrschaft, oder

dem

dem Magistrat in landesfürstl. Städten und Märkten, oder dem Landesfürsten von einem Vermögen, so entweder aus der Jurisdikizon oder aus einem Erblande, oder aus allen Erbländern gehet, zu zahlen ist.

§. 179.

Der Traktat hat durch spätere Gesetze verschiedene Aenderungen erlitten. I. Ist den Grundherrschaften das Recht, Abfahrtgeld zu fodern, auch dann zugestanden worden, wenn das Vermögen ihrer Unterthanen aus allen Erbländern gehet. *) II. Hat man das Recht, Abfahrtgeld zu nehmen, auf alle Fälle ausgedehnet, in welchen das Vermögen der Unterthanen aus der Jurisdikzion der Grundherrschaft tritt, und unter einem andern Herrn, oder außer Land kömmt. III. Würde dieses Recht auch den Magistraten in landesfürstl. Städten und Märkten zugetheilet, denen es nach dem Traktat nicht gebührte. **) (Patent vom 4. Jul. 1753.)

*) Damit aber hiedurch dem Landesfürsten nicht zu nahe getreten werde, hat angemerktes Patent verordnet, daß derlei sich ereignende Fälle von den Grundherrschaften von Zeit zu Zeit an den N. De. Hofprokurator angezeiget werden sollen, der dann die Anzeige an die Justiz-Bankodeputazion, — welche eigentlich die Landesstelle in allen landesfürstl. Kameral- und Bankalstellen ist, — zu machen hat. Uibersteigt nun das Vermögen die Summe von 2000 fl. so soll diese Stelle eine endliche Anzeige an die böhmisch- und österreichische Hofkanzley machen, und eh nicht die höchste Entschließung erfolgt, darf die

Grund-

Grundherrschaft nichts ausfolgen lassen. Uibersteigt aber das Vermögen nicht diese Summe, so kann die Justizbanko-Deputazion entscheiden, ob es heraus;ulassen sey, oder nicht.

**) Die Magistrate üben dieses Recht wie die Grundherrschaften aus, so daß eigentlich drey Fälle unterschieden werden. Denn bleibt das Vermögen 1) im Erblande, und gehet es nur von einem Orte in den andern, so sind 3 kr. vom fl., gehet es aber 2) aus einem Erblande, oder 3) aus allen Erbländern, 6 kr. vom fl. zu entrichten.

§. 180.

Das Vermögen in landesfürstl. Städten und Märkten nennet man ein bürgerliches, jenes auf dem Lande ein unterthäniges, un jenes, das weder der Jurisdikzion einer Grundherrschaft, noch eines Magistrats, sondern bloß dem Landesfürsten, und zwar nur in dem Falle, wenn es ganz außer Land gehet, unterworfen ist, wie z. B. das Vermögen eines Adelichen, ein freyes Vermögen. Von dem bürgerlichen Vermögen kann auch der wienerische Stadtmagistrat Abfahrtgeld nehmen, selbst wenn es inner den Linien bleibt, jedoch aus seiner Jurisdikzion tritt. *) Ja er geht noch weiter, und begehret bei Todtfällen sogar eine Versicherung des Abfahrtgeldes. **)

*) Z. B. Ein Bürger thäte auf sein Bürgerrecht Verzicht, und schlüge seinem Wohnsitz an was immer für einem Ort inner den Linien, doch außer dem Burg-

fried

fried auf, so ist er verbunden, dem hiesigen Magistrat von seinem Vermögen Abfahrtgeld zu zahlen.

*) Z. B. Ein Bürger Wiens stirbt, und hinterläßt eine Wittwe, so muß diese das Abfahrtgeld von dem ganzen Vermögen, das nach dem Testament des Mannes auf sie fällt, bei dem Magistrat versichern. So auch, wenn großjährige Kinder vorhanden wären, die noch keine Bürger sind. Denn in diesen Fällen darf eigentlich kein Abfahrtgeld bezahlet werden, indem die Wittwe oder die Kinder, wie wir voraussetzen, unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats bleiben. Weil es aber möglich ist, daß die Wittwe einen andern heirathe, der nicht unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats gehöret, oder weil die Kinder einen Adel erhalten können, wodurch sie ebenfalls aus der Gerichtsbarkeit treten: so muß das Abfahrtgeld bei der Verlassenschaftsabhandlung sicher gestellet werden, was meistentheils durch Niederlegung einer Bankoobligazion, u. dergl. geschieht. So lang also die Wittwe unter ihrer Gerichtsbarkeit bleibt, ist sie Eigenthümerinn des niedergelegten Quantums, und stirbt sie in dieser Gerichtsbarkeit, so wird das niedergelegte Abfahrtgeld zu dem Vermögen geschlagen. Dieses Recht des hiesigen Magistrats gründet sich auf eine Gewohnheit, indem wir es weder irgendwo außer Wien antrefen, noch für Wien ein eigenes Gesetz auffinden können. Indessen hat die Gesetzgebung diese Gewohnheit für rechtmäßig erkennet, und wenn sich jemand weigern wollte, — wie es auch wirklich schon geschehen ist, — würde er den Prozeß wider den Magistrat verlieren. Dennoch gehöret dieses unter die seltenen Erscheinungen der österreichischen Juris-

pru-

prudenz. Denn 1) wenn ein Bürger stirbt, dessen Wittwe eigenes Vermögen hat, so darf sie nur vom ererbten Abfahrtgeld depositiren, und doch ist die nemliche Ursache für ihr eigenes Vermögen, mit dem sie aus der Jurisdikzion treten kann. 2) Wenn eine Wittwe z. B. 20000 fl. von ihrem Mann erbt, so muß sie 1000 fl. Abfahrtgeld depositiren; nun verschwendet sie 15000 fl., und verehelichet sich dann mit einem, der unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats nicht gehöret, so tritt sie eigentlich nur mit 5000 fl. aus, und doch zieht der Magistrat das Abfahrtgeld von 20000 fl.

§. 181.

Was wir (§. 179. I.) von den Grundherrschaften gesagt haben, ist auch auf die landesfürstl. Städte und Märkte zu erweitern, die gleichfalls erst nachher durch eine Freyheitsbegnädigung das Recht, auch dann Abfahrtgeld zu fodern erhielten, wenn das Vermögen aus allen Erbländern gehet, jedoch unter einer zweyfachen Bedingung: I. Daß sie den Austritt dem Kammerprokurator melden, was sie auch in Wien sorgfältiger, als die Grundherrschaften beobachteten, und II. daß sie sich dieses Rechtes nur so lang zu erfreuen haben, bis sie gewisse Schulden bezahlet haben würden. Und nun werfen sich zwo Fragen auf: 1) Ob in Wien niemand außer dem Stadtmagistrat Abfahrtgeld fodere? 2) Ob der Magistrat von allem Vermögen der Einwohner Wiens, die seiner Jurisdikzion unterworfen sind, Abfahrtgeld nehmen könne?

§. 182.

In Wien hat niemand außer dem Stadtmagistrat das Recht, Abfahrtgeld zu fodern, und alle hierüber geführten Prozesse sind abgesprochen worden. *) Die Ursache hievon ist die in Wien durchgängig eingeführte Freyzügigkeit, und weil die Unterthanen nicht angelobt haben, in der Jurisdikzion zu bleiben, in welcher sie jetzt sind, da sie sonst bei öfterm Herumziehen ihr ganzes Vermögen durch Abfahrtgeld verlieren würden. Ihr Vermögen ist also weder unterthänig, da sie keine angelobten Unterthanen sind, weder bürgerlich, da sie nicht in der Jurisdikzion des Magistrats stehen, sondern es ist ein freyes Vermögen, wovon nur der Landesfürst Abfahrtgeld zieht, wenn es aus allen Erbländern gehet.

*) Z. B. Es stirbt einer zu Mariahilf, wo das Metropolitan-Dom-Kapitel Grundherrschaft ist; sein Erb wohnet in der Stadt, so tritt zwar das Vermögen aus der Jurisdikzion des Domkapitels, doch kann dieses kein Abfahrtgeld nehmen. Ja es ist nicht einmal der Magistrat befugt, in der Josephstadt, wo er Grundherrschaft ist, Abfahrtgeld zu fodern.

§. 183.

Bei der zwoten Frage (§. 181.) bin ich der Meinung, daß man unterscheiden müsse, ob einer, der kein Bürger, sondern nur dem Magistrat als dem Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) unterworfen ist, bei Lebzeiten aus der Jurisdikzion

trete, oder ob sein Vermögen nach seinem Tod an nicht Unterworfene übertragen werde? Im ersten Falle darf kein Abfahrtgeld bezahlet werden, weil es der Freyzügigkeit im Wege stünde. Im anderten Falle hingegen haben wir eine Gewohnheit, vermög deren das Abfahrtgeld bezahlet werden muß. Aber auch diese Gewohnheit ist ein besonderes Phänomenon.

Bei Veränderung der Gerichtsstellen kamen viele unter die Jurisdikzion des Stadtmagistrats, die ehdem unter einer anderen waren, z. B. alle Beamten, landesfürstl. nicht adeliche Hofräthe, u. s. w. Wenn also ein solcher stirbt, so darf kein Abfahrtgeld bezahlet werden, weil das Normale ausdrücklich sagt, daß sie in Rücksicht der Abgaben wie vormals zu halten seyn

§. 184.

Aus der Regel, daß das Abfahrtgeld nur dann zu bezahlen sey, wenn ein bürgerliches oder unterthäniges Vermögen ein solches zu seyn aufhöret, ergibt sich, 1) daß, wenn das Vermögen selbst bürgerlich oder unterthänig bleibt, aber die Früchten, z. B. die Interessen, aus der Jurisdikzion treten, kein Abfahrtgeld gezahlet werden dürfe. 2) Daß von unbeweglichen Gütern erst dann ein Abfahrtgeld genommen werde, wenn man sie veräußert, von beweglichen aber, wenn sie einer dem Magistrat nicht unterworfenen Person zufallen. *)

*) Z. B. Ein Bürger zieht mit seinem Vermögen von Wien weg, und thut Verzicht auf das Bürgerrecht,

hat

hat aber hier ein Haus gehabt, welches er noch behält, so darf er für dieses kein Abfahrtgeld zahlen, weil er in Ansehung dessen noch Bürger bleibt, und den Gerichtsstand der liegenden Sache (forum rei sitæ) nicht geändert hat: Er hat aber z. B. ein Kapital von einigen tausend Gulden in der Stadt-Banko anliegen, und kündet es nicht auf, sondern erkläret sich, daß er es wolle liegen lassen, so muß er dem ungeachtet Abfahrtgeld zahlen, weil das ein bewegliches Vermögen ist, bei welchem auf den Gerichtsstand der liegenden Sache nicht gesehen wird, folglich ist das Kapital in sich selbst ausgetreten. Weiter: Ein Genueser legt in der Stadt-Banko 20000 fl. an, nach einigen Jahren aber nimmt er sie wieder heraus, so ist kein Abfahrtgeld zu zahlen, indem das Kapital niemals der Jurisdikzion Oesterreichs unterworfen war, also auch nicht austreten kounte. Er kauft aber ein Haus, und verkaufet es wieder, so muß das Abfahrtgeld entrichtet werden, weil er in Realsprüchen schon unterthänig gestanden ist.

§. 185.

So waren die ehemaligen Grundsätze des Abfahrtgeldes nach verschiedenen Resoluzionen des Kodex, nach dem Traktat de jur. incorp., und nach dem neuern Patent vom 4 Jul. 1753. Nun kommen wir auf das neueste Patent vom 1 Aug. 1783. Dieses Patent hat die Materie vom Abfahrtgeld so viel möglich, aufgekläret, und auf einen dauerhaften Fuß gesetzet, aber es gehet sowohl von dem Traktat, als auch von dem vorigen Patent ab. Imgleichen behandelt es nicht nur das Jurisdikzions-

abfahrtgeld, sondern es macht auch von dem landesfürstlichen Meldung. Uibrigens ist es nur für Oesterreich unter der Enns erlassen worden, folglich blieb es in Ansehung anderer Provinzen beim alten.

§. 186.

Nach gegenwärtigem Patent ist das Abfahrtgeld dreyfach, nemlich, das grundherrliche, bürgerliche, und landesfürstliche, je nachdem es vom unterthänigen, bürgerlichen oder freyen Vermögen genommen wird. Was unter diesen Gattungen von Vermögen verstanden werde, hat das Patent genau bestimmet. Im 1. §. sagt es, ein unterthäniges Vermögen sey jenes, welches entweder einem Unterthan *) eigenthümlich ist, oder vermög seiner Eigenschaft einer Grundoberkeit unterliegt. Es giebt also zwo Gattungen eines unterthänigen Vermögens, deren die erste das Mobilar-, die anderte das Immobilarvermögen angehet. **) Das grundherrliche Abfahrtgeld wird also von dem gesammten sowohl beweglich als unbeweglichen Vermögen eines angelobten Unterthans, der entweder bei Lebzeiten mit seinem Vermögen wegzieht, oder dasselbe nach seinem Tod einem anderen nicht Unterworfenen überläßt, oder nur vom unbeweglichen Vermögen eines in persönlichen Sprüchen nicht Unterworfenen bezahlet, sobald nämlich dieses veräußert wird.

*) Das Wort **Unterthan** wird in dieser Erklärung im engsten Verstand für einen angelobten Unterhan genommen.

**) z. B.

**) Z. B. Ein angelobter Unterthan besitzt 1000 fl. so haben wir ein unterthäniges Vermögen im ersten Verstand, weil es einem Unterthan eigen ist. Ein Kavalier kauft sich aber ein zu einer anderen Herrschaft dienstbares Haus, so ist dieses ein unterthänniges Vermögen im anderten Verstand, weil es als ein unbewegliches Gut vermög seiner Eigenschaft der Jurisdikzion der Grundherrschaft unterliegt.

§. 187.

Bevor dieses Abfahrtgeld berechnet wird, müssen alle Schulden, und die übrigen nothwendigen das Vermögen vermindernden Ausgaben davon abgezogen werden, daß es also nur vom reinen Vermögen genommen wird. Auch darf nach dem neuesten Patent niemals mehr als 5 pc. genommen werden, es möge nun das Vermögen im Erbland bleiben, oder von einem Erbland in's andere, oder endlich gar aus allen Erbländern ziehen.

§. 188.

Das bürgerliche Abfahrtgeld ist, welches die landesfürstl. Städte und Märkte von dem bürgerlichen Vermögen nach Abzug aller Schulden so oft zu nehmen haben, als es aus ihrer Jurisdikzion tritt. Das bürgerliche Vermögen aber ist nach dem 2. §. des angeführten Patents jenes, das entweder einem Bürger *) eigenthümlich ist, oder die Eigenschaft eines bürgerlichen Guts hat, deren das erste die beweglichen Güter, das anderte aber unbeweglichen Güter, die zu dem Grundbuch der Stadt

oder des Marktes dienstbar sind, oder bürgerliche Gewerbe, oder einen Handlungsfond und dergl. begreifet.

*) Auch das Wort Bürger wird hier im engsten Verstand für jenen genommen, der vermög eines Gewerbes Handels oder Besitzes in die Zahl der Bürger dieser landesfürstl. Stadt oder dieses Marktes aufgenommen ist.

§. 189.

In Ansehung des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgeldes können 3 Zweifel entstehen, welche das neueste Patent entschieden hat: I. Wenn zwischen Oesterreich und einem fremden Land das Recht des freyen Abzugs bestünde, wie es auch zwischen Oesterreich und Toskana wirklich bestehet, oder, wenn es zwar nicht im allgemeinen bestünde, der Landesfürst aber einem Unterthan bewilligte, mit seinem Vermögen außer Land zu ziehen; so kann die Grundherrschaft oder der Magistrat nach dem 3. §. Abfahrtgeld fodern, weil diese allgemeine oder besondere Befreyung bloß von dem landesfürstl. Abfahrtgeld zu verstehen ist, da es nicht die Absicht hatte, die grundherrlichen oder Magistratsrechte zu schmälern. II. Wenn ein angelobter Unterthan zu den k. k. Kriegsdiensten ausgehoben wird, oder, wenn ein Bürger aus der Jurisdikzion des Stadt- oder Marktrathes tritt, um dem Staate auf eine andere Art zu dienen, so kann die Grundherrschaft oder der Magistrat nach dem 4. §. Abfahrtgeld fodern, jedoch nur von dem Vermögen, was wirklich

ihrer Jurisdikzion entzogen wird. *) III. Wenn jemand, der weder ein angelobter Unterthan, noch ein Bürger, sondern ein bloßer Einwohner, aber doch mit seiner Person der Jurisdikzion der Grundherrschaft oder des Magistrats unterworfen ist, sein bewegliches Vermögen an einen dieser Jurisdikzionen nicht Unterworfenen überträgt, so darf nach dem 5. §. kein Abfahrtgeld bezahlet werden, es hätte dann dieses Vermögen die Eigenschaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Guts an sich. **)

*) Hier ist also das neueste Patent von den vorigen Gesetzen abgewichen. Denn wenn z. B. ein angelobter Unterthan, der ein Kapital von 500 fl. bei der herrschaftlichen Hofkanzley angeleget hat, ausgehoben wird, folglich mit seiner Person aus der Jurisdikzion tritt, aber doch sein Kapital liegen läßt, so darf er von demselben kein Abfahrtgeld zahlen, obgleich das Vermögen beweglich ist, bei welchem sonst nicht mehr auf die Lage gesehen wird, sondern er zahlet nur von dem ein Abfahrtgeld, was wirklich aus der herrschaftlichen Verwahrung wegkömmt.

**) Von dieser Regel ist Wien auszunehmen, weil es vermög einer landesfürstl. Bewilligung von 1690 die Freyheit erhalten hat, das bürgerliche Abfahrtgeld auch von dem Vermögen derer zu nehmen, die der Gerichtsbarkeit des Stadtraths bloß als Einwohner unterworfen sind. Diese Freyheit hat nach dem 6. §. des Patents so lang sein Verbleiben, bis eine neuere Entschließung erfolget seyn wird. Uibrigens ist sie bloß von dem Austritt aus dem Burgfried zu verstehen.

§. 190.

Nachdem die Jurisdikzion der Wiener Universität und des Obersthofmarschalles aufgehoben worden ist, sind zwar alle derselben Unterworfene unter die Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats gekommen, indessen darf nach dem 6. §. das Privilegium Wiens nicht ausgedehnet werden, weil ihnen in ihren Rechten nicht präjudiziret, und ihr Zustand nicht verschlimmert worden ist.

Das bürgerliche Abfahrtgeld beträgt so, wie das grundherrliche 5 pc. oder 3 kr. vom fl.

§. 191.

Noch ist von dem Landesfürstl. Abfahrtgeld zu handeln. Der Fall, in dem es heut entrichtet wird, ist, wenn aus Unterösterreich, — denn das Patent ist nur für Oesterreich erlassen worden, (§. 185.) — ein Vermögen in ein fremdes, das ist, zu den k. k. Erbstaaten nicht gehöriges Land geführet wird, und wenn gegen dieses Land weder der freye Abzug überhaupt bestehet, wie z. B. mit Toskana, noch in einem besonderen Falle von dem Landesfürsten bewilliget wurde. *) Dieses Abfahrtgeld wird ohne Unterschied genommen, ob das Vermögen unterthänig, bürgerlich oder frey sey. **) Nur in Ansehung der Menge desselben wird auf die Gattung des Vermögens gesehen. Denn ist das Vermögen frey, so nimmt der Landesfürst 10 pc. oder 6 kr. vom fl. weil es von allem anderen Abfahrtgeld ausgenommen ist: Vom bürgerlichen und

und

unterthänigen Vermögen aber nimmt er nur 5 pc. oder 3 kr. vom fl., weil auch die Grundherrschaften oder Magistrate ihre 5 pc. nehmen. Uibrigens ist auch im 1. §. des Patents wiederholet worden, daß sowohl die Grundherrschaft, als auch der Magistrat genau darauf sehen sollen, wenn ein unterthäniges oder bürgerliches Vermögen auf was immer für eine Art aus Unterösterreich in einen anderen Staat gezogen wird. Bei jedem Fall sollen sie die Anzeige an das Fiskalamt, — welches an die Stelle der Kammerprokuratur getreten ist, — machen, worauf dann dieses seine weitere Verfügung zu treffen hat. Auch soll das Vermögen nicht eher erlassen werden, bis nicht die landesfürstl. Entschl. auf Bericht der Hofstelle geschöpfet ist. Die Grundherrschaften, welche diese Anzeige unterlassen, oder zu spät machen würden, wären zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

*) Das freye Abzugsrecht bringt die Wirkung hervor, daß kein landesfürstl. Abfahrtgeld bezahlet werden darf.

**) Nach dem vorigen Patent ward das landesfürstl. Abfahrtgeld nur vom freyen Vermögen genommen.

§. 192.

Wenn ein in Unterösterreich befindliches Vermögen einem fremden Unterthan durch Erbschaft zufällt, oder wenn der Eigenthümer wegzieht, so ist nach dem 10. §. der nemliche Unterschied, wie im alten Patent, (§. 184.) zu beobachten. Denn ist

das Vermögen beweglich, so wird das Abfahrtgeld gleich genommen, wenn es auch im Lande bleibt, weil die beweglichen Güter der Person folgen, und der Landesfürst sein Obereigenthum auf selbe schon verloren hat: Ist es aber unbeweglich, so wird das Abfahrtgeld erst bei der Veräußerung genommen, weil der Eigenthümer bis dahin wegen des Gerichtsstandes der liegenden Sache als Unterthan zu betrachten ist. Weiters ist in diesem Patent bestättiget, daß wenn das Vermögen im Lande bleibt, und nur der Fruchtgenuß hinausgehet, kein Abfahrtgeld zu zahlen sey, (§. 184. 1.) und daß wenn ein Fremder sein Vermögen in das Land bringt, und mit demselben wieder abziehet, es vom Abfahrtgelde frey seyn solle.

Wenn ein hiesiger Bürger, der seinem Sohn, welcher sich in einem fremden Lande niedergelassen, oder seiner Tochter, die er mit einem Fremden verheirathet hat, nach seinem Tode ein Vermögen hinterläßt, so müssen die Kinder nach dem 14. §. des neuesten Patents, — denn in dem vorigen war dieses mit ausdrücklichen Worten nicht entschieden, — Abfahrtgeld zahlen.

§. 193.

Es gab schon ehedem einige, die, wenn sie mit ihrem Vermögen wegzogen, vom Abfahrtgelde frey waren, und bei dem blieb es auch nach dem neuesten Patent. Diese sind die privilegirten Niederlagsverwandten, welche größtentheils Fremde waren. Man suchte sie durch verschiedene Freyhei-

ten

ten in das Land zu bringen, unter welchen die vorzüglichste war, daß sie nach ihrem Belieben von Oesterreich wegziehen können, ohne von ihrem Vermögen Abfahrtgeld zahlen zu müssen. Das Patent bestättiget ihnen diese Freyheit im II. §. in so weit, daß sie für sich, ihr Weib und ihre Kinder, — jedoch nicht für ihre Enkeln, Seitenverwandte und andere Erben, — kein landesfürstl. Abfahrtgeld zu zahlen schuldig seyn. Denn alle Privilegien sind nach dem strengsten Sinn auszulegen, folglich muß man auch unter dem Wort Kinder die Nachfolger des ersten Grades verstehen.

§. 194.

Wir haben noch von zwo besonderen Gattungen des Abfahrtgeldes zu erinnern: I. vom Militärabfahrtgeld, und II. von jenem, welches die Wieneruniversität genommen hat. Das erstere ist durch dieses Patent nicht aufgehoben worden, denn der 15. §. sagt, daß es bei der Verordnung vom 18. Jänner 1752., welche das Militärabfahrtgeld einführre, sein Verbleiben haben solle. *) Dieses Abfahrtgeld wird also genommen, wenn einer bei Lebzeiten aus der Militärs-Jurisdikzion austritt, oder wenn sein Vermögen nach seinem Tode an solche übertragen wird, die dieser Jurisdikzion nicht unterworfen sind. **) Der Betrag desselben ist 5 pc. Militärspersonen sind alle, die der Militärsgerichtsbarkeit unterworfen sind, denn dahin gehören auch ihre beweglichen Güter.

*) Der

*) Der Regel nach sollte es gar kein Militärsabfahrtgeld geben, und deßhalb macht dieses eine besondere Gattung aus. Denn das Vermögen ist weder unterthänig, noch bürgerlich, noch wird es, wie wir voraussetzen, außer Land gebracht, sondern es geht nur von einem Soldaten an einen anderen über, der nicht Soldat.

**) Wenn also ein Soldat stirbt, so dürfen sein Weib, so lang sie Wittwe bleibt, und seine Kinder, so lang sie minderjährig sind, kein Abfahrtgeld zahlen, weil sie nicht aus der Militärsjurisdikzion treten.

§. 195.

Die Universität hat zwar ihre Jurisdikzion verloren, jedoch ihre Rechte in Ansehung des Abfahrtgeldes beibehalten. *) Sie nimmt also wie vormals das Abfahrtgeld, wenn das Vermögen eines ihr in persönlichen Sprüchen Unterworfenen, nach seinem Tod auf einen nicht Unterworfenen fällt. Tritt aber einer bei Lebzeiten aus ihrer Jurisdikzion, z B. wird ein Doktor k. k. Rath, so darf er kein Abfahrtgeld entrichten. Aber auch bei Todtfällen waren 1.) die Wittwen, wenn sie sich auch mit einem nicht Unterworfenen verheiratheten, 2) alle Absteigenden, folglich die Kinder, Enkeln u. s. w. und 3) alle Vermächtnisse zu frommen Werken vom Abfahrtgeld befreyet. a)

*) Auch

a) In Betref des Abfahrtgeldes ist unterm 14. März d. J. ein ganz neues Gesetz erlassen worden, welches mit 1. May

*) Auch die Universität sollte eigentlich kein Abfahrtgeld nehmen, weil das Vermögen der ihr Unterworfenen ein freyes Vermögen ist.

§. 196.

Das dritte Recht der Grundherrschaften ist das Recht der persönlichen und dinglichen Gerichtsbarkeit. (§. 133.) Mit der dinglichen Gerichtsbarkeit sind folgende Rechte verknüpft: I. Das Recht, ein Grundbuch zu führen, und es zu gewissen Zeiten zu besitzen. II. Das Recht, Gewöhr zu ertheilen. III. Das Recht, Sätze auszufertigen. IV. Das Recht, Grundbuchsgebühren zu fodern. Wir werden nun diese Rechte einzeln behandeln.

§. 197.

Der Traktat de jur. incorp. sagt im 9. Titel, die Grundherrschaften seyn schuldig, über alle ihnen unterthänige Güter Grundbücher zu halten, und sie zu gewissen Zeiten, nach ihrer Gelegenheit, jedoch auf eigene Kösten zu besitzen, die Grundholden

---

1. May 1785. in den sämmtlichen böhmisch österreichischen deutschen Erblanden mit Einschluß Galliziens, seine Wirksamkeit erhielt, und alle vorhin über das Abfahrtgeld erlassenen Gesetze und Anordnungen aufhebt. Weil aber das Werk schon unter der Presse ist, so kann ich dieses Patent nicht mehr einschalten, sondern nur meine Leser auf dasselbe Averweisen. Anmerk. des Herausgebers.

den hingegen seyn schuldig, zum Grundbuche ihre Dienste zu entrichten. Alle Besitzer dienstbarer Gründe und Güter sollen in die Grundbücher an Nutz und Gewöhr gebracht, alle mit ihnen vorgehenden Veränderungen, Satzverschreibungen u. dergl. in die Grundbücher eingetragen, und den Theilnehmenden die Gewöhr- und Satzauszüge ertheilet werden. Und hieraus lassen sich die Geschäfte des Grundbuchs abnehmen.

§. 198.

Das Grundbuch ist ein Buch, in welches a) die Besitzer der dienstbaren Gründe, b) die mit diesen Besitzern vorgehenden Veränderungen, und c) alle dinglichen Beschwerden eingetragen werden. Jedes Grundbuch bestehet also aus 3 Büchern, deren das erste Urbarium oder Dienstbuch, weil es die Besitzer dienstbarer Gründe enthält, das anderte Grundbuch im engen Verstande, oder Gewöhrbuch, weil die Veränderungen der Gewöhr und die Titel des Besitzers in dasselbe eingetragen werden, das dritte endlich Satzbuch genennet wird, weil es alle dinglichen Beschwerden faßt, unter welchen die Hypotheken oder Sätze die vorzüglichsten sind.

§. 199.

In das Urbarium wird eingeschrieben, 1) wie der Besitzer mit Tauf- und Uibernamen heiße, 2) das unbewegliche Gut selbst, jedoch ohne ausführliche Beschreibung desselben, 3) was für einen

Grund-

Grunddienst der Besitzer jährlich davon zu zahlen habe. In das Gewöhrbuch kömmt nebst diesem 1) noch eine ausführliche Beschreibung des Gutes, *) 2) der Titel des Besitzers samt jeder vorgehenden Veränderung **) 3) jede auf dem Grund haftende dingliche Beschwerde. ***) Und diese letzteren werden auch in das Satzbuch eingetragen. ****)

*) Im Dienstbuche heißt es z. B. Kajus besitzer ein Haus in der N. Gasse, davon dienet er jährlich so viele Pfund Pfenninge als einen wahren Grunddienst. Im Gewöhrbuche werden zugleich die Anreihnen (confines) beigefüget, z. B. Das N. Haus liegt in der N. Gasse Nro. 432., grenzet rechts an dieses, links an jenes Haus. Auf dem Lande ist hieran sehr viel gelegen, und wenn ein Grundbuch gut geführet wird, müßten die meisten Grenzstreitigkeiten daraus entschieden werden können.

**) Z. B. Kajus empfängt Nutz und Gewöhr um ein Haus, (so ist der Ausdruck der Gewöhrbücher) davon man jährlich so viel dienet. Um dieses Haus stand vorhin Tizius vergewöhret, nachdem er aber gestorben, und vermög des von ihm errichteten Testaments das Haus auf den Kajus gefallen ist, so ist Kajus dermal als Besitzer desselben zu betrachten.

***) Doch sind diese blosse Marginalanmerkungen, die nur kurz auf dem Rand des Gewöhrbuches gemacht werden, und sich auf das Satzbuch beziehen, so

zwar

zwar, daß darinnen das Blat des Saßbuches mit seinen Numer bezeichnet wird, und man eigentlich sagen muß, daß sie ein blosses Register zum nachnachschlagen seyn. Z. B. Es ist auf dem Haus ein Satz mit 200 fl. laut Satzbuch Fol. 30. ein anderer mit 500 fl. laut Satzbuch Fol. 42. u. s. w. Wenn nun jemand zu mir kömmt, und z. B. 1000 fl. auf sein Haus verlanget, so kann ich nachschlagen lassen, ob nicht ohnedieß schon so viele Sätze darauf sind, als das ganze Haus werth ist.

****) Wenn die dinglichen Beschwerden, z. B. Dienstbarkeiten u. dergl. in dem Saßbuche nicht ordentlich eingetragen sind, so werden sie für solche nicht gehalten.

§. 200.

Ein Grundbuch besitzen, heißt jene Handlungen vornehmen, die den Grundherrn und die Grundholden als solche betreffen. *) Nach dem Traktat de jur. incorp. sollte das Grundbuch wenigstens alle drey Jahre einmal besessen werden, in der Praxis aber geschieht es ordentlich alle Jahre, und zwar meistentheils nach Michaelis, weil da alle Feldfrüchte eingebracht sind, und folglich der Unterthan sowohl Geld zur Zahlung der Gebühren, als auch Zeit zu kommen hat. Der Grundherr nimmt entweder selbst die Besitzung vor, oder er schicket einen Oberbeamten. Wenn das Grundbuch besessen wird, stehet es dem Grundhold frey offen; er kann es aufschlagen, Sätze ausfertigen lassen u. dergl. Ul-

bri-

brigens, wenn jemand eine Handlung vorzunehmen hat, die zur Grundbuchsbesitzung gehöret, so darf er, wenn im Verzug Gefahr ist, nicht bis Michaelis warten, sondern er kann sie alle Tage vornehmen, wann er will.

*) Z. B. Ein Gewöhr, einen Satz ausfertigen, den Grunddienst entrichten, u. dergl. sind Handlungen, die den Grundherrn und Grundholden als solche betreffen.

§. 201.

Das anderte mit der dinglichen Gerichtsbarkeit verknüpfte Recht ist das Recht, Gewöhr zu ertheilen. (§. 196.) Man drückt sich in Oesterreich so aus: Kajus ist um ein Haus an Nutz und Gewöhr gebracht worden, — hat um ein Haus Nutz und Gewöhr genommen. Nutz heißt so viel, als die Uiberlassung des Nutzeigenthums, einen an Nutz bringen, ihm das Nutzeigenthum überlassen. *) Gewöhr heißt ein Zeigniß der Grundherrschaft, welches sie dem Unterthan über die Verleihung des Nutzeigenthums ertheilet. Hieraus fließt, daß die Grundherrschaften schuldig seyn ihre Grundholden zu vertreten, so oft der Besitzer, der an der Gewöhr stehet, mit einem anderen in Streit verflochten wird. **)

*) Die Grundherrschaften sind Obereigenthümer aller in ihrem Bezirk gelegenen Güter, die Unterthanen aber sind nur Nutzeigenthümer.

**) Heutiges Tages, wo die Faust nimmer das Recht überwiegt, und der Schwächere nicht Gefahr läuft, von dem Stärkeren aus seinem Besitz gedrängt zu werden, ist die Vertretung der Herrschaft weder nöthig noch üblich. Zwar müßte die Grundherrschaft, falls sie um Vertretung angegangen würde, dieselbe auf Kösten des Unterthans übernehmen, doch kann sich dieser eben so leicht selbst an einen Rechtsfreund wenden.

§. 202.

In Betref der Gewöhr können folgende Fragen aufgeworfen werden: 1) Wie vielfach die Gewöhr sey? 2) Was der, so sie ansuchet, darthun und leisten müsse? 3) Auf welche Art, und wann sie ertheilet werde? 4) Was sie für Rechtswirkungen hervorbringe?

§. 203.

Nach dem Traktat ist die Gewöhr vierfach: a) Wenn jemand allein an dieselbe geschrieben wird, b) wenn mehrere einfach, c) wenn mehrere auf gesammte Hand, und d) wenn mehrere auf Uiberleben daran geschrieben sind. Im ersten Falle gehört das unbewegliche Gut dem an die Gewöhr Geschriebenen ganz allein; er kann mit demselben nach seinem Belieben unter Lebenden walten, und wenn er stirbt, fällt es den Erben zu, wenn auch ihrer in der Gewöhr nicht erwähnet worden. Im anderten Falle gehöret das Gut den an die Gewöhr Gebrachten zu gleichen Theilen; sie sind Miteigenthümer,

und

und wenn ein Theil stirbt, fällt die Hälfte auf seine Erben, doch stehet dem überlebenden Theil die Ablösung nach billiger Schätzung bevor. *) Im dritten Falle sind beide, so lang sie leben, Miteigenthümer des Guts; stirbt einer von ihnen, so fällt nur das Obereigenthum auf seine Erben, und das Nutzeigenthum wächst dem überlebenden Theil zu, stirbt aber auch dieser, so wird das Gut unter die Erben von beiden Seiten sowohl in Rücksicht des Ober-, als auch des Nutzeigenthums getheilet. **) Im letzten Falle endlich erwächst zwar wieder ein Miteigenthum auf das ganze Gut, (condominium in solidum) jedoch mit dem Unterschied, daß, wenn ein Theil stirbt, nicht nur das Nutzeigenthum, sondern auch das Obereigenthum dem Uiberlebenden zuwachse, mithin die Erben des Verstorbenen ihr Recht auf immer verlieren. ***)

*) Kann aber auch ein Theil bei Lebzeiten ohne Vorwissen und Einwilligung des anderen seine Hälfte veräußern? — Der Traktat sagt zwar, daß dieses nicht angehe, allein er setzet wieder unten hinzu, daß ihn der andere Theil ohne erhebliche Ursache nicht hindern solle, weil niemand verpflichtet ist, wider seinen Willen in der Gemeinschaft zu bleiben. Welche diese erheblichen Ursachen seyn, ist nicht bestimmet, heut gehen solche Veräußerungen häufig vor sich, doch muß die Anzeige gemacht werden, weil der andere Theil das Einlösungsrecht gegen gleichen Kaufschilling hat.

**) Denn, so lang beide lebten, waren sie zugleich Eigenthümer des ganzen Hauses, und nicht jeder nur

eines Theils. Stirbt also einer, so gehet keine Veränderung vor, sondern der überlebende Theil bleibt Herr des Hauses, und zieht die Zinsen allein. Weil aber auf die Erben des Verstorbenen das Obereigenthum eines Theils fällt, und jede Nutznießung nach dem Tod des Nutznießers zu dem Obereigenthümer rückkehret: so muß nach dem Tod des zweyten auch der Theil der Nutznießung auf die Erben des übrigen fallen. Eben darum schreibt der Traktat vor, daß denjenigen, die sich die Gewöhr auf gesammte Hand wollen ertheilen lassen, die Folgen erkläret werden sollen, und daß es ausdrücklich in das Gewöhrinstrument zu tragen sey, daß ihnen diese Erinnerung gemacht worden. Heute werden solche Gewöhre selten ertheilet, wenn es aber zwey verlangten, so bin ich der Meinung, daß es ihnen nicht abgeschlagen werden könnte, weil der Traktat durch spätere Gesetze nicht aufgehoben worden ist. Doch würde das Grundbuch sehr auf seiner Hut seyn, und sie nicht eher ertheilen, bis sich nicht die Partheyen wegen der Veränderungstaxe verglichen haben, da beide Theile vorher sterben müßten, bis einmal eine Taxe bezahlet würde.

***) Die Fälle dieser Gewöhr sind noch seltener, als die vorigen. Auch kann durch eine solche Gewöhr den Kindern in ihrem Pflichttheil nicht präjudizirt werden: Z. B. Kajus und Sempronius lassen sich eine solche Gewöhr ausfertigen; Kajus stirbt, hat Kinder, und kein anderes Vermögen, so muß der Pflichttheil den Kindern vom unbeweglichen Gut werden. Uibrigens müssen auch bei dieser Gewöhr die Partheyen zerzio-

xirt

zirt seyn, und sich mit dem Grundbuch in Ansehung des Veränderungspfundgeldes vergliechen haben.

§. 204.

Wer sich an die Gewöhr bringen lassen will, muß schriftlich darum anlangen, und beweisen, daß er Eigenthümer des unbeweglichen Guts sey. Er muß also seinem Anlangen die Originalurkunden beilegen, durch welche er das Eigenthum erlanget hat, und diese werden bei dem Grundbuche aufbewahret, Abschriften hingegen werden jedem, der sie verlanget, hinausgegeben.

Bei dem Grundbuch in Wien fodert man, wenn jemand ein Gut durch Kauf an sich bringt, nebst Beilegung des Originalkontraktes auch die Auffandung, das ist, einen schriftlichen Schein, den der Verkäufer dem Käufer ausstellet, daß er das Eigenthum des unbeweglichen Guts an den Käufer übertragen, und kein Bedenken habe, womit dieser an Gewöhr gebracht werden könne. Freylich könnte die Auffandung überflüssig scheinen, weil schon in dem Kaufkontrakt verstanden wird, daß das Eigenthum des Hauses an den Käufer übertragen worden, allein sie ist wenigstens in dieser Rücksicht gut, daß sie dem Grundbuch gleichsam zum Schadloshaltungsrevers dienet. Es werden nemlich viele unbewegliche Güter verkaufet, ohne daß der Kaufschilling gleich bezahlet wird, und selbst in dem Kontrakt stipuliret man sich Zahlungstermine. Setzen wir nun, ich verkaufe mein Haus um 10000 fl. wovon 6000 fl. gleich bezahlet, 2000 fl. aber im ersten, und 2000 im zweyten Jahr nachgetragen wer-

den; der Käufer läßt sich die Gewöhr ertheilen, mache auf das Haus Schulden, erschöpfet den ganzen Werth des Hauses, geräth mit dem Nachtrag in Stecken, und macht eine Krida, so habe ich die persönliche Klage wegen Kaufes und Verkaufes wider ihn, mit welcher ich allen Hypothekgläubigern nachstehen muß, welche die ganze Summe erschöpfen, so, daß mir nichts mehr übrig bleibt. Nun könnte ich mich bei dem Grundbuch schadlos halten, weil es den Käufer an Gewöhr gebracht hat, ohne zu wissen, ob der Kaufschilling berichtiget ist, hat aber dieses die Auffandung, so ist es gedeckt. Deßhalb wäre jedem zu rathen, daß er, wenn er ein unbewegliches Gut verkaufet, und sich Zahlungstermine stipuliret, die Auffandung nicht eher von sich stelle, bis der ganze Kaufschilling berichtiget ist.

§. 205.

Hat jemand die Gewöhr angesuchet, und die nothwendigen Dokumente beigeleget, so muß die Realinstanz in sein Begehren willigen, und wegen Ertheilung der Gewöhr die Auflage an das Grundbuch erlassen, welche auch bei demselben liegen bleibt, damit man nicht sagen könne, es habe die Gewöhr ohne Auflage ertheilet. Dieser gemäß wird die Gewöhr in das Grundbuch eingetragen, und ein Auszug, welcher Gewöhrauszug heißt, dem Besitzer gegen die gewöhnliche Taxe gegeben.

Das Muster einer Hausgewöhr wäre folgendes: Tizius hat mit der vom Magistrat über sein eingereichtes Anlangen und dem vom Grundbuch un-

unterm 10 Sept. erstatteten Bericht gegebenen Bewilligung Nutz und Gewöhr empfangen über ein Haus, — nun folget die Beschreibung desselben, — wovon man jährlich zur gemeinen Stadt Wien dienet 10 Pfund Pfenninge, um welches vorhin dessen Vater allein an die Gewöhr geschrieben war, nachdem aber der Vater mit Tod abgegangen, ist solches vermög des vom Vater errichteten und durch schriftliche Erbserklärung von ihm vergriffenen Testaments erblich an ihn gefallen, mag also Titius damit Nutz und Frommen schaffen, (pro arbitrio disponere) und betrachtet werden, wie Grundbuchsrecht ist. Eine solche Hausgewöhr wird von Wort zu Wort aus dem Grundbuch geschrieben, und damit man wisse, ob sie nicht erdichtet sey, das Vidimus darauf gesetzet. Z. B. So steht diese Gewöhr in gmr. Stadt Wien Grundbuch Fol. 100 gleichlautend eingetragen. Dann wird das kleinere Siegel ohne Unterschrift aufgedrücket.

§. 206.

Die Gewöhr giebt niemandem das Eigenthum, sondern setzet es voraus. Es kann einer Eigenthümer seyn, ohne an der Gewöhr zu stehen, und umgekehrt. *) Die Gewöhr bringt also nur diese Rechtswirkung hervor, daß sie den stärksten Beweis des Eigenthums macht, und daher ist jedem zu rathen, sich gleich an die Gewöhr bringen zu lassen, weil wir traurige Beispiele haben, daß viele, welche sich, um die Taxen in die Länge zu ziehen, —

denn ganz ersparen können sie dieselben niemals, — nicht an die Gewöhr bringen liessen, dadurch, daß ihnen dieser Beweis mangelte, um ihr Eigenthum kamen.

*) Z. B. Wenn ich ein Haus kaufe, und mich erst nach 6 Wochen an die Gewöhr bringen lasse, so bin ich während dieser Zeit Eigenthümer, weil schon der Titel und die Art, das Eigenthum zu erlangen, da ist. Wenn hingegen jemand sich mittels einer falschen Urkund an die Gewöhr bringen läßt, so wird niemand behaupten, daß er deßwegen Eigenthümer geworden sey.

§. 207.

Ein Satz ist ein bei dem Grundbuch eingetragenes, und auf einem unbeweglichen Gut haftendes Pfandrecht. *) Es ist nicht genug, das Pfandrecht bloß im Gewöhrbuch vorzumerken, sondern es muß ordentlich im Satzbuch eingetragen seyn, und der Gläubiger, der sich nur am Rande des Gewöhrbuchs hätte anmerken lassen, hätte sich des Hypothekrechtes nicht zu erfreuen, theils, weil die Marginalanmerkungen des Gewöhrbuchs ein blosses Register sind, und jede Urkunde, die sich auf eine andere bezieht, ohne diese nichts beweiset, theils, weil leicht eine Zusammenspielung (Kollusion) vorgehen könnte. **)

*) In Oesterreich giebt es kein Pfand, das durch einen bloßen Vertrag errichtet würde (pignus conventionale). Denn ein Pfand bestehet entweder in beweglichen oder unbeweglichen Gütern. Im ersten Falle wird nebst dem Vertrag auch die Uibergabe

he zu einem dinglichen Recht des Gläubigers erfodert, und daher heißen die beweglichen Pfänder Faustpfänder, weil sie gleichsam in die Faust gegeben werden müssen. In einigen Schuldverschreibungen steht zwar: Zur grösseren Sicherheit verschreibe ich dem Gläubiger mein Hab und Gut, allein diese Verschreibung ist ohne alle Rechtswirkung, weil das bewegliche Pfand immer dem Gläubiger einzuantworten ist. Im anderten Falle muß das Pfandrecht fürgemerket, das ist, in das Satzbuch gebracht werden.

**) Der Fall hat sich wirklich ereignet. Ein Bauer war jemandem eine Summe Geld schuldig. Der Gläubiger verlangte die Ausfertigung eines Satzes, allein der Verwalter merkte statt dessen die Foderung nur am Rande des Gewöhrbuches an, und gab ein Attestat über die wirkliche Vormerkung. Der Gläubiger glaubte ganz sicher zu seyn. Nun kam der Schuldner zur Krida. Der Gläubiger wollte in die Hypothekarklasse versetzet werden, da er aber im Satzbuche nicht angemerket war, kam er in diese Klasse nicht. Freylich hätte er seinen Regreß an den Beamten, der an seinem Verlust schuldig war, aber gegen die Mitgläubiger hat er keinen Regreß. Also stellet ein solches Zeigniß über die geschehene Vormerkung den Gläubiger nicht sicher, sondern er muß sich um einen Satzauszug bewerben. Auch sind die Satznotel, deren in dem Traktat de jur. incorp. Erwähnung geschieht, durch ein Patent vom 14 Jun. 1713. abgeschaffet worden. Der Satzauszug sieht ohngefähr so aus: Titius hat mit der über sein eingerichtes Anbringen, und dem vom

Grundbuch erstatteten Bericht, von dem Stadtrath ertheilten Bewilligung versetzet und verpfändet sein eigenthümliches Haus, welches in der N. Gasse gelegen ist, davon man jährlich soviel zum Grundbuche dienet, um 1000 fl. welche derselbe dem Kajus auf eine unter Dato aufgestellte Obligazion, — die Ursache der Verbindlichkeit muß also in jedem Satz ausdrücklich angeführet werden, und das Instrument vorkommen, auf welches sie sich bezieht, und endlich ist der Inhalt des Schuldinstruments mit kurzen Worten in das Satzbuch einzutragen, — auf vier Jahre, gegen vierteljährige Aufkündung und gegen Reichung der gewöhnlichen 4 pc., welche von halb zu halb Jahr abgeführet werden müssen, schuldig ist. Verbleibt demnach dieses Haus dem bemeldten Darlehner oder andern Inhabern des Schuldbriefes ein spezial Vor- und Unterpfand, jedoch der gemeinen Stadt Wien, dero Steuer- und Grundbuch unpräjudizirlich. Darum werden auch das Steuer- und Grundbuch auf gewisse Zeit allen Satzgläubigern bei der Krida vorgesetzet. Von diesem Satz bekömmt der Gläubiger eine Abschrift, und zum Beweis, daß sie mit dem Satzbuch gleichlautend sey, wird am Ende beigefügt: So stehet dieser Satz in gmr. Stadt Wien Satzbuch Fol. 100. gleichlautend eingetragen. Dann wird zuletzt das grössere Insiegel aufgedrücket.

§. 208.

§. 208.

Der Gläubiger empfängt das Hypothekrecht nicht eher, bis nicht der Satz im Satzbuche protho-kolliret ist, was erst dann geschieht, wenn er die Satztaxe, das ist 2 pf. vom fl. bezahlet hat. Es ist dieses von grosser Wichtigkeit, besonders in solchen Fällen, wo fast zu gleicher Zeit mehrere Gläubiger hervorkommen, und Satzrechte verlangen, denn da gilt, wie bei allen anderen dinglichen Rechten die Regel, daß der Frühere dem Späteren vorgezogen werde. *) Das nämliche ist zu merken, wenn je-mand einen Satz im Wege der Vollstreckung (ordi-ne executionis) erlanget, **) oder sich einen Su-persatz auf einen Satz ausfertigen läßt. ***)

*) Aber auf diese Art könnte mir der Grundbuchshänd-ler schaden, und meinen Mitgläubiger früher protho-kolliren? Gewiß nicht, denn er ist verbunden, mich gleich einzutragen, sobald ich die Taxe bezahlt habe. Darum soll jeder trachten, die Satztaxen, sobald möglich, abzutragen.

**) Z. B. Kajus ist mir 1000 fl. schuldig, wird ge-klaget, verurtheilet, und zahlet dennoch nicht, so hab ich die Exekuzion zu erlangen. Der erste Grad der Exekuzion ist die Pfändung; ich führe sie auf sein Haus, so ist nicht genug, daß ich sie dem Grundbu-che zu wissen mache, (intimire) sondern ich muß die Taxen zahlen, damit mir keiner vorkömmt.

***) Z. B. Kajus ist dem Sempronius 1000 fl. schul-dig, und dieser hat auf das Haus des Kajus einen

Satz.

Satz. Nun nimmt Sempronius von mir 500 fl. zu lehnen, und verspricht, sie in einem Jahre zu zahlen. Er zahlet nicht, ich klag' ihn, bewirke die Exekuzion, und führe die Pfändung auf die 1000 fl. die Sempronius von dem Kajus zu fodern hat. Weil aber Sempronius einen Satz auf Kajus Haus hat, so laß' ich mir auf diesen Satz einen Supersatz ausfertigen, der die nemlichen Rechtswirkungen wie ein Satz hat. Gleichwie also das Haus des Kajus dem Sempronius in so weit verpfändet ist, als seine Foderung reichet, ebenso ist mir das Satzkapital des Sempronius verpfändet, als meine Foderung mit allem Zugehörigen (cum omni causa) gehet, folglich ist mir das ganze Satzkapital nicht verpfändet.

§. 209.

Wenn mir jemand einen Satz zediret, so ist es nicht genug, daß er mir das Zessionsinstrument ausstellet: ich muß auch um recht sicher zu gehen, die Zession bei dem Grundbuche vormerken lassen, *) damit es wisse, daß ich Eigenthümer des Satzrechtes sey, denn sonst könnt' es sich ereignen, daß Sempronius, der mir den Satz zedirte, und noch immer für den Eigenthümer angesehen wird, bei dem Verkauf des Hauses hinausgezahlet würde. Die Zession muß also im Satzbuche neben dem Originalsatz vorgemerket werden, und dem Zessionarius wird ein Zeigniß (Zessionsschein) gegeben. Doch hat er keine Taxe zu entrichten, weil der Satz der alte bleibt, und bloß die Person des Eigenthümers ge-

ändert wird. Nur für den Schein sind 1 fl. 30 kr. und für den Stempel 15 kr. zu bezahlen.

*) Der Fall von Zessionsvormerkungen wäre folgender: Sempronius hat einen Satz auf des Kajus Haus pr. 1000 fl., die Zeit ist nicht verstrichen, nach welcher Kajus bezahlen muß. Sempronius braucht Geld; er fodert es von mir gegen Zession seines Satzes; aus den Rechtsgrundsätzen ist bekannt, daß die Rechte der Gläubiger durch die Zession übertragen werden, folglich hab ich das nemliche Recht auf des Kajus Haus, welches Sempronius hatte, und Kajus ist nun mein Schuldner.

§. 210.

Nach dem römischen Recht giebt es mehr stillschweigende und gesetzmässige Hypotheken, die dem Gläubiger ein dingliches Recht gewähren, ohnerachtet er sich mit keinem Pfandrecht vorgesehen hat. Da ich gesagt habe, das in Oesterreich keine Hypothek gelte, die durch einen blossen Vertrag errichtet würde: (§. 207. *) so scheinet es, daß die stillschweigenden und gesetzmässigen Hypotheken gänzlich aufhören. Auch im Grundbuchspatent vom 1. Septemb. 1765. heißt es, daß sie gänzlich aufgehoben seyn sollen, doch ist dieses nur in so weit zu verstehen, alß alle bei dem Satzbuch angemerkten Gläubiger denen, die eine stillschweigende Hypothek haben, und wäre sie auch eine frühere, vorgezogen werden. *)

*) z. B.

*) Z. B. Kajus verheirathet sich, und macht in zwey Jahren einen Satz auf sein Haus, so geht dieser Satz der stillschweigenden Hypothek seines Weibes vor. Wären hingegen keine Satzgläubiger da, so würde sie den übrigen Chyrographargläubigern vorgezogen.

§. 211.

Das Grundbuch verbindet nur in landesfürstl. Städten und Märkten, auch in Wien, aber nur inner dem Burgfried. In Ansehung der Grundherrschaften auf dem Lande, oder der Grundbücher auser dem Burgfried hat das Patent den Grundbuchsbesitzern freygestellet, ob sie es annehmen wollen oder nicht, und sie haben es nicht angenommen. Das Patent sagt ausdrücklich, daß, bis eine gleiche Verfassung bei allen Herrschaften auf dem Lande eingeführet seyn wird, dermal nur bei gemeiner Stadt Wien inner dem Burgfried befindlichen Grundbüchern, und in landesfürstl. Städten und Märkten, die ein Grundbuch besitzen, ordentliche Vormerkbücher errichtet werden sollen. Doch auch diese gleiche Verfassung ist noch nicht eingeführet, und das macht in der Folge einen beträchtlichen Unterschied.

Es hat z. B. jemand inner dem Burgfried Wiens ein Haus; er verehelichet sich, und bekömmt mit seinem Weibe 1000 fl.; er macht Satzschulden auf sein Haus, so muß das Weib allen Satzgläubigern nachgehen, weil hier das Grundbuchspatent gilt, welches die stillschweigenden Hypotheken aufhebt, so bald

aus-

ausdrückliche da sind. Geschähe der nemliche Fall auf dem Lande, so würde das Weib vermög der stillschweigenden Hypothek des römischen Rechtes allen Gläubigern vorgezogen.

§. 212.

Das letzte Recht, welches die Herrschaften Kraft ihrer dinglichen Gerichtsbarkeit ausüben, ist das Recht, Grundbuchsgebühren zu fodern. (§. 196) Wir haben hier folgende Regel zu merken: Den Grundherrschaften gebühren alle jene Grundbuchstaxen, die ihnen entweder durch ein Gesetz oder einen mitden Unterthanen errichteten Vertrag zugestanden worden sind. Das Gesetz, welches den Grundherrschaften Taxen zugestehet, ist der Traktat de jur. incorp. der am Ende eine Grundbuchs-Taxordnung angehänget hat, welche fast eben so noch üblich ist.

§. 213.

Die Herrschaften können dieses Recht durch keine Verjährung erlangen, und zwar aus zweyfachem Grunde: Einmal, weil, wenn sie wirklich eine in keinem Gesetz oder Vertrag gegründete Grundtaxe von den Unterthanen durch die von den Gesetzen zur Verjährung vorgeschriebenen Zeit gefodert hätten, dieses widerrechtlich geschehen wäre, woraus ihnen kein Recht erwachsen kann. Dann, weil es unmöglich ist, daß die Grundherrschaften eine Verjährung vorschützen können, weil sie in Ansehung der einzelnen Unterthanen nicht verjähret haben. *)

*) Die

*) Die Herrschaft hat durch 32 Jahre bei sich ereignenden Fällen eine gewisse Taxe von dem Unterthan A. oder B. gefodert, nun will sie wieder einen Dritten unter dem Vorwand der Verjährung dazu verhalten, so kann dieser sagen, daß in Ansehung seiner keine Verjährung da sey, und daß ihm nicht schaden könne, was A. und B. gethan haben.

§. 214.

In Wien und bei den inner dem Burgfried befindlichen Grundbüchern ist die dem Traktat angehängte Taxordnung nicht vorgeschrieben, sondern dort werden die Taxen genommen, wie vor dem Traktat, weil nur bei Mißbräuchen Einschränkungen nöthig sind, und in landesfürstl. Städten und Märkten niemals übermässige Taxen gefodert wurden. Von dem Lande hat man das Gegentheil zu halten. Wir wollen also einige der vorzüglichsten und gewöhnlichsten Taxen anführen, welche die Grundbücher auf dem Lande nach dem Traktat zu fodern berechtiget sind. *)

*) Für Anschreibung an Gewöhr eines Hauses oder Hausgrundes, 1 fl. 30 kr., einer Uiberländ. 30 kr. Für den Gewöhrauszug samt Stempelgebühr 15 kr. Für Kassirung eines Satzes 1 fl. 30 kr. Verbotgeld 18 kr. Für den Verschlag des Weingartens 6 kr. Für Nachschlagen im Grundbuche zu Zeiten, wo selbes nicht offen ist 6 kr. Abschreibgeld 6 kr. Anschreibgeld 6 kr. Gewöhrwandel, — wenn einer die Gewöhrtaxe, nachdem er von dem Grundbuchshalter ermahnet worden ist, nicht be-

bezahlet, — 45 kr. Andere, als in dem Traktat enthaltene Taxen zu nehmen, ist bei Strafe des Vierfachen verboten. (Patent vom 13. Oktob. 1756.) Indessen ist es doch richtig, daß in Folge einer langen Gewohnheit und durch verschiedene Revisions-hofresoluzionen, Grundbuchstaxen den Herrschaften auf dem Lande zuerkannt worden sind, die in dem Traktat nicht enthalten waren. So sind bei Inventuren 2. pf. vom fl. Schätzungstaxe, oder für Abhandlungsverträge 1 fl. 30 kr. und Schreibgebühr 15 kr. u. s. w.

§. 215.

Die Grundherrschaften haben vermög ihrer dinglichen Gerichtsbarkeit auch das Recht, den Grund einzuziehen, und den Unterthan abzustiften. Den Grund einziehen heißt, den Unterthan von dem Besitz des Grundes vertreiben, und ihm sein Nutzeigenthum wegnehmen. Einen Unterthan abstiften heißt, das Haus des Unterthans den Meistbietenden verkaufen, und ihm den Kaufschilling nach Abzug aller Schulden hinauszahlen. Mit der Einziehung muß behutsamer umgegangen werden, weil sie dem Unterthan mehr schadet, die Abstiftung hingegen kann aus geringeren Ursachen geschehen. Eingezogen kann ein Grund nur in jenen Fällen werden, wo nach dem röm. Recht die Emphiteusis verloren gehet, und auch da nicht von Rechtswegen, (ipso jure) sondern nach vorhergegangener richterlichen Untersuchung, und erfolgtem Ausspruch. Nach dem Traktat sollen die Herrschaften hiezu ein eigenes Grundgericht niedersetzen, von dem man ap-

pelliren könnte. Dieses Grundgericht soll aus einem verständigen unpartheyischen Richter und aus vier solchen Beisitzern bestehen. Hätte die Grundherrschaft einen Grund ohne Untersuchung und richterlichen Ausspruch eingezogen, so könnte der Unterthan sie einer Gewalt anklagen, und sie müßte ihm den Grund, alle Nutznießung die er verlohr, und die Gerichtskösten erstatten. *) Abstiften aber kann sie den Unterthan ohne Untersuchung und richterlichen Ausspruch, und zwar aus geringeren Ursachen, z. B. wenn er im Dorfe nichts als Raufhändel anstiftet, ein unruhiger Kopf ist, viele Schulden macht, die Gründe schlecht bearbeitet, und schon öfter ermahnet worden ist. Doch stehet es ihm frey, sich bei dem Kreisamt zu beklagen, wenn er sich beschweret findet.

*) Heutiges Tages sind die Grundgerichte nicht mehr üblich, und wenn so ein Streit entstünde, müßte er bei den Landrechten abgethan werden.

§. 216.

Die Grundherrschaften haben nicht nur über ihre angelobten Unterthanen, sondern auch über alle in ihrem Bezirk wohnenden nicht Adelichen die Personalgerichtsbarkeit. Da heut nach der neuen Justizordnung nur zwo Behörden sind, nemlich jene der Adelichen, und die Grundoberkeit, so ist die Regel, ohne alle Ausnahme. Diese Gerichtsbarkeit wird von den Grundherrschaften durch ihre Gerichtshalter ausgeübet. Die Grundherrschaft muß für die Handlungen ihrer Gerichtshalter haften, denn man se-

setzet voraus, daß sie die Verwaltung der Jurisdikzion nur solchen Personen anvertrauet haben, welche hiezu die nöthige Fähigkeit und Rechtserfahrenheit besitzen. Es ist ihnen überlassen, ihre Gerichtshalter selbst zu bestellen, und aufzunehmen, folglich waren sie schon ehedem nicht schuldig ein judicium delegatum in Person eines Rechtsfreundes aufzustellen, obschon sie es niemals unterlassen haben, wenn die Partheyen darum baten, indem sie selbst ihren Beamten, für welche sie haften mußten, besonders in verworrenen Fällen, nicht hinreichende Einsicht zutrauten.

Nach dem neuen Justiznormale ist dieses in so weit abgekommen, als nach selben kein Unterthan schuldig ist, außer dem grundherrlichen Bezirk zu erscheinen. Die Grundherrschaft muß also entweder ein judicium delegatum im Orte bestellen, oder die Partheyen müssen sich vergleichen, zu einem Rechtsfreund, z. B. nach Wien zu kommen.

§. 217.

Eine Dorfherrschaft ist diejenige, welche in einem gewissen Bezirk die Polizeysachen zu besorgen hat. Hieraus folgt, daß die Dorfherrschaft auf dem Land eben das sey, was die Burgfriedoberkeit in landesfürstl. Städten und Märkten ist. Der Bezirk, in dem der Magistrat seine Gerichtsbarkeit ausübt, heißt Burgfried, der, in dem die Dorfherrschaft die ihrige ausübt, Feldfreyheit.

§. 218.

Polizeysachen, welche die Dorfherrschaften zu besorgen haben, sind alles das, was immer zur Erhaltung des gemeinen Besten in einem Dorfe nöthig ist. Aus dieser und der vorigen (§. 217.) Erklärung ergiebt sich der Unterschied zwischen Grundherrschaften und Dorfherrschaften, wie auch der Innbegriff aller Rechte, welche letzterer zukommen, und im 3. Titel des Traktats de jur. incorp. angeführet werden.

§. 219.

Diese Rechte sind folgende: I. Das Recht, über die Polizeyverordnungen, die das gemeine Beste angehen, zu halten, und zu ihrer Festhaltung die nöthige Anstalt zu treffen. II. Das Recht, die Rumor- und Raufhändel, die sich außer den Dachtropfen eines Hauses auf Gassen und Strassen, inner oder außer dem Dorf ereignen, und nicht landgerichtsmässig sind, abzuhandeln, und zu strafen. III. Das Recht der Panthätung, worunter die Verkündigung der neuen landesfürstl. Gesetze, und die Erneuerung des Andenkens der alten verstanden wird. *) IV. Das Recht des Kirchtagsbehutes, das ist, bei Kirchtägen nöthige Obsicht zu tragen, damit keine Unordnung vorgehe. V. Das Recht, über die Rauchfänge zu wachen, den gemeinen Diener, Wächter oder Stundenausrufer zu bestellen, und was noch mehr zur Handhabung der Polizey gehöret. VI. Das Recht über alle Wege, Stege, Weiden und Gehölze, die zur Gemeinde

ge-

gehören. VII. Das Recht, die Einlegung der Soldaten beim Durchmarsch zu besorgen, und das Verpflegungswerk über sich zu nehmen.

*) Bei Raufhändeln sind drey Fälle zu unterscheiden: a) Wenn Todtschläge oder gefährliche Verwundungen vor sich gehen, so sind es Halsverbrechen, die weder für die Grund-, noch für die Dorfherrschaft, sondern für den Kriminalrichter, das Landgericht gehören. b) Wenn zwar kein Halsverbrechen mit unterläuft, jedoch diese Händel sich an öffentlichen Orten ereignen, so gehören sie zur Dorfherrschaft, weil es Polizeyverbrechen sind, wodurch die öffentliche Sicherheit gestöhret wird. c) Wenn Raufhändel inner den Dachtropfen sich ereignen, und kein Kriminalfall sind, so wird die öffentliche Sicherheit nicht verletzet, sondern der Beleidigte kann nur eine Injurienklage anstellen, die auf eine Privatgenugthuung abzielet. Daraus entsteht also ein bloßer Zivilprozeß, der vor die Personalinstanz, das ist, vor die Grundherrschaft gehöret. Uibrigens hat die Dorfherrschaft auch bei halsgerichtlichen Fällen das Recht, die Thäter zu ergreifen, und sie dem Landgericht zu überliefern.

**) Es wird nemlich zu gewissen Zeiten die Gemeinde zusammengerufen, und dann verkündet der Dorfrichter, welcher eigentlich die dorfherrschaftlichen Rechte ausübt, die neuen landesfürstl. Verordnungen, und erneuert nach Umständen die alten. Doch sind hierunter nur die Polizeyverordnungen zu verstehen.

§. 220.

Diese sind die beschwerlichen Rechte der Dorfherrschaften, dagegen haben sie auch gewisse nutzbringende Rechte, nemlich, I. die Schankgerechtigkeit von Georgi bis Michaelis, welche sie in den Gemeinwirthshäusern, worauf sie einen Wirth stellen, ausüben, *) und II. das Recht der Gemeinweiden. **)

*) Vormals sind hiemit verschiedene Mißbräuche getrieben worden, die aber jetzt alle abgeschaffet sind. So mußten z. B. bei Hochzeiten die Brautleute in den Dafernen (Gemeinwirthshäusern) zehren, und man schrieb ihnen sogar vor, wie viel Wein sie trinken müssen. Uibrigens hat man den Unterschied zwischen mit Wein handeln, und zwischen Leutgeben oder den Wein Maßweis ausschenken genau zu merken. Nur letzteres ist den Unterthanen verboten. Endlich hat der Traktat, vermög dessen die Dorfherrschaften dieses Recht haben, das Wort insgemein zu dessen Verleihung hingesetzet. Die Folge dieses Ausdruckes scheinet zu seyn, daß an jenen Orten, wo die Dorfherrschaften nicht im Besitz dieses Rechtes sind, dieselben es auch in Hinkunft nicht ausüben können.

**) Auf die Gemeinweiden darf die Dorfherrschaft so viel treiben, als die ganze Gemeinde mitsammen hat. Aber auch dieses Recht kömmt ihr nur insgemein, das ist, nur dort zu, wo sie im Besitz desselben ist.

§. 221.

Die geistliche Lehensherrschaft ist das Recht dem Bischof einen Geistlichen zu einer leerstehenden Pfründe vorzuschlagen. Wer also das Patronatsrecht hat, kann dem Bischof eine Person vorstellen, doch muß dieselbe tauglich seyn. In Oesterreich', — man verstehe mich nur von den beneficiis curatis, — wird zur Tauglichkeit erfodert, 1) daß die vorgestellte Person das ganze theologische Studium auf einer erbländischen Universität zurückgeleget habe. *) (Hofentschl. vom 31. Oktob. 1774.) 2) Daß sie ein Zeigniß ihres untadelhaften Lebens, und um die Seelsorge erworbener Verdienste aufweisen könne. (Hofentschl. vom 1. Sept. 1752.) 3) Daß sie kein kuhrbayerischer Unterthan sey. **)

*) Diejenigen, die nicht auf einer erbländischen Universität, sondern auf einem erbländischen Gymnasium, und jene, die auf keinem von beiden studiret, jedoch sich durch zwölfjährige Seelsorge verdient gemacht haben, können zwar auch vorgestellet werden, doch müssen sie von der böhmisch- und österreichischen Hofkanzley die Dispensazion bewirken, und sich vor ihrer Installirung einer Prüfung bei einer erbländischen Universität unterwerfen. Jene, welche auf einer innländischen Universität den Gradus erlanget haben, sollen bei gleichen Umständen allen übrigen vorgezogen werden. (Hofentschl. vom 1. Dezemb. 1753.) Doch scheinet dieses nur von den landesfürstlichen Pfründen zu gelten, weil es zu hart wäre, wenn man die Freyheit der übrigen so eingeschränket hätte.

**) Und dieß geschieht zur Widervergeltung, weil Bayern in einem unterm 20. Dezemb. 1768. erlassenen Edikt allen Ausländern, folglich auch den Oesterreichern die exclusivam von seinen Pfründen gab.

§. 222.

Wer um eine landesfürstliche Pfründe anlangen will, muß entweder bei der n. ö. Landesregierung, oder unmittelbar bei der böhmischen Hofkanzeley seine Bitte einreichen. In allen Fällen aber soll an die Hofkanzeley von der Landesregierung ein Bericht erstattet, die Kandidaten in drey Klassen getheilet, und zugleich die Ursache beigefüget werden, warum jeder in diese Klasse gesetzet worden sey, (Hofentschl. vom 28. März 1763.) worauf dann die böhmische Hofkanzeley die Pfründe verleihet. Uibrigens kann der geistliche Lehensherr wen immer, auch seinen Sohn oder Mitlehensherrn, nur nicht selbst vorschlagen, weil es ungereimt wäre, sich für den Tauglichsten zu halten. Die Präsentazion muß nach dem Kirchenrecht schriftlich unter eigener Hand und Pittschaft des Lehensherrn gefertiget werden. Wenn aber eine ganze Gemeinde Patron ist, so darf sie nur das Siegel beidrucken.

§. 223.

In Ansehung der Frist, binnen welcher die Präsentazion geschehen muß, hat man zu unterscheiden, ob der Patron ein geistlicher oder weltlicher sey. Im ersten Falle kann er binnen 6 Wochen,

chen, im anderten binnen 4 Monaten von Zeit der Wissenschaft, wie im Kirchenrecht, das Patronatsrecht ausüben. Läßt er diese Zeit verstreichen, so hat der Bischof für diesesmal das Recht, zu verleihen. Wenn die geistliche Lehensherrschaft mehreren zukömmt, so vergleichen sie sich entweder über den Vorzustellenden, oder nicht. Ist dieses, so gilt die Stimmenmehrheit, wenn sonst nichts ausgemacht ist, und könnte man weder die Stimmenmehrheit erhalten, so verleihet wieder der Bischof. Läßt aber der mehrere Theil die Zeit verstreichen, so hat auch der mindere das Recht, zu präsentiren, damit ihm nicht präjudiziret werde.

§. 224.

Wenn die geistliche Lehensherrschaft streitig ist, muß man unterscheiden, ob von zweenen jeder behaupte, daß der Besitz ihm gebühre, und keiner im Besitz derselben sey, oder ob jeder sich ihrer anmasse, einer aber im Besitz sey, das heißt, ob um das *possessorium*, oder um das *petitorium* gestritten werde? Im ersten Falle setzet der ordentliche Bischof mittlerweile (provisorio modo) einen Geistlichen in die leerstehende Pfründe ein, *) weil es sonst dem Wohl der Religion entgegen wäre, wenn die Pfründen, besonders, mit welchen eine Seelsorge verbunden ist, bis zum Ausgang des Prozesses leer stehen müßten. Im anderten Falle übt der, so im Besitz ist, das Recht zu präsentiren so lang aus, bis ihm das Patronatsrecht durch richterlichen Ausspruch abgesprochen wird. Denn hier ist die Vermuthung, wie allezeit, für den Besitzer.

*) Wenn

*) Wenn in diesen Umständen der Prozeß zu Ende gehet, so ist der Sieger nicht verbunden, den Eingesetzten bei der Pfründe zu lassen, sondern er könnte einen anderen präsentiren, weil ihm der Bischof nicht sein Recht entziehen kann.

§. 225.

In Oesterreich ist das Patronatsrecht ein weltliches Recht, welches nicht nur geistlichen, sondern auch weltlichen Personen ohne Unterschied des Geschlechts gebühret. Es ist erblich, klebt meistens dem Grund an, und geht auf alle Besitzer desselben über. *) Indessen werden die Erben bei einer Präsentazion nur für eine Person gehalten, weil sie kein grösseres Recht haben, als der Verstorbene, dem sie gefolget sind. **)

*) Z. B. Wenn es mit dem adelichen Gut verkaufet wird.

**) Wenn also das Patronatsrecht zweenen gebühret, wovon einer stirbt, und drey Kinder hinterläßt, so sind hier doch nur zwo Stimmen, als wäre der Vater nicht gestorben. Ist einer von den Erben minderjährig, so hat der Vormund das Präsentazionsrecht in dessen Namen.

§. 226.

Der geistliche Lehensherr kann auch mehrere zu einer leeren Pfründe vorschlagen, jedoch so, daß er, wenn er ein Geistlicher ist, sie nach dem Kirchenrecht nur zugleich, ist er aber ein Weltlicher,

auch nach und nach vorstellen dürfe. Hierin haben also die Weltlichen eine Begünstigung. Wenn mehrere vorgeschlagen sind, hat der Bischof das Recht, einen von ihnen zu wählen.

§. 227.

Das jus nominandi, oder das Recht dem Patron jemanden zu nennen, den er dem Bischof zur geistlichen Pfründe vorschlagen muß, ist von dem Patronatsrecht selbst genau zu unterscheiden. Eigentlich ist dieses Recht eine Afterpräsenzion. Uibrigens muß auch die Benennung schriftlich, mit eigener Fertigung und ein Monat vor Verstreichung der Präsentazionsfrist gemacht werden, damit dem Patron wenigstens ein Monat zur Vorstellung bleibe.

§. 228.

Die geistlichen Lehensherrn haben nebst diesen noch andere Rechte, die theils ehrenbringend, theils nutzbringend sind. Dergleichen sind, daß sie in der Patronatskirche den ersten Platz einnehmen, bei allen Feyerlichkeiten und Zusammenkünften den Vortritt haben, wenn sie durch einen unvorhergesehenen Zufall in Armuth geriethen, von den nach Abzug der nothwendigen Ausgaben übrig bleibenden Einkünften der Kirche ernähret werden müssen, und Sorge tragen können, damit die Einkünfte der Kirche, wie es sich gebühret von den Pfarrern und Kirchenvätern verwaltet werden. Ferner haben sie das Recht, den Kirchenrechnungen beizuwohnen, und, falls kein Vogtherr da wäre, den Benefiziaten zu

in=

installiren. Alle übrigen in dem Trakat nicht ausdrücklich verliehenen Rechte sollen sie nicht erhalten, es gebührten ihnen dann mehrere vermög des Stiftbriefes, folglich durch einen Vertrag, oder sie hätten andere Rechte seit undenklichen Zeiten ausgeübet.

§. 229.

Wir haben noch von den Arten zu handeln, auf welche das Patronatsrecht erworben und verloren wird. Wenn jemand in Oesterreich I. eine Kirche bauet, oder den Grund hergiebt, oder sie dotiret, so hat er eben dadurch das Patronatsrecht in Ansehung des Benefiziums erworben, wenn er sich auch dasselbe nicht ausdrücklich bedungen hat. Auch wird es, II. wie jedes weltliche Recht, durch eine Verjährung von 32 Jahren, und III. durch Kauf, Verpfändung, Tausch, oder Bestand erworben, aber nur mit dem Gut, dem es anklebet, so zwar, daß es nicht in Anschlag gebracht, oder allein veräußert werden kann.

Nur in Böhmen darf es (meines Wissens) vermög dortiger Landesgesetze allein veräußert werden, in Oesterreich aber nicht, ausgenommen gegen andere geistliche Gerechtsame.

§. 230.

Verloren wird das Patronatsrecht auf die nemlichen Arten, wie im Kirchenrecht. I. Wenn es jemand einzeln veräußern wollte, und da fiel noch überdieß der bezahlte Kaufschilling dem Benefizium heim-

helm. II. Wenn der Patron den Benefiziaten am Leib verletzte, oder ihm in Betracht des Benefiziums grossen Schaden zufügte. Doch verlieret man in diesen Fällen das Patronatsrecht nicht ipso facto, sondern nach vorhergegangener Untersuchung, und gemachten richterlichen Ausspruch. Die Behörde hierüber war vormals die Regierung, heut sind es die österreichischen Landrechte.

§. 231.

Die Vogtherrschaften sind nach dem 2. Titel des Traktats entweder geistliche oder weltliche, Erb oder Betvogteyen. Die Erbvogteyen gehen an die Erben über, die Betvogteyen aber gebühren nur bittweise *) (jure præcario). Die weltlichen Vogteyen haben ihren Ursprung von dem Faustrecht, weil damals die schwächeren Grundherren ihre Unterthanen dem Schutz mächtigerer Nachbarn überließen, wodurch diese gewisse vogtherrliche Rechte über dieselben erhielten. Die geistlichen Vogteyen entstanden wie das Patronatsrecht, nur mit dem Unterschied, daß derjenige, welcher eine Kirche baute, oder den Grund zur selben hergab, oder sie dotirte, die Vogtherrschaft nicht ipso facto bekömmt, sondern sich dieselbe ausdrücklich bedungen haben muß.

*) Aus dem Unterschied zwischen Erb- und Betvogteyen ergiebt sich, daß jene der Regel nach unwiederruflich seyn, diese aber entweder zur bestimmten Zeit oder nach Belieben widerrufen werden können. Ja es wird der Betvogtherr nicht einmal durch eine Verjährung

in

in Betref der Widerrufung geschützet, weil alles, was uns nur bittweise zukömmt, nicht verjähret wird. Wenn aber ein Vogtherr 32 Jahre im ruhigen Besitz einer Vogtey gewesen wäre, und die Frag entstünde, ob sie eine Erb = oder Betvogtey sey, so ist die Vermuthung für die Erbvogtey, bis der Grundherr das Gegentheil beweiset.

§. 232.

Die Verbindlichkeit der weltlichen Vogtherren bestehet darin, daß sie ihre Vogtholden getreu schützen müssen. *) Dagegen haben sie das Recht, von diesen einen Vogtdienst zu fodern, der durch den alten Gebrauch bestimmet wird. Die Rechte und Verbindlichkeiten der geistlichen Vogtherren sind, fleißige Obsicht zu tragen, daß die Kirchen = und Stiftgüter getreu verwaltet, und hierüber die Rechnungen zur bestimmten Zeit geleget werden. **)

*) Zu Zeiten des Faustrechtes mußte der Vogtherr seinen Vogtholden thätig beispringen, so oft sie angefallen wurden. Da aber heutiges Tages die Gerichte an die Stelle der Privatkriege getreten sind, mußte er sie nur bei solchen Streitigkeiten, die den Grund betreffen, vertreten. Allein auch dieses ist unnöthig, indem sich der Vogthold selbst an einen Rechtsfreund wenden kann.

**) Diese Rechnungen sind, wie bei einer Pflege, (Kuratel) jährlich zu legen, weil die Kirchen in günstigen Fällen den Minderjährigen gleichgehalten werden. Es haben sich nemlich der Vogtherr und

Pfar-

Pfarrer zu vergleichen, ob, und wann dieselben im Pfarrhofe, oder in einem anderen, jedoch nahe an der Kirche seyenden Hause, übersehen wollen, und beides muß 14 Täge vorher von der Kanzel verkündet werden, damit jeder Theilnehmende dabei erscheinen könne. Dann werden die Rechnungen ratifizirt und von dem Pfarrer und Vogtherrn unterfertiget.

§. 233.

Uibrigens wird die geistliche Vogtherrschaft wie das Patrontsrecht verloren, und überdieß noch, wenn der Vogtherr derselben mißbrauchet. Doch wird auch hier eine vorhergegangene Untersuchung und ein richterlicher Ausspruch erfodert. Wie die weltliche Vogtherrschaft verloren gehe, ist in dem Traktat nicht enthalten, auch läßt sich kein Fall aus der Praxis angeben, der zur Regel gälte.

§. 234.

Eine Bergherrschaft, oder das Bergrecht, wovon der Traktat im 7. Titel Meldung macht, ist ein Recht, von den Inhabern bergmässiger Gründe *) einen gewissen Dienst zu fodern, welcher Bergdienst heißt. Diesen Dienst muß also jeder Inhaber eines bergmässigen Grundes ohne Unterschied der Person, jährlich entrichten. Er besteht in Wein oder Gelde, nachdem es herkömmlich ist. Wie viel Wein oder Geld aber der Berghold entrichten müsse, ist in dem Gesetze nicht bestimmet, sondern aus einer alten Gewohnheit herzuleiten.

*) Wel-

*) Welche Gründe bergmäßig seyn, läßt sich in der Theorie nicht genau bestimmen. Der Regel nach sind es Weinberge, die auf Bergen liegen. Es kömmt demnach auch hier auf die alte Gewohnheit an, weil die Gesetze nichts ausdrücklich entschieden haben.

§. 235.

Was wir (§. 213) von dem Grunddienst erinnert haben, ist nicht minder auf den Bergdienst auszudehnen. Er stehet mit den Früchten des Grundes in keinem Verhältniß, sondern wird nur zur Anerkennung der Bergherrschaft entrichtet. Wenn also der Grund wirklich in einem Jahre keine Früchten trüge, oder, wenn der Weingarten in einen Acker umgearbeitet würde, müßte dennoch der Bergdienst entrichtet werden, besonders, weil im letzteren Falle der Berghold seinen Bergherrn nach Belieben um sein Recht bringen könnte. Der Bergdienst hört also bloß damals auf, wenn der Weingarten ohne alle Schuld des Inhabers gänzlich verödet, *) weil auch dann die Bergherrschaft von selbst zerfällt.

*) Denn läßt der Inhaber den Weingarten aus Schuld aböden, so könnte er abgeschätzet werden, läßt er ihn aber geflissentlich zu Grunde gehen, so fällt dieser nach drey Jahren auf richterlichen Spruch dem Bergherrn heim. Doch soll der Bergherr den Bergholden öfter zur Bearbeitung des Grundes ermahnen.

§. 236.

Der Regel nach ist weder der Berghold berechtiget, statt des Weindienstes eine Summe Geldes zu zahlen, oder ihn abzulösen, weder kann der Bergherr statt des Bergdienstes ein Aequivalent fodern, sondern es gehet dieses nur mit beider Einwilligung vor sich. Doch hat diese Regel eine Ausnahme. Denn setzen wir, daß z. B. in zwey Jahren schlechter Wein wachse; der Bergherr fodert den Bergdienst geflissentlich nicht, oder er nimmt ihn wohl gar nicht an; im dritten Jahre wächst guter Wein, und nun will er den Bergdienst für alle drey Jahre in Natur haben, so darf der Berghold nur für dieses Jahr Wein entrichten, und den Ausstand der vorigen Jahre kann er am Geld abzahlen. So auch umgekehrt: Wenn zwey Jahre guter Wein wächst, der Berghold aber den Bergdienst nicht gezahlet hat, sondern ihn nur im dritten Jahre, da schlechter Wein wächst, abführen will, so kann der Bergherr für die vorigen Jahre ein Aequivalent *) fodern, und er ist nur verbunden für dieses Jahr schlechten Wein zu nehmen.

*) Dieses Aequivalent ist nach dem mittleren Kauf jedes Jahres zu bestimmen, dieser aber wird nach der Lösezeit um Martini durch gemeinsames Uibereinstimmen gleichsam von selbst gemacht.

§. 237.

Wenn der Berghold den Bergdienst ausständig bleibt, so kann der Bergherr entweder ein Verbot auf die

künftige Fächsung schlagen, oder dieselbe pfänden, bis die Zahlung erfolget ist. Ob aber die Verbindlichkeit des Bergholdens, den Bergdienst zu zahlen, dinglich sey, ist eine andere Frage, die in der Praxis unterschieden werden muß. Denn entweder ist der Bergdienst nur 3 Jahre ausständig, und dann ist die Verbindlichkeit dinglich, folglich muß auch jeder Nachfolger den Ausstand nachtragen, oder er ist über 3 Jahre ausständig, und dann ist sie persönlich, weil der Bergherr, der die Einfoderung so lang anstehen ließ, es seiner eigenen Nachlässigkeit zuschreiben muß, wenn er um ein Realrecht gebracht wird. Derowegen thut jeder, der einen bergmässigen Grund kaufet, am besten, wenn er sich vorher bei dem Bergherrn um den Rückstand erkundiget.

§. 238.

Nach gesetzmässiger Vorschrift soll jeder Käufer dem Bergherrn die mit dem Besitz vorgegangene Veränderung melden, damit er vorgemerket werde, wofür aber keine Taxe zu bezahlen ist.

§. 239.

Der Zehend, wovon der Traktat de jur. incorp. im 6. Titel handelt, ist vermög seines Namens der zehnte Theil von dem, was zehendbar ist. Das Zehendrecht ist in Oesterreich wider die Verfassung des Kirchenrechtes kein geistliches, sondern ein weltliches Recht, folglich sind auch weltliche Personen desselben fähig. Desgleichen ist es kein Dominikalrecht, sondern es können die Grundholden so, wie

die

die Grundherrschaften dasselbe besitzen, wenn sie es durch rechtmässige Titel *) an sich gebracht haben. Die Grundherrschaften haben demnach keine rechtliche Vermuthung für sich, daß ihnen dieses Recht gebühre, sondern es wird hier auf den Besitz gesehen.

*) Derlei Titel sind der Kauf, — denn das Zehendrecht kann einzeln verkaufet werden, wie es auch von den eingezogenen Jesuitengütern durch Vergantung geschehen ist, — eine Verjährung von 32 Jahren, u. s. w.

§. 240.

Der Zehend wird in den zu Dorf und zu Feld und dieser in den grossen und kleinen eingetheilet. Der Dorfzehend wird vom grossen und kleinen Vieh, von Butter, Käse und Eyern entrichtet. *) Der grosse Feldzehend bestehet in Getreid und Wein: **) der kleine in Kraut, Rüben, Saffran, Flachs, u. dergl.

*) Dieser Zehend ist nicht aller Orten herkömmlich, und das nemliche gilt auch von anderen Gattungen des Zehends, obschon man zugeben muß, daß der grosse Feldzehend der gewöhnlichste sey. Wer also behauptet, daß ihm ein Zehend gebühre, hat die Erwerbung zu beweisen.

*) Getreid wird hier im weitläufigsten Verstande für Waiz, Korn, Gerste, Hafer, Brein, Haiden, Linsen, Erbsen, und kurz, für alle Hülsenfrüchten genommen.

§. 241.

Der Zehend wird von allen fruchtbringenden Gründen *) auf dem Lande, das ist, von solchen Gründen entrichtet, die entweder bloß natürliche oder gemischte, nicht aber bloß bürgerliche Früchte bringen. Freylich treffen wir Beispiele an, daß von einigen Häusern inner den Linien Wiens, z. B. auf dem Neustift, Neubau, Schottenfeld und dergl. ein Zehend gezahlet wird, doch läßt sich dieses mit der gegebenen Regel leicht vereinigen. Es waren nemlich vormals die Gründe, worauf nun diese Häuser gebauet sind, Aecker, wie man hie und da noch einige Spuren antrifft, und folglich war ehedem ein Getreidzehend zu entrichten. Weil also der Inhaber durch seine That, indem er ein Haus darauf baute, den Zehendherrn nicht um sein Recht bringen konnte, so mußte er sich mit ihm wegen eines Aequivalents vergleichen, welches noch heutiges Tages statt des Zehends gezahlet wird.

*) Sind also die Brachfelder zehendfrey. — Hier ist folgender Unterschied zu machen: Entweder liegt der Acker ganz brach, und dann ist er zehendfrey, weil er nicht fruchtbringend ist, oder es sind Rüben und dergl. darauf gebauet, und dann muß der Zehend entrichtet werden, oder es sind endlich Futterkräuter, z. B. Klee, Erbsen u. s. w. angebauet, welche man grün abschneidet, um das Vieh damit zu füttern, und dann ist wieder kein Zehend zu bezahlen, weil unter Früchten nur solche Erzeugnisse verstanden werden, die dem Menschen zum Unterhalt dienen. — Von Kuchelgärten ist ein Zehend

zu

zu entrichten, denn sie sind fruchtbringend, von Lustgärten aber keiner, wenn gleich einige Fruchtbäume darinnen stünden, weil hier die Hauptbestimmung nur Zierde und Vergnügen nicht aber Wirthschaft ist. Endlich sind auch die Weinsätze oder kleinen Obstbäume vor den Häusern zehendfrey, weil sie ebenfalls nur zum Vergnügen gesetzet worden zu seyn scheinen.

§. 242.

Ein Neubruch, oder ein Grund ohne Furch und Strang ist, von dem niemand gedenket, daß er jemals angebauet war, der aber jetzt bebauet zu werden anfängt. Ein Aufbruch ist ein Grund, der zwar vormals angebauet, jedoch zehn Jahre eine Wiese oder öde war, und jetzt wieder anfängt, bebauet zu werden. Die Neubrüche sind 5 Jahre, wenn sie zu Aeckern, und 8 Jahre, wenn sie zu Weingärten *) aufgerissen werden, die Aufbrüche hingegen 3 Jahre im ersten, und 6 Jahre im zweyten Falle vom Zehend frey. **).

*) Die Ursache, warum die Weingärten länger befreyet sind, liegt hierin, weil sie mehrere Mühe und Zeit fodern, als die Aecker.

**) Von einigen Neubrüchen ist sogar zu ewigen Zeiten kein Zehend zu entrichten, wenn sie nemlich von einem Freygrund, — verstehe von dem kein Grunddienst zu entrichten war, und der kein Obereigenthum eines Dritten erkennet hat, — welcher vormals öde gelegen ist, gemacht worden sind.

§. 243.

Der Getreidzehend wird nach geendetem Schnitt genommen, wenn der Bauer das Getreid in gleiche Mandel (Garben) getheilet hat. So bald dieser fertig ist, muß er den Zehendherrn zum Ausstecken erinnern, und dann drey Täge zuwarten. Der Zehendherr ist schuldig, binnen diesen drey Tägen den Zehend auszustecken, und, um allen Betrügereyen der Bauern entgegen zu kommen, hat er die Wahl, bei welcher Garbe er zu zählen anfangen wolle, welche er mit einer in der Erde aufgesteckten Stange bezeichnet. Hätte der Bauer, ohne den Zehendherrn erinnert zu haben, sein Getreid eingeführet, so verlör er neun Theile, und behielte nur den zehenten für sich, obwohl dieses in der Praxis kaum beobachtet würde. Wenn hingegen der Zehendherr binnen diesen drey Tägen den Zehend nicht ausstecket, so kann der Zehendhold selbst durch jemand unpartheyischen, z. B. durch den Richter oder einen Geschwornen ausstecken, seine Frucht nach Haus führen, und den Zehend auf dem Felde liegen lassen.

§. 244.

Der Weinzehend wird in Weingärten genommen. Der Zehendherr kann ihn so wenig, als den Getreidzehend fodern, wenn der Wein schon zu Hause ist. *) Der Zehendherr muß also beide Zehende nach Haus führen, es wäre dann eine Verjährung für das Gegentheil da. Uibrigens wird der Weinzehend maischweise, — wie man sich in Oesterreich

reich ausdrücket, — beschrieben. Man hat nemlich in den Weingärten einige gleiche Maße, worein die Trauben gesammelt werden, und wovon das zehente dem Zehendherrn gebühret, der sie abholen lassen muß, sonst bleiben sie im Weingarten stehen.

*) Deßwegen wäre die Kellerbeschau, deren die Zehendherren sich anmaßten, widerrechtlich, wenn diese nicht das Recht dazu durch eine Verjährung erlanget hätten.

§. 245.

Der Zehendherr ist nicht berechtiget, den Grund ungebauet liegen zu lassen, und wenn er es thut, kann ihn der Zehendherr zwar nicht zwingen, weil er als eine Privatperson keine Jurisdikzion über ihn hat, indessen sich dennoch an die Grundherrschaft wenden, welche die nöthigen Vorkehrungen treffen, und im Falle der Noth die Abstiftung vornehmen wird. Es kann aber der Zehendhold den Grund zur Wiese liegen lassen, oder mit zehendfreyen Früchten bebauen, und dann kömmt es auf die Umstände an, ob die Wiese schon ehedem zehendfrey war oder nicht. Im ersten Falle bleibt sie noch jetzt eine solche, im anderten hingegen muß der Zehend entrichtet werden.

§. 246.

Wenn in einem Orte mehrere Zehendherren wären, und ein Unterthan machte aus einem Weingarten einen Acker, — denn das ist erlaubt, nicht

aber umgekehrt, — so sagt der Traktat, daß der neue Zehend dem Zehendherrn folge, und daß der nemliche Zehendherr, der eh vom Weingarten Weinzehend nahm, nun vom Acker Getreidzehend nehmen dürfe. Allein in der Praxis wird bloß darauf gesehen, wie die Bezirke unter die Zehendherren getheilet seyn: Sind sie förmlich ausgewiesen, so, daß der Zehendherr A. den Bezirk a., und B. den Bezirk b. angewiesen hat, so wird der, welcher ehe den Zehend nahm, ihn auch nach der Veränderung nehmen können: Sind hingegen die Bezirke nicht ausgemessen, sondern einer kann allen Wein-, der andere allen Getreidzehend nehmen, so verlieret der Weinzehendherr im gesetzten Falle seinen Zehend, und der Getreidzehendherr hat dat das Recht, ihn zu nehmen. Freylich beraubet der Zehendhold dadurch den Zehendherrn seines Rechtes, doch wird er selbst nicht zehendfrey.

§. 247.

Wenn in dem nemlichen Orte zween oder mehrere Zehendherren von eben der Gattung wären, z. B. mehrere Getreidzehendherren, und der Zehend schon ausgestecket ist, so ist der Zehendhold nicht schuldig, die Mandel unter die Zehendherren zu vertheilen, und man darf ihm nicht mehrere Mühe machen, sondern es muß ihm gleichviel seyn, ob er einen, oder mehrere Zehendherren habe, folglich müssen diese selbst den Zehend unter sich theilen.

§. 248.

Der Zehendhold ist nicht berechtiget, die auf den Bau des Grundes verwendeten Kösten, das Bürgerrecht, den Grunddienst u. dergl. abzuziehen, und erst dann den Zehend abzuliefern, ja, er muß sogar dann seinen Zehend, wenn er bei einem Mißwachs nicht einmal so viel fächsete, als der Saamen beträgt, den er ausgesäet hat.

§. 249.

Der Zehendherr hat kein dingliches Recht auf den Zehend, wie es sonst bei anderen Herrengaben gebräuchig ist, sondern sein Recht ist nur persönlich. Wenn er sich also mit dem Zehendhold vergliechen, und ihm alles Getreid einzuführen erlaubt hat, dieser aber hernach den Acker verkaufet, so kann er sein Recht nur bei diesem, nicht aber bei dem neuen Besitzer suchen. Auch würde er bei einem ausgebrochenen Konkurs in die Kyrographarklasse versetzet.

§. 250.

Das Zehendrecht kann durch eine Verjährung von 32 Jahren verloren, so, wie erworben werden. Und zwar meiner Meinung nach wird nicht nur dem Zehend des ersten Jahres, sondern dem ganzen Zehend präskribiret, daß also der Grund zehendfrey wird. Doch kann die Nachlässigkeit des vorigen Besitzers demjenigen nicht schaden, der sein Recht nicht von ihm hat, z. B. der nicht sein Erb, sondern ein Fideikommiß- oder Lehensnachfolger ist.

Das nemliche ist von Bestandverlassern zu halten. Denn wenn ich mein Gut, dem das Zehendrecht anklebet, in Pachtung gebe, und der Pachter dieses Recht nicht ausübet, so kann mir dieses keinen Nachtheil bringen.

§. 251.

So viel ist von dem Zehendrecht in dem Traktat de jur. incorp. enthalten. Außer dem haben wird noch eine neue Verordnung vom 30. Novemb. 1766., nach welcher alle Gründe in zwo Klassen getheilet sind. Zur ersten gehören jene, die bereits zur Zeit der landschaftlichen Rektifikazion im Jahre 1750. öde gelegen, und seither nicht angebauet waren, zur anderten, die erst nach dem Rektifikazions-Normaljahr verödet sind. Jene, wenn sie in der Folge bebauet worden, sind durch die ersten 20 Jahre von allen Kontribuzionen, allen Herrengaben und darunter auch vom Zehend frey, und in den folgenden 20 Jahren reichen sie von allen diesen Gaben nur die Hälfte. Diese hingegen sind so wie die Aufbrüche nach dem Traktat de jur. incorp. zu betrachten.

Siebentes Hauptstück.

Von der Eintheilung der Personen in Ansehung der ehelichen Gesellschaft.

§. 252.

Wir haben im ersten Buche noch drey Eintheilungen der Personen zu behandeln übrig, in sofern nemlich diese in einer ehelichen, väterlichen oder vormundschäftlichen Gesellschaft betrachtet werden. Die Eheverlöbnisse und Ehen haben heutiges Tages eine von der vorigen ganz unterschiedene Gestalt empfangen, weil die neueren Gesetze in Ansehung der Eheverlöbnisse gänzlich, in Ansehung der Ehen aber in vielen Stücken von dem römischen und Kirchenrecht abgewichen sind.

§. 253.

Die Eheverlöbnisse sind durch ein Patent vom 30. Oktob. 1782., von dem Tage dessen Kundmachung angerechnet, für null und nichtig erkläret worden, also, daß in Zukunft alle Verbindlichkeiten, die sie vormals erzeugten, als aufgehoben angesehen werden sollen. Diese getroffene Veränderung ist von äußerster Wichtigkeit, und die Veranlassung hierzu waren die schädlichen Folgen der Verlöbnisse,

weil

weil gezwungene Ehen weder den Privatpersonen noch dem Staate selbst Nutzen bringen können.

§. 254.

Es haben also heut zu Tage die Eheverlöbnisse gar keine Verbindlichkeit, gar keine rechtliche Wirkung. Diese Regel läßt sich überhaupt auf zween Fälle anwenden: I. Wenn ich einer Person die Ehe verspreche, und die Klausel hinzusetze, daß ich für den Fall, wo ich mein Versprechen nicht erfüllen würde, z. B. 1000 Dukaten Reuegeld (pœnam conventionalem) zahlen wolle: II. Wenn ich einer Person die Ehe verspreche, und sie entweder vor oder nach dem Versprechen geschwängert habe. In beiden Fällen bin ich zu gar nichts verbunden.

§. 255.

Denn überdieß, daß das Patent im 2 §. sagt, daß dergleichen Eheversprechen, sie mögen auf was immer für eine Art abgefaßt, und mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, künftighin weder eine Verbindlichkeit, noch eine andere rechtliche Wirkung haben sollen, war zugleich die Absicht dieses Gesetzes, allen gezwungenen Ehen vorzubeugen; es ließe sich aber wenigstens ein mittelbarer Zwang (coactio secundum quid) begreifen, wäre ich verpflichtet, das bedungene Reuegeld zu erlegen.

Um dieses in noch helleres Licht zu setzen, darf man nur einen Blick auf die vorige Verfahrensart zurück

Hey-

werfen. Wenn vormals jemand das errichtete Verlöbniß nicht erfüllen wollte, ward er darüber angeklaget. Man setzte eine Tagsatzung an, in der man untersuchte, ob er einige hinreichende Ursachen habe, von dem Eheversprechen abzugehen, oder nicht. Im letzten Falle ward gegen ihn gesprochen. Wollte er den Spruch noch nicht erfüllen, so nahm man zu geistlichen Züchtigungen (censuras ecclesiasticas) seine Zuflucht. Er ward in Verhaft genommen, sein Arrest ward in der Folge verschärfet, und letztlich ward er nur mit Wasser und Brod geuähret. Blieb er noch hartnäckig, so ließ man ihn wieder los. Also suchte man es dahin zu bringen, daß ihm die Ehe ein minderes Uibel scheinen sollte, als das Gefängniß, und eben dieses suchte man jetzt nur durch ein anderes Mittel zu bewirken, wenn er die bedungene Strafe bezahlen müßte.

§. 256.

Wenn zu dem Eheverlöbniß eine Schwängerung hinzugekommen, so mußte nach den kanonischen und den vorigen österreichischen Gesetzen der Schaden, so viel möglich, wieder gutgemacht, das heißt, die Geschwängerte entweder geheirathet, oder ausgestattet werden. Heutiges Tages ist dieses gänzlich aufgehoben. Zwar hat die geschändete Person noch immer eine rechtliche Klage wider den Schänder, damit dieser alle Umkösten der Schwangerschaft ersetze, das Kind in Versorgung gebe, und eine durch Vergleich oder richterliche Mässigung bestimmte Summe zur Genugthuung entrichte, doch hätte sie auch die-

se Klage ohne vorhergegangenes Eheverlöbniß gehabt, und dieses giebt ihr kein Recht, auf die Ehelichung zu dringen.

§. 257.

Es ist also leicht zu begreifen, daß heut zu Tage die Heirathskontrakte ganz anders eingerichtet werden müssen. Es giebt zwar einige, welche behaupten, daß die Heirathskontrakte, welche ein Zusatz (accessorium) der Eheverlöbnisse sind, so wenig als diese selbst gelten, und folglich erst nach geschlossener Ehe zu errichten seyn: Allein das gehet nicht an, weil nach geschlossener Ehe leicht ein Theil sich auf nichts mehr einlassen könnte, wenn er auch vorhin ein gewisses Heirathsgut zuzuwenden versprochen hätte. Die Heirathskontrakte werden also heute bedingungsweise abgefasset, und das Patent sagt, daß die Bedingung: Der errichtete Heirathskontrakt soll erst nach erfolgter priesterlicher Einsegnung seine rechtliche Wirkung haben, denselben ausdrücklich einverleibet werden solle. Geschieht dieses nicht, so wird sie als eine gesetzliche Bedingung von selbst verstanden. Nach der Einsegnung kann also kein Theil von dem Kontrakt mehr abweichen.

§. 258.

In Ansehung der ehelichen Gesellschaft werden die Personen in verheirathete und nicht verheirathete (ledige) eingetheilet. Mit den Ehen sind ebenfalls durch ein Patent vom 16. Jänner 1783. mehre-

re

se Veränderungen getroffen worden. Es ist bekannt, daß die Ehen von zwo Seiten, nemlich, als ein bürgerlicher Vertrag, und als ein Sakrament betrachtet werden können. Das Patent hat sie bloß als einen bürgerlichen Vertrag betrachtet, und sich nicht mit der Entscheidung der Frage abgegeben, welche Ehen Sakramente seyn, weil sie in dieser Rücksicht der bürgerlichen Gesetzgebung nicht unterworfen sind. Die Veranlassung dieses Patents war, weil einerseits die Ehen sowohl auf das Glück einzelner Familien, als auch des Staates nicht geringen Einfluß haben, folglich ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung, anderseits aber die vorhandenen Ehegesetze theils zerstreuet, theils dem Wohl der Unterthanen nicht angemessen sind. Das Patent fand also nöthig, genauer zu bestimmen, welche Ehen, als Verträge betrachtet, giltig, und welche Kinder ehelich seyn. Uibrigens sieht man aus den Eingangsworten des Patents, daß es nur für die österreich- und böhmischen Erblanden, dann für Gallizien und Lodomerien erlassen sey.

§. 259.

Der erste und vorzüglichste Theil des Patents sind also die Hindernisse der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages, welche der weltliche Landesfürst allerdings aus der ihm zukommenden Machtsvollkommenheit festsetzen kann. Von der Frage, ob ein Hinderniß der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages da sey, hängt die weitere Frage ab, ob diese oder jene Ehe die bürgerlichen Gerechtsamen

und

und Verbindlichkeiten zwischen den Verehelichten hervorbringe oder nicht. Die Regel ist also folgende: Alle jene Personen können einen giltigen Ehekontrakt errichten, welche durch das Patent vom 16. Jän. 1783. nicht für unfähig erkläret worden sind.

§. 260.

Das erste Hinderniß der Ehe als eines bürgerlichen Vertrags ist die Minderjährigkeit. Es können nemlich die Minderjährigen keinen giltigen Ehekontrakt schließen, ausgenommen mit Einwilligung derjenigen Personen, deren Leitung sie unterworfen sind, daß ist, mit Einwilligung des Vaters oder Großvaters väterlicher Seite, oder des Vormundes, und der Pupillarinstanz. Solche Ehen, die ohne diese Einwilliguug geschlossen worden, waren nach der Verordnnng des tridentinischen Kirchenraths nur unerlaubt, nun aber sind sie auch nichtig.

Wie aber, wenn der Vater oder Großvater väterlicher Seite die erbettene Einwilligung versagen? So kann der Minderjährige sich nach dem 4. §. des Patents an das Gericht wenden, wenn er seine Bitte um die väterliche Einwilligung einigemal, — folglich öfter als zweymal, und immer nach einer unbestimmten Zwischenzeit, — wiederholet hat, und diese ihm allzeit abgeschlagen worden ist. Die Behörde, an welche der Minderjährige sich zu wenden hat, ist die Personalinstanz. Er muß dieser eine Supplik einreichen, in selber alle Umstände getreu vor-

vorstellen, die Person, welche er zu heirathen gedenket, benennen, und das Gericht um die Einwilligung zur Verehelichung von Amtswegen bitten. Das Gericht setzet dann gemeiniglich eine Tagsatzung an, in welcher es den Vater vernimmt. Findet es dessen Weigerungsgründe nicht von Wichtigkeit, so kann es nicht alsogleich die Einwilligung von Amtswegen ertheilen, sondern es muß vorher den Weg der Güte versuchen, und den Vater durch vernünftige Vorstellungen zu bereden trachten. Nützen diese nicht auf der Stelle, so ist dem Vater eine Bedenkzeit von 8 oder 14 Tägen zu geben, und wenn er auch dann noch hartnäckig bleibt, kann erst die Einwilligung von Amtswegen gegeben werden. Uiber diese Einwilligung ist der Ehekontrakt giltig, weil es eben so viel ist, als hätte der Vater selbst eingewilliget, und es soll hieraus den Minderjährigen kein Nachtheil an seinen Rechten erwachsen. Dißwegen ist auch der Vater seiner Tochter in diesem Falle ein Heirathsgut schuldig, theils, weil das Gericht den Mangel der väterlichen Einwilligung ergänzet, theils, weil das Patent selbst sagt, daß die gerichtlich ertheilte Einwilligung den Minderjährigen keineswegs schaden solle. Und hierin ist ein Unterschied von der alten Verfassung, nach welcher der Vater, der in die Heirath seiner Tochter nicht willigte, ihr kein Heirathsgut geben durfte.

§. 261.

Nach dem röm. Recht konnte den Kindern bei Lebzeiten des Vaters zwar ein Pfleger (curator) nicht aber ein Vormund (tutor) gegeben werden.

Bei uns ist kein Unterschied zwischen Pflegern und Vormündern, folglich können auch solchen Kindern Vormünder gegeben werden, deren Vater noch am Leben ist. *) In diesem Falle wird nach dem 7. §. des Patents nebst der Einwilligung des Vaters auch jene des Vormundes, nicht aber der Pupillarinstanz erfodert. Sind aber der Vater und der Vormund verschiedener Meinung, so ist die weitere Anzeige an das Gericht zu machen, welches beide vernimmt, und sodann entscheidet.

*) Z. B. Die Mutter stirbt, und die minderjährigen Kinder erben von ihr, so muß ihnen ein Gerhab gesetzet werden, der freylich in der Regel der Vater selbst ist, doch hätte dieser auf die gesetzliche Vormundschaft Verzicht thun, oder wegen erheblicher Bedenklichkeiten von der Oberkeit ausgeschlossen werden können.

§. 262.

Wenn der Vater oder väterliche Großvater nicht mehr beim Leben sind, die Mutter aber noch lebet, so hat zwar sie die Vormundschaft, doch wird ihr ein Mitvormund angesetzet, welcher Vatersstelle vertritt, und seine Einwilligung geben muß, wenn die Minderjährigen sich verehelichen wollen. Es wird aber überdieß auch die gerechtliche Genehmigung erfodert, und in Ermanglung eines von diesen beiden Fodernissen ist der Ehekontrakt nichtig. Wollte der Vormund seine Eiwilligung versagen, so wendet der Minderjährige sich an die Pupillarinstanz, welche eine Tagsatzung anordnet, den Vor-

mund

mund vernimmt, und sodann entscheidet. Uibrigens sind in Betref des Vormundes nicht die nemlichen Vorsorgen (Kautellen) vorgeschrieben, welche bei dem Vater *) beobachtet werden müssen.

*) Sieh die Anmerkung zum 260. §.

§. 263.

Das anderte und dritte Hinderniß der Ehe sind nicht neu, sondern fließen aus den bekannten Grundsätzen des Kirchenrechtes. Vermög des zweyten Hindernisses ist eine Ehe zwischen einem erbländischen Unterthan, welcher der christlichen Religion zugethan, und einer anderen, welche derselben nicht zugethan ist, ungiltig. Das dritte Hinderniß bestehet darin, daß, wenn jemand ohnedieß schon verheirathet ist, er sich kein anders Weib mehr nehmen könne, und umgekehrt. Das Patent zieht diese beiden Hindernisse nur an, und verordnet nichts besonderes darüber.

§. 264.

Das vierte, fünfte und sechste Hinderniß bestehen in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft. In diesem Stück hat das Patent sehr abweichende Verordnungen von dem Kirchenrecht getroffen. Die Blutsfreundschaft ist entweder in auf- und absteigender, oder in einer Seitenlinie. Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie ist die Ehe immer nichtig. Unter Seitenverwandten ist nach dem Kirchenrecht die Ehe bis auf den 4 Grad

mitgerechnet, nichtig, zur Bestimmung der Grade aber ward die Regel angenommen: Zween Seitenverwandte stehen von einander in eben dem Grad ab, in welchem sie vom gemeinschäftlichen Stamm entfernet sind. Gemäß dem neuen Ehepatent ist die Ehe nur dann nichtig, wenn sie zwischen Seitenverwandten des ersten oder zweyten Grades nach kanonischer Bestimmungsregel ohne Dispensazion geschlossen wird. Damit jedoch über diese Bestimmungsregel kein Streit entstehen möge, hat der 13. §. die Fälle ausdrücklich angesetzet, in welchen die Ehen zwischen Seitenverwandten nichtig sind, nemlich a) zwischen Bruder und Schwester, b) zwischen Bruder und Bruders oder Schwester Tochter, oder zwischen Schwester und Bruders oder Schwester Sohn, und c) zwischen Geschwisterkinder.

Die Seitenverwandten sind entweder einbändig oder zweybändig, je nachdem sie nur von einer Seite, z. B. von väterlicher, oder von beiden Seiten zugleich, z. B. von väterlicher und mütterlicher, oder großväterlicher und großmütterlicher zu sich verwandt sind. Auf diesen Unterschied wird gar keine Rücksicht genommen, und die Ehen sind auch zwischen einbändigen Seitenverwandten im ersten und zweyten Grade nichtig. Desgleichen wird nicht darauf gesehen, ob die Blutsfreundschaft aus einer ehelichen oder unehelichen Erzeugung ihren Ursprung habe, denn das natürliche Band des Blutes ist immer da, folglich muß es auch die nemlichen Wirkungen in beiden Fällen hervorbringen. Nur muß die Freundschaft ausgemacht seyn, weil der Vater oft ungewiß ist.

§. 265.

Die Schwägerschaft macht die Ehe bis auf den zweyten Grad *) mitgerechnet nichtig, daher kann der Mann nach dem Tod seines Weibes ihre Schwester oder Geschwisterkinder nicht heirathen, weil die Regel gilt, daß er in dem nemlichen Grad, in welchem er mit seinem Weib blutsverwandt war, mit den Blutsfreunden des Weibes verschwägert sey. Es erstrecket sich also das Hinderniß der Schwägerschaft so weit, als das Hinderniß der Blutsfreundschaft.

*) In dem Kirchenrecht erstrecket sich dieses Hinderniß bis auf den 4. Grad, wiewohl es viele in Zweifel ziehen.

§. 266.

Wer eine Person heirathen will, mit der er in dem Grad blutsverwandt oder verschwägert ist, in welchem das neueste Ehepatent die Ehe nichtig erkläret, der hat die landesfürstl. Dispensazion anzusuchen, denn das Patent sagt im 16. §. ausdrücklich, daß in diesem Falle die Anzeige an den Landesfürsten, — die böhmische Hofkanzeley, — gemacht, und von ihm — ihr — die Erlaubniß, einen solchen Vertrag schließen zu dürfen, angesuchet werden solle. In Betref der Dispensazion, die bey dem Bischof anzusuchen wäre, — denn die Blutsfreundschaft und Schwägerschaft sind auch Hindernisse des Kirchenrechtes, — verordnet das Patent nichts, sondern sagt bloß, daß nach bewirkter landesfürstl. Bewilligung sich weiter an das geistli-

che Gericht gewendet werden möge. Die Ursache hievon ist, weil das Patent gar nichts untersuchen wollte, ob solche Ehen wirklich ein Sakrament seyn oder nicht, sondern sich bloß mit der Ehe als einem bürgerlichen Vertrag beschäftigte.

Wenn jemand eine Person heirathen wollte, mit welcher er in einem solchen Grad blutsverwandt oder verschwägert ist, in welchem das Kirchenrecht die Ehe verbietet, so ist kein bürgerliches Hinderniß da, folglich ist die Ehe, als ein bürgerlicher Vertrag, giltig, und sie hat alle bürgerlichen Rechtsfolgen. Ob sie als Sakrament giltig sey, hat das Patent wieder nicht entschieden, sondern nur im 16 §. gesagt, daß die Verwandten, welche nach dem Patent nicht unfähig sind, eine Ehe zu schließen, sich deßhalb an ihren Bischof wenden können.

§. 267.

Das siebente Hinderniß der Ehe ist eine gewaltsame Entführung. Es ist dieses nicht neu, sondern schon in dem Kirchenrecht unter den nemlichen Umständen ein Hinderniß gewesen. Wenn also jemand eine Weibsperson gewaltsam entführet, so ist es eine Vermuthung des Rechtes und von dem Recht, (juris & de jure) daß er der Entführten Zwang angeleget habe. Ein anderes wäre, wenn die Weibsperson sich außer der Gewalt befunden, und dennoch eingewilliget hätte, weil jede Vermuthung der Wahrheit weichen muß,

§. 268.

§. 268.

Das achte Hinderniß ist der Ehebruch. Dieser war es schon in dem Kirchenrecht, und er ist es auch nach dem neuesten Patent, nur unter verschiedener Modifikazion: Nach dem Kirchenrecht war er nur dann ein trennendes Hinderniß, wenn er mit dem Gattenmord, oder mit der Hofnung einer künftigen Ehe zusammenlief: Nach dem heutigen Patent aber ist er es zwar allein, doch muß er vor der mit dem Ehebrecher oder der Ehebrecherinn wirklich geschlossenen Ehe gerichtlich bewiesen seyn, und wenn er erst nach geschlossener Ehe bewiesen wird, ist er kein trennendes Hinderniß mehr.

§. 269.

Das neunte Hinderiß ist der Gattenmord allein, welcher nach dem Kirchenrecht allein kein trennendes Hinderniß ist. Wenn also ein Ehegatte den andern, in der Absicht, nach dessen Tod eine gewisse Person zu ehelichen, oder wenn eine dritte Person einen Gatten, in der Absicht, den anderen zu ehelichen, ermordet, so ist die Ehe, welche in der Folge zwischen diesen Personen vor sich gehet, nichtig, wenn gleich nur ein Theil ohne des anderen Wissen und Bewilligung einen Ehegatten ermordet hätte.

§. 270.

Das zehnte Hinderniß ist ganz neu, und betrifft die Militärspersonen: Wenn sich eine Militärsperson ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regi-

ments, oder überhaupt, ihrer Oberkeit verehelichet, so ist die Ehe nichtig. Dieses war vormals weder ein trennendes Hinderniß des bürgerlichen, noch des Kirchenrechtes, und der 20. §. des neuen Ehepatentes hat es zuerst eingeführet.

§. 271.

Das eilfte Hinderniß sind Ordens- und andere geistliche Gelübde. Diese waren schon nach dem Kirchenrecht ein trennendes Hinderniß. Sie betreffen nicht nur Ordensgeistliche, welche die Profeß gethan, sondern auch Weltpriester, wenn sie die grösseren Weihen genommen haben.

§. 192.

Das zwölfte Hinderniß ist der **Mangel an Einwilligung**. Dieses war schon ein Hinderniß der Natur, des römischen und Kirchenrechtes, und der vorigen österreichischen Gesetze, und bleibt es auch nach dem neuesten Patent, nur mit einigen Abänderungen. Es ist nemlich die Ehe ein Vertrag, wozu beiderseitige Einwilligung erfodert wird, also muß alles das sie ungiltig machen, was der beiderseitigen Einwilligung obstehet, nemlich: a) Mangel an dem Gebrauch der Vernunft, b) Irrthum, und c) Gewalt.

§. 273.

Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, kann auch keine Ehe schließen, ausgenommen in heiteren

teren Zwischenstunden. Ob aber die Ehe in einer heiteren Zwischenstund geschlossen worden, ist eine Frage, die von den Umständen abhängt, und sich in der Theorie gar nicht, in der Praxis aber sehr schwer entscheiden läßt. Die Tauben können, wie die Stummen, eine giltige Ehe schließen. Ob aber die Tauben und Stummen zugleich dieses bewerkstelligen können, muß wieder aus den Umständen entnommen werden, denn einige von ihnen haben den Gebrauch der Vernunft, andere hingegen nicht.

§. 274.

Der Irrthum kann entweder wesentlich seyn, oder nur in Nebensachen der Ehe bestehen. Jener hebt allen Willen, folglich auch den Vertrag und die Ehe auf, dieser im Gegentheil. Es ist aber ein wesentlicher Irrthum, welcher mit jener Person vorgehet, mit der die Ehe geschlossen worden. Wenn also mit den Eigenschaften einer Person ein Irrthum vorgegangen ist, so muß man unterscheiden, ob dieselben die ganze Wesenheit der Person änderen, oder nicht, im ersten Falle ist der Irrthum wesentlich, im anderten nur zufällig. *)

*) Z. B. Eine Frauensperson erkläret sich, daß sie den Erstgebornen dieser oder jener Familie ehelichen wolle. Sie ehelichet einen, und dann zeigt es sich, daß dieser der Erstgeborne nicht sey, so ist der Irrthum wesentlich, und die Ehe nichtig. Es heirathet aber jemand eine Person, weil er sie reich glaubt, so gilt die Ehe, wenn sie es auch nicht wäre, weil Reichthum nur eine zufällige Eigenschaft ist.

§. 275.

Zu dem wesentlichen Irrthum rechnet das Patent auch, wenn jemand eine Person ehelichet, die zur Zeit, da er sie ehelichte, von einem dritten schwanger war, und er von der Schwangerschaft vorher nichts gewußt, sondern sie erst nach der Ehe entdecket hat. Vor dem neuesten Patent würde so eine Ehe schwerlich für nichtig erkläret worden seyn, aber nach dem 26. §. erstgenannten Patents ist sie nichtig, wenn nur der Mann, sobald er die Schwangerschaft erfährt, gleich die Anzeige macht, und beweiset, daß er eh nichts davon gewußt habe. Zwar wirft man ein, daß eine im Verstand zurückbehaltene Bedingung, wenn sie nicht aus der Natur der Sache fließt, ungiltig sey, doch hat das Patent diese Bedingung zur gesetzlichen gemacht, die immer für sich schon verstanden wird, weil sich nicht vermuthen läßt, daß jemand diese Person würde geehelichet haben, hätte er gewußt, daß sie schwanger ist. Ein anderes wäre, wenn er von der Schwangerschaft zur Zeit der Ehelichung gewußt, oder nicht sogleich die nöthige Anzeige gemacht hätte, weil im ersten Falle kein Irrthum da ist, im anderten aber die Bedingung des 26. §. nachgelassen worden.

§. 276.

Jeder mit Gewalt abgedrungene Vertrag ist von gar keiner Wirkung, folglich müssen auch die erzwungenen Ehen nichtig seyn, weil der Zwang alle Einwilligung aufhebt. Es ist jedoch nicht jeder Zwang hinreichend, die Ehe nichtig zu machen, sondern

dern

hern es wird erfodert, daß die Furcht eben zu dem Ende eingejaget worden sey, um die Ehe zu erpressen, und dann eine schwere Furcht sey, das heißt, welcher die Person, der sie eingejaget wurde, nicht widerstehen konnte.

*) Sieh den 27. §. des neuesten Ehepatents.

§. 277.

Wenn eine Ehe aus Irrthum oder Furcht geschlossen worden, so stehet es nur dem unschuldigen Theil frey, sie in Ansehung der Richtigkeit gegen den schuldigen Theil zu bestreiten. Denn die Ehe ist ein Kontrakt, wozu beiderseitige Einwilligung erfodert wird, von Seite dessen aber, der die Furcht eingejaget, oder den Irrthum veranlaßt hat, ist schon die Einwilligung da. Uibrigens kann auch der unschuldige Theil nicht mehr die Ehe wegen Nichtigkeit bestreiten, wenn er seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder stillschweigend — durch eheliche Beiwohnung, — erneuert hat, weil hier die Einwilligung schon beiderseitig ist, die den Kontrakt giltig macht.

§. 278.

Das dreyzehnte Hinderniß ist, wenn die Ehe nicht vor dem Pfarrer und zween Zeugen geschlossen worden. Schon in dem Kirchenrecht und dem tridentinischen Kirchenrath ist deren Gegenwart zur Giltigkeit der Ehe vorgeschrieben, und das Patent hat dieses bestättiget. Der Pfarrer, — oder

der

der Pastor bei Protestanten, und der Pope bei nicht unirten Griechen, — muß rechtmässig seyn, das ist, in dessen Kirchensprengel die Brautleute ihren Wohnsitz haben. Wohnen beide nicht in einem Sprengel, so ist es einerlei, ob der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut gegenwärtig sey. Indessen kann der rechtmässige Pfarrer einen anderen Priester statt seiner stellen, der in seinem Namen die Einsetzung verrichten soll, und dann wird auch dieser für den rechtmässigen Pfarrer angesehen.

§. 279.

Das vierzehnte Hinderniß ist der Mangel dreymaliger Verkündigung. *) Dieser ist nach dem Kirchenrecht, nach der Verordnung des tridentinischen Kirchenrathes, und nach den alten österreichischen Rechten kein trennendes Hinderniß gewesen, aber das neueste Patent hat ihn dazu gemacht. Wenn also eine Ehe ohne dreymalige Verkündigung oder ohne dießfällige Dispensazion **) geschlossen worden, so ist sie ungiltig. Die Pfarrer, Pastore und Popen sind durch den 35. §. verbunden, genaue Trauungsbücher zu halten, worin sie den Tauf- und Zunamen der Brautleute und Zeigen, den Ort der Trauung, und ob selbe von ihnen, oder einem anderen in ihrem Namen geschehen sey, anzumerken haben, damit, wenn ein Zweifel entstünde, er aus diesen Büchern, welche eine volle Rechtsprobe ausmachen, gehoben werden könne.

*) Die dreymalige Verkündigung bestehet darin, daß jede Ehe, bevor sie geschlossen wird, in der Pfarr-

kir-

Kirche der Brautleute dreymal öffentlich aufgeboten werden soll, und zwar jedesmal an Sonn- und Feyertägen entweder zur Zeit der Predigt, — wie es gewöhnlich ist, — oder auch sonst, wenn vieles Volk in der Kirche versammelt ist, damit jeder, der ein der Ehe im Wege stehendes Hinderniß wüßte, Zeit genug hätte, es zu entdecken, und die priesterliche Einsegnung zu hintertreiben. Der Prediger nennet also die Brautleute mit Tauf- und Uibernamen, ihren Stand und Geburtsort. — Wenn die Brautleute nicht in der nemlichen Pfarre zugleich wohnen, so muß die Verkündigung in beiden Pfarren des Bräutigams und der Braut geschehen, ja es giebt sogar Fälle, wo die Ehe in drey, auch in vier Pfarren verkündiget werden muß, z. B. wenn jemand sich zu Ende May wollte kopuliren lassen, um Georgi aber seinen Wohnort verändert hätte, so wäre die Ehe in der Pfarre, wo er vorher gewohnet, in der Pfarre, wo er jetzt wohnet, und dann in der Pfarre der Braut, die sich, wie wir voraussetzen, ebenfalls in einem anderen Sprengel aufhaltet, zu verkündigen. Ferner ist die Regel, daß, wenn jemand in der Pfarre, wo er sich verkündigen lassen will, nicht volle 6 Wochen gewohnet hat, er in beiden Pfarren, wo er vorher gewohnet hat, und wo er jetzt wohnet, verkündiget werden müsse, und so kann es auch geschehen, daß die Verkündigung in vier Pfarren zugleich vorgenommen werden muß, wenn nemlich der Bräutigam und die Braut ihren Wohnort verändert hätten. Uibrigens ist der kopulirende Pfarrer in allen jenen Fällen, wo die Verkündigung in zwo Pfarren zugleich geschehen muß, verbunden, sich das Zeugniß der in der anderen Pfarre geschehenen Verkündigung

vor

vor der Kopulazion geben zu lassen, und die Personen nicht eher zu kopuliren, bis sie nicht dieses, oder die Dispensazion aufgezeiget haben.

**) Von der dreymaligen Verkündigung kann man dispensiret werden, aber auch hierin ist zwischen dem neuen Ehepatent und den vorigen Gesetzen ein Unterschied. Vormals mußte derjenige, der um Dispensazion ansuchte, bei dem geistlichen Konsistorium seine Bittschrift einreichen, dann ward von dem Pfarrer ein Bericht eingeholet, und wenn dieser kein Bedenken äußerte, die Dispensazion gegen eine gewisse Taxe ohne eben wichtige Ursachen ertheilet, doch mußten die Dispensirten vor der Kopulazion schwören, daß sie sich keines kanonischen Hindernisses bewußt seyn. Nach dem neuen Patent wird nur in außerordentlichen Fällen, wenn Gefahr auf den Verzug haftet, dispensiret. Um die Dispensazion wird nach dem 33. §. bei der weltlichen Behörde angelanget. Eigentlich gehören zwar die Dispensazionsfälle vor die böhmische Hofkanzley, weil diese den Landesfürsten vorstellet, der allein das Recht zu dispensiren hat, allein der Landesfürst überließ dieses Recht den weltlichen Gerichtsstellen, die also vermög der an sie übertragenen Gewalt dispensiren können. Meiner Meinung nach ist also die Personalinstanz die dießfällige Behörde, und ich weiß auch Fälle, daß der Stadtmagistrat die Dispensazion ertheilet hat. Heutiges Tages verweiset er zwar die Partheyen an die Landesregierung, doch, scheinet mir, mit Unrecht, weil der 33. §. sagt, daß die Partheyen sich an ihre weltliche Behörde wenden sollen, da es gewiß

wiß ausdrücklich gesagt haben würde, an die Landesregierung, wenn es dieses gewollt hätte.

§. 280.

Das fünfzehnte und letzte Hinderniß ist das Unvermögen Kinder zu erzeugen, indessen ist die Ehe wegen Unvermögens nicht sogleich, sondern erst nach vorhergegangener Untersuchung und erfolgtem richterlichen Ausspruch nichtig. Ferner ist hier zu merken, daß der Richter hier nicht von Amtswegen, sondern erst auf die eingereichte Klage verfahre. Der benachtheiligte Ehegatte muß ihm also zu diesem Ende eine ordentliche Klagschrift überreichen, damit die geschlossene Ehe für ungiltig erkläret werde. *) Heut ist diese Klage bei der Personalinstanz, und nicht, wie vormals, bei dem geistlichen Gericht anzubringen. **)

*) Es leidet demnach die Regel der Katholiken, daß das Band einer nach den Gesetzen geschlossenen Ehe unauflöslich sey, nicht den mindesten Abbruch, weil der Richter nicht eine giltige Ehe trennet, sondern nur erkläret, daß dieselbe niemals giltig war.

**) Aber wie kann der Richter auf die Wahrheit dieses Hindernisses kommen? — Sonst wird die Wahrheit der trennenden Hindernisse durch ein Geständniß oder eine Uiberführung entdecket, aber hier gälte das Geständniß nicht, weil leicht eine Zusammenspielung und Betrügerey vorgehen könnte, folglich ist hier die Zuflucht zur einzigen Uiberführung zu nehmen, welche durch Kunstverständige, das ist, durch Aerzte, Wundärz-

ärzte, Hebammen und dergl. bewerkstelliget werden kann.

§. 281.

Es ist aber nicht jede Unvermögenheit, Kinder zu erzeugen, sondern nur jene, womit ein Theil schon vor der Ehe behaftet war, und die zugleich fortdaurend ist, ein trennendes Hinderniß der Ehe. Wäre sie also erst währender Ehe verursachet worden, oder wäre sie nur zeitlich, und könnte sie durch schickliche Mittel gehoben werden, so würde die Ehe nicht für ungiltig erkläret. Es ist zwar wahr, daß alles dieses sehr schwer zu entscheiden sey, indessen müssen wir in der Theorie folgende Grundregeln annehmen: Entweder finden sich bei der Untersuchung zuverlässige Zeichen einer fortdaurenden Unvermögenheit, und dann ist die Ehe nichtig, oder es entdecket sich, daß die Unvermögenheit nur zeitlich sey, und dann ist der Kläger abzuweisen, oder es läßt sich weder das eine, noch das andere zuversichtlich bestimmen, und in diesem Falle muß der richterliche Ausspruch dahin lauten, daß die Eheleute noch 3 Jahre beisammen wohnen sollen, nach deren Verlauf es dem Kläger freystehet, seine Klage zu wiederholen, und wenn die Unvermögenheit noch dauret, ist die Ehe nichtig. Auch machet es keinen Unterschied, ob die Unvermögenheit überhaupt, oder nur in Rücksicht auf den andern Gatten sey.

§. 282.

§. 282.

Wir haben noch einige allgemeine Bemerkungen von den trennenden Hindernissen anzufügen, die in dem neuesten Ehepatent vorkommen: Setzen wir, daß jemand die Giltigkeit der Ehe wegen was immer für eines Hinderniſſes bestreite, und sich während der Klage von dem anderen Theil eigenmächtig getrennet habe, so hat der Richter, wenn er die Ehe für giltig erkennet, den Ausspruch dahin zu fassen, daß beide Theile gehalten seyn sollen, wieder beisammen zu wohnen. Wenn im Gegentheil die Gatten währendem Prozeß beisammen gewohnet haben, und die Ehe ungiltig erkläret würde, so sind sie zu trennen, und die weltliche Gerichtsstelle hat dahin zu sprechen, daß alle verdächtige Gemeinschaft zwischen ihnen aufgehoben werde. Wenn die Stelle ein Hinderniß entdecket, so ist zu unterscheiden, ob dieses den Partheyen bewußt war, oder nicht. Im ersten Falle, wenn nemlich die Partheyen vorher das Hinderniß wußten, und dennoch die Ehe geschlossen, sollen sie ernstlich, allenfalls mit dreyjährigem Arrest und mit Arbeit abgestrafet werden, im anderten Falle hingegen ist Bedacht darauf zu nehmen, daß, soviel als möglich, in Geheim um Dispensazion angesuchet werde, damit niemand das Hinderniß erfahre, um alles Aergerniß zu vermeiden.

§. 283.

Wenn eine Ehe für ungiltig erkläret wird, so zerfällt auch der Heirathskontrakt, weil er die heimliche Bedingung in sich hat, wenn die Ehe nicht

getrennet wird. *) Was aber in Ansehung der Kinder Rechtens sey, ist etwas schwerer zu entscheiden. Nach den gewöhnlichen Grundsätzen müßte man sagen, daß es so viel sey, als wären sie außer der Ehe erzeuget worden, weil diese nie giltig war, und daß folglich der Vater sie nicht ernähren dürfe, indem er für ungewiß gehalten wird. Allein der 43. §. des Patents hat verordnet, daß in diesem Falle die erzeugten Kinder dennoch unter der Gewalt des Vaters bleiben, und von ihm und ihrer Mutter ernähret werden sollen, damit ihnen, da sie unschuldig sind, durch die Aufhebung der Ehe nicht geschadet werde. Darum müßte das Gericht gleich bei der Aufhebung erklären, was der Vater, und was die Mutter zur Erziehung der Kinder bis zu deren Großjährigkeit beizutragen haben.

*) Indessen giebt es noch einige Fälle, wo der Mann das von seinem Weib ihm zugebrachte und aufgezählte Heirathsgut, nach getrennter Ehe zurückhalten kann, so oft ihm nemlich durch die Ehe ein Schaden zugewachsen, den ihm sein gewesenes Weib, welche Schuld daran war, zu ersetzen verbunden ist, bis das Gericht bestimmet, was sie ihm zum Ersatz des zugefügten Schadens geben müsse. Und dieses gilt von allen Fällen, in denen ein Theil gegen den anderen wegen eines durch das trennende Hinderniß erwachsenen Schadens Foderungen hat.

§. 284.

Eine giltige Ehe ist nach den katholischen Gesetzen unzertrennlich. Es hat also bei ihr keine Tren-

Trennung in Ansehung des Bandes, wohl aber in Ansehung des Tisches und Bettes Platz. Wann aber die Ehe auf diese Art getrennet werden könne, ist eine von den schwersten Fragen, weil das neue Patent die ganze Verfahrensart nach den vorigen Gesetzen umgestossen hat.

§. 285.

Die Trennung von Tisch und Bett war vormals entweder immerwährend, *) oder zeitlich. **) Sie gehörte vor das geistliche Gericht, welches sich sogar anmaßte, zu entscheiden, ob der Mann das Weib erhalten müsse, obgleich es das Quantum der Nahrungsmittel nicht bestimmte, sondern, wenn die Partheyen sich hierüber nicht vergleichen konnten, es dem weltlichen Richter überließ. Alles dieses hat das neueste Ehepatent aufgehoben, und jede die Ehescheidung betreffende Streitigkeit ist jetzt bei dem weltlichen Richter, das ist bei der Personalinstanz der Eheleute auszumachen. Weit sonderlicher ist es aber, daß auch diese Gerichtsstellen die eigentliche Jurisdikzion nicht ausüben können, da sie weder die Untersuchung noch die Entscheidung eines solchen Streites haben, welche beide doch wesentliche Bestandtheile der Gerichtsbarkeit sind. ***)

*) Die immerwährende Ehescheidung von Tisch und Bett war vormals nur in sehr seltenen Fällen bewilliget, z. B. wenn die Sitten eines Gatten ganz unverbesserlich waren, und der andere Gatte in einer beständigen Lebensgefahr stand, oder wegen Ehe-

bruches, wegen ungestümmer und gefährlicher Behandlung u. s. w. aber

**) zur zeitlichen Trennung, welche man auch Toleranz nannte, waren geringere Ursachen hinreichend, z. B. wenn der Mann sein Weib geschlagen hat.

***) Was haben also hier die Gerichte für eine Macht? Welche Vorkehrungen können sie in solchen Fällen treffen? — Wenn heutiges Tages eine Trennung von Tisch und Bett für sich gehen soll, wird erfodert a) daß beide Theile in dieselbe willigen, und b) daß sie es dem weltlichen Gericht anzeigen, damit dieses nur Wissenschaft davon habe. Nach dem neuen Patent giebt es also keine einzige Ursache zur Trennung, nicht einmal zur Toleranz, wenn nicht beide Theile einwilligen, sondern der Beleidigte hat jene Rechtsmittel zu ergreifen, welche die Gesetze jedem Beleidigten sonst ertheilet haben, z. B. wenn der Mann sein Weib geschlagen hat, kann sie ihn wie einen Dritten wegen sächlicher Unbild belangen. Außer dem Einverständniß der Theile wird noch die Anzeige bei Gericht erfodert, auf die der Richter eine Tagsatzung anordnet, in welcher beide Theile erscheinen müssen, damit er wisse, ob, und wie lang sie von einadner getrennet zu seyn eingewilliget haben. Ihre Antworten werden prothokolliret, und wenn sie wollen, wird ihnen ein Prothokollsauszug zu ihrer Legitimirung gegeben. Und dieses Verfahren zeiget uns, daß der Richter hiebei weder etwas zu untersuchen, noch einen Spruch zu schöpfen habe.

§. 286.

Bevor die Eheleute die Trennung von Tisch und Bett bei Gericht ansuchen, müssen sie 1) mit einem von dem Pfarrer, Pastor oder Pope gefertigten Zeigniß versehen seyn, *) und 2) sich nicht nur in Ansehung der Trennung, sondern auch in Absicht auf den Vermögensantheil, den jeder Theil empfangen oder behalten soll, und auf die Nahrungsmittel, welche der Richter nicht für sich bestimmen kann, **) vergliechen haben. Wenn nur eines dieser Foderniſſe mangelt, darf das Gericht in die Trennung nicht willigen.

*) Es haben sich nemlich die Eheleute, welche sich wollen trennen lassen, an ihren Pfarrer — Pastor, oder Pope, — zu wenden, und ihm ihre Absicht vorzutragen. Dieser muß ihnen nach dem 47. §. des Patents Vorstellungen machen, und sie durch alle andere Mittel zu bereden suchen, daß sie beisammen bleiben. Gelingt ihm dieses nicht, so muß er den Partheyen ein Zeigniß geben, daß er die Trennung entweder billig, oder unbillig finde, jedoch unerachtet seiner Bemühungen nicht im Stande gewesen sey, dieselben davon abzubringen. Es wollte nemlich das Patent den Pfarrern hierin keine Jurisdikzion einräumen. Weil es aber doch deren Pflicht ist, ihren Schaafen, wenn sie wider ihr Gewissen handeln sollten, vernünftige Ermahnungen und Vorstellungen zu machen: so wollte das Patent, daß die Eheleute sich vor der Trennung an sie wenden sollen, damit nicht die Trennungen vervielfältiget werden, und die Theile glauben, sie seyn auch dann, wenn

sie sich ohne alle Ursache trennen, in ihrem Gewissen sicher, sobald sie nur die Anzeige bei Gericht gemacht haben.

**) Denn sagen die Partheyen, daß sie sich schon hierüber verstanden haben, so ist der Richter nicht einmal befugt, sie zu fragen, wie, sondern nur, ob sie sich wirklich vergliechen haben.

§. 287.

Nach der Trennung bleiben die aus dieser Ehe erzeugten Kinder unter der väterlichen Gewalt, und es muß verhältnißmässig bstimmet werden, wie viel beide Theile zu deren Erhaltung beizutragen haben.

§. 288.

Wenn getrennte Eheleute sich wieder vereinigen wollen, müssen sie sich bei Gericht melden. Darauf wird abermal eine Tagsatzung angeordnet, wobei man die Partheyen um ihre Einwilligung befraget, und die ganze Sache in das Prothokoll aufnimmt. Die Heirathsverträge bleiben dann wieder in ihrer Rechtskraft.

§. 289.

Das neueste Ehepatent verbindet nicht nur die Katholiken, sondern auch die Akatholiken, weil alle Unterthanen ohne Unterschied an dasselbe gehalten sind. Doch macht es von dieser Regel einige Ausnahme in Ansehung der letzteren, welche alle dahin

hin zielen, daß es gewisse Ursachen gebe, die hinreichend sind, eine unter Akatholischen geschlossene Ehe auch in Rücksicht des Bandes zu trennen, da doch das Band einer unter Katholiken geschlossenen Ehe, die einmal giltig war, nie und niemals getrennet werden kann. Die Ursachen sind: 1) Wenn ein Gatte dem anderen nach dem Leben getrachtet, oder einen Ehebruch begangen hat. *) 2) Wenn ein Gatte den anderen boshafter Weise verlassen hat. **) 3) Wenn unter Ehegatten eine Hauptfeindschaft oder unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile in die Trennung willigen. ***)

*) Diese Ursachen waren vormals unter Katholiken hinreichend zur Trennung vom Tisch und Bett, bei den Akatholiken sind sie es noch heut, um das Band der Ehe aufzulösen, weil das den Grundsätzen ihrer Religion angemessen ist, gegen welche der Landesfürst nichts verordnen wollte. In diesen beiden Fällen ist also der beleidigte Theil berechtiget, die Trennung des Ehebandes anzusuchen, denn die Ehe wird nicht von Rechtswegen, sondern erst nach vorhergegangener Untersuchung aufgelöset. Sucht er sie nicht an, so scheinet er stillschweigend Verzicht darauf gethan zu haben. Den beleidigenden Theil aber stehet es nicht frey, die Trennung anzusuchen, weil dieß zu tausend Beleidigungen Gelegenheit geben würde. Uibrigens verstehet es sich von selbst, daß, wenn der Beleidigte die Trennung ansuchet, ein ordentlicher Prozeß entstehe, in welchem er die Beleidigung beweisen muß, weil sie eine Thatsache ist, die sich nicht vermuthen läßt.

**) Es kann nemlich der boshafter Weise verlassene Theil nach dem 53. §. auf die Trennung dringen, weil, wenn eine der kontrahirenden Personen ihr Versprechen nicht erfüllet, die andere auch nicht dazu gehalten ist, wiewohl das römische, noch das österreichische Recht diesen Grundsatz angenommen hat. Man muß aber gewiß seyn, daß der Abwesende seinen Gatten boshaft verlassen habe, und darum wird eine vorhergehende richterliche Untersuchung erfodert, indem er aus vielen anderen Ursachen, z. B. Schulden halber, um nicht mit dem Personalarrest beleget zu werden, abwesend seyn kann. Deßhalb wird er dreymal durch öffentliche Edikte vorgeladen, damit er sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten rechtfertigen könne, und läßt er den Termin verstreichen, so wird der rückgelassene Gatte frey erkläret, und das Eheband aufgehoben.

***) Der Richter soll aber in diesem Falle nach dem 52. §. des Patents nicht sogleich in die gänzliche Ehescheidung willigen, sondern indessen eine Trennung vom Tisch und Bett, — auch zu öfteren malen, — sprechen, weil es doch möglich ist, daß die Abneigung und Hauptfeindschaft aufhören, und die Theile sich wieder versöhnen werden. Deßgleichen ist ihm vorgeschrieben, die genaueste Obsorge zu tragen, daß den aus dieser Ehe erzeugten Kindern durch die Scheidung ihrer Aeltern nicht der geringste Nachtheil erwachse.

§. 290.

Die akatholischen Unterthanen müssen die Ehescheidung bei dem nemlichen Gericht ansuchen, wo die Katholischen die Nullitätserklärung ob eines trennenden Hindernisses, oder die Trennung vom Tisch und Bett begehren. Die Gerichtsstellen sollen sodann Sorge tragen, daß alle von einer oder der anderen Parthey zu machenden Heiraths-, oder andere Sprüche, welche sich auf die Ehe beziehen, zugleich in Richtigkeit gebracht werden. *) Besonders muß wegen der Kinder die nöthige Vorsicht getroffen, und ihr Unterhalt, dann der Ort, wo, und die Weise, wie sie erzogen werden sollen, durch Vergleich oder richterliche Ausmessung entschieden werden. Selbst den Vergleich der Partheyen soll der Richter bestättigen, bevor er in die Ehescheidung williget. Allen akatholischen Geistlichkeiten ist durch den 54. §. bei Strafe der Absetzung verboten, eine Person, von der sie wissen, daß sie jemals verheirathet war, und getrennet worden ist, eher zu trauen, bis sie nicht die mit den Kindern getroffene Ausweisung vorgezeiget hat.

*) Wenn das Weib ihren Mann wegen Ehebruches belanget, so muß nebst der Ehescheidung zugleich entschieden werden, wie viel, und wie lange sie Unterhalt bekomme, und was mit ihrem Heirathgut Rechtens sey.

§. 291.

Die Trennung des ehelichen Bandes bringt die Wirkung hervor, daß die Partheyen sich anderseits verheirathen können. Es stehet dieses sogar dem schuldigen Theil frey, nur kann er die Person nicht ehelichen, die im Verbrechen gerichtlich erwiesener massen mit ihm verflochten war. Auch darf das Weib nicht vor 9 Monaten zur neuen Ehe schreiten, weil es möglich ist, daß sie von ihrem vorigen Gatten schwanger wäre, und dann in Rücksicht des Kindes ein unauflöslicher Zweifel entstehen könnte. Wollen derlei geschiedene Personen sich selbst wieder ehelichen, so müssen sie neuerdings kopuliret werden, indem das Band der Ehe zwischen ihnen schon aufgehoben war.

*) Z. B. Wenn die Ehe wegen Ehebruches geschieden worden, könnte der schuldige Theil jene Person nicht heirathen, mit welcher der Ehebruch begangen worden.

§. 292.

Soviel von der Ehe überhaupt: Nun wollen wir zum Anhange dieser Materie von Heirathsverträgen (pactis dotalibus) handeln. Heirathsverträge sind, welche dem Versprechen oder der Uibergabe des Heirathsgutes beigefüget zu werden pflegen. Aus dieser Ursache heißen sie Heirathsverträge, und sie lassen sich nicht ohne Heirathsgut, dessen Zusatz sie sind, begreifen. Heirathsgut heißt in Oesterreich so, wie im röm. Recht alles, was das Weib dem Mann zur Ertragung der ehelichen Bür-

den

den zubringet. *) Hieraus folgt, daß der Mann vollkommener Eigenthümer desselben werde, und das Recht erlange, sowohl mit der Wesenheit, als der Nutznießung desselben zu walten. Doch ist dieses Eigenthum nicht unwiderruflich, und es währet nur so lang, bis das Heirathsgut durch die Trennung des ehelichen Bandes ein solches zu seyn aufhöret. Nun aber dieses gewöhnlich durch den Tod eines Gattens geschieht: so hat auch das bürgerliche Eigenthum des Mannes mit dem Tod ein Ende, folglich fällt das Heirathsgut entweder auf das Weib, — wenn ihr Mann gestobren, — oder auf ihre Erben, — wenn sie selbst mit Tod abgegangen ist, — zurück. Doch ist im letzteren Falle eine Ausnahme, wenn der Heirathskontrakt, wie es jetzt gewöhnlich geschieht, auf Uiberleben errichtet ist, denn da fällt das Heirathsgut nach dem Tod des Weibes nicht auf ihre Erben, sondern auf den Mann, als den überlebenden Theil. **)

*) Nach dem alten deutschen Recht brachte der Mann seinem Weibe ein Heirathsgut zu, damit sie sich nach seinem Tod davon ernähren konnte. Da aber im XV. Jahrhundert das römische Recht in Deutschland eingeführet worden, hat man es auch in Ansehung des Heirathsguts angenommen, und von dieser Zeit an wurde das Heirathsgut von dem Weibe zugebracht.

**) Ein anderes wäre von dem Vertrag zu halten, vermög dessen das Heirathsgut nach des Mannes Tod nicht auf das Weib, sondern auf die Erben des Mannes kommen sollte: Dieser wäre von Rechtswe-

wegen nichtig, weil er das Weib undotirt machte, was schon dem römischen Recht zuwider lief. Es kann demnach das Weib zwar ihren Erben, nicht aber sich selbst präjudiziren.

§. 293.

Schon im röm. Recht ist ausführlich erkläret worden, von welchen Vorzügen das Heirathsgut begleitet werde. Es hat nemlich das Weib in Ansehung desselben ein stillschweigendes Unterpfand auf das ganze Vermögen des Mannes, und sie gehet allen Gläubigern vor, wenn sie sich auch kein ausdrückliches Unterpfand bedungen hätte, ja, nach einiger Rechtslehrer Meinung soll sie sogar den mit einem früheren Unterpfand versehenen Gläubigern vorgezogen werden. Vor der neuen Konkursordnung hatte das Weib auch in Oesterreich das erstere Recht, das ist, ein stillschweigendes und gesetzmässiges Unterpfand, nur sind in dem Landtafel- und Grundbuchspatent einige Ausnahmen *) gewesen.

*) Z. B. Wenn ein Kavalier eine Herrschaft in Oesterreich besitzet, die bei der österreichischen Landtafel einliegt, und Schulden macht, seine Gläubiger aber bei der Landtafel intabuliren läßt, — was soviel, als ein Satz bei dem Grundbuch ist, — so gehet seine Gattinn mit ihrem Heirathsgut den intabulirten Gläubigern nicht vor, weil das Patent ausdrücklich sagt, daß in Ansehung der intabulirten Posten alle stillschweigenden Unterpfänder nachstehen müssen, und darum wird auch bei Begüterten schon

in

in dem Heirathsvertrag auf die Intabulirung angetragen. Ebenso ist die Sache nach dem Grundbuchspatent, und das Weib stehet nach demselben den Satzgläubigern zurück. Aber das Grundbuchspatent ist nicht überall, sondern nur in landesfürstl. Städten und Märkten angenommen, folglich gilt es auch in Wien nur inner dem Burgfried.

§. 294.

So war die Verfassung vor der neuen Konkursordnung. Als aber diese kundgemacht worden, glaubten viele, die Weiber haben das Recht eines stillschweigenden und gesetzmässigen Unterpfandes gänzlich verloren, weil in ihr kein Wort von diesem Recht enthalten, ja vielmehr im Eingange klar geschrieben ist, daß alle vorigen über Kridafälle ergangene Gesetze aufgehoben seyn sollen. Doch ward der Ungrund dieser Meinung gar bald durch die Ausübung bestättiget, folglich haben die Weiber dieses Recht noch jetzt, — nur mit der Ausnahme des Landtafel und Grundbuchspatent, — wie vormals. Denn überdieß, daß das Gesetz, welches ihnen dieses Recht eingeräumet hat, kein in die Konkursordnung einschlagendes Gesetz ist, folglich auch nicht hat aufgehoben werden können, war die Absicht der Gerichts = und Konkursordnung nicht, die in verschiedenen Rechtsfällen erlassenen bürgerlichen Gesetze aufzuheben, sondern nur die Ordnung der Gerichte zu bestimmen.

§. 295.

§. 295.

Weit schwerer ist die Frage zu entscheiden, ob die Weiber auch das Privilegium des Vorzugs (prælationis) in Oesterreich haben? In dem römischen Recht ist es keine geringe Streitfrage, wie weit sich dieses Privilegium erstrecke? Vor der neuen Konkursordnung hatten wir kein anderes Gesetz, als das röm. Recht, aber in der Konkursordnung selbst stehet, (§. 19. e.) daß die Weiber ein persönliches Vorzugsprivilegium genießen sollen. Vermög dessen giengen sie also den Hypothekar=, nicht aber den Kyrographargläubigern vor, und eben dieses hat viele auf die Vermuthung gebracht, daß das stillschweigende und gesetzmässige Unterpfand der Weiber aufgehöret habe, weil dieses ein dingliches Recht ist. Allein, die Konkursordnung gilt nicht nur für Oesterreich, sondern für alle deutschen Erblande, und es giebt darunter viele Oerter, wo die Weiber niemals ein stillschweigendes Unterpfand hatten. *) Das Vorzugsprivilegium versteht sich demnach von jenen Ländern, wo die Weiber vormals kein Unterpfand hatten, und in Ansehung dieser Länder ist die ganze Sache in Richtigkeit, in Ansehung derer aber, wo sie es vormals hatten, blieb es durchaus beim Alten, weil die Konkursordnung nichts hierüber entschieden hat. Es kehret demnach die alte Frage zurück, welchen Gläubigern das Weib mit ihrem stillschweigenden Unterpfand vorgezogen werde? — In der Ausübung ist man jetzt ziemlich einig, und ich werde meine Meinung anführen, wenn ich vom Kridaprozeß handeln werde.

*) Z. B. In Böhmen.

§. 296.

Wenn das Weib nach ihres Mannes Tod ihr Heirathsgut zurückbegehret, muß sie beweisen, daß sie eines zugebracht, das ist, versprochen und aufgezählet habe. Ersteres beweiset sie durch den Heirathskontrakt, letzteres durch eine vor ihrem Mann eigenhändig geschriebene, oder, wenn er sich nur unterschreibet, durch eine von ihm ausgestellte und von zween Zeigen gefertigte Quitung, oder endlich wenn der Mann keine ausgestellet hat, durch die blosse Aussage derer zween Zeugen, welche bei der Aufzählung gegenwärtig waren. *) Es wird aber außer Kridafällen dieser Beweis nicht so streng erfodert, weil kein so grosser Betrug zu befürchten ist. Man muß nemlich hier unterscheiden, ob die Eheleute schon über 10 Jahre verehelichet waren, oder nicht. Im ersten Falle ist die Vermuthung, daß das Weib ihrem Mann das Heirathsgut schon zugezählet habe, und wenn sie auch den Beweis nicht herstellen könnte, wird ihr doch das Heirathsgut zugesprochen. Im letzten Falle muß das Weib die Zuzählung, doch außer den Kridafällen, nicht so streng beweisen, und es hängt von dem Ermessen des Richters ab, ob er sie zum Ergänzungseid (juramentum suppletorium) lassen wolle.

*) Uibrigens ist bei Heiraths-Quitungen das nemliche, wie in Betref anderer Urkunden Rechtens, und deßhalb müssen sie entweder von dem Aussteller eigenhändig geschrieben, oder falls er sie bloß unterschreibt, von zween Zeigen gefertiget seyn. Es ist dieses

hier

hier um so nöthiger, als dabei viele Betrügereyen vorgehen könnten, z. B. der Mann könnte, wenn er eine Krida vorsieht, mit dem Weib einen Heirathsbrief, oder Heirathsgutquitungen erdichten. Wie aber, wenn er die Quitung eigenhändig schreibet? Denn da bedarf er keiner Zeigen? — So muß das Datum der Quitung untersuchet werden, ob er sie ausgefertiget habe, da er noch aufrecht stand, oder, da er schon zu sinken anfieng. Und weil er auch das Datum zurücksetzen kann, wird dem Weib in Kridafällen ein Eid aufgetragen. Mehr kann die Gesetzgebung nicht leisten.

§. 297.

Es giebt in Oesterreich gewisse Personen, die ein Heirathsgut auszuwerfen verbunden sind, und diese Pflicht liegt gleich anfangs dem Vater ob. Die Grösse desselben haben die Gesetze nicht bestimmet, sondern sie ist nach dem Vermögen und Karakter des Vaters auszumessen. In dem röm. Recht ist es eine grosse Streitfrage, ob der Vater seiner Tochter, wenn sie ohnedieß reich ist, ein Heirathsgut schuldig sey? In Oesterreich läßt sich, meiner Meinung nach, diese Frage bloß theoretisch nicht entscheiden, sondern es kömmt die ganze Sache auf die Umstände, folglich auf das Ermessen des Richters an. Denn ist der Vater sehr reich, z. B, 100000 fl., und die Tochter viel weniger, z. B. 10000 fl., und verheirathet sie sich an einen angesehenen Mann, so wird der Vater gehalten seyn, ihr ein Heirathsgut zu geben, nicht aber im umgekehrten Falle, weil bei

gleichen Umständen immer die Pflichten gegen mich selbst den Pflichten gegen andere vorgezogen werden.

§. 298.

Ebenso muß der Großvater seiner Enkelinn ein Heirathsgut geben, indem auch er schuldig ist, sie zu ernähren, und sie durch die Verehelichung aus seinem Brod bringt. Die Mutter war nach dem röm. Recht ihre Tochter nicht zu ernähren, folglich auch nicht zu dotiren schuldig, und dieses gilt ebenfalls noch bei uns, so lang der Vater noch beim Leben ist. Wäre er aber schon gestorben, und hätte die Tochter kein Vermögen, die Mutter hingegen sehr vieles, so würde sie auch verhalten werden können, dieselbe zu dotiren. Der Bruder endlich ist nicht verbunden, seiner Schwester ein Heirathsgut zu geben, weil er sie auch nicht ernähren muß. Zwar hat er Pflichten gegen dieselbe, doch beweiset dieses nur: daß er ihr bei gleichen Umständen mehr als einer Dritten zu nützen schuldig sey, nicht aber, daß sie ein vollkommenes Recht habe, und ihn dazu zwingen könne. Nur hat man eine Ausnahme in Betref der Majorat- und Fideikommißgüter zu merken, denn da muß der Bruder seiner Schwester ein Heirathsgut geben, gleichwie er sie auch, wenn sie ledig bleibt, standesmäßig zu ernähren schuldig ist. Die vom höheren Adel geben also ihren Schwestern 2000, und die vom niederen 1000 fl. Heirathsgut in Rücksicht der Verzichtleistung, welche die Töchter der Landmänner in Ansehung der Landgüter einlegen müssen.

Wenn der Vater, Großvater, oder die Mutter ihrer Tochter schon ein Heirathsgut gegeben haben, diese aber Wittwe wird, so sind sie ihr der Regel nach bei der zwoten Ehe keines mehr schuldig, weil auch die Pflicht, sie zu ernähren, aufgehört hat. Doch kann es in der Praxis verschiedene Ausnahme von dieser Regel geben, z. B. wenn der Vater sehr reich, und die Tochter ohne ihre Schuld um das Heirathsgut gekommen wäre, u. dergl.

§. 299.

Außer dem Heirathsgut giebt es noch andere weibliche Güter, nemlich: die dem Manne unterthänig gemachten Güter, *) (bona paraphernalia) und die Spiel- und Nadelgelder (bona receptitia). Erstere hatten in dem röm. Recht eine ganz andere Natur, als bei uns, weil nach jenem der Mann weder die Nutznießung, noch ohne Einwilligung des Weibes die Verwaltung derselben gehabt hat: bei uns bleibt das Weib zwar Eigenthümerinn, doch hat der Mann von Rechtswegen die Verwaltung, und während der Ehe die Nutznießung dieser Güter. Letztere waren im röm. Recht ganz unbekannt, und bei uns hat das Weib die Verwaltung und Nutznießung derselben. Wenn ein Zweifel entstünde, ob die weiblichen Güter entweder Heirathsgüter, oder unterthänig gemachte Güter, oder Spiel- und Nadelgelder seyn, so würde er sich in der Theorie schwerlich entscheiden lassen, doch bin ich der Meinung, daß, wenn das Weib dem Manne gleich bei der Vermählung etwas zugebracht hat, die Vermuthung für das Heirathsgut sey, weil es das An-

sehen hat, als hätte sie ihm die Güter zur Bestrettung der ehelichen Bürden gegeben, und weil alle Weiber, die ein Vermögen besitzen, ihrem Manne ein Heirathsgut zuzubringen pflegen. Hat aber das Weib ein Heirathsgut schon zugebracht, und bringt sie währender Ehe wieder etwas zu, so ist die Vermuthung für die Paraphernalgüter. Die Spiel-und Nadelgelder endlich werden nie vermuthet, und das Weib, welches sie behauptet, muß sie auch beweisen.

*) Nach dem alten deutschen Recht waren diese die einzigen weiblichen Güter.

§. 300.

In Betref der Paraphernalgüter hat das Weib so, wie bei dem Heirathsgut ein stillschweigendes und gesetzmässiges Unterpfand auf des Mannes Vermögen, und sie wird allen Kyrographargläubigern vorgezogen, aber das Vorzugsprivilegium hat sie meines Erachtens nicht, sondern der frühere Gläubiger gehet dem späteren vor. In Betref der Spiel- und Nadelgelder hat sie weder ein ausdrückliches noch ein stillschweigendes Unterpfand, und sie kömmt in die Kyrographarklasse. Denn sie hat den natürlichen Besitz (possessionem naturalem) derselben, und folglich ist ohnehin der Fall nicht da, daß sie in Rücksicht dessen an der Masse des Mannes Foderungen machen könnte: Hat sie den Besitz an den Mann freywillig übertragen, so ist es so viel, als ein Darlehn (mutuum).

§. 301.

Die Heirathsverträge werden bei uns in Oesterreich zweyfach eingetheilet. Die erste Eintheilung derselben in einfache und vermischte ist hier besonders merkwürdig. Es wird nämlich in vielen Heirathsverträgen auch von der künftigen Nachfolge etwas verordnet, und dann haben wir eine Disposizion, die ihre Rechtswirkung erst nach dem Tod eines Theiles nach sich ziehet. Ob aber diese Disposizion eine Handlung unter Lebenden, (inter vivos) oder wegen Todes (mortis caussa) sey, — denn nicht jede Disposizion, die erst nach dem Tod ihre Rechtswirkung nach sich ziehet, muß darum eine Handlung wegen Todes seyn, —ist eine Frage, die in der Ausübung von grosser Wichtigkeit ist. Denn im ersten Falle wäre die Disposizion ein Vertrag, folglich unwiederruflich, im anderten hingegen wiederruflich, weil die Annehmung vermißt wird. Indessen kömmt es bei dieser ganzen Sache auf die Umstände an, und überhaupt hängt alles von den Worten ab, deren sich die Kontrahirenden in den Heirathsverträgen bedienet haben, und von einer vernünftigen Auslegung derselben. *) Im Zweifel würde ich für die Handlung unter Lebenden stimmen, und behaupten, daß die Vermuthung — jedoch nicht des Rechtes und von dem Recht, — für den Vertrag gelte, weil sich im Zweifel nicht vermuthen läßt, daß die Disponenten etwas der Natur des Geschäftes, das sie errichteten, ganz Entferntes haben einmischen wollen, folglich kann man auch nicht glauben, daß sie mit dem Vertrag eine letzte Willenserklärung haben verbinden wollen.

*) Wir

*) Wir wollen Beispiele anführen: Wenn es heißt: Falls aber der Mann vor dem Weib stürbe, soll sie Universalerbinn seyn, so ist dieses eine Handlung wegen Todes, weil das Wort Universalerbinn nach dem gemeinen Sprachgebrauch eine letztwillige Disposizion anzeiget. Heißt es aber: Falls der Mann vor dem Weibe, oder das Weib vor dem Manne mit Tod abgienge, soll das ganze vorfindige Vermögen dem überlebenden Theil eigenthümlich verbleiben, so ist es eine Handlung unter Lebenden, und der Ehevertrag ist einfach.

§. 302.

Die zwote Eintheilung der Heirathsverträge ist in mündliche und schriftliche. Erstere heißt man auch Heirathsverabredungen, letztere Heirathsbriefe. Übrigens sind beide einerlei, weil überhaupt wenig daran liegt, ob die Kontrahirenden ihren Willen mündlich oder schriftlich erklären, wenn die Erklärung bewiesen werden kann. Zwar ist die Schrift zum Beweis bequemer, doch nicht unumgänglich nothwendig. Wenn aber zwo Personen eine Heirathsabredung gemacht, und beschlossen haben, daß zufolge derselben ein schriftliches Instrument aufgesetzet, und von zween Zeugen unterschrieben werde, dieses auch wirklich entworfen, und von einem Theil, z. B. von dem Bräutigam allein, unterschrieben, die Brautpersonen aber indessen kopuliret worden wären, so kann der Mann aus dem Instrument nichts gegen das Weib behaupten, sondern nur

aus der mündlichen Verabredung, wenn er diese zu beweisen vermag.

§. 303.

Wenn in Oesterreich über die Giltigkeit der Heirathsverträge ein Streit entstehet, hat man sich nach dem röm. Recht zu achten, weil unsere Gesetze hierin nichts verändert haben. Es gelten aber nach diesem Recht alle Heirathsverträge, welche den guten Sitten, den Gesetzen, und der Natur des Heirathsguts nicht entgegen sind, oder letzteres nicht vermindern, und diese Verträge gelten auch bei uns. *) Nur muß man jene Wirkungen des röm. Rechtes nicht herüber ziehen, welche in der besonderen Rechtsverfassung der Römer ihren Grund hatten. **)

*) Wenn demnach zwischen Brautleuten ein Vertrag errichtet würde, daß das Heirathsgut dem Manne nicht übergeben werden, und er den Fruchtgenuß nicht haben solle, oder, daß, wenn der Mann stirbt, das Heirathsgut an seine Erben, nicht an das Weib fallen solle, so wäre dieses ohne Rechtswirkung, weil es im ersten Falle der Natur des Heirathsguts entgegen wäre, im anderten Falle aber dasselbe verminderte. Der Vertrag hingegen, daß das Heirathsgut nach dem Tod des Weibes dem Manne heimfallen soll, ist giltig, weil das Heirathsgut dann ein solches zu seyn aufhöret

**) Der Vertrag, daß kein Theil ein Testament zu errichten fähig sey, sondern daß das Vermögen eines Theiles nach dessen Tod dem anderen zufallen solle,

hätte

hätte nach dem röm. Recht nicht gegolten. Denn die Testamente waren eines öffentlichen Rechtes, da sie gleich den Gesetzen in Volksversammlungen errichtet wurden, das aber, was eines öffentlichen Rechtes ist, kann sich niemand nehmen, also konnte sich auch niemand das Recht entziehen, Testamente zu machen. Bei uns ist das Recht, ein Testament zu errichten, ein Privatrecht, auf welches man Verzicht thun kann, und darum wäre auch dieser Vertrag giltig.

§. 304.

Zum Schlusse dieser Materie wollen wir noch die gewöhnlichsten Eheverträge umständlich behandeln. Sie sind folgende: I. Der Ehevertrag, in welchem eine Widerlage (contrados) II. in dem eine Vermehrung des Heirathsguts, (augmentum dotis) III. in dem ein Wittwengehalt, (vidualitium) IV. in dem eine Haussteuer, V. in dem eine Aussteuer, VI. in dem eine Morgengabe, und VII. in dem eine Gemeinschaft der Güter, oder ein Aquest stipuliret wird. Einige von diesen Gattungen sind desto merkwürdiger, da sie im röm. Recht nicht vorkommen.

§. 305.

Die Widerlage ist nichts anderes, als dasjenige, was der Mann dem Weib zur Sicherstellung und zur Widervergeltung des Heirathsguts verspricht. *) Diese Widerlage ist von dem Leibgeding (dotalium) der alten Deutschen zu unterscheiden, von

welchem auch die Regel galt: Das Leibgeding verzehret das ganze Heirathsgut, also konnte das Weib in keinem Falle das Leibgeding und Heirathsgut zugleich fodern, sondern nur eines von beiden, da es doch bei uns Fälle giebt, in welchen das Weib nach des Mannes Tod das Heirathsgut und die Widerlage zugleich fodern kann, so oft nemlich beides auf Uiberleben stipuliret worden ist. Denn diese Stipulazion hat die Wirkung, daß, wenn das Weib vor dem Manne stirbt, dieser das Heirathsgut gewinnt, **) stirbt aber der Mann vor dem Weib, so kann sie nicht nur das Heirathsgut, sondern auch die Widerlage fodern.

*) Die Widerlage nennet man bei uns auch Schenkung wegen der Ehe (donatio propter nuptias) ob sie schon von der röm. Schenkung wegen der Ehe weit unterschieden ist. Denn bei den Römern wurde sie zwar dem Weib von dem Manne versprochen, jedoch nur zur Sicherstellung des Heirathsguts, und folglich konnte das Weib nach des Mannes Tod in keinem Falle die Schenkung wegen der Ehe fodern: bei uns hingegen wird sie nicht nur zur Sicherstellung, sondern vorzüglich auch zur Widervergeltung gemacht, und dieß ist die Ursache, warum das Weib manchmal nach des Mannes Tod sowohl das Heirathsgut, als auch die Widerlage begehren kann.

**) Die Widerlage kann der Mann nicht gewinnen, weil er sie bloß verspricht, nicht aber zuzählet. Er ist also in diesem Falle nur schuldig sein Versprechen zu erfüllen, doch kann man nicht sagen, daß er etwas im eigentlichen Verstand gewinne.

§. 306.

§. 306.

Die Widerlage ist als ein wahres Passivum anzusehen, so, daß das Weib als Gläubigerinn davon betrachtet wird. Daher gelten bei uns folgende Rechtsregeln: I. Das Heirathsgut und die Widerlage sind von gleicher Beschaffenheit. II. Die Widerlage muß als ein Zusatz (accessorium) des Heirathsguts betrachtet werden, und sie hat die nemlichen Eigenschaften, wie das Heirathsgut selbst. Ob sie aber die nemlichen Privilegien des Heirathsguts habe, läßt sich für und wieder bestreiten: Einerseits scheinet es, daß die Widerlage, indem sie ein Zusatz des Heirathsguts ist, so, wie dieses, privilegiret sey, anderseits aber haben wir wieder eine Rechtsregel: Wenn einer streitet um zu gewinnen, der andere, um nicht zu verlieren, so ist der letztere besser daran, nun streiten die Gläubiger um nicht zu verlieren, das Weib hingegen, um zu gewinnen, also scheinet es, daß sie in Betref der Widerlage den übrigen Gläubigern des Mannes nachgehen müssen. Die österreichischen Rechtsgelehrten sind der Meinung, daß man unterscheiden müsse, ob die Widerlage das Heirathsgut übersteige, oder nicht. In so weit sie das Heirathsgut übersteiget, solle das Weib allen Gläubigern nachgesetzet werden, sonst aber sey es wahr, daß daß das Heirathsgut und die Widerlage von gleicher Beschaffenheit seyn. *) Allein, vorher war diese Meinung in keinem geschriebenen österreichischen Gesetz gegründet, und eine Gewohnheit konnte man auch nicht beweisen, folglich war sie bloß theoretisch, aber jetzt ist sie in der neuen Konkursordnung

angenommen, und folglich zur gesetzmässigen gemacht worden.

*) Ich wäre nach dem vorigen österreichischen Recht ganz anderer Meinung gewesen, daß nemlich das Weib mit der Widerlage, insofern diese das Doppelte des Heirathsguts nicht übersteiget, so, wie mit dem Heirathsgut zu setzen sey, sonst aber allen Gläubigern nachgesetzet werden müsse. Denn der Titel des Weibes ist nach den österreichischen Rechten kein blosser gewinntragender Titel, also fällt auch die in dem §. angezogene Regel weg. Zwar gewinnt das Weib im Grunde allzeit mit der Widerlag, doch wird diese auch aus einer Ursache, nemlich zur Widervergeltung versprochen. Meines Erachtens kömmt es bloß darauf an, daß durch die Versprechung der Widerlage nichts zur Hintergehung der Gläubiger geschehen sey, was aber gewiß geschieht, wenn die Widerlage das Doppelte des Heirathsguts übersteiget. Diese Meinung läßt sich aus einer langen österreichischen Gewohnheit beweisen, und durch sehr viele Präjudizien unterstützen.

§. 307.

Die zwote Gattung der Heirathsverträge ist, in welchen eine Vermehrung des Heirathsguts stipuliret wird. (§. 304.) Der Fall wäre folgender: Es heirathet jemand von einer angesehenen Familie eine Frauensperson die sehr wenig, z. B. nur 1000 fl. in Vermögen hat, er will sich nicht die blossen 1000 fl. zubringen lassen, und legt daher 9000 fl. zu, damit ihm 10000 fl. im Heirathsbrief ver-

verschrieben werden, so sind diese 9000 fl. eine Vermehrung des Heirathsguts. Es gehet also hier eine Uibergabe in Kürze (brevi manu) vor, und dieser ist der ganze Gesichtspunkt, nach welchem gegenwärtiger Vertrag zu betrachten ist. Denn der Mann müßte die 9000 fl. dem Weib schenken, und sie müßte ihm wieder dieselben als Heirathsgut geben, folglich behält er gleich die 10000 fl., und stellet eine Quitung über 10000 fl. aus. Ferner ist jede Uibergabe in Kürze eine Erdichtung, die einen möglichen Fall voraussetzet, also muß es möglich seyn, daß der Mann dem Weib die 9000 fl. habe übergeben können, das heißt er muß sie zu der Zeit wirklich im Vermögen gehabt haben, sonst wären die Gläubiger noch mehreren Betrügereyen ausgesetzet. Da übrigens die Vermehrung des Heirathsguts einen Theil dessen ausmachet: so hat sie die nemlichen Befreyungen, wie das Heirathsgut selbst.

§. 308.

Die dritte Gattung der Heirathsverträge ist, in welchen dem Weib ein Wittwengehalt versprochen wird. (§. 304.) Dieser Wittwengehalt kömmt einigermassen mit dem Leibgeding des alten deutschen Rechtes überein, weil er dem Weib erst nach des Mannes Tod zufällt, und darum stipuliret wird, damit sie etwas habe, wovon sie lebe. (§. 305.) Er unterscheidet sich aber von demselben darin, daß er als eine jährliche Abführung (præstatio annua) zu betrachten ist, und was bei dem Leibgeding nicht geschah, mit der zwoten Ehe auf-

höret. Denn die Bedingung, daß das Weib Wittwe bleibe, wird allzeit entweder dem Wittwengehalt ausdrücklich beigerücket, oder doch heimlich verstanden, weil sie aus seiner Natur fließt.

§. 309.

Die vierte Gattung von Heirathsverträgen ist, in welchen eine Haussteuer stipuliret wird. Haussteuer heißt bei uns so viel, als bei den Römern Hochzeitgeschenke (dona nuptialia.) Ihre Natur bestehet darin, daß das Eigenthum derselben beiden Theilen gemeinschäftlich sey, es wäre dann das Gegentheil ausgemacht worden. Stirbt nun ein Theil, so bleibt die Hälfte der Haussteuer vermög des Miteigenthumsrechtes dem Uiberlebenden, die andere Hälfte aber gehöret zur Masse des Verstorbenen.

§. 310.

Die fünfte Gattung von Heirathsverträgen ist, in welchen eine Aussteuer stipuliret wird. (§. 304.) Aussteuer ist alles, was das Weib in die Wirthschaft, z. B. an Geräthschaften und dergl. mitbringt. Im Zweifel ist sie allein Eigenthümerinn davon, und bei einer ausbrechenden Kriba vindiziret sie dieselbe.

§. 311.

Die sechste Gattung von Heirathsverträgen ist, in welchen eine Morgengabe stipuliret wird. (§. 304.)

(§. 304.) Morgengabe ist dasjenige, was der Mann am ersten Morgen nach vollbrachter Ehe dem Weib giebt. Derlei Morgengaben werden häufig stipuliret, aber selten zugezählet, und in diesem Falle hat das Weib in Ansehung ihrer keine sächliche, sondern nur eine persönliche Klage wider den Mann, weil man das Eigenthum nicht durch blosse Verträge, sondern erst durch die Uibergabe empfängt. Bricht also von Seite des Mannes eine Krida aus, so wird sie nach allen Gläubigern gesetzet, weil sie mit einem gewinnenden Rechtstitel kömmt.

§. 312.

Die siebente Gattung endlich von Heirathsverträgen ist, in welchen eine Gemeinschaft der Güter, oder ein Aquest stipuliret wird. (§. 304.) Dieser Aquest ist eigentlich deutschen Ursprunges. Der Unterschied zwischen ihm, und der Gemeinschaft der Güter erhellet aus der Erklärung von beiden. Die Gemeinschaft der Güter ist, wenn zwischen zwo oder mehreren Personen das beiderseitige Vermögen dergestalt in eines zusammenfließt, daß sowohl ein, als der andere Theil Eigenthümer des ganzen wird. Sie ist entweder total, oder partial, je nachdem das ganze Vermögen oder nur ein Theil desselben auf solche Art zusammenfließt. Die Wesenheit dieser Gemeinschaft bestehet darin, daß in Betref der gemeinschäftlichen Güter ein Miteigenthum auf das Ganze (condominium in solidum) erwachse. So lang sie also dauret, geschieht keine Theilung, sie dauret aber so lang, als die Eheverträge, und folglich

lich kann kein Theil sich auf die Theilung berufen, bis nicht diese aufhören. Vermög des Aquestes hingegen kömmt dasjenige Vermögen, welches während der Ehe erworben wird, beiden Eheleuten zu gleichen Theilen zu, also erstrecket sich das Miteigenthum nur verhältnißmässig (pro rata.) Auch darf zur Theilung nicht eben der Fall erwartet werden, daß die Eheverträge aufhören.

§. 313.

Dieß vorausgeschicket, fallen die Unterscheidungsmerkmale zwischen der Gemeinschaft der Güter und dem Aquest von selbst auf: I) Jene kann sich entweder auf das ganze Vermögen, oder wenigstens auf einen Theil desselben, dieser hingegen auf keines von beiden erstrecken. II) Bei jener gebühret das Miteigenthum beiden Eheleuten auf das ganze Vermögen, bei diesem nur zu gleichen Theilen. III.) Wenn eine vollständige Gemeinschaft der Güter mit den Worten stipuliret wird: Die Braut bringt dem Bräutigam 1000 fl. zu, der Bräutigam wiederleget sie ihr mit 2000 fl. auf Uiberleben. Die Braut macht den Bräutigam noch 3000 fl. unterthänig. Uibrigens soll zwischen beiden Brautpersonen eine vollständige Gemeinschaft der Güter eingeführet seyn, so hätte das Weib aus dem Heirathsbrief 9000 fl. zu fodern, stirbt aber der Mann und es bricht eine Krida aus, so wird sie mit allen weiblichen Sprüchen abgewiesen, wenn das Vermögen für die Gläubiger nicht zureichet. Denn da der Heirathsvertrag aufhöret, sollte die Theilung des Vermögens geschehen, nun aber kein

Ver-

Vermögen sich begreifen läßt, als nach Abzug der obliegenden Schulden: so kann das Weib nichts bekommen. *) Wenn hingegen statt der Gemeinschaft der Güter der Aquest folgendermassen stipuliret worden wäre: Was beide Theile während der Ehe ererben oder erwerben, soll unter ihnen ein gleiches, — nicht gemeinschäftliches, — Gut seyn, so verlöre das Weib, falls nach des Mannes Tod eine Krida ausbräche, ihre weiblichen Sprüche in Ansehung des Heirathsguts der Widerlage und der Paraphernalgüter nicht, weil diese nicht im Aquest enthalten sind, sondern nur in Ansehung des Aquestes selbst, weil auch dieser sich nicht begreifen läßt, als nach Abzug der Schulden, und weil man nicht sagen kann, daß ein Vermögen erworben worden sey, wenn der Passivstand den Aktivstand übersteiget. **)

*) Sie bekömmt also nicht einmal in Rücksicht des Heirathsvertrages etwas, weil die Gemeinschaft der Güter, wie wir voraussetzen, vollständig ist, in welcher das Heirathsgut die Widerlage und die Paraphernalgüter stecken, die folglich keine von ihr abgesönderten Posten sind. Und hierüber haben wir nicht wenige Präjudizien. Doch werden dem ungeachtet derlei Gemeinschaften häufig stipuliret, zwar nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande, weil dadurch verschiedene Herrschaftsabgaben, z. B. Veränderungstaxen und dergl. ersparet werden können. Denn da das Miteigenthum sich auf das ganze Vermögen erstrecket, so gehet keine Veränderung vor, indem der überlebende Theil schon bei Lebzeiten des vorigen Miteigenthümer des Ganzen war. Aber die

Ge-

Gefahr des Verlustes der weiblichen Sprüche bleibt immer dieselbe, und diese wäre auch den Weibern nach den Rechtswirkungen vorzustellen. Freilich hieß es im röm. Recht: Die Unwissenheit des Rechtes schadet den Weibern nicht, jedoch in Oesterreich dürfte man sich auf diesen Grundsatz nicht stützen, denn es giebt Präjudizien vom Gegentheil.

**) In Betref des Aquestes ist auf den Tag des Todes zu sehen. Denn ist das Aquirirte schon durchgebracht, so ist es so viel, als hätten die Eheleute nie etwas aquiriret. Z. B. Wenn das Weib 10000 fl. geerbt, der Mann aber dieselben durchgebracht hat, so kann sie zwar hier 5000 fl. fodern, doch nicht des Aquestes wegen, sondern weil die ererbten 10000 fl. dem Manne nur zur Hälfte gehörten, folglich hat er sie auch nur zur Hälfte verthun können, ausgenommen das Weib hat sie ihm gelehnet, oder unterthänig gemacht, so könnte sie es als ein Darlehn oder Paraphernalgut fodern.

§. 314.

Ob sich der Aquest auf alles was erworben und ererbet wird, zugleich erstrecke, läßt sich in der Theorie sehr schwer entscheiden. Uiberhaupt kömmt es hier auf die Regeln einer richtigen Auslegung an. Man muß nemlich auf die Worte der Kontrahirenden sehen, und diese nach dem gemeinen Sprachgebrauch nehmen. Heißt es im Heirathsvertrag: Was beide Theile erwerben, so ist der gewinnende Rechtstitel, nemlich das Ererben ausgeschlossen, und so auch umgekehrt. Wenn al-

also die Kontrahirenden sich vornehmen, beide Titel zu begreifen, so müssen sie sich klarer und deutlicher Worte bedienen, um alle Mißdeutung zu vermeiden. Z. B. Was beide Eheleute währender Ehe ererben und erwerben: Was beide Eheleute währender Ehe auf was immer für eine Art an sich bringen werden, und dergl. Damit man aber wisse, was für ein Vermögen währender Ehe aquiriret worden sey, so müssen die Eheleute ein Verzeichniß dessen errichten, was sie vor der Ehe haben, und dieses Verzeichniß muß zweyfach vorhanden, und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben seyn. Wenn kein Aquest stipuliret ist, so gilt die Vermuthung, daß alles, was währender Ehe aquiriret worden, des Mannes sey, doch ist diese Vermuthung nur des Rechtes (præsumtio jnris) nicht des Rechtes und von dem Recht (juris & de jure.)

Achtes Hauptstück.

Von der Eintheilung der Personen in Ansehung der väterlichen Gesellschaft.

§. 315.

Bei dieser Materie können wir um so kürzer seyn, da nur sehr weniges davon zu sagen ist. In Ansehung der väterlichen Gewalt hält man sich in Oesterreich mehr an das Recht der Natur, als an die römisch-bürgerlichen Gesetze. Der Grund der väterlichen Gewalt ist die Pflicht, seine Kinder so lang zu erziehen, bis sie sich selbst zu nähren, und ihre Handlungen nach dem Endzweck der Natur zu bestimmen im Stande sind. Da die Erziehungspflicht auch der Mutter oblieget, so kömmt ihr nicht weniger die älterliche Gewalt zu, obgleich jene des Vaters, so lang dieser lebt, ein Uibergewicht hat. Aber ganz anders nach den röm. Gesetzen, nach welchen die Mutter dieser Gewalt unfähig war, und die Kinder durch die Loslassung (emancipatio) aus der väterlichen Gewalt kamen, da sie doch bei uns, so lang sie minderjährig sind, nicht losgelassen werden können, sind sie aber schon volljährig, auch ohne die Loslassung aus der Gewalt ihrer Aeltern treten.

§. 316.

§. 316.

Nach dem röm. Recht gab es drey Arten, die väterliche Gewalt zu erlangen: I. Eine rechtmässige Ehe, II. die Ehelichmachung, und III. die Aufnahme an Kindesstatt. Von der Ehe haben wir schon im vorigen Hauptstück gehandelt. Die Ehelichmachung konnte bei den Römern wieder auf dreyerlei Arten geschehen, nemlich a) durch eine darauffolgende Ehe, b) durch ein landesherrliches Reskript, und c) durch die Anerbietung an das Rathshaus. Die letzte Art ist in Oesterreich unmöglich, weil wir keine Kurie mehr haben, wo die Beamten ohne allen Gehalt dienten. Die ersteren beiden Arten hingegen sind auch jetzt noch gebräuchig. Wenn jemand eine Person, mit welcher er vorhin ein Kind gezeuget hat, ehelichet, so ist das Kind legitimiret, und man vermuthet, daß es erst nach geschlossener Ehe geboren worden sey. Wenn aber die Ehe unmöglich ist, so hat man sich an den Landesfürsten zu wenden, der die Legitimazion durch ein Reskript ertheilet. *) Indessen ist zwischen diesen beiden Arten ein Unterschied in Betref der Erbfolge. Denn die Kinder, welche durch eine darauffolgende Ehe sind legitimiret worden, sind in der Erbfolge durchaus den ehelichen Kindern gleichgehalten, die durch ein landesfürstliches Reskript legitimirten aber haben sich dieses Rechtes nicht zu erfreuen, so lang noch eheleibliche Kinder vorhanden sind, wenn sie nicht ausdrücklich auch für die Erbfolge (ad effectum successionis) legitimiret worden sind. **)

*) Es

*) Es ist aber nicht nöthig, sich immer an den Landesfürsten selbst zu wenden, sondern man darf nur bei der Landesregierung einkommen, die gleichfalls das Recht zu legitimiren hat. Ja in Ansehung auf Bedienungen, Handwerke, und andere Arten, sich anständig zu ernähren wird gar keine Legitimazion erfodert.

**) Bei Landleuten (nobiles provinc.) sind sie auch von den Agnaten bis auf den 10. Grad ausgeschlossen, wenn sie nicht wieder ausdrücklich für die Erbfolge legitimiret worden sind.

§. 317.

Die Aufnahme an Kindesstatt ist eine Handlung, wodurch jemand einen, den er nicht gezeuget hat, statt seines Kindes annimmt. Die angenommenen Kinder haben die nemlichen Rechte und Verbindlichkeiten wie die leiblichen, und sie folgen auch dem annehmenden Vater als Erben nach, wenn gleich dieser kein Testament hinterlassen hätte. Doch gilt dieses nur so lang, als sie nicht wieder aus der väterlichen Gewalt entlassen sind, weil zwischen ihnen und dem Vater kein natürliches, sondern nur ein bürgerliches Band ist, welches durch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt seine gänzliche Kraft und Wirkung verlieret.

§. 318.

§. 318.

Ob es aber im Belieben des aufnehmenden Vaters stehe, das Kind aus seiner Gewalt zu entlassen, ist zu unterscheiden: Geschah die Aufnahme durch einen Vertrag, so kann er es nicht entlassen, oder um die Erbfolge bringen, geschah sie aber nur bittweise, (præcario) so kann er dieses thun. Und dieser Unterschied wird selbst aus der Natur eines Vertrages und einer in Ansehung der Zeit unbestimmten Verwilligung auffallend.

§. 319.

Zur Aufnahme wird, wenn der Aufzunehmende schon volljährig ist, die Einwilligung des Aufzunehmenden, und dessen, der aufnimmt: ist er aber noch minderjährig, die Einwilligung seines Vaters erfodert, weil er aus der väterlichen Gewalt tritt. In Ermanglung des Vaters williget der Vormund und die Pupillarinstanz ein, weil die Anfnahme eine Handlung ist, wodurch der Zustand des Minderjährigen verschlimmert werden kann, folglich muß die Pupillarinstanz vorschreiben, unter welchen Bedingungen die Anwünschung geschehen solle. Man pflegt auch über die Aufnahme schriftliche Instrumente zu errichten, die man der Oberkeit zur Ratifikazion übergiebt, aber beides ist bei Großjährigen nicht nothwendig, weil die Aufnahme kein schriftlicher Kontrakt ist, und weil der Großjährige über seine Handlungen keine Ratifikazion brauchet. Dennoch

thut man es, um die Aufnahme leichter zu beweisen, und weil, besonders, wenn beide unterfertiget sind, es ein Zeichen ist, daß die Aufnahme in Gestalt eines Vertrages gemacht worden sey.

§. 320.

Will ein Landmann jemanden aufnehmen, der nicht Landmann ist, so wird 1) die Einwilligung des Landesfürsten erfodert, weil der Angenommene adelich wird, 2) die Einwilligung der Agnaten, weil diese ihr Recht zur Erbfolge verlieren, welches sie in Ermanglung der Kinder gehabt hätten.

Neuntes Hauptstück.

Von der Eintheilung der Personen in Ansehung der vormundschäftlichen Gesellschaft.

§. 321.

Die Personen, welche nicht mehr unter der väterlichen Gewalt stehen, sind entweder minderjährig, und dann kommen sie unter die Gewalt des Vormundes, oder sie sind großjährig, und dann kommen sie der Regel nach *) unter keine Gewalt mehr;

sondern sie sind vollkommen ihre eigenen Herren. Wir wollen also im gegenwärtigen Hauptstück von Vormündern und der Gesellschaft handeln, die zwischen ihnen und ihren Mündeln bestehet. Hieher gehöret die Gerhabschaftsordnung vom 18. Feb. 1669.

*) Ich sagte der Regel nach, denn es giebt außer dem Alter noch einige andere Ursachen, aus welchen jemand unter die Vormundschaft kommen kann. Diese sind Gebrechen in Ansehung des Leibes, oder aber in Ansehung der Seele. Wenn also jemand mit einer solchen Leibesschwachheit behaftet ist, die ihn zu allen seinen Geschäften untauglich macht, oder wenn er von Seite des Verstandes, wie die Rasenden, Blödsinnigen, u. s. w. oder von Seite des Herzens einen Fehler hat, wie die Verschwender, welche von der Oberkeit durch öffentliche Prodigalitätsedikte als solche erkläret worden sind, so hat die Gesetzgebung für ihn einen Vormund aufgestellet.

§. 322.

Die Vormundschaft ist nach den röm. Gesetzen ein Recht, diejenigen sowohl der Person, als auch dem Vermögen nach zu schützen, welche sich Alters oder Unvermögenheit halber nicht selbst schützen können. Sie theilte sich in die letztwillige (testamentariam) gesetzmäßige, (legitimam) und gerichtliche (dativam) ab, je nachdem der Vormund in dem väterlichen Testament ernennet, oder von den Gesetzen schon vorher bestimmet, oder endlich im Abgange beider von der Oberkeit aufgestellet wurde. Alles dieses ist auch für Oesterreich passend.

Der Unterschied aber, welchen das röm. Recht zwischen Vormündern (tutores) und Pflegern (curatores) macht, hat bei uns gänzlich aufgehöret.

§. 323.

Denn, was die letztwillige Vormundschaft betrifft, so hat bei uns jeder Aszendent das Recht, seinen Deszendenten in seinem Testament einen Vormund zu setzen, so oft eine hinlängliche Ursache dazu vorhanden ist, und zwar ohne Unterschied des Grades, oder ob der Deszendent eheleiblich, oder angewünscht, und entweder ein zierliches Testament oder nur ein Kodizill vorhanden sey. *) Alle auf diese Art ernannten Vormünder sind als solche anzusehen, wenn sie keine hinreichenden Entschuldigungen vorbringen, **) oder wenn die Oberkeit keine gegründeten Bedenken, die nur in Gefahr des Schadens von Seite des Mündels bestehen, gegen sie einzuwenden hat.

*) Die Mutter hingegen kann, wie im röm. Recht, nur in Betref des Vermögens, welches sie den Deszendenten hinterläßt, einen Vormund setzen, und dieser muß noch von der Oberkeit nach vorläufiger Erkundigung (cum inquisitione) bestättiget werden. Warum die Gerhabschaftsordnung dieses von dem röm. Recht angenommen habe, da doch bei uns auch die Mutter eine väterliche Gewalt hat, dessen Wirkung die Ernennung eines Vormundes ist, davon läßt sich keine gegründete Ursache angeben.

**) Wenn

**) Wenn also der Vater dem Vormund ein Vermächtniß geschrieben hat, und dieser sich entschuldiget, so ist zu unterscheiden, ob der Vater dieses Vermächtniß ausdrücklich wegen der Vormundschaft hinterlassen habe oder nicht. Im ersten Falle verlieret der Vormund dasselbe, die Ursache, warum er sich entschuldiget, möge nun hinreichend seyn oder nicht, im anderten Falle hingegen verlieret er es nur dann, wenn er sich nicht hinreichend entschuldiget.

§. 324.

Auch die gesetzliche Vormundschaft ist in Oesterreich gebräuchig. Denn, wenn kein Testament errichtet, oder in demselben kein Vormund ernennet worden, oder, wenn der ernannte Vormund entweder gestorben, oder von der Oberkeit entlassen worden ist, so sind die nächsten Blutsfreunde Vormünder, wenn anders die Oberkeit sie tauglich findet. Sie müssen nach der Ordnung der Erbfolge, wenn sie nicht hinreichende Entschuldigung haben, die Vormundschaft übernehmen, und, wenn sie sich ohne erhebliche Ursache weigern, so verlieren sie die Anwartschaft auf die Erbfolge für ihre Person.

§. 325.

Uiberhaupt giebt es zwo Gattungen der gesetzlichen Vormundschaft, nemlich jene der Aeltern, und jene der Brüder. *) Nach des Vaters Tod ist die Mutter Vormund, wenn sie darum einkömmt, und kein Bedenken wider sie da ist. Aber zwischen ihrer und des Vaters Vormundschaft ist ein sehr grosser Unterschied. **)

Die Vormundschaft der Brüder bestehet darin, daß, wenn ein Vater mehrere Söhne hinterläßt, deren einer großjährig ist, dieser die Vormundschaft über die anderen habe, so zwar, daß, wenn alle vorher minderjährig waren, und einer großjährig geworden, ihm die Vormundschaft von dem einstweiligen Vormund abgetreten werden muß, ausgenommen, wenn alle Brüder in einer Gemeinschaft des Vermögens geblieben wären, und nun der Großjährige austreten wollte, denn da müßte man für diesen Austritt einen Vormund setzen.

*) Aber es wird ja niemandem, der einen Vater hat, ein Vormund gegeben (patrem habenti tutor non datur), wie kann also der Vater Vormund seyn? — Der Vater kann in Ansehung des mütterlichen, oder desjenigen Vermögens Vormund seyn, welches die Kinder von einem Dritten erhalten haben, und mit dieser Beschränkung ist die angeführte Rechtsregel zu verstehen.

**) Denn die Mutter muß 1) allezeit bei Gericht bestättiget werden: der Vater hingegen nicht. 2) Der Mutter muß wenigstens ein Mitvormund gegeben werden, der meistens ein verständiger Mann aus der Freundschaft ist, und dieser Mitvormund ist verbunden, Rechnung zu legen; bei dem Vater hingegen ist dieses nicht nothwendig, sondern es kömmt auf das Ermessen der Pupillarinstanz an, und meistens wird ihm kein Mitvormund gegeben. 3) Die Vormundschaft der Mutter erlöschet, sobald sie zur zwoten Ehe schreitet: jene des Vaters erlöschet nicht. Doch

kann

kann ihm die Oberkeit in diesem Falle einen Mitvormund setzen.

§. 326.

Endlich haben wir auch eine gerichtliche Vormundschaft: So oft in dem Testament nicht nur kein Vormund gesetzet ist, sondern auch keine Blutsfreunde vorhanden, oder die vorhandenen untauglich, oder außer Lande sind, so ist die Personalinstanz des Verstorbenen schuldig, dessen Mündeln einen Vormund zu geben, und zwar, sobald sie von dem Todfalle Nachricht erhält, weil daranliegt, daß die Kinder, die weder sich, noch ihr Vermögen vertheidigen können, sobald als möglich, einen Vormund bekommen. Ebenso muß sie den Abgang eines schon aufgestellten Vormundes von Amtswegen ersetzen.

§. 327.

Es kann aber die Personalinstanz nicht was immer für einen Vormund verordnen, sondern sie ist verbunden einen tauglichen zu setzen. Die Tauglichkeit eines Vormundes bestehet im folgenden: I. Muß er ein ehrlicher und gewissenhafter, II. ein verständiger, *) und, III. wenn es thunlich ist, vermögender und angesehener Mann, dann IV. der Pupillarinstanz wenigstens in Ansehung der Vormundschaft unterworfen seyn. ***) Endlich soll V. keiner zur Vormundschaft gelassen werden, der sich in dieselbe zu dringen suchet, weil er sich eben dadurch verdächtig macht, oder, VI. der dem

Mün-

Mündel eine namhafte Summe schuldig ist, weil sonst dieser zu Schaden kommen könnte.

*) Dieses Fodernis ist nach den Umständen der Vormundschaft zu betrachten, denn manchmal darf der Vormund nicht einmal lesen und schreiben können, geschweige, daß er in Wissenschaften und Künsten erfahren seyn muß. Wo würde man z. B. auf dem flachen Lande immer so verständige Vormünder hernehmen?

**) Die Ursache, warum der Vormund ein vermögender und angesehener Mann seyn solle, ist, damit, wenn er den Mündel in Schaden brächte, dieser sich an ihm und seinem Vermögen erholen könne. Bei reichen Mündeln muß um so mehr hierauf gesehen werden, bei armen aber ist es nicht wohl möglich, gleichwie es auch nicht wohl möglich ist, daß der Vormund ihnen grossen Schaden zufüge.

***) Z. B. Es stirbt jemand, der dem Magistrat in Personalsprüchen unterworfen ist, so kann zwar ein Adelicher die Vormundschaft über seine Kinder führen, jedoch mit der Klausel, daß er in Sachen der Vormundschaft dem Magistrat unterworfen sey. Daher muß jeder, der eine Vormundschaft antritt, und der Pupillarinstanz nicht unterworfen ist, in Sachen der Vormundschaft auf seinen Gerichtsstand Verzicht thun, weil sonst den Pupillen ein grosser Schaden erwachsen könnte. Denn der Vormund muß Rechnung legen, setzen wir aber, daß er sie entweder gar nicht, oder aber mangelhaft lege, so müßte er zur Ablegung der Rechnung oder zur Erläuterung der aus-

gestellten Mängel getrieben werden. Hätte nun die Pupillarinstanz keine Gerichtsbarkeit über ihn, so könnte sie ihn zu gar nichts verhalten, sondern sie müßte seine Instanz ersuchen, daß diese es thue, und folglich müßten auch die Rechnungen bei einer anderen Instanz geleget werden, welches gewiß viele Unordnungen verursachen würde.

§. 328.

Die Pupillarinstanz kann den Mündeln nicht nur einen, sondern auch mehrere Vormünder setzen, wenn das Vermögen derselben groß, und an mehreren Oertern gelegen ist, so, daß es einer unmöglich vollkommen verwalten könnte. Doch sollen mehrere Vormünder nur dann verordnet werden, wenn es der Pupillarinstanz nöthig scheinet, und nur so viele, als sie für gut befindet. Wenn aber z. B. ein Kavalier stirbt, der in Oesterreich und Böhmen begütert war, so stellen die Landstände jenes Erblandes, in dem er gestorben ist, den Vormund auf, doch soll dieser auch von den Landständen des andern Erblandes gegen Ersuchschreiben genehmiget werden.

§. 329.

Es ist nöthig, daß die Pupillarinstanz, sobald möglich, Wissenschaft von dem Todfalle des Vaters erhalte. Darum schreibt die Gerhabschaftsordnung vor, daß die leibliche oder Stiefmutter, oder die nächsten Verwandten, sobald ihnen der Todfall bekannt ist, es der Personalinstanz melden sollen, damit

mit diese einen Vormund aufstellen könne. Es ist hiezu den Anwesenden eine Frist von 6 Wochen, den Abwesenden aber von 3 Monaten, und zwar von dem Tage des Todes, verliehen. Machen sie nicht die Anzeige in der vorgeschrieben Frist, so könnte die Personalinstanz sie über ihre Fahrlässigkeit willkührlich bestrafen. Wenn es aber die Anwesenden über die 6 Wochen noch 3 Monate, und die Abwesenden über 3 Monate noch 6 Monate anstehen lassen, so sollen sie 1) des Anfallsrechts der Pupillarerbschaft, und 2) auch dessen verlustiget seyn, was ihnen etwa von den Aszendenten in dem Testament hinterlassen worden. Aber heutiges Tages wird dieses kaum mehr beobachtet, indem man jeden Todfall durch die Todtenlisten, welche binnen zween Tagen an alle Personalinstanzen Wiens geschicket werden, weit geschwinder erfahren kann.

§. 330.

Der von der Oberkeit verordnete Vormund muß die Vormundschaft annehmen, *) wenn er nicht wichtige, und in den Gesetzen gegründete Entschuldigungen hat. Diese sind beinahe die nemlichen, welche bei den Römern die nothwendigen Entschuldigungen, — denn willkührliche haben wir keine, — waren, also folgende: I. Ein hohes Alter von 60 Jahren, weil sich der Mensch in diesem Alter kaum selbst schützen kann. II. Immerwährende Leibesschwachheit. III. Armuth, weil der Arme für seinen eigenen Unterhalt sorgen muß. IV. Wenn einer ohnedieß schon drey Vormundschaften hat, V. Eine wirkliche Rathsstelle, die mit vieler

Ar-

Arbeit verbunden ist, oder eine andere mühsame landesfürstl. Bedienung, auch das Bürgermeister-Stadt- und Marktrichteramt in landesfürstl. Städten und Märkten, selbst dann, wenn jemand, der eine solche Bedienung bekömmt, schon vorher eine Vormundschaft gehabt hat, so muß er nach gelegter Rechnung, und nach erhaltener Ratifikazion von der Pupillarinstanz entlassen werden. VI. Grosse und bis auf den Tod unversöhnte Feindschaft mit den Aeltern des Mündels, weil sonst jeder zufällige Schaden des Mündels gar leicht dem Vormund zur Last geleget werden könnte. VII. Wenn der Vormund entweder das ganze Pupillarvermögen, oder doch einen grossen Theil desselben in Anspruch nimmt. **) VIII. Wenn einer 6 oder mehrere eheleibliche Kinder am Leben und in der väterlichen Gewalt hat. VIIII. Alle Gattungen Gesandt- und Bothschaften, welche sogar von der schon übernommenen Vormundschaft entschuldigen. X. Eine wirkliche Kriegsbedienung, weil ein Soldat nicht immer am nemlichen Orte seyn, und die Mündel erziehen kann.

*) Denn in sofern dem Staate daran liegt, daß alle Pupillen Vormünder haben sollen, ist die Vormundschaft ein öffentliches Amt, das einem auch wider seinen Willen aufgetragen werden kann.

**) Wenn also der Vormund nur einen kleineren Theil des Vermögens in Anspruch nimmt, so wird bloß für die Mündel ein Stellvertreter für diesen Fall aufgestellet.

§. 331.

§. 331.

Diese Ursachen, welche sich meistenthells auf eine moralische Unvermögenheit gründen, der vormundschäftlichen Pflicht genug zu thun, müssen von dem Vormund, wenn er anwesend ist binnen 14 Tägen, ist er aber abwesend, binnen einem Monat von dem Tage, an welchem ihm das Dekret zugestellet worden ist, schriftlich, und wenn ihrer mehrere sind, alle auf einmal eingereichet werden, sonst soll er allen dem Mündel unter dieser Zeit erwachsenen Schaden zu verantworten haben, falls auch wirklich seine Entschuldigung gegründet wäre.

§. 332.

Der Vormund bekömmt eine Belohnung, die von der Oberkeit bestimmet wird, und bei deren Bestimmung die Beschaffenheit der Vormundschaft und der dabei obliegenden Mühe, dann das Pupillarvermögen der Maßstab ist. Sie wird immer bei der Aufnahme der Gerhabschaftsrechnung bestimmet. Der Vormund setzet sie an, und die Oberkeit ratifiziret sie. Die blossen Ehrenvormünder (tutores honorarii) können sie nicht fodern, sondern nur jene, welche wirklich die Vormundschaft verwaltet haben.

§. 333.

Die Pflichten des Vormundes lassen sich überhaupt auf drey Hauptklassen zurückführen, Denn einige hat er vor Antretung der Vormundschaft, einige während derselben, und einige bei Endigung der=

derselben zu beobachten. Wir werden hier von diesen drey Gattungen der Pflichten insbesondere handeln.

§. 334.

Vor Antretung der Vormundschaft mußte der Vormund nach dem röm. Recht eine dreyfache Pflicht erfüllen, nemlich schwören, Bürgen stellen und das Güterverzeichniß errichten. Das Schwören ist in Oesterreich der Regel nach nicht üblich, sondern statt dessen pflegen die Vormünder nur anzugeloben. *) Auch das Bürgenstellen hört in Oesterreich auf, theils, weil es der Vormundschaften sehr viele giebt, und dem Staate daran gelegen ist, daß sie übernommen werden, indessen das Bürgenstellen zu häufigen Entschuldigugen Anlaß geben könnte, theils weil die Gefahr des Schadens für den Mündel bei uns nicht so groß als im röm. Recht ist. **) Aber das Güterverzeichniß muß der Vormund auch in Oesterreich errichten, weil dieses der Grund des Pupillarvermögens und folglich auch der Gerhabschaftsrechnung ist. Dieß ist so gewiß, daß selbst der Vater, wenn er die Vormundschaft über seine Kinder führet, nicht davon befreyet ist. Doch ist zu unterscheiden, ob der Vormund ein erster sey, und dann muß er, wie gesagt worden, das Güterverzeichniß von Gerichtswegen errichten, ***) oder ob er ein fernerer sey, und dann ist er schuldig, um das von seinem Vorfahrer eingereichte Güterverzeichniß anzusuchen, dasselbe einzusehen, mit den vorfindigen Stücken in Vergleichung zu stellen, wenn etwas darin vorkäme, was nicht mehr vorhanden ist, den Abgang an dem vorigen Vormund oder dessen Erben zu suchen,

und überhaupt Sorge zu tragen, daß der Mündel keinen Schaden leide.

*) Wenn nemlich dem Vormund das Dekret zugeschicket wird, so ist darin ein Tag bestimmet, an dem er sich bei der Pupillarinstanz melden, und die Vormundschaft angeloben soll; an diesem Tage muß er erscheinen, und, nachdem er der vormundschäftlichen Pflichten kürzlich erinnert worden ist, versprechen, daß er dieselben erfüllen, und das Beste der Mündel besorgen wolle. Dieses Versprechen bestättiget er mit einem dem Präsidenten gegebenen Handschlag, und das heißt angeloben. Uibrigens sind einige Personen auch von der Angelobung befreyet, als: die vom Herrn- und Ritterstande, und die im Lande hinlänglich angesessen sind, weil man vermuthet, daß sie die Pflichten der Vormundschaft ohnehin wissen und erfüllen werden.

**) Nach dem röm. Recht konnte der Vormund erst nach geendeter Vormundschaft zur Ablegung der Rechnung verhalten werden, unter dieser Zeit aber mit dem Vermögen des Mündels nach seinem Belieben walten, er hätte sich dann durch einen in den Gesetzen ausgedrückten Fall verdächtig gemacht: Bei uns aber muß er alle Jahre Rechnung legen. Ferner ward im röm. Rechte den Händen des Vormunds das ganze Vermögen des Mündels anvertrauet, bei uns aber administriret er bloß die unbeweglichen Güter, und kann folglich in Ansehung der Substanz nicht schaden, die beweglichen Güter hingegen werden zu Gelde gemacht, welches gegen Zinsen angeleget wird. Die Obligazion bleibt bei

Gericht, und der Vormund bekömmt nur ein sogenanntes Geschäftl, welches er nöthig hat, um die Zinsen zu beheben. Indessen könnte es auch bei uns Fälle geben, wo der Vormund, zwar nicht eben Bürgen stellen, aber doch den Mündeln in Ansehung ihres Vermögens hinreichende Sicherheit leisten müßte, nemlich der in dem Testament des Vaters ernannte oder der gesetzliche Vormund, wenn sie die Vormundschaft ansuchen, und im Lande nicht angesessen sind.

***) Die Gerhabschaftsordnung macht hier eine Ausnahme: Wenn die Aszendenten den Vormund in dem Testament von aller Berechnung, also auch von Errichtung des Güterverzeichnisses befreyet hätten, doch soll er auch in diesem Falle mit Zuziehung der nächsten Befreundten ein außergerichtliches Verzeichniß zu seiner eigenen Sicherstellung verfertigen. Allein dieses scheinet mir heutiges Tages nicht mehr anwendbar zu seyn, weil der Vormund sich nie anders, als cum beneficio inventarii für den Mündel erbserklären kann. — Oft ist es zweifelhaft, ob dieses oder jenes dem Mündel zugehöre? dem ungeachtet ist es in das Güterverzeichniß zu tragen, doch muß der Zweifel dabei angemerket werden. Es geschieht auch manchmal, daß in dem Güterverzeichniß einige dem Verstorbenen zugehörige Sachen ausbleiben, z. B. wenn er eine Bibliothek gehabt, und mehrere Bücher ausgeliehen hätte, so wäre ein Nachtrag zum Güterverzeichniß zu machen.

§. 335.

Wenn also der Vormund die Vormundschaft antritt, hat er folgende Pflichten zu beobachten: Er muß nach 8, oder längstens 14 Tägen, von der Zustellung des vormundschäftlichen Dekrets angerechnet, die Vormundschaft übernehmen, sonst würde ihm aller dem Mündel aus seiner Fahrläßigkeit erwachsene Schaden zugerechnet werden, *) Ferner muß er sich im Namen des Mündels cum beneficio inventarii erbserklären, und sorgen, daß die Foderung der Wittwe, der Dienstbothen und anderer Gläubiger sobald, als möglich, getilget werden, um die Interessen zu ersparen. Endlich muß er sich, wenn liegende Güter da sind, genau erkundigen, ob nicht etwa Dienstbarkeiten, Leibgedinge, Lehensverbindlichkeiten oder andere dingliche Beschwerden, z. B. Steuern darauf haften, weil sonst wegen Saumseligkeit Interessen, und zwar bei Steuern 12 pc. zu zahlen sind, oder weil das Lehen fällig würde, wenn er die Investitur nicht angesuchet hätte.

*) Ja, es giebt sogar Fälle, wo der Vormund schon vor 8 Tagen zur Verantwortung gezogen werden kann, so oft er nemlich 1) sich die Vormundschaft freywillig anmaßte, und sich ihrer schon früher annahm, oder 2) wenn eine Gefahr in Verzug ist.

§. 336.

Die Pflichten des Vormundes währender Vormundschaft fodern eine Untertheilung. Die Regel ist:

ist: Der Vormund vertritt Vatersstelle, er muß also alles dasjenige thun, was der Vater zu thun schuldig ist. Er muß folglich auch den Mündel erziehen. Die Erziehung betrifft die Person des zu Erziehenden und sein Vermögen, also hat der Vormund I. Pflichten in Ansehung der Person, und II. in Ansehung des Vermögens des Mündels.

§. 337.

Die Pflichten des Vormundes in Ansehung der Person des Mündels beziehen sich auf die Seele desselben, folglich a) auf den Verstand und b) den Willen. Auf den Verstand, in so weit der Vormund schuldig ist, den Mündel in dem wahren katholischen Glauben zu erziehen, und ihn in Künsten und Wissenschaften nach dessen Vermögen und Neigung unterrichten zu lassen. Auf den Willen, in sofern er schuldig ist, den Mündel so zu leiten, daß er rechtschaffen werde.

Wo soll aber der Mündel erzogen werden? — Bei der **Mutter**, wenn sie noch am Leben ist, und einen ehrbaren Lebenswandel führet. Uibrigens ist es dem Gutachten der Pupillarinstanz freygestellet, wie lang der Mündel die Erziehung von seiner leiblichen Mutter bekommen solle. Diese Regel leidet eine Ausnahme, wenn er entweder anderswo besser unter zu bringen wäre, oder wenn es die Nothwendigkeit und sein eigenes Wohl foderte, ihn entweder des Studirens oder eines Handwerks wegen an einen anderen Ort zu schicken. Lebt die Mutter nicht mehr, so soll er zu einem Befreundten, oder an ei-

nem dritten ehrlichen unverdächtigen Ort in die Kost gegeben werden. Es kann auch der Vormund ihn zu sich nehmen, damit er aber allen Verdacht, etwas gewinnen zu wollen, ausweiche, soll er sich das Kostgeld vom Gericht, das ist, von der Pupillarinstanz bestimmen lassen. Falls der Mündel nicht im Stande wäre, das Kostgeld von seinem Vermögen zu bezahlen, soll er nach Beschaffenheit seines Standes und Alters zu einer Bedienung angehalten, oder zu einem Handwerk gegeben werden; doch hat die Gerhabschaftsordnung dafür gesorgt, daß man ihn nicht auf akatholische Universitäten, oder an akatholische Oerter zu einem Handwerk abgebe.

§. 338.

Wenn weibliche Mündel sich währender Minderjährigkeit zu verehelichen denken, soll ihnen der Vormund mit Rath und That an die Hand gehen, die Befreundten um Rath fragen, dieselben standesmässig zu versorgen suchen, aber sie weder zu einer ungleichen widrigen Heirath bereden, oder nöthigen, noch von einer standesmässigen und angemessenen abhalten.

§. 339.

Die Pflichten des Vormundes währender Vormundschaft in Betref des Pupillarvermögens haben wieder drey Zweige. Es giebt Pflichten des Vormunds 1; in Betref des Pupillarvermögens überhaupt, 2) in Betref der Rechtsführungen, —

Pro-

Prozesse, so die Pupillen zu führen haben, — und 3) in Betref der zu legenden Rechnung.

§. 340.

Die Pflichten des Vormundes in Betref des Pupillarvermögens überhaupt müssen ebenfalls untergetheilet werden, weil das Pupillarvermögen selbst entweder beweglich oder unbeweglich ist. In Rücksicht des unbeweglichen Vermögen hat der Vormund zu sorgen, daß es in gutem baurechtem Stande erhalten werde. Er ist nicht befugt, etwas davon zu veräußern, ausgenommen mit Einwilligung der Pupillarinstanz, die ihre Einwilligung ohne vorhergegangene Untersuchung und geschöpfte richterliche Erkenntniß, ob die Veräußerung dem Mündel nöthig oder vortheilhaft sey, von sich geben wird. *) Aber auch, wenn sie nöthig fände, etwas von dem Vermögen des Mündels zu veräußern, z. B. um Schulden zu bezahlen, soll sie doch Sorge tragen, daß anfangs nur das bewegliche, und dann erst das unbewegliche, und auch von diesem, nur der unbeträchtlichste und minder vortheilhafte Grund, so lang es thunlich ist, veräußert werde. Ubrigens, da nicht minder die Bestandgebung eine Veräußerung im weitläufigsten Verstande ist: so kann auch das unbewegliche Vermögen ohne Einwilligung der Pupillarinstanz nicht in Bestand gegeben werden.

*) Es müßte nur der Erblasser, von dem das unbewegliche Gut herkömmt, die Veräußerung in dem Testament verordnet, oder das Gut schon verkauft haben, und vor der Uibergabe gestorben

seyn. In diesen beiden Fällen leidet die Veräußerung keinen Anstand.

§. 341.

Der Vormund kann mit dem unbeweglichen Gut keinen Bau vornehmen, ausgenommen, es wäre dieser nothwendig, z. B., wenn das Haus eine neue Dachung vonnöthen hätte, oder sehr vortheilhaft, und da wird noch die Einwilligung der Pupillarinstanz erfodert, weil hier hundertfache Betrügereyen vorgehen könnten, denen man nicht behutsam genug entgegen kommen kann.

§. 342.

Den unbeweglichen Gütern werden auch die präziösen beweglichen, z. B. Juwellen, Gold u. s. w. beigezählet. Der Regel nach hat der Vormund bei diesen die nemlichen Pflichten zu beobachten, wie bei dem unbeweglichen Vermögen. Er kann sie ohne Einwilligung der Pupillarinstanz nicht veräußern; nur giebt diese ihre Einwilligung leichter hiezu, weil die Veräußerung dem Mündel ohnedieß nicht so schädlich, ja, größtentheil nützlich ist, indem diese Güter keine Früchte bringen. Heut zu Tage werden die präziösen Stücke in der Regel zu Gerichts Handen erleget; nemlich, der zur Anlegung der Jurisdikzionsspeer abgeschickte Kommissär pflegt, wenn er hört, daß Pupillen da sind, das baare Geld, die Schuldscheine und präziösen Stücke mit sich zu nehmen, und zu Gericht

richt zu bringen, letztere werden dann öffentlich vergantet, und das gelöste Geld wird angeleget.

§. 343.

Wenn der Vormund ein unbewegliches Gut ohne Einwilligung der Pupillarinstanz verkaufet hat, so ist der Kaufkontrakt nichtig, und der Mündel kann das Gut mit allem Zugehörigen, und den indessen von dem Käufer gezogenen Nutzungen binnen 5 Jahren von der Großjährigkeit an vindiziren. Auch darf er den Kaufschilling nicht ersetzen, als in sofern er reicher geworden, das ist, in sofern noch etwas von dem Kaufschilling vorhanden, oder das Gut durch die Kösten verbessert worden ist.

§. 344.

In Rücksicht auf das bewegliche Vermögen hat der Vormund folgende Pflichten: Er kann das bewegliche Pupillarvermögen, auch ohne Einwilligung der Pupillarinstanz, veräußern, und ist sogar dazu verbunden, wenn sich einige Sachen nicht aufbewahren lassen. *) Das eingelöste Geld aber muß er bei einem öffentlichen Fond verzinsbar anlegen.

*) Diese Pflicht ist heut zu Tage gewissermassen unnütz, weil die Pupillarinstanz ohnedieß von Amtswegen für die Veräußerung des beweglichen Pupillarvermögens Sorge tragen muß; es wird nemlich eine Inventur gemacht, das bewegliche Vermögen geschätzet, und nach gerichtlicher Schätzung ver-

gantet, das Geld aber bei einem öffentlichen Fonds verzinsbar angeleget. Wenn hingegen in der Verlassenschaft z. B. eine Herrschaft wäre, zu welcher Dominikaläcker und Weingärten gehören, so muß der Vormund das Getreid, oder den Wein der gefechset wird, verkaufen, und er hat hiezu weder eine oberkeitliche Einwilligung, noch eine gerichtliche Schätzung vonnöthen, nur muß er nach dem dieses Jahr gangbaren Werthe umsetzen. Er ist dennoch nicht schuldig, Getreid und Wein auf eine künftige ungewisse Steigerung des Werthes aufzubewahren, denn er kann für sich nichts unternehmen, woraus dem Mündel ein Schaden erwachsen könnte, und das dürfte hier leicht geschehen, wenn das Getreid verdärbe. Er ist nur berechtiget, den sicheren Nutzen des Mündels zu befördern, und darum auch nicht schuldig, Getreid und Wein außer Land zu führen, wenn es außerhalb theurer wäre, und so er dieses thäte, müßte er dem Mündel allen hiedurch erwachsenen Schaden ersetzen.

§. 345.

Zu dem beweglichen Vermögen gehöret auch das Geld. In Ansehung dessen ist verordnet, daß der Vormund das baare Geld, so sich in dem Pupillarvermögen vorfindet, entweder in Folge der Bestimmung, die der Erblasser in dem Testament gemacht hat, oder, wenn keine letztwillige Bestimmung da ist, zur Erkaufung nutzbarer Gründe verwenden, oder angesessenen und begüterten Leuten auf jährliche Zinsen, jedoch gegen genugsame Sicherheit, darlehnen, falls aber kei-

ne Gelegenheit, das Geld auf besagte Art zu verwenden, sich ergäbe, von Viertl- zu Viertljahr die Anzeige an die Pupillarinstanz machen solle.

So verordnet die Gerhabschaftsordnung; aber ist dieses alles heut zu Tage noch üblich? — Daß der Vormund der letztwilligen Bestimmung des Erblassers nachleben, und das Geld darnach verwenden müsse, ist außer allem Zweifel, es müßte nur dem Mündel ein augenscheinlicher Schaden dadurch erwachsen, und auch da weiß ich nicht, ob diese Bestimmung, in soweit sie dem Pflichtheil nicht übersteigt, nicht zu befolgen wäre. Wenn der Erblasser keine Bestimmung gemacht hat, so kann heute der Vormund das Geld zur Erkaufung nutzbringender Güter, zwar mit Erlaubniß der Pupillarinstanz, nicht aber ohne dieselbe verwenden. — Das Geld der Mündel konnte der Vormund schon nach der Gerhabschaftsordnung nicht ohne zureichende Sicherheit Privatpersonen auf Zinsen geben, allein, Sicherheit kann auf verschiedene Art geleistet werden, und nach der Gerhabschaftsordnung galten alle Arten gleich. Heute aber ist es nicht mehr erlaubt, das Geld der Mündel gegen Bürgschaft oder Verpfändung eines bloß beweglichen Gutes darzulehnen, sondern der Vormund kann es nur gegen Verpfändung eines unbeweglichen Gutes auf Zinsen geben. In der Stadt Wien kann nach einer Hofresoluzion das baare Geld der Pupillen nicht anders Privatpersonen gelehnet werden, als, wenn das verpfändete und unbewegliche Gut nach der Schätzung noch einmal so viel

werth

werth ist, als darauf haftet, z. B. auf einem Hause ist ein Satz von 4000 fl., der Eigenthümer will von einem Vormund Pupillargelder borgen, so darf ihm dieser, wenn das Haus 10000 fl. werth ist, nicht mehr, dann 1000 fl. geben. Doch wird diese Regel auf dem Lande nicht ebenso beobachtet. Der Unterschied liegt darin, weil wir in Wien öffentliche Fonde haben, wo die Pupillargelder sicher angeleget werden können, auf dem Lande hingegen, besonders an entfernteren Orten, hat man diese Gelegenheit nicht, folglich müßte das Geld hiehergebracht, und, wenn der Vormund nicht selbst zur Erhebung der Zinsen herreisen wollte, eine eigene Person dazu aufgestellet werden, was viele Kösten verursachen würde. Indessen müssen auch auf dem Lande die Herrschaften Sorge tragen, damit die Pupillargelder sicher angeleget werden, und sie müssen dem Mündel um so mehr jeden aus ihrer Fahrlässigkeit entstandenen Schaden ersetzen, als sie bei uns verbunden sind, mit dem achten Theil ihres Vermögens für die Sicherheit der Pupillargelder zu haften. Uibrigens darf der Vormund die Pupillargelder auch auf unbewegliche Güter ohne Einwilligung der Pupillarinstanz nicht darlehnen.

§. 346.

Es frägt sich aber, ob der Vormund, oder die Pupillarinstanz das baare Geld ihrer Mündel selbst als ein Darlehn nehmen können? — Der Vormund ist nach der Gerhabschaftsordnung dazu berechtiget, jedoch unter den nemlichen Bedingungen, wie er es einem Dritten lehnen kann. Von

der

der Pupillarinstanz hingegen sagt die Gerhabschafts-ordnung, daß sie es ohne erhebliche Ursache nicht thun, sondern vielmehr trachten solle, das Geld anderswo sicher anzulegen, wäre aber dieses nicht möglich, so können sie es gegen 5 pc. als ein Darlehn nehmen, indessen werden heut zu Tage schon nicht mehr 5, sondern nur die gewöhnlichen Prozente gezahlet.

In Wien nimmt der Magistrat die Pupillargelder ordentlich zu lehnen, denn das Stadtoberkammeramt ist ein öffentlicher Fond, der kursmässige Obligazionen ausstellet, und bei diesem werden die Gelder angeleget. Wenn aber der Magistrat nicht selbst Geld vonnöthen hat, so suchet er das angelegte weiter unterbringen zu können.

§. 347.

Wenn der Vormund die Pupillargelder ohnehin schon ausgelehnet findet, so ist zu unterscheiden, ob der Erblasser selbst, oder der vorige Vormund sie ausgelehnet habe. Im ersten Falle kann er sie, wenn sie an einem sicheren Orte sind, liegen lassen, aber bei der geringsten Gefahr muß er sie aufkünden und einkassiren. Im anderten Falle kömmt es darauf an, ob sie zu der Zeit, als der zweyte Vormund die Vormundschaft übernahm, sicher angeleget waren oder nicht; waren sie sicher angeleget, so ist der erste Vormund samt seinen Erben von aller Verantwortung entbunden, und der zweyte Vormund muß dafür haften: waren sie es nicht,

so muß der erste Vormund allen dem Mündel erwachsen en Schaden ersetzen.

§. 348.

Die zwote Gattung der Pflichten währender Vormundschaft in Ansehung des Pupillarvermögens bezieht sich auf die Rechtsführungen oder Prozesse. (§. 338. 2.) Wenn der Vormund einen Prozeß schon in der Verlassenschaft fand, muß er ihn so geschwind, als möglich, zu enden suchen. Wenn aber der Prozeß erst währender Vormundschaft entstand, muß er immer die Billigkeit beobachten, und reiflich überlegen, ob es dem Mündel vortheilhafter sey, den Ausgang des Prozesses abzuwarten, oder lieber einen billigen Vergleich einzugehen. *) Hat er bei dem Prozeß seine Pflicht erfüllet, so ist er keiner Verantwortung ausgesetzet, wird er aber einer Nachlässigkeit überzeigt, so muß er dafür haften, doch kann er, wenn der Prozeß schwer ist, das Gericht bitten, daß es einen Vertreter aufstelle.

*) Es ist aber zu merken, daß der Vormund den Vergleich nur mit richterlicher Genehmigung schliessen könne, welche allezeit als eine heimliche Bedingung verstanden wird.

§. 349.

Die dritte Gattung der Pflichten währender Vormundschaft, und in Ansehung des Pupillarvermögens ist in Rücksicht der Pupillarrechnungen. (§. 338. 3.) Diese Pflicht ist zwar nicht wegen ihrer

Mo-

Moralität, sondern wegen der Gesetzgebung, die wichtigste, weil das meiste davon zu merken ist. Jeder Vormund muß Rechnung legen. Von dieser Verbindlichkeit ist selbst die Mutter in Ansehung ihrer leiblichen Kinder nicht ausgenommen, wenn sie die Vormundschaft aus dem Gesetz übernimmt. Der Vormund muß die Rechnung von selbst legen, weil jeder, dem das Gesetz eine Pflicht auferlegt, sie von selbst, auch ungemahnt erfüllen muß. Er muß sie alle Jahre legen, und hierin sind unsere Rechte von jden römischen unterschieden, nach welchen er sie erst nach geendeter Vormundschaft legen durfte. Damit er aber nicht gar so streng an den Lauf des Jahres gebunden würde, hat ihm die Gerhabschaftsordnung nach Ablauf des Jahres noch eine Frist von 4 Monaten gegönnet, wenn er jedoch auch dann noch saumselig wäre, so soll die Pupillarinstanz ihm durch ein ausgefertigtes Dekret, und unter Pönfall auferlegen, daß er die Rechnung binnen 4 Wochen einreiche. Thut er dieses nicht, so soll sie ihm noch einmal die Legung der Rechnung binnen 14 Tägen alsogewiß auftragen, und im widrigen Falle den verwirkten Pönfall einfodern. Uibrigens bleibt es dem Ermessen der Pupillarinstanz überlassen, ob sie im letzten Falle noch ein neues Dekret auf einen wiederholt vierzehntägigen Termin ausfertigen, und den Pönfall verdoppeln, oder den Vormund als einen verdächtigen absetzen wolle.

Man könnte zweifeln, wie die Pupillarinstanz, besonders, wenn ihre Gerichtsbarkeit von grossen Umfange ist, wisse, welche Rechnungen von Zeit zu Zeit ausständig seyn? Allein es werden zu diesem Ende nach

Vor-

Vorschrift der Gerhabschaftsordnung die Waisenbücher von der Pupillarinstanz gehalten, und zur Führung derselben eigene in Eid und Pflicht genommene Personen angestellet. In diese Bücher wird der Namen des Mündels, und der Tag, an welchem der Vormund angelobet hat, eingetragen, und, wenn die Beamten finden, daß eine Rechnung ausständig sey, müssen sie dieses von Amtswegen an die Stelle, unter der sie stehen, berichten.

§. 350.

Hat der Vormund seine Rechnung gelegt, so muß sie aufgenommen, das ist, durchgegangen werden, *) Diese Aufnehmung besteht darin, daß die Pupillarinstanz wohl erwäge, 1) ob die Einnahme nach dem Güterverzeichniß oder sonst eingebracht worden, 2) ob die Ausgaben alle mit den nöthigen Scheinen beleget seyn, 3) ob sie auch nothwendig gewesen, oder zum Besten der Mündel verwendet worden, 4) ob die Güter gut verwaltet worden, 5) ob die Pupillargelder sicher ausgelehnet worden, kurz 6) ob der Vormund alles so angeordnet habe, wie es ein getreuer und fleißiger Hauswater mit seinem Vermögen gethan haben würde.

*) Vor der Gerhabschatsordnung waren zur Aufnehmung der Rechnungen keine gewissen Personen bestimmet, sondern die Pupillarinstanz ernannte immer aus ihrem Mittel einen oder zween Kommissäre, welche die Rechnungen übergehen, und darüber referiren mußten. Dieses gereichte den Pupillen oft zu grossem Schaden, indem die Kommissäre theils dem Werke nicht immer

gewachsen, theils mit andern Geschäften, z. B. als Räthe, überladen waren, und daher die Sache auf lange Zeit hinaus verzögerten. Weil nun deßwegen verschiedene Beschwerden eingereichet wurden: so setzte die Gerhabschaftsordnung fest, daß künftighin zur Aufnehmung der Rechnungen eigene Personen bestellet seyn sollen, und in Ansehung des landmarschallischen Gerichtes, — heute der Landrechte, — ist die Zynosur durch die Gerhabschaftsordnung selbst gegeben worden, daß jederzeit zween Räthe vom Herren-, und zween vom Ritterstande dem Hofe vorgeschlagen, und die Resolvirten insbesondere zur Aufnahme der Gerhabschaftsrechnungen in Eid und Pflicht genommen werden sollen. Von diesen vieren sollen allezeit zween bei der Aufnehmung einer Rechnung gegenwärtig seyn; einer von dem Herrenstande, der das Präsidium dieser Kommission führet, und einer von dem Ritterstande samt dem Gerichtssekretär, denen noch ein Buchhaltereybeamter zuzugeben ist, der jedoch bei dem Konklusum keine Dezisivstimme hat, und die Rechnungen nicht nach Hause nehmen darf. In Ansehung der anderen Pupillarinstanzen haben es die Gesetze beim Alten gelassen, überhaupt aber die geschwinde Beförderung aller Pupillargeschäfte eingebunden. Bei dem hiesigen Magistrat hatte die Pupillarrattkammer diese Rechnungen aufzunehmen, seit dem 1. Nov. 1783. aber hat sie aufgehöret, und jetzt werden die Rechnungen von Seite der Buchhalterey aufgenommen. Uiberhaupt ist die Gerhabschaftsrechnung, sobald sie eingereichet ist, den hiezu bestimmten Personen zu übergeben. Diese sollen, wenn sie selbst keine hinlängliche Kenntniß des Pupillarvermögens haben, die nächsten Freunde des Mündels, de-

nen wegen ihrer Anwartschaft an der guten Verwaltung desselben sicher gelegen ist, zu Rathe ziehen.

§. 351.

Die Gerhabschaftsrechnung begreift drey Theile. I. Den Empfang, II. die Ausgaben, III. den Kassarest, oder das, was nach Abzug der Ausgaben von dem Empfang übrig bleibt. In Betref der Art, wie eine Gerhabschaftsrechnung zu machen, haben wir eine Hofentschließung vom 26. März 1672. nach welcher das Inventarium zum Grunde der ersten Rechnung geleget werden muß. Wären mehrere Inventaria vorhanden, so müßten sie alle zusammen zum Grunde geleget werden, weil man hieraus den Empfang abnehmen kann.

Also ist alles in Empfang der Gerhabschaftsrechnung zu setzen, was in dem Inventarium vorkömmt, kurz, das ganze Inventarium muß im Empfang von Wort zu Wort abgeschrieben werden.

§. 352.

Der Vormund muß aber auch das, was außer dem Inventarium eingegangen ist, in Empfang setzen, was hingegen von dem Empfang mittlerweile weggekommen, das setzet er unter die Ausgaben. Was nach Abzug der Ausgabe von dem Empfang noch übrig bleibt, oder seit dem noch neuerdings hinzugekommen ist, muß er im Reste spezifisch benennen, und dieser Rest wird bei der nächsten Rechnung in Empfang gesetzet. Ferner müssen alle Zinsun-

fungen, die etwa von einem Verlassenschaftshause eingehen, alle Interessen, und überhaupt aller Fruchtgenuß, den das Pupillarvermögen trägt, in Empfang kommen. Wäre eine in dem Inventarium vorkommende Post mittlerweile zu Geld gemacht worden, z. B. hätte man Mobilien verkaufet, so müßte in der nemlichen Rubrik, worein im Inventarium die Post gehöret, das dafür eingelöste Geld ausgeworfen werden.

§. 353.

Der Vormund hat auch alle Ausgaben spezifisch einzutragen. Die meisten Ausgaben sind bei des Erblassers Tod, daher ist auch die erste Rechnung die mühesamste, *) Es ist aber nicht genug, Empfang und Ausgaben bloß anzusetzen, sie müssen auch mit Bescheinungen, Quitungen, unterschriebenen Auszügeln, u. dergl. beleget seyn, wenn sie anders einen Gulden übersteigen, denn geringere ist wohl nicht leicht möglich zu belangen. Nebst dem wird auch oft erfodert, daß der Vormund beweise, er habe diese Ausgaben nicht nur wirklich, sondern auch mit Recht bestritten, weil sonst durch überflüssige Verwendungen dem Mündel leicht geschadet werden könnte. Außerordentliche Ausgaben hat er nur mit Einwilligung der Pupillarinstanz machen können, folglich muß er sie auch mit dieser Einwilligung belegen. Endlich sagt er in seiner Rechnung die Gutmachung an, und macht zu Ende ein ordentliches Register des ganzen Empfanges, aller Ausgaben und der Gutmachung, so, daß hier auch die Rubriken, wie sie in der Gerhabschaftsrechnung

vorkommen, nicht aber die einzelnen Stücke, die unter jede Rubrik besonders gehören, wiederholet werden. **) Diese Rechnung wird dann von dem Vormund eigenhändig unterschrieben und gefertiget, in ein Libell zusammengebunden, — weil sie meistens sehr weitläufig ist, — mit allen Beilagen, die entweder litteriret oder numeriret werden können, versehen, und mittels eines Begleitungsanbringens eingereichet. ***)

*) Solche Ausgaben sind z. B. die Leichenkösten, alle Abhandlungstaxen, die Abfertigung der zurückgelassenen Wittwe, die mittlerweile von dem Vormund bezahlten Vermächtnisse und Schulden des Erblassers, die Interessen der noch nicht bezahlten Kapitale, die Auszügel der Kauf- und Handwerksleute, die der Vormund im ersten Jahre saldiret hat, endlich alles, was auf Kost, Kleidung, und Erziehung des Mündels verwendet worden. Von allen diesen Posten kommen außer den drey letzteren keine in den folgenden Rechnungen vor.

**) Die Formel dieses Registers ist folgende:

	fl.	kr.
Fol. 1. an baarem Gelde z. B. . . .	2000	—
Fol. 2. an öffentlichen Obligazionen .	5000	—
Fol. 3. an Privatobligazionen . . .	3000	—
Fol. 6. an Präziösen	1500	—
Fol. 9. an Kleidung und Wäsche . .	300	—
Fol. 12. an Hausgeräthschaften . . .	200	—
Summe	12000	—

***) Das

**) Das Begleitungsanbringen enthält folgende wesentliche Stücke: Ich bin über N. als Vormund aufgestellet, nach der Erledigung habe ich dem N. meine Pflicht angelobet. Von diesem Tage an, ist bereits ein Jahr verstrichen. Ich bitte, die Pupillarinstanz wolle diese Rechnung aufnehmen, und mir das Absolutorium ertheilen lassen.

§. 354.

Bei Durchgehung der gelegten Rechnung finden die Aufnehmer entweder alles richtig, oder hie und da Anstände. Im ersten Falle erstatten sie den Bericht an die Pupillarinstanz, von der dann die Rechnung ratifiziret, und dem Vormund das Absolutorium ertheilet wird, welches ihn vor einer Verantwortung sicher stellet. *) Im anderten Falle entsteht ein Rechnungsprozeß zwischen dem Vormund und den Aufnehmern des Mündels, **) der ein schriftlicher Prozeß ist, und so, wie alle schriftlichen Verfahrungen überhaupt, aus vier Schriften, — a) den Mängeln, b) den Erläuterungen der Mängel, c) den Supermängeln, und d) den Supererläuterungen, — bestehet.

*) Doch nicht vor aller möglichen Verantwortung. Denn die Aufnehmer können etwas übersehen, oder der Vormund kann etwas im Empfang ausgelassen, sich im Kalkul geirret, betrügerisch gehandelt haben, u. dergl. und in diesen Fällen, — erroris calculi, omissionis & doli,

— ist der Vormund vor der Verantwortung nicht sicher.

**) Dieser Prozeß sollte eigentlich zwischen dem Vormund und den Mündeln entstehen, weil aber dieser sich selbst nicht vertreten kann: so sind die Rechnungsaufnehmer bestellet, ihn in Rechnungssachen gegen den Vormund zu vertreten, folglich muß der Prozeß zwischen dem Vormund einer, und dem Rechnungsaufnehmer andererseits geführet werden, und die Pupillarinstanz ist Richter.

§. 355.

Die Aufnehmer entwerfen also Mängel, wobei sie sich so genau, als möglich, nach der Gerhabschaftsrechnung halten. Wenn die Mängel entworfen sind, so werden sie dem Vormund vorgelegt, und es wird ihm zugleich eine zerstörliche Frist (terminus peremtorius) gesetzet, binnen welcher er die Mängel erläutern soll. *) Läßt der Vormund diese Frist verstreichen, so werden die Mängel für erkannt angenommen, nach der Regel: wer binnen gewisser Zeit hätte widersprechen sollen, und nicht widersprochen hat, wird für geständig gehalten. Die Gerhabschaftsrechnung wird geschlossen, der Bericht an die Pupillarinstanz erstattet, und der Vormund muß dann für die Mängel haften. Reichet er aber die Erläuterung ein, so hat es damit die nemliche Beschaffenheit, wie mit der Rechnung, sie wird den Aufnehmern zugestellet, welche sehen, ob sie hinlänglich ist oder nicht, und entweder Bericht erstatten, oder Supermängel entwerfen, die der Vormund

neuer=

neuerdings erläutern muß. Ist seine fernere Erläuterung auch nicht zureichend, so spricht die Pupillarinstanz wider ihn.

*) Heut zu Tage ist dieser Rechnungsprozeß nach der N. G. D. den übrigen schriftlichen Prozessen gleichgehalten, und die zerstörliche Frist ist eine Frist von 30 Tägen. Denn die Mängel sind soviel, als die Klage, die Erläuterung soviel, als die Einrede, u. s. w. Wenn aber die Rechnung sehr weitläufig ist, kann der Vormund um Erstreckung der Frist anlangen.

§. 856.

Wenn der Mündel vor der Zeit, als die letzte Rechnung geleget werden muß, großjährig geworden, z. B. die Rechnung wäre im May zu legen, und der Mündel hätte schon im März die Volljährigkeit erreichet, so kann er verlangen, daß der Vormund ihm selbst die Rechnung lege, und die Pupillarinstanz kann nicht dagegen seyn, weil er sich selbst zu vertheidigen, und sein Vermögen zu verwalten im Stande ist. Findet er Mängel, so kann er sie entweder dem Vormund erlassen, oder dieselben ihm ordentlich stellen, und dann entsteht im letzten Falle ein Prozeß zwischen dem Vormund und seinem gewesenen Mündel, der wie jeder andere Rechnungsprozeß geführet und entschieden wird. Findet er keine Mängel, so hat er die Rechnung zu adjustiren, und dem Vormund gleichsam ein Absolutorium zu geben. Falls er aber die Rechnung nicht verlanget, so ist

der Vormund verbunden, sie der Pupillarinstanz einzureichen.

§. 357.

Setzen wir aber, nicht alle, sondern nur einige Mündel wären kurz vor Legung der Rechnung großjährig geworden, und in diesem Falle muß der Vormund, selbst wenn nur ein Mündel noch minderjährig ist, die Gerhabschaftsrechnung bei Gericht legen, weil es nicht wohl möglich ist, diese Rechnung zu theilen, und, wenn auch nur einer minderjährig ist, so steht er unter dem Schutz der Pupillarinstanz, folglich muß diese auch die Rechnung einsehen. Doch steht es den Großjährigen frey, bei Aufnehmung der Rechnung gegenwärtig zu seyn. Ebenso, wenn der Vormund die Rechnung schon geleget hat, und der Mündel einige Täge vor Aufnehmung derselben großjährig geworden, so kann jener sie nicht mehr zurückfodern, sondern die Pupillarinstanz nimmt die Rechnung auf, als wäre der Großjährigegewordene wirklich noch minderjährig.

§. 358.

Der Vormund kann die der Pupillarinstanz gelegten Rechnungen, nachdem sie ratifiziret worden sind, nicht zurückfodern, weil sie ihm der Regel nach nichts mehr nützen, es wäre dann, daß er gar erhebliche Ursachen vorbrächte, woraus sich zeigte, daß er sie entweder ganz, oder zum Theile vonnöthen habe, dann müßten sie ihm gegen Rekognizion, das heißt, gegen einen Schein, daß er sie

em=

empfangen habe, und sich wieder zur Zurückstellung verbinde, erfolget werden.

Aber kann nicht wenigstens der Mündel, nachdem er großjährig geworden, die ratifizirten Rechnungen von der Pupillarinstanz abfodern? — Die Gerhabschaftsordnung unterscheidet, ob von dem Tage der erreichten Volljährigkeit schon 4 Jahre verstrichen seyn, oder nicht. Im ersten Falle kann er sie ohne Anstand abfodern, und die Ursache davon scheinet wahrscheinlich diese zu seyn, weil man den Prozessen hat vorbeugen wollen, die leicht zwischen dem Mündel und Vormund entstehen könnten, um so mehr, da schon die Pupillarinstanz vorgesorget hat, daß dem Mündel kein Schaden geschehe: im letzten Falle hingegen wird ihm die Rechnung nur mit Einwilligung des ehemaligen Vormundes oder dessen Erben zurückgegeben.

§. 359.

Die letzte Gattung der vormundschäftlichen Pflichten sind jene, welche er bei Endigung der Vormundschaft auf sich hat. Eh wir aber diese behandeln, wollen wir vorläufig die Arten berühren, auf welche die Vormundschaft erlöschet, um die folgende Materie in helleres Licht zu setzen.

§. 360.

Diese Arten sind alle in der Gerhabschaftsordnung enthalten, und sind folgende: I. der Tod des Mündels, II. der Tod des Vormundes, *) III.

die erreichte Volljährigkeit **) IV. die Nachsicht der Jahre, V. die Verehelichung einer Pupillinn, denn da wird ihr Mann Kurator des Vermögens, VI. wenn der Mündel Profeß ableget, ***) VII. in Ansehung der testamentarischen Vormundschaft, wenn sie auf gewisse Zeit oder unter einer Bedingung aufgetragen worden, die Zeit aber schon verflossen, oder die Bedingung erfüllet ist, VIII. in Ansehung der gesetzlichen Vormundschaft, wenn die Mutter zur zwoten Ehe schreitet, IX. wenn die Mündel Brüder sind, und einer aus ihnen großjährig geworden, denn da bekömmt dieser die Vormundschaft über die anderen, endlich X. wenn der Vormund als verdächtig abgesetzet worden.

*) Verstehe, in soweit die Pflichten des Vormundes nicht auf die Erben übergehen. Denn sonst sind sie zwar höchst persönliche, aber den Schaden, welchen der Vormund zugefüget hat, müssen auch seine Erben ersetzen.

**) Ausgenommen, der Mündel wäre schon vorher ausschweifend oder ein Verschwender gewesen, dann wird ihm sein Vermögen nicht übergeben, sondern die Anzeige an die Pupillarinstanz gemacht, und ihre Entscheidung erwartet.

***) Diese Art ist heut zu Tage nicht mehr anwendbar, weil niemand vor 24 Jahren Profeß thun kann.

§. 361.

§. 361.

Bei Ablegung der Vormundschaft, — besonders, wenn sie sich mit erreichter Volljährigkeit des Mündels endet, — ist der Vormund verpflichtet, das ganze Vermögen nach dem Güterbekenntniß mit allem Zuwachs und Vermehrung dem Mündel einzuantworten, und den sich zeigenden Abgang entweder aus eigenen Mitteln zu ersetzen, oder durch die in den Rechnungen einkommenden Ausgaben gut zu machen. Der Mündel ist nicht schuldig, die von dem Vormund angekauften unbeweglichen Güter anzunehmen, es hätte dann dieser sie unter einem rechtmässigen Titel an sie gebracht, und es wären ihm von der Pupillarinstanz keine Mängel darüber gestellet worden.

§. 362.

Wenn Aktivschulden vorhanden sind, hat man drey Fälle zu merken: 1) ob der Vormund sie mit der Verlassenschaft, 2) ob er sie von dem vorhergehenden Vormund übernommen, oder 3) ob er selbst das Geld ausgelehnet habe. Im ersten Falle, wenn sie schon damals, als der Vormund sie mit der Verlassenschaft übernommen hat, nicht gut und zahlbar gewesen, so darf er dafür nicht haften, und der Mündel muß sie übernehmen, sind sie aber währender Vormundschaft verschlimmert worden, so muß er dafür haften, er bewiese dann, daß es ohne seine Schuld geschehen. Im anderten Falle muß bald der Mündel die Schuld annehmen, bald der Vormund dafür haften, jenachdem dieser

die

die Schuld von dem vorhergehenden Vormund als unrichtig oder richtig übernommen hat, man müßte nur beweisen, daß er die Eintreibung vernachlässiget habe, denn da müßte er für den Schaden stehen, wenn er gleich die Schuld als unrichtig übernommen hätte. Im dritten Falle endlich ist zu unterscheiden, ob er die Gelder gegen hinlängliche Sicherheit ausgelehnet habe, oder nicht, und nach Verschiedenheit dessen ist er bald frey, bald zu haften schuldig.

§. 363.

Wenn der Vormund sein Amt abgeleget, und dem Mündel das Vermögen eingeantwortet hat, müssen alle Klagen, die jemals wider ihn statt hatten, nun wider den Mündel angestellet werden, ausgenommen er hätte sich in eigenem Namen für den Mündel verbindlich gemacht, und diese Verbindlichkeit wäre nicht erlassen worden, weil der Gutsprecher eines Mündels haften muß, wenn gleich dieser von Rechtswegen nicht verbunden ist.

§. 364.

Der Vormund muß dem Mündel von allen seinen Handlungen Rechenschaft geben, weil dieser wider ihn die direkte Vormundschaftsklage hat, welche sowohl ihm selbst, als seinem Erben zukömmt, und dahin zielet, daß 1) die Rechnung des letzten Jahres geleget, 2) alles, was des Mündels ist, zurückgestellet, und 3) jeder aus bösem Vorsatz oder aus Nachlässigkeit zugefügte Schaden ersetzet werde.

§. 365.

§. 365.

Wenn mehrere Vormünder aufgestellet waren, deren einer dem Mündel geschadet hat, ist darauf zu sehen, ob die Vormundschaft unter diese mehreren vertheilet war, oder nicht. War sie nicht vertheilet, so müssen alle dem Mündel für die ganze Foderung (in solidum) haften. War sie aber vertheilet, so ist ferner zu unterscheiden, ob die Vertheilung in Folge der letztwilligen Erklärung des Erblassers, oder in Folge einer gerichtlichen Verordnung, oder endlich aus eigener Berechtigung der Vormünder geschehen sey. In den beiden ersteren Fällen hat jeder Vormund nur für seinen Theil zu haften, weil keiner berechtiget war, die Handlungen seines Mitvormundes zu untersuchen, oder sich in dessen Theil einzudrängen: im letzten Falle hingegen sind die Vormünder von der Verantwortung nicht frey, weil es sonst in ihrem Belieben stünde, sich durch ihre eigene That von der Verbindlichkeit, die sie dem Mündel schuldig sind, loszuzählen. Nur ist der einzige Unterschied, daß vor der Theilung jeder Vormund, sobald er angegangen wurde, ohne Widerrede haften mußte, hier aber muß der Mündel anfangs die gerichtlichen Zwangsmittel wider den ergreifen, der ihm geschadet hat, und erst dann, wenn dieser nicht zahlen kann, sind die anderen für den ganzen Schaden zu haften schuldig.

§. 366.

§. 366.

Wenn der Vormund zur Verwaltung des Pupillarvermögens einen Bevollmächtigten statt seiner bestimmet hat, muß er für dessen Handlungen gutstehen. Ja, er kann nicht einmal, — weil bei Auftragung der Vormundschaft die besonderen Fähigkeiten einer Person im Gesichte behalten werden, — einen Dritten als Bevollmächtigten aufstellen, außer auf seine Gefahr und Berechtigung, und mit Einwilligung der Pupillarinstanz.

§. 367.

Wie der Mündel die direkte Tutelarklage wider den Vormund hat, (§. 363.) ebenso kömmt ihm auch die direkte Protutelarklage wider denjenigen zu, der, ohne Vormund zu seyn, das Pupillarvermögen als Vormund verwaltet hat. Beide Klagen werden in 10 Jahren, von dem Tage der Volljährigkeit des Mündels anzurechnen, verjähret, weil es erst von diesem Tage an in seiner Macht steht, den Vormund zu belangen, und non valenti agere non currit præscriptio. Ein anderes wäre, wenn sich beweisen ließe, der Vormund habe während der Vormundschaft etwas empfangen, und in die Rechnung nicht eingetragen, oder eine Gefährde oder Untreue begangen, denn in diesen Fällen kann er 32 Jahre belanget werden.

§. 368.

§. 368.

Sehr oft, und gewöhnlich ist dem Mündel die Tutelarklage schon hinreichend, um so mehr, da sie, obschon nur eine persönliche, dennoch eine Hypothekarklage ist, indem das ganze Vermögen des Vormundes dem Mündel von dem Tage der angetretenen Vormundschaft stillschweigend verpfändet ist. Könnte er jedoch sich an dem Vermögen des Vormundes nicht erholen, so hat er die Subsidiarklage wider die Pupillarinstanz selbst, welche für alle Thaten des Vormundes zu haften hat. Endlich kann er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 4 Jahren in allen Fällen ansuchen, in denen er währender Minderjährigkeit zu Schaden kam, und nach der Großjährigkeit seine Handlungen nicht bestättiget hat. Uibrigens ist die Wiedereinsetznng ein außerordentliches Mittel, das er nicht ergreifen kann, wenn er ein anderes gleichgutes Mittel hat, zu dem Seinigen zu gelangen.

§. 369.

Der Vormund hat wider den Mündel die umgekehrte (konträre) Tutelarklage zur Schadloshaltung, weil niemandem sein Amt zum Schaden gereichen soll.

End des ersten Buches.

Anhang

zum 195. §. Seite 156.

Betrifft:

das neueste Abfahrtgeldspatent vom 14. März 1785.

Gegenwärtiges Patent, welches mit 1. May. d. J. seine Wirksamkeit erhielt, hat in den sämmtlichen böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländern mit Einschluß Galliziens eine vollkommene Freyzügigkeit eingeführet, und alle vorhin über das Abfahrtgeld erlassenen Gesetze und Anordnungen aufgehoben. Diesem zu Folge stehet es jedermann frey, in dem Bezirk der böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländer mit seinem Vermögen von einem Orte zu dem anderen zu ziehen, ohne wasimmer für ein Abfahrtgeld zahlen zu müssen; und diese Freyzügigkeit erstrecket sich auch auf unsere Niederlande, die österreichische Lombardey, und die toskanischen Staaten.

Die Entrichtung eines Abfahrtgeldes findet also nur Platz, wenn ein Vermögen aus einem der böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländern entweder nach Hungarn oder Siebenbürgen oder in auswertige Länder gezogen wird; denn da muß

das

das Abfahrtgeld nach Verschiedenheit des Vermögens entweder an die Grundoberkeit oder an den Landesfürsten oder endlich an beide zugleich, doch nie über 10 pc. oder 6 kr. vom Fl. entrichtet werden. Diese Fälle sind folgende:

I. Wenn ein unterthäniges Vermögen, das ist, ein solches, das entweder eines Unterthans Eigenthum, oder vermög seiner Eigenschaft einer Grundoberkeit unterthänig ist, (S. den 186. §.) aus den böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländern zieht, so gebühret das Abfahrtgeld 1) der Grundoberkeit, insofern sie ihr Recht aus Verträgen, oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitz beweisen kann, und 2) dem Landesfürsten, jedem zu 5 pc. oder 3 kr. vom Fl.

II. Wenn ein bürgerliches Vermögen, das entweder einem Bürger eigenthümlich ist, oder sonst die Eigenschaft eines bürgerl. Guts an sich hat, (S. den 188. §.) auf diese Art abzieht, so bleibt den landesfürstl. Städten und Märkten, denen bisher das Recht, landesfürstl. Abfahrtgeld zu fodern, aus besonderer Freyheitsbegnädigung eingeräumet war, noch ferner die Einhebung des Abfahrtgeldes mit 10 pc. Außer den landesfürstl. Städten und Märkten wird das Abfahrtgeld an die oberkeitliche Munizipalstadt, die dazu berechtiget ist, mit 5 pc. und das landesfürstliche ebenfalls mit 5 pc. entrichtet.

III. Wenn das abziehende Vermögen die Eigenschaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Guts

nicht an sich hat, und zugleich einem Eigenthümer gehöret, der weder Unterthan noch Bürger, sondern nur als Einwohner an einem Orte seßhaft ist; so findet nur das landesfürstliche Abfahrtgeld mit 10 pc. statt. Da übrigens in diesen Fällen kein landesfürstl. Abfahrtgeld genommen wird, wenn das Vermögen in ein solches fremdes Land zieht, gegen welches das Recht des freyen Abzugs überhaupt, oder in einem besonderen Falle bestehet: so soll auch gegen solche Länder, welche bei Abziehung eines Vermögens in die böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländer gar kein Abfahrtgeld fodern, die genaue Wechselseitigkeit beobachtet, und auch das in ein solches Land abziehende unterthänige oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgeld frey gelassen werden.

Sobald der Fall des Abfahrtgeldes sich ereignet, soll er ungesäumt dem Fiskalamte des Landes, aus welchem das Vermögen zieht, angezeiget, das Vermögen aber selbst bis auf die über die Anzeige erfolgte Entschließung nicht ausgefolget werden, widrigens würde die Oberkeit für ihre Vernachlässigung oder auch nur Verabsäumung in der Zeit, zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Wenn das Vermögen, welches einem hungarischen oder siebenbürgischen Unterthan, oder dem eines fremden Landes zufällt, oder mit dem der Eigenthümer dahin abzieht, beweglich ist, so wird das Abfahrtgeld gleich, ist es aber unbeweglich, erst bei dessen Verkauf oder Veräußerung genommen. (S. den 184. §. 2.) Die

Die Niederlagsverwandten, wo noch welche sind, erhalten ihre bisherige Befreyung vom Abfahrtgeld noch ferner für sich, ihre Weiber und Kinder, nicht aber für Kindeskinder und weiteren Abkömmlinge oder Seitenverwandte, und andere Erben. (S. den 117. §. *)

Von dem Fruchtgenuß eines im Lande bleibenden Vermögens wird kein Abfahrtgeld genommen. (S. den 184. §. 1.) Deßgleichen sind auch jene Kapitale, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hiehergebrachtes Vermögen entstanden sind; z. B. wenn einer die Zinsen seines eingebrachten Kapitals wieder verzinsbar angelegt hätte, vom Abfahrtgeld befreyet: Doch macht das Patent zwo Ausnahmen von dieser Regel: a) Wenn der Eigenthümer derselben sich zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, bereits durch zehn Jahre in unseren Ländern aufgehalten, oder b) durch Ankaufung eines unbeweglichen Guts seßhaft gemacht hätte.

Endlich hat das Patent seine Verbindlichkeit allgemein auferlegt, und auch auf die Söhne und Töchter der Unterthanen, welche sich in Hungarn, Siebenbürgen oder einem fremden Lande ansässig gemacht, erweitert.